Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

# Repertorium der in dem Herzogthum Mecklenburg-Strelitz geltenden Verordnungen

Neubrandenburg: Korb, 1820

**http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769664075**

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN OCR-Volltext

XXVIII. 4

Mk_4154.

1018.

# Repertorium

der

in dem

# Herzogthum Mecklenburg-Strelitz

geltenden

# Verordnungen.

---

Herausgegeben

vom

Advocaten Ludwig Boccius

zu Neubrandenburg.

---

Neubrandenburg,

gedruckt bei C. G. Korb, Großherzogl. Hofbuchdrucker.

1820.


Ex
Bibliotheca
Academicae
Jenensis

Dem

# Allerdurchlauchtigsten Großherzoge und Herrn,

# Herrn

# Georg,

Großherzoge von Mecklenburg, Fürsten zu Wenden,
Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herrn ꝛc.

# Seinem allergnädigsten Großherzoge und Herrn

allerunterthänigst überreicht

vom

Herausgeber.

# Vorrede.

Der Herr Landdrost von Kamptz zu Stargard hat die Güte gehabt, wofür ich hier meinen gehorsamsten Dank abstatte, mir das Manuscript eines von ihm bis zum Jahre 1811 entworfenen Repertorii unserer Landesverordnungen abschriftlich mitzutheilen. Durch diese bedeutende Vorarbeit bin ich veranlaßt, das vorliegende Repertorium anzufertigen, welches zur Ergänzung des 1794 von dem Herrn wirklichen Geheimen-Ober-Regierungs-Rathe von Kamptz zu Berlin herausgegebenen Repertorii und zu dessen Fortführung bis auf die jetzige Zeit dienen soll. Im Wesentlichen bin ich bei der Arbeit den Grundsätzen gefolgt, welche die Vorrede zu diesem letztern Werke ausspricht und verweise dahin. Außer den in Folge des Continentalsystems, zur Beschränkung des Handels ergangenen Verordnungen, welche ohnehin durch die Constitution v. 30sten

Mai

Mai 1813 wieder aufgehoben sind, so wie außer den durch den Rheinbund veranlaßten Verordnungen, habe ich als temporär angesehen und daher ausgeschlossen Alles, was von Zeit zu Zeit über Viehseuchen, Kornmangel, außerordentliche Steuern, Ausgleichung von Kriegsschäden ꝛc. verordnet ist, so wie alle den Landsturm, das Husaren-Regiment, Jäger-Corps, Militair-Fuhrwesen, die freiwilligen Beiträge ꝛc. betreffenden Verordnungen. Die seit 1807 erlassenen Indultsverordnungen, welche an sich zwar temporär sind, habe ich dagegen aufgenommen, und zwar ihres innern Zusammenhanges wegen sämmtlich, weil der Indult, bis auf einige zu Gunsten des Creditvereins eingetretene Modificationen, zur Zeit noch nicht aufgehoben, vielmehr bereits für Schuldner, welche dem Creditverein beigetreten sind, hinsichtlich des 7ten und 8ten Zwölftheils ihrer Uebernormalschulden, bis Antonii 1826 bewilligt ist. — Von der OAGerichtsordnung und der ihr vorangeschickten Publications-Verordnung v. 1sten Julius 1818 ist nur das, was streitende Theile unmittelbar angeht, und von den Statuten des Creditvereins nur das aufgenommen, was den Inhabern von Pfandbriefen zur Wahrnehmung ihrer Rechte zu wissen nöthig ist, oder was andere Verordnun-

ordnungen z. B. wegen des Indults, des Concurses ꝛc. abändert.

Um dem Wunsche einer systematischen Bearbeitung des Stargardischen Rechts einigermaßen entgegenzukommen, habe ich nicht nur überall, wo von der Materie schon im von Kamptzschen Repertorio etwas vorkommt, dieses angedeutet, sondern mich auch möglichst bestrebt, das systematisch Zusammenhängende unter Eine Rubrik zu bringen. Bei den Verordnungen über die einzelnen Rechtsmittel war es aber ohne Zerreißungen und Wiederholungen nicht ausführbar, sie alle unter Eine Rubrik zusammenzustellen.

Rücksichten auf die Druckkosten haben mich noch zu folgenden Abweichungen vom v. Kamptzschen Repertorio bewogen: ich habe den Namen des Landesherrn, unter dessen Regierung die Verordnung erschienen, nicht besonders angeführt, vielmehr geglaubt, daß jeder aus dem Dato der Verordnung ihn sich sagen könne; ich habe das Stück der Intelligenzblätter, worin eine Verordnung stehet, nicht benannt, sondern nur durch ein * angedeutet, wenn eine Verordnung in den Intelligenzblättern abgedruckt ist, weil jeder Besitzer der Intelligenzblätter sodann ohne Mühe nach dem Dato der Verordnung und vermittelst der, jedem Jahrgange

der

der Intelligenzblätter vorgedruckten Inhaltsanzeigen sich zurecht finden wird; ich habe endlich kein Annal-Register über die aufgenommenen Verordnungen hinzugefügt, weil jeder, der nach einer Verordnung sucht, auch wissen wird, unter welcher Rubrik solche zu finden ist.

Uebrigens bin ich nicht ohne Besorgniß, daß ungeachtet der gütigen Unterstützung, womit so Viele, besonders aber der Herr Hofrath Götze und der Herr Cammersecretair Ringwicht zu Neustrelitz mich zur größten Dankbarkeit verpflichtet haben, mir noch manche Verordnung entgangen seyn dürfte. Möge dadurch die Nützlichkeit meiner Arbeit, welche zugleich ihr einziger Zweck ist, nicht zu sehr beeinträchtigt werden.

Die erst während des Drucks erschienenen Verordnungen wegen Holzgesuche und Kuhpocken sind im Anhange nachgetragen.

Neubrandenburg zu Michaelis 1820.

Ludwig Boccius.

# Erklärung
## der gebrauchten Zeichen und Abkürzungen.

* zeigt an, daß eine Verordnung in den Intelligenzblättern steht.
† — — daß von der Materie schon etwas im v. Kamptzschen Repertorio vorkömmt.
V. bedeutet Verordnung, und zwar, wo es ohne Zusatz steht, eine unmittelbar vom Landesherrn ausgegangene Verordnung.

| | | |
|---|---|---|
| Reg. | — | Regierung. |
| OAGericht | — | Oberappellationsgericht. |
| Canzl. | — | Justiz-Canzlei. |
| Conf. | — | Consistorium. |
| Camm. | — | Cammer. |
| Publ. | — | Publicandum. |
| Curr. | — | Currende. |
| Not. | — | Notificatorium. |
| Rescr. | — | Rescript. |
| Mand. | — | Mandat. |
| S. oder f. | — | siehe. |

## Abdecker.

S. Schinder.

## Abendmahl.

S. Confirmation.

## Abfahrtsgeld. †

1. * Die Abschoß-Convention, welche bisher zwischen den hiesigen und Preußischen Landen bestanden hat, ist von Johannis d. J. an gänzlich aufgehoben.

Reg. Notif. v. 1sten August 1800.

2. Die Abschoßgelder sind von den Stadtgerichten zur Regierung, von den Amtsgerichten zur Rentei einzusenden, nicht aber in die Bruchcassen zu nehmen, und bei selbigen zu berechnen.

Reg Rescr. an die Stadtgerichte v. 2ten Januar 1805.
Cam. Rescr. an die Amtsgerichte v. 19ten Januar 1805.

3. * Zwischen den hiesigen und Fürstl. Bayreuthschen Landen sind Abschoß, Abfahrtsgeld oder Nachsteuer gegenseitig nicht mehr zu fordern und zu nehmen.

V. vom 18ten Mai 1808.

4. * Dasselbe gilt zwischen den hiesigen und Fürstl. Ysenburgischen Landen mit alleiniger Ausnahme derjenigen Abgaben, welche bisher ad pios usus oder sonst zu einem Behufe bestimmt gewesen und kein eigentlicher Abschoß oder Nachsteuer sind.

Reg. V. v. 31sten Mai 1810.

5. * Auch zwischen den hiesigen Landen und dem Königreiche Westphalen ist reciproce die Erbschafts- Vermächtniß- und Vermögens-Exportation von Abzug, Abschoß und Nachsteuer, auch sonstigen Ab-

gaben befreiet, ohne Unterschied, ob die Erhebung dem Fiscus oder Communen oder Patrimonialgerichtsbarkeiten zustehe.

V. v. 19ten Junius 1811.

6. * Zwischen den hiesigen und Königl. Preußischen Landen ist mittelst Uebereinkunft resp. unterm 17ten Julius und 6ten August d. J. für schon pendente und künftige Fälle gegenseitig bei einem Vermögens-Ausgang jeder Art der Abschoß — gabella hereditaria — oder das Abfahrtsgeld — census emigrationis —, gleichviel ob solche in die Cassen der Landesherrn oder in die Cassen der Städte, Märkte, Cämmereien, Stifter, Klöster, Gotteshäuser, Patrimonialgerichte und Corporationen fließen, aufgehoben, ohne indessen die Gesetze beiderseitiger Länder, welche die persönlichen Pflichten des Auswandernden betreffen, durch diese Aufhebung außer Kraft zu setzen.

Reg. V. v. 21sten August 1811.

7. * Zwischen den hiesigen Landen, mit Einschluß des Fürstenthums Ratzeburg, und den Herzogl. Sachsen-Hildburghausenschen Landen soll eine vollkommene Freizügigkeit stattfinden, der Art, daß vom 1sten Novbr. d. J. alle Abzugs- Nachschoß- oder andere Exportations-Abgaben, wie solche Namen haben mögen, nicht mehr erhoben werden sollen, wonach sich auch Patrimonialgerichte, Städte oder andere Corporationen, welche sich zur Erhebung solcher Exportations-Abgaben berechtigt halten, zu achten haben. Auf die sonstigen persönlichen Verpflichtungen des Auswandernden soll diese festgesetzte Abzugsfreiheit keinen Einfluß haben.

V. v. 24sten November 1812.

8 * Dasselbe gilt zwischen den hiesigen und Herzogl. Sachsen-Meiningschen Landen gleichfalls vom 1sten November d. J. an.

Reg. Publ. v. 24sten November 1812.

9. * Nachdem seit dem 29sten April 1778 zwischen Frankreich und den hiesigen Landen das Heimfallsrecht (droit d'aubaine) aufgehoben, soll, unter Voraussetzung, daß ein Gleiches den hiesigen Unterthanen wird in Frankreich zugestanden werden, das Abschoßrecht (droit d'exclusion et de retenuë) in Erbschafts- und Vermächtnißfällen gegen Französische Unterthanen in den hiesigen Landen

den, ohne Unterschied, ob die Abgaben dem Fiscus oder andern Behörden zugefallen seyn würden, gänzlich abgeschafft seyn.

V. v. 10ten December 1812.

10. * Seit dem 1sten December 1812 findet dasselbe zwischen den hiesigen und den Herzogl. Sachsen-Coburg-Saalfeldischen Landen statt.

V. v. 16ten Januar 1813.

11. * Auf gleiche Weise ist zwischen den hiesigen Landen und dem Fürstenthum Ratzeburg einerseits und den Herzogl. Sachsen-Gothaischen und Altenburgischen Landen, das gemeinschaftliche Amt Römhild mit eingeschlossen, andrerseits, der Abschoß aufgehoben, und soll dabei nicht auf die Zeit des Vermögensanfalls, sondern auf die Zeit der wirklichen Exportation gesehen werden.

V. v. 3ten April 1813.

12. * In Folge des Artikels 18 der deutschen Bundesacte d. d. Wien den 18ten Junius 1815, nach welcher den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten die Freiheit von aller Nachsteuer, insofern das Vermögen in einen andern deutschen Bundesstaat übergeht, zugesichert worden, ist jene Freiheit in vollem Umfang und mit Erstreckung über die Patrimonialgerichtsgebiete zwischen den hiesigen und den Großherzogl. Sachsen-Weimarschen Landen seit dem 1sten Januar d. J. eingetreten.

V. v. 14ten Februar 1816.

13. * In Bezug auf die in vorstehender Verordnung angezogene Bestimmung der deutschen Bundesacte wird bekannt gemacht, daß bis auf Weiteres zwischen den hiesigen Landen und der Stadt Lübeck mit deren Gebiete der Abschoß wechselseitig noch fortdaure.

Reg. Publ. v. 22sten Junius 1816.

14. * In Bezug auf die deutsche Bundesacte ist auch zwischen den hiesigen und den Herzogl. Nassauischen Landen vom 1sten Januar d. J. wechselseitige Freizügigkeit in vollem Umfange und mit Erstreckung auf die Patrimonialgerichtsgebiete eingetreten.

V. v. 21sten August 1816.

15. * Die zwischen den hiesigen und Königl. Preußischen Landen resp. am 17ten Julius und 6ten August 1811 abgeschlossene Frei-

zügigkeits-Uebereinkunft (siehe oben sub 6) wird auf sämmtliche jetzige resp. zum deutschen Bunde gehörige oder zu demselben nicht gehörige Königl. Preußische Staaten ausgedehnt.

Reg. Publ. v. 29sten Mai 1817.

16. * Zwischen den hiesigen Landen und den Königl. Sicilianischen Staaten hört das in letzteren bestandene droit d'aubaine, so wie das in den hiesigen Landen bisher stattgefundene Abschoß- und Nachsteuer-Recht in Emigrations- und Erbschaftsfällen fernerhin auf.

Reg. Notif. v. 13ten October 1818.

17. * Auf die officielle Eröffnung, daß der König von Schweden und Norwegen unter dem 9ten December 1818 das Abschoßrecht von den aus Schweden und Norwegen gehenden Erbschaften gegen alle diejenigen Staaten aufgehoben, in welchen die daselbst wohnenden Schweden und Norweger einer gleichen Befreiung theilhaftig werden, soll von den Erbschaften der in den hiesigen Landen versterbenden Schweden und Norweger, wenn dieselben nach Schweden oder Norwegen gehen, von nun an ebenfalls kein Abschoß gefordert werden.

V. v. 20sten April 1819.

18. * Nachdem der König von beiden Sicilien das in dessen Staaten gegen die Verlassenschaft hiesiger, daselbst verstorbener Landeseinwohner und Unterthanen ausgeübte sogenannte droit d'aubaine (ius albinagii) vom 6ten November 1819 an gänzlich aufgehoben hat; so soll gedachtes im hiesigen Lande niemals statt gefundene droit d'aubaine auch gegen die Unterthanen im vereinigten Königreiche beider Sicilien im hiesigen Lande nie eingeführt oder ausgeübt werden. — Dagegen aber verbleibt es in Ansehung der Wahrnehmung des Nachschosses und der Nachsteuer in Emigrations- und Erbschaftsfällen von Gütern, welche etwa aus dem hiesigen Lande in die Königl. Sicilianischen Staaten gehen, unveränderlich bei der vormaligen Verfassung, mithin wird die Verordnung vom 13ten October 1818 (s. oben Nr 16) hiemit wieder aufgehoben.

V. v. 9ten Mai 1820.

Abgaben

## Abgaben (öffentliche).

S. Hypothekenordnung §. 30.

## Abpfändung.

S. Execution.

## Abschied.

S. Zuchthaus Nr. 1 u. 6.

## Abschoß.

S. Abfahrtsgeld.

## Abtretung einer Forderung.

S. hypothekarische Klage.

## Abwesende. †

S. Militair Nr. 12 und Minderjährige Nr. 2.

## Abzugs-Recht.

S. Abfahrtsgeld.

## Accise.

S. Prediger Nr. 4. Steuer. Wolle. Wollmarkt.

## Achsen.

S. Wagengeleise.

## Acteneinsendung.

1. Gesammte Gerichte werden angewiesen, sich bei eintretenden Appellationen und auf sonstiges Erfordern der Obergerichte der Einsendung der Acten nicht zu entziehen

V. zur Publ. der OAGO. v. 1. Jul. 1818 §. 28 in fine.

2. Die Justiz-Canzlei, so wie alle Gerichte, von denen nur an das OAGericht appellirt werden kann, sollen statt der sonstigen Compulsorialien ein für allemal angewiesen seyn, auf jeden Fall binnen 4 Wochen nach interponirter Appellation die Acten voriger Instanz dem OAGerichte originaliter einzuschicken, wofür der Registratur die Gebühr von 1 bis 20 Rtl. N. $\frac{2}{3}$tel nach Ermäßigung des iudicii a quo verbleibt.

OAGOrdnung v. 1sten Julius 1818 §. 48.

3. Sollten

3. Sollten die Acten mehrere Partheien angehen, oder zugleich andere Punkte, so nicht zur Appellation hingehören, betreffen, und daher etwa zum weitern Verfahren in der Sache, so weit sie nicht durch die Berufung suspendirt ist, in iudicio a quo schlechterdings unentbehrlich werden, auch eine Separation und alleinige Verschikkung der hingehörigen Stücke ganz oder zum Theil nicht thunlich seyn, so hat dasselbe in diesem Nothfall sogleich die Abschrift der zu der Appellation gehörenden und nicht von den übrigen Acten trennbaren Actenstücke zu veranstalten, und solche Abschriften oder Auszüge collationirt binnen 6 Wochen dem iudicio ad quod auf Kosten des Appellanten zuzustellen.

Daselbst §. 49.

4. * Bei Einsendung der Acten zur Justiz-Canzlei soll jedem Actenbunde eine genaue Designation der einzelnen Stücke in selbigem, mit dem Bemerken des praesentati und des Tags des Decrets beigefügt werden.

Reg. V. vom 19. Mai 1820 und Bekanntmachung aus der Justiz-Canzlei zur Nachachtung für die gesammten Niedergerichte v. 29. Mai 1820.

## Actenseparation.

S. Acteneinsendung Nr. 3.

## Actenverschickung. †

1. Die bei dem OAGericht statt findenden ordentlichen Rechtsmittel finden theils ihre Erledigung durch die Versendung der Acten an eine in- oder ausländische Facultät, bis hiefür ein anderer zweckmäßiger modus eingeführt worden und theils durch Bestellung eines andern Re- und Correferenten, wenn in der Sache von dem OAGericht selbst gesprochen wird. Die Versendung findet nämlich allein in dem Falle statt, in welchem das remedium restitutionis in integrum ordinarium und supplicationis überhaupt nur einmal zulässig ist, und zwar in der Art, daß es bei dem ersten von dem OAGerichte zu erwartenden Erkenntnisse von dem Appellanten abhängt, ob er die Verschikkung der Acten an eine nicht excipirte Facultät begehren wolle oder nicht, insofern die Eile der Sache solches überhaupt nicht verhindert, als worüber die Cognition dem OAGerichte verbleibt. Ist auf An-

trag

trag des Appellanten die Verschickung der Acten zu dem ersten Erkenntnisse zugelassen, so wird in der eventualiter zu eröffnenden Restitutionsinstanz von dem OAGerichte selbst gesprochen und findet kein weiterer Antrag auf Verschickung der Acten statt. Hätte dasselbe jedoch das erste Erkenntniß selbst abgefaßt, so geschieht in restitutorio die Einholung des letzten Erkenntnisses durch Versendung der Acten, falls solches verlangt wird. — Für die Fälle aber, in welchen jede Parthei sich einmal des remedii restitutionis in integrum ordinarii und der Supplication bedienen kann, ist das erste Erkenntniß jederzeit von dem OAGericht selbst abzufassen und dagegen kein Antrag auf Verschickung der Acten zulässig, welchem Antrage vielmehr allein bei dem ersten versuchten remedio restitutionis in integr. ord. und der Supplication zu deferiren ist. Das sodann im Falle der Reformation der andern Parthei zuständige remedium rest. in integr. ord. und die Supplication kann aber jederzeit nur durch einen Spruch des OAGerichts mittelst Bestellung eines andern Re- und Correferenten erledigt werden, und findet hiebei kein Antrag auf Actenversendung statt. — So viel endlich die Fälle betrifft, in welchen gegen das Erkenntniß des OAGerichts kein weiteres Rechtsmittel statt findet, ist zur Einholung desselben der Antrag auf Verschickung der Acten unzulässig. Wenn mehr als drei Mitglieder des Gerichts an der Abfassung eines Erkenntnisses Theil zu nehmen rechtlich behindert sind, soll die Verschickung der Acten, in so fern sie nicht ausdrücklich verbeten wird, ex officio eintreten.

OAGOrdnung v. 1. Jul. 1818. §. 82.

2. Wenn die Verschickung der Acten ex officio eintritt, wird in den Ladungen zum Rotulationstermine die Beibringung der Verschickungskosten bei Strafe der Execution aufgegeben und dabei die Beibringung der Einreden gegen drei bisher nicht excipirte Facultäten bei Strafe der Präclusion frei gelassen. In den Fällen, da Versendung auf Bitte eintreten darf, ist diese Bitte im Rotulationstermin anzubringen, nachher aber nicht weiter zulässig, und erfolgen sodann auf dies Protocoll die Verschickungs-Decrete. Das Schreiben an die Spruch-Facultät wird nach Rückkehr der Urtel ein Stück der gerichtl. Acten. Bei Verschickungen ex officio sollen die Kosten derselben in dem Erkenntnisse nie von dem Urtheile wegen der übrigen

Proceß-

Proceßkosten getrennt werden, sondern gleich denselben einem Theile auferlegt oder compensirt werden, und wird sodann eine Copei dieser Bestimmung den Acten angelegt.

Daselbst §. 83

NB. Diese letzte Bestimmung der OAGOrdnung wegen gleicher Beurtheilung der Verschickungskosten mit den übrigen Prozeßkosten, wenn von Amtswegen verschickt worden, soll auch bei der Justiz-Canzlei und gesammten Untergerichten zur gesetzlichen Richtschnur dienen.

V. zur Publ. der OAGOrdnung v. 1. Jul. 1818. §. 28.

3. * 1.) In den bei der Justiz-Canzlei anhängigen Concursen soll die Einholung der Prioritäts-Erkenntnisse von Juristen-Facultäten und die Versendung der Acten zu diesem Zwecke nie anders statt finden, als wenn

a) von allen Gläubigern einstimmig darauf angetragen wird und wenn

b) bei eintretendem landesherrlichen Interesse wenigstens die Hälfte der, nach der Summe ihrer liquidirten Forderungen zu berechnenden Creditoren darauf antragen wird, in welchem Falle jedoch die Actenversendung auf Kosten der Bittenden geschehen muß.

2.) In den Fällen, wo in der Justiz-Canzlei entweder eine nicht zu hebende Stimmengleichheit entsteht, oder auch einige Mitglieder derselben zu stimmen gesetzlich behindert sind, dergestalt, daß nicht wenigstens drei stimmfähige Mitglieder übrig bleiben, soll das Prioritäts-Erkenntniß dennoch von keiner auswärtigen Juristenfacultät, sondern nach Ermessen des Dirigenten von einer der Meckl. Schwerinschen Justiz-Canzleien oder von der Juristenfacultät zu Rostock eingeholt werden. Diese Behörden werden sich dergleichen Anträgen unweigerlich unterziehen, dabei aber auf das Verhältniß bloßer Spruch-Collegien sich beschränken.

3. Dagegen bleibt, nach eingelegten Rechtsmitteln, gegen die Prioritäts-Erkenntnisse der Justiz-Canzlei, die Verschickung der

der Acten an auswärtige Juristen-Facultäten — in sofern sie nach Eröffnung des OAGerichts annoch zulässig seyn wird — nach wie vor unverwehrt.

V. v. 14ten Julius 1818.

## Actio hypothecaria.

S. hypothekarische Klage.

## Actor communis.

S. Concurs.

## Adel.

S. Steuern Nr. 12.

## Adhäsion.

S. Appellation Nr. 14.

## Adjudicate.

S. Hypothekenordnung §. 33. Indult Nr. 5.

## Administration.

S. Sequester.

## Advocaten. †

1. Alle Advocaten sollen sich genau, und bei Vermeidung scharfer Strafe nach der Canzlei-Ordnung richten und es soll hinfüro:

1) Niemand bei den Gerichten der Advocatur oder Procuratur sich bedienen, er habe denn zuvor von der Regierung und Justiz-Canzlei praevio examine solches erhalten, und den in der Canzlei-Ordnung enthaltenen Eid wirklich abgelegt.

2) Es sollen hinfüro wenigstens drei Procuratoren allhier in loco bestellt und beeidigt werden, von welchen eine jede vor der Justiz-Canzlei litigirende Parthei einen annehmen und mit genugsamer Vollmacht versehen muß. Diese Procuratoren sollen alle ihnen von ihren Principalen zugefertigten Schriften ohne Verzug revidiren, der Canzlei-Ordnung nach einrichten, die anzüglichen Expressionen ausstreichen und selbige nochmals unterschreiben und am gehörigen Ort in's Gericht überliefern, sobald etwas darauf resolviret oder expediret, solches abfordern

und sofort ihrem principali davon Nachricht ertheilen, auch, wenn es zu insinuiren, dem gegenseitigen Procurator, der es allemal anzunehmen und weiter zu besorgen schuldig, dasselbe zustellen. Wird ein Procurator hierin saumselig befunden, so soll er nicht allein seinem principali de damno et interesse gehalten seyn, sondern auch noch absonderlich arbitrarie gestraft werden. Ein Procurator soll, was die bloße Procuratur anlangt, von den Partheien nicht mehr zu genießen haben, als von der Unterschrift 1 ad 2 Groschen nach Bewandniß der Schriften, und wegen der Correspondence an die Partheien und deren Advocaten, item Besorgung der Insinuation dasjenige, was billig ist, nach Proportion seiner Arbeit fordern; machet derselbe zugleich auch Schriften oder wartet Vorbescheide ab, wird er deßfalls billig absonderlich bezahlt. Was hinfüro, insonderheit was Proceßsachen betrifft, nicht von einem ordentlichen Procurator unterschrieben ist, soll nicht angenommen, sondern sogleich vom Canzlei-Secretair zurückgegeben werden, es wäre denn, daß jemand in loco wäre und seine Sachen selbst abwarten sollte.

3) Jeder Advocat soll, ehe er eine Sache annimmt, dieselbe wohl untersuchen, auch den Partheien so viel möglich zur Güte rathen, da er aber die offenbare Injustiz sieht, sich keineswegs gelüsten lassen, selbige durch böse intrigues zu verdrehen und zu defendiren, bei Strafe des Meineides.

4) Nachdem die Partheien einen Satz gegen den andern verwechselt, oder sonst die Beschaffenheit der Sachen es erfordert, ist es höchst nöthig und heilsam, daß die Partheien auch mündlich vernommen und deshalb Vorbescheide angesetzt werden. Wer solche audientias ohne höchst erhebliche Ursachen abschreibt, soll allezeit darum, daß er gütliche Handlung declinirt, in protocollo als temerarius litigator annotirt, und bei der Sentenz in Condemnirung oder Absolvirung ratione expensarum Reflection gemacht werden, und damit der Expensen halber das Gute nicht gehindert werde, so sollen hinfüro die Advocaten und Procuratoren für einen Vorbescheid nicht mehr als 1 Reichsthaler nehmen, und die auswärtigen Advocaten keine Zehrungskosten oder Fuhrlohn de iure fordern, es sei denn, daß sie sich diesfalls mit

den

den Partheien vorher verglichen, welchenfalls aber und da der Gegner in expensas condemnirt wird, darauf nicht reflectirt werden soll. So sollen auch die advocati und procuratores bei den Vorbescheiden keine unnütze und weitläuftige Recesse führen, noch die ganzen Acten unnöthig recapituliren, sondern brevibus merita causae höchstens in einer 4tel Stunde proponiren, oder wäre es nöthig, etwas weitläuftiger zu seyn, lieber eine Schrift statt mündlichen Recesses übergeben, da sie denn allemal in Entstehung der Güte mit einem rechtlichen Bescheide versehen werden sollen. Wenn sie es verlangen, kann ihnen in termino ante sententiam das Protocoll vorgelesen werden, damit sie so viel gewisser seyen, ob ihre Meinung recht assequiret werde.

5) Die Advocaten sollen ihre Nothdurft in den ordentlich erlaubten Hauptsätzen vorbringen und nicht einander so in die Schriften fallen und mit vielen extraordinairen Schriften einkommen, wodurch acta öfters sehr intricat gemacht werden, sondern wenn sie das Ihrige vorgetragen haben, so lange warten, bis der andere..... *) Mittelschriften, wenn selbige nemlich die Hauptsache betreffen, sollen, wenn es nicht die höchste Nothwendigkeit erfordert, ferner nicht erlaubt seyn, noch angenommen werden. Dilationsgesuche, accusationes contumaciae und dergleichen nothwendig beim Proceß vorkommende Anzeigungen sind hierunter nicht gemeint. Die advocati, oder wenigstens die procuratores, sollen alle und jede Schriften nach ihrem Inhalt ordentlich als Klage, Exceptionen, Replic, Duplic, probatoriales etc rubriciren, widrigenfalls sie von den procuratoribus nicht sollen übergeben, noch im Gericht sollen angenommen werden.

6) Bei den letzten Sätzen sollen hinfüro gar keine nova erlaubt seyn, weniger restitutio conclusionis erkannt werden, es wäre

*) Anmerkung. Die hier, sowol in der vor mir liegenden Abschrift, als in dem Abdruck dieses gem. Bescheides in v. Kamptz Beiträgen V. S. 412 fehlenden Worte habe ich nicht zu ergänzen vermocht, weil das Original in der Justizcanzlei-Registratur nicht aufzufinden war.

wäre denn, daß ein offenbares interveniens solches anders erforderte, oder aber derjenige, welcher nova allegirt, mit einem Eide darthun könnte, daß er vorhin nichts gewußt oder auch erbötig ist, dem Gegentheil die auf den Proceß gewandten Kosten zu erstatten.

7) Es soll über die 3te Dilation gar keine mehr verstattet werden, sondern das pro re nata angedrohete Präjudiz über den contumacem ergehen, er könnte denn beweisen oder allenfalls iuramento erhärten, daß es nicht in seinen Mächten gestanden, eher fertig zu werden.

8) Die advocati fordern die rationes decidendi als ein Recht; weilen dieses aber mehr wider die gemeinen Rechte, als daß solches darin verordnet wird, so soll es dabei auch sein Bewenden behalten, jedoch wird es dem arbitrio iudicis anheim gegeben.

9) Es sollen keine remedia suspensiva, nämlich appellationis, restitutionis in integrum, nullitatis etc. angenommen, sondern darin der Canzlei-Ordnung stricte nachgelebt werden, es werden denn die gravamina sofort mit übergeben, und, wenn es von dem Gerichte verlangt wird, das iuramentum malitiae sowol von dem advocato, als den Partheien abgeschworen.

10) Die Prorogationsgesuche der fatalium sollen, es sey in was für einem remedio es wolle, gänzlich abgeschafft seyn, es sey denn, daß der procurator in continenti und offenbar erweisen oder beschwören könne, daß in solcher Frist es ihm nicht möglich gewesen, mit seinem principali schriftlich oder mündlich darüber zu deliberiren, alsdann er dem Befinden nach damit möchte zu hören seyn; denn weil in remedio restitutionis et nullitatis 6 Wochen indulgiret, ist es unverantwortlich, länger cursum iustitiae aufzuhalten.

11) Den Partheien soll kein Heller mehr als in der Canzlei-Ordnung enthalten an Sporteln aufgebürdet und des Endes sollen die Sporteln und Copialien jedes absonderlich notiret, auch jedweden, ob er seine Sache in duplo übergeben wolle, freigestellt und den armen Partheien, welche entweder notorie arm oder das iuramentum paupertatis schwören können, creditirt

ditirt werden; dagegen sollen aber auch diejenigen, welche bezahlen können, den Canzleibedienten das Ihrige nicht gänzlich entziehen. Die Secretarii sollen daher die Expeditiones nicht eher aus ihren Händen zu geben schuldig seyn, es werden denn entweder die Sporteln baar bezahlt, oder daß ein procurator dafür cavire und selbige binnen namhafter Zeit einzuliefern verspreche. Läßt einer die solchergestalt expedirten Sachen gar liegen, so sollen die Sporteln per executionem auf des morosi Kosten von ihm beigetrieben werden. Sollte über die Taxe in der Canzlei-Ordnung sich jemand beschweret finden, so soll ihm bei geschehener Anzeige vollkommne Satisfaction widerfahren, und auch jedesmal auf die extensiones weniger nicht als die expeditiones die Taxe auf der Seite notirt werden, damit der Richter sowol als die Partheien in continenti sehen mögen, ob der Taxordnung gemäß gesetzt worden. Einem jeden soll erlaubt seyn, wegen der Transmissions- und dergleichen Kosten sich von dem Secretair die Rechnung zeigen zu lassen und seine Nothdurft, wenn er Fug dazu hat, vorzubringen.

Gemeiner Bescheid aus der Justiz-Canzlei zu Neustrelitz v. 4ten Februar 1712. (cfr. v. Kamptz Beiträge zum Meckl. Staats- und Privat-Recht Thl. V. S. 412.)

2. Die Advocaten sollen sich in den Terminen vor der Justiz-Canzlei zu der in der Ladung bestimmten Zeit hinfüro pünctlicher einstellen, wie solches bisher wol der Fall gewesen, und wenn sie oder die Partheien die Termine nicht beziehen wollen, so müssen sie solche zuvor abkündigen.

Circ. aus der Justiz-Canzlei an die Advocaten v. 27sten April 1795.

3. * Die Gerichte sollen jede Schrift, in welcher der Concipient sich unziemliche Witzeleien oder gar grobe und beleidigende Ausdrücke hat zu Schulden kommen lassen, es mögen diese Unziemlichkeiten nun gegen das Gericht, vor welchem verhandelt wird, oder gegen ein anderes Gericht oder gegen Partheien gerichtet seyn, auf der Stelle zurückgeben und eben so wenig dulden, daß dergleichen unschickliche Dinge zu Protocoll gegeben werden. Anwälden, welche sich, durch die Retradition

tradition ungebessert, wiederholentlich die Einmischung oberwähnter, zur Sache nicht gehöriger Dinge erlaubt, soll, anderweitiger Bestrafung nach Befinden vorbehältlich, auf kürzere oder längere Zeit, ja bei nochmaliger Wiederholung auf immer die Praxis genommen werden.

V. v. 25. März 1812.

4. * Das Eindringen der Advocaten in die Registratur der Justiz-Canzlei wird untersagt und denselben bekannt gemacht, daß künftig die in dem Collegiengebäude Eingangs rechter Hand befindliche vorderste Stube, wie in frühern Zeiten, hiemit wiederum zum Aufenthaltsorte der Anwälde, welche zu den Justiz-Canzlei-Sessionen citirt worden, bestimmt, dagegen denjenigen Anwälden, welche acta zu inspiciren haben, der Aufenthalt in dem Locale, welches als Eingang vor der Registratur befindlich, angewiesen sein soll.

Just. Canzl. V. v. 14. Oct. 1816.

5. Künftig soll es durch die Intelligenzblätter, und zwar nach Art der Anzeigen aus den Landesgerichten im Schwerinschen, bekannt gemacht werden, wenn an einen Advocaten oder Notar die Matrikel ertheilt worden.

Reg. Rescr. an die Justiz-Canzlei v. 30. Aug. 1817.

6. Bei dem OAGerichte darf jeder advociren, der bei den Justiz-Canzleien zur Advocatur zulässig ist.

OAGer. Ordnung v. 1. Jul. 1818 §. 26 in fin.

7. Wegen der Gebührentaxe für die Geschäfte der Procuratoren und Advocaten beim OAGerichte bleibt die nähere Bestimmung vorbehalten. Immittelst soll für gerichtliche Eingaben der Regel nach à Bogen 1 Rthlr. N. Z tel festgesetzt seyn, in andern Puncten aber bei Formirung und Bestimmung der Procuratur- und Advocatur-Rechnungen nach den bei den Justiz-Canzleien bestehenden Grundsätzen verfahren werden. Doch bleibt dem OAGerichte allemal unbenommen, bei frivolen Berufungen und Vorträgen auf Herabsetzung, oder nach Ermessen gänzlichen Verlust des Honorarii zu erkennen und sind wider dergleichen Bestimmungen, so wie gegen sonstige Moderatur-

Decrete

Decrete des OAGerichts keinerlei Rechtsmittel, sondern allenfalls nur weitere Repräsentationen zuzulassen.

Daselbst §. 27.

S. Appellation Nr. 12 u. 13. Candidaten der Rechte. Canzlei-Contumaz. Procuratoren. Rechtsmittel. Vollmachten.

## Aemter.

S. Bauwesen. Domainen. Forstwesen. Medicinalwesen. Pachtungen. Sporteln. Copulation. Militair.

## Aerzte.

S. Medicinalwesen Nr. 1. 2. 3.

## Afterpachtungen.

S. Pachtungen Nr. 1. 4.

## Alleen.

1. * Jede muthwillige und frevelhafte Beschädigung der Allee-Bäume aller Art an den Wegen soll mit 32 ßl., die Abhauung und Zerstörung eines Baums aber mit 2 Rthlr. N. Ztel oder im Fall des Unvermögens mit resp. zwölfstündigem und zweitägigem Gefängniß, oder den Umständen nach sechs bis zwölf, und im Fall mehrere Bäume angegriffen worden, bis an zwanzig Röhrchenhieben bestraft werden, und wird jede Ortsobrigkeit hiemit beauftragt, die Bestrafung bei Ertappung des Thäters auf frischer That sofort, ohne Ansehn der Person und seines sonstigen Gerichtsstandes zu verfügen und zu vollziehn, andernfalls aber das gehörig ausgemittelte Factum der competenten Obrigkeit zum Verhör und unaufhaltlicher Bestrafung anzuzeigen. Die Geldstrafen sollen dem Denuncianten, und wenn es daran fehlt, den Armen des Orts zu Theil werden.

V. v. 15. Sept. 1818.

2. Das Consistorium soll den Lehrern an sämmtlichen Schulen in den Städten wie auf dem Lande durch Circularien aufgeben, der Jugend das Gemein-Schädliche der frevelhaften Beschädigung der Bäume recht eindringend vorstellig zu machen und sie davor zu warnen.

Reg. V. an das Cons. v. 18. Aug. 1819.

Almo-

## Almosen.

S. Armenwesen.

## Alte Familienväter.

S. Leibeigene Nr. 3.

## Ameiseneier.

S. Forstwesen Nr. 19.

## Amtsanlagen.

S. Hypothekenordnung §. 30.

## Amtschirurgien.

S. Medicinalwesen I. Nr. 4. 10. 13. II.

## Amtsphysici.

S. Medicinalwesen I. Nr. 4. 10. 13. II.

## Amtssiegel.

Die Amtsatteste, welche von dem Empfänger sofort unmittelbar der Cammer übergeben werden und wohin z. B. die Revisionsscheine über beschaffte Bauten oder Reparaturen, über gesetzte Steinmauern, oder gebrannte Steine ꝛc. gehören, sollen künftig nicht mit dem Amtssiegel versehen werden.

Camm. Circ. an die Aemter v. 15. Nov. 1812.

## Anstand.

S. Hypothekenordnung §. 26. Indult.

## Anwälde.

S. Advocaten.

## Anweisung (Holz-)

S. Forstwesen Nr. 14. 31. 32. 33.

## Apotheker. †

S. Medicinalwesen Nr. 1. 2. 3.

Appel-

## Appellation. †

1. Von den Untergerichten kann allein an die Justiz-Canzlei appellirt und querulirt werden. Die Appellations-Summe wird hiebei zu dreißig Reichsthaler N. $\frac{2}{3}$tel bestimmt, wobei die Kosten nicht mitgerechnet werden sollen.

V. zur Publ. d. OAGOrdnung v. 1. Jul. 1818 §. 14.

2. In den Fällen, in welchen die Appellation an einen höhern Richter gesetzlich möglich, soll der Gebrauch eines andern bei demselben Richter einzulegenden remedii suspensivi gänzlich untersagt und den Partheien in solchen Fällen lediglich zur Appellation zu schreiten gestattet seyn.

Daselbst §. 19.

3. Das OAGericht wird competent auf dem Wege der Appellation und Querel. Die Appellation findet statt bei Beschwerden, welche gegen den Inhalt einer Entscheidung in der Sache, Querel hingegen bei Beschwerden, welche gegen das richterliche Verfahren oder die Direction des Processes gerichtet sind, selbst wenn auch durch dieses Verfahren oder die Direction des Processes Einreden verworfen seyn sollten, deren Einfluß auf auf die Entscheidung in der Sache annoch unausgemacht ist. Wenn in einer appellabeln Sache die Beschwerden gegen das Verfahren und den Inhalt der Entscheidung in der Sache zugleich gerichtet sind, involvirt die Appellation auch die Appellation auch die Querel; anderweitige Verbindung beider findet nicht statt. Doch darf das OAGericht, wenn die Fatalien gehörig solvirt sind, von richterlichen Amtswegen die Anwendbarkeit der einen oder der andern bestimmen.

OAGOrdnung v. 1. Jul. 1818. §. 38.

4. Wer sich durch ein Erkenntniß der Gerichte, für welche das OAGericht unmittelbares Obergericht wird, gravirt findet, und sich der Appellation bedienen will, soll dieses innerhalb 20 Tagen a momento publicationis sententiae oder, wenn das Erkannte in einem ohne vorhergegangene Citation ad audiendam erlassenen Decret bestehet, von dem Augenblick der erweislich der Parthei oder ihrem legitimirten Sachwalde geschehenen Insinuation an, und ohne Rücksicht auf Ferien berechnet, dem iudicio a quo schriftlich anzeigen. Diese

Anzeige, welche die Stelle der Interposition und Intimation vertritt, soll vor Ablauf der 20 Tage dem Gericht durch einen Notar übergeben und von letzterem über diesen Act dem Appellanten ein Document ausgefertigt werden. Auch soll diese Anzeige eine deutliche und bestimmte Anführung der gravaminum enthalten. Dies fatale der Interposition ist unter keinerlei Vorwande, selbst nicht mit Uebereinkunft beider Partheien prorogabel.

5. Die Appellation soll in Grundlage der §§phen 384, 391 und 428 des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs von 1755, so weit sie auf die vorliegenden Verhältnisse anwendlich befunden werden, in nachfolgenden Fällen, weder zum Suspensiv- noch Devolutiv-Effect, folglich überall nicht statt finden:

1. In peinlichen und fiscalischen Sachen, welche an Leib und Leben gehen, es sey darin mittelst inquisitorischen oder accusatorischen Processes verfahren und erkannt worden.

2. Wenn jemand in einer Verschreibung, einem Contracte oder sonst sich der Appellation ausdrücklich begeben hat. Doch soll dergleichen Entsagung der Appellation und anderer Rechtsmittel durch Contracte oder sonstige Stipulationen für die Zukunft nicht anders von Gültigkeit und Rechtswirkung seyn, als wenn dieselbe in einem besondern Vortrage von den Interessenten, nach vorheriger, entweder gerichtlich oder per notarium geschehener Verständigung deutlich bestimmt worden.

NB. Diese eben sub nr. 2 angeführte Vorschrift der OAGOrdnung soll — nach der Verordnung zur Publ. der OAGOrdnung vom 1sten Julius 1818 §. 28 — auch bei der Justiz-Canzlei und gesammten Niedergerichten zur gesetzlichen Richtschnur wegen Entsagung der Rechtsmittel dienen.

3. Wenn die in der OAGOrdnung vorgeschriebenen Fatalien der Appellation nicht gehörig beobachtet worden.

4. In Sachen, wo der Gegenstand der Beschwerde nicht den Werth von 200 Rthlr. N. $\frac{2}{3}$tel beträgt, namentlich auch in fiscalischen Straf- und ästimatorischen Injurien-Sachen. In

diese

diese Summe werden die Kosten nicht mitgerechnet. Jährliche Hebungen werden als Zinsen eines Capitals zu 4 pro Cent gerechnet. Bei Rechten, welche nicht an Gelde geschätzt werden können, bleibt es dem OAGerichte überlassen, ob solche der Appellations-Summe gleich zu achten.

5. Gegen Verfügungen, welche auf Rechtskraft beruhen, und gegen sonstige Inhäsiv-Decrete, so wie gegen Executionsvollstreckungen; jedoch der Querel bei begründeten Beschwerden über einen etwanigen excessum in executione unbeschadet.

6. Gegen Erkenntnisse nach gerichtlich geleisteten Eiden, in so fern erstere schon vorher von dem Eide abhängig gemacht gewesen.

7. Wenn bereits 3 conforme Entscheidungen in der Sache vorhanden sind, sie mögen unmittelbar hintereinander gesprochen seyn oder nicht.

8. Gegen eine bloße sonst keine beschwerende Clausel in sich fassende Citation, so wie gegen die bloß proceßleitenden Decrete (jedoch unabbrüchig der Vorschrift der §§. 38 und 51*)) oder wenn einer rechtmäßig citirt ist und keine rechtmäßige Ursache seines Außenbleibens ausgeführt hat, folglich in contumaciam verurtheilt worden.

9. Wenn in klaren und liquiden, auf reine Hand und Siegel beruhenden Schuld- Wechsel- Gelübds- und Bürgschaftssachen erkannt worden. Jedoch bleibt einem Jeden unbenommen, seine etwa habende exceptiones vor demselben Gericht in separato anzubringen und auszuführen, mithin sich demnächst der Appellation zu bedienen. Wie denn auch der obsiegende Theil, wenn er ein Ausländer und mit unbeweglichen Gütern nicht angesessen ist, auf die ihm zuerkannte Summe sattsame Caution bei dem Gerichte zu bestellen schuldig seyn, und dazu angehalten werden soll.

10. In Injurien-Sachen nicht schriftsässiger Personen, die an den vorigen Richter durch Appellation gekommen sind.

Daselbst §. 41.

6.

*) Siehe Appellation Nr. 3. und Querel Nr. 3.

6. Wegen derjenigen Fälle, in welchen die Appellation quoad effectum suspensivum zwar nicht, jedoch quoad effectum devolutivum gestattet ist, behält es bei den Vorschriften des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs §. 385 — 386 sein Bewenden. Nur die Bestimmung des §. 385 Nr. 2 bleibt hievon ausbeschieden und die Beschwerde gegen eine interlocatoria mera bloß Gegenstand der Querel.

Daselbst §. 42.

7. Es soll bei den an das OAGericht gehenden Appellationen das iudicium a quo, so bald demselben die Anzeige der Appellation geschehen ist, aufhören, competentes Gericht in der Sache zu seyn; es hat sich mithin alles Urtheils über die Zulässigkeit der Appellation oder deren Wirksamkeit zu einem oder beiden Effecten, oder sonstigen richterlichen Verfahrens gänzlich zu enthalten. — Von dieser Vorschrift sollen lediglich die drei Fälle ausgenommen seyn, wenn ex actis klar zu Tage liegt, daß

1) das fatale interpositionis nicht beobachtet worden, oder daß
2) die appellable Summe nicht vorhanden sey, oder daß
3) durch die verzögerte Ausführung des angefochtenen Erkenntnisses dem Appellaten ein unfehlbarer und nicht zu ersetzender Nachtheil entstehe, für den Appellanten hingegen dergleichen nicht zu besorgen sey.

In den Fällen 1 u. 2, sonst aber in keinem, darf die Appellation im iudicio a quo sogleich verworfen, und weiter in causa procedirt werden. In dem 3ten Fall aber — so wie überhaupt in casibus periculi bis zur geschehenen Anzeige der Appellation — darf iudex a quo so lange mit Ausführung seines Erkenntnisses, in so weit es nöthig ist, oder den Umständen nach mit angemessenen Provisional-Verfügungen verfahren, bis solches vom OAGericht inhibirt wird. Sollten dabei besondere Bedenklichkeiten obwalten, so hat iudex a quo auf den Antrag der interessirten Parthei die Acten sofort unmittelbar an das OAGericht einzusenden, und demselben seine Gründe für ein außerordentliches Verfahren anzuzeigen. Es bleibt aber in allen drei Fällen denen, die sich durch das in iudicio a quo eingeleitete Verfahren verletzt

halten,

halten, die Querel bei dem OAGericht frei; appellationes ad causam finden überhaupt nicht statt.

Daselbst §. 43 — 47 incl.

NB. Die letzte Bestimmung, daß appellationes ad causam unstatthaft, normirt auch — nach V. zur Publ. der OAGOrdnung vom 1. Jul. 1818 §. 28 — für die Justiz-Canzlei und gesammte Niedergerichte.

8. Appellations-Eide, sogenannte constitutionsmäßige Erklärungen, Termine ad cognoscendum gravamina, Legegelder, Dimissorial-Abschiede und alle andere Förmlichkeiten sollen bei Appellationen an das OAGericht gänzlich wegfallen, und nichts der Art wieder in Gebrauch kommen.

NB. Dies gilt auch hinsichtlich der Justiz-Canzlei und der Untergerichte nach V. zur Pnbl. d. OAGOrdnung §. 28.

Auch sollen bei dergleichen Appellationen die Cautionsleistungen nicht anders als in den Fällen statt finden, welche sich auf den §. 386 des Landesvergleichs begründen.

Daselbst §. 50.

9. Wenn an das OAGericht appellirt wird, so muß der Appellant die Berufung mit Beilegung des Appellationsdocuments innerhalb des termini fatalis von neun Wochen a die interpositae appellationis ohne Rücksicht auf Ferien einführen und zugleich die gravamina justificiren.

Daselbst §. 64.

10. Dieses fatale ist quoad introductionem unprorogabel und die Versäumung desselben macht die Appellation allemal desert.

Daselbst §. 65.

11. Wenn aber bei der richtig geschehenen Introduction zugleich wahre rechtserhebliche Behinderungsgründe, warum die Ausführung der Beschwerden sofort nicht habe geschehen können, dem OAGerichte vorgelegt und bescheinigt werden, so kann noch eine Dilation von 3 Wochen zugestanden werden. Nach deren wiederum vergeblichem Ablauf aber soll der Appellant mit der weitern Deduction präcludirt und, so wie allemal, wenn keine Justification erfolgt, sofort über die

Erheb-

Erheblichkeit und den Rechtsgrund der Appellation aus den bloßen Acten der ersten Instanz geurtheilt werden.

Daselbst §. 66.

12. So wenig purgatio morae gegen Ablauf der Fatalien, ohne Unterschied, und gegen die erfolgte Präclusion anzunehmen oder darauf zu hören ist, eben so wenig sollen dagegen restitutiones in integrum extraordinariae ohne besonders erhebliche, allemal gehörig zu bescheinigende und darnach zu untersuchende rechtliche causales ertheilt werden. Das eigne Verschulden der Parthei soll eine jede Restitution dieser Art ausschließen. Findet sich aber, daß die Versäumung durch Verschulden des Sachwaldes oder Procurators entstanden, so soll den Umständen nach zwar die Restitution ertheilt, derselbe aber nicht nur zum Ersatz aller dadurch verursachten Kosten angehalten, sondern auch das erstemal mit einer Geldbuße von 10 bis 50 Rtl., nach der Wichtigkeit des Gegenstandes und der Verschuldung, das zweitemal mit Suspension auf 3 bis 6 Monate bestrafet, im dritten Wiederholungsfall aber für stets von der Advocatur oder Procuratur entfernt, solches auch öffentlich bekannt gemacht werden.

Daselbst §. 67.

NB. Die vorstehende Vorschrift wegen der Restitution gegen den Ablauf der Fatalien und gegen die erfolgte Präclusion normirt nach §. 28 der V. zur Publ. d. OAGOrdnung vom 1. Jul. 1818, auch für die Justiz-Canzlei.

13. Das OAGericht hat die Sache zu prüfen, sobald sie dazu gereift ist, ohne eine Präoccupations-Schrift vom Appellaten anzunehmen. Findet es die Appellation ganz verwerflich, so hat es die Acten mit dem Verwerfungs-Decret zurückzuschicken, zugleich aber nach richterlichem Ermessen den Sachwald des Appellanten in poenam temerarii litigii von 10 bis 30 Rthlr. zu verurtheilen. Im entgegen gesetzten Fall ist auf den eingegangenen Justificatorlibell ein mandatum de excipiendo und nach Eingang der Exceptionalien der Regel nach, unter Erlassung der Rotulations-Ladungen der Actenschluß zu erkennen; falls aber die Sache weiterer Erörterung bedürfte, vor dem Actenschluß annoch die Replic und demnächst die Duplic zu erfordern, mit der letzteren Auflage aber zugleich die Ansetzung

eines

eines Rotulations-Termins zu verbinden. Demnächst werden die Ladungen zur Anhörung des Urtheils erlassen.

Daselbst §. 68.

14. Die communio remedii appellationis bleibt beim OAGericht, so weit sie Rechtens ist, die Adhäsion dagegen soll nicht statt finden. Werden aber von beiden Theilen Appellationen über gemeinschaftliche Beschwerden eingebracht, so müssen solche zu gleicher Zeit zum Urtheil gelangen.

Daselbst §. 69.

NB. Nach dem §. 28 der V. zur Publ. der OAGOrdnung soll diese Vorschrift wegen Unstatthaftigkeit der Adhäsion auch bei der Justiz-Canzlei und den Niedergerichten gelten.

15. So viel das Recht des neuen Vorbringens in der Appellations-Instanz anlangt, so steht es dem Appellanten, und nach Maaßgabe dessen auch dem Appellaten frei, Gesetze und Rechtssätze in Bezug zu nehmen, die bisher nicht angeführt worden, ferner auch aus den bisher vorgetragenen factischen Angaben Rechte herzuleiten, die bisher nicht geregt worden. Aber der Bezug auf neue factische Umstände findet, insoweit er eine mutationem libelli enthält, überhaupt nicht statt. Außerdem aber findet er nicht anders statt und soll eventualiter nicht anders in iudicando berücksichtigt werden, als wenn der Anführende glaubhaft bescheinigt, oder nach gerichtlichem Ermessen körperlich schwört, daß er die neuen facta während der Verhandlung in der vorigen Instanz noch nicht gekannt oder sie nicht in der Absicht, den Proceß zu verlängern, zurückgehalten habe. Dahingegen steht es den Partheien frei, für ihre bisherigen Behauptungen neue Beweismittel beizubringen, vorausgesetzt, daß der Beweis nicht bereits desert ist.

Daselbst §. 70.

NB. Die in dem vorstehenden §. 70 enthaltenen Vorschriften wegen des beneficii nondum deducta deducendi et nondum probata probandi gelten nach §. 28 der V. zur Publ. der OAGOrdnung vom 1. Jul. 1818 auch bei der Justiz-Canzlei und den Untergerichten.

16.

16. In denjenigen Fällen, in welchen nach Vorschrift der Rechte und Landesgesetze summarisch und extra ordinem verfahren werden muß, hat das OAGericht auf Antrag des Appellaten den Umständen nach die Frist zur Introduction und Justification, so wie die Fristen zur sonstigen Verhandlung, so weit nöthig, abzukürzen, auch die zur Abwendung der Gefahr oder Sicherung des Rechtes abzwekkenden Verfügungen zu treffen und die Sache zur Entscheidung auf kürzerem Wege einzuleiten, ohne daß hiebei Rotulation oder Verschikkung der Acten zugelassen werden darf, wobei im Eingange der Entscheidung die befundene Nichtigkeit der Acten zu bemerken ist.

Daselbst §. 71.

17. Jedoch hat das OAGericht, wenn es die Appellation zur Versagung des Suspensiv-Effectes geeignet findet, den Bescheid hierüber möglichst mit der Cognition über die Erheblichkeit der Beschwerden zu verbinden, oder, insofern dies nicht thunlich wäre, die den Umständen angemessene provisorische Verfügung zu treffen, und so viel thunlich die Sache dahin einzuleiten, daß ein Appellations-Verfahren mit Versagung des Suspensiv-Effects vermieden werde.

Daselbst §. 72.

18. Wäre aber dennoch ein solches besonderes Verfahren über die Vollstreckung der sententiae a quo unvermeidlich, so hat das OAGericht entweder dasselbe selbst zu leiten und dabei die §§. 385 und 386 des Landesvergleichs zu berücksichtigen, oder die Acten zu einstweiliger weiterer Ausführung an den Unterrichter zurückzuschicken, solche aber, wenn die Sache in appellatorio Entscheidungsreif geworden, oder auch, wenn es nöthig wird, noch früher wieder einzufordern.

Daselbst §. 73.

S. Forstwesen Nr. 55. Querel Nr. 2.

## Appellationes ad causam.

S. Appellation Nr. 7.

## Appellations-Eid.

S. Appellation Nr. 8.

## Appellationssumme.

S. Appellation Nr. 1. 4. 5. 7.

## Arbeitshaus (Land-)

S. Zuchthaus. Leibeigne 3. Armenwesen.

## Armen-Eid und Armen-Partheien.

S. Advocaten Nr. I. 11.

## Armen-Wesen. †

1. Die Domanial-Prediger sollen von den Beiträgen zu den Domanial-Armen-Cassen befreiet seyn.
V. v. 5. November 1785.

2. Die auf den Wedemen wohnenden Einlieger sind von der Beitragspflichtigkeit zu den Domanial-Armen-Cassen nicht befreiet.
V. v. 24. Aug. 1786.

3. Von der Verbindlichkeit zur Armengelds-Erlegung sollen in den Domainen nur die Prediger und Küster, nicht aber Pfarr- und Kirchen-Einlieger befreiet seyn, sie müßten dann ihr Unvermögen gehörig bescheinigt haben.
V. v. 9. Jan. u. 25. Oct. 1790.

4. Die Beamten sollen allemal, wenn sie der Cammer Subjecte aus den Domainen zur Unterstützung aus den Armen-Cassen empfehlen, gewissenhaft anzeigen:
1) wie alt dieselben sind, welche Gesundheitsumstände sie genießen,
2) ob es unterthänige oder freie Leute sind und wie lange dieselben im Lande wohnen,
3) ob sie ein eigenes Haus oder sonstiges Vermögen besitzen und ob sie keine Anverwandte haben, welche schuldig oder im Stande sind, sie zu ernähren.
Cammer-Rescr. an die Aemter v. 7. April 1796.

5. Die Armen in den Domainen sollen durch Beilegung eines Stück Landes von circa 25 □Ruthen zum Kartoffelbau unterstützt werden.
Camm. V. an d. Aemter v. 1. Sept. 1798.

6.* Von Michaelis d. J. an soll kein einheimischer Arme in den Städten oder auf dem Lande, weder selbst noch durch seine Kinder und Angehörige, weder mündlich noch schriftlich, für sich oder für Andere betteln. Dagegen ist ein jeder Ort, er sey Stadt oder Dorf, verbunden, seine wirklich armen Einwohner, so weit sie sich ihr Brod nicht selbst verdienen können, unter der Direction der Orts-Obrigkeit zu versorgen und zu ernähren, als zu welchem Behuf ein jeder Einwohner jährlich die in nachstehenden §§. bezeichneten Beiträge an die Obrigkeit des Orts zu zahlen hat. —

Von derselben Zeit an soll das Betteln auch keinem fremden und auswärtigen Armen, Handwerksburschen oder unverdächtigen Reisenden im hiesigen Lande gestattet seyn.

V. v. 12. Sept. 1798 — §. 1.

Es entrichtet sowol zur Ernährung und Verpflegung der Orts-Armen, als überhaupt zur Erhaltung der ganzen gegenwärtigen Armen-Polizei in den Domainen-Gütern, ohne Unterschied, ob sie in dem ritterschaftlichen Cataster stehen oder nicht:

| | Cour. Rthl. | gl. |
|---|---|---|
| 1. der erste Beamte | 5 | — |
| 2. der zweite Beamte | 4 | — |
| 3. der dritte Beamte | 3 | — |
| 4. Honoratioren, bürgerlichen oder adeligen Standes, welche auf dem Lande wohnen | 2 | — |
| 5. der Prediger | 4 | — |
| 6. der Pächter ½ p. Cent von seiner Pacht. | | |
| 7. — Holländer ½ p. Cent von der Pacht. | | |
| 8. Pachtfischer, der über 50 Rtl. Pacht giebt, ½ p. Cent von der Pacht, giebt er aber nur 50 Rtl. oder weniger | — | 12 |
| 9. Inspectoren | 2 | — |
| Ackerschreiber beweibt | 1 | — |
| unbeweibt | — | 16 |
| 10. Ackervogt | — | 12 |
| 11. Gärtner | — | 12 |
| 12. Zöllner | — | 12 |

13.

| | Cour. Rthl. | ßl. |
|---|---|---|
| 13. Theerschweler | 1 | — |
| hat er jedoch über 4 Scheffel Acker | 1 | 16 |
| 14. Pachtschäfer | 2 | — |
| 15. Schäferknecht, der eignen Heerd hat | 1 | — |
| 16. Fischerknecht, der eignen Heerd hat | — | 12 |
| 17. Häcker | — | 12 |
| 18. Knecht, beweibt | — | 12 |
| 19. Hirte | — | 12 |
| 20. Bedienter, beweibt | — | 12 |
| 21. Jäger, beweibt | — | 12 |
| 22. Koch, beweibt | — | 12 |
| 23. Statthalter, beweibt | — | 12 |
| 25. Erbsitzender Häuschenmann | — | 12 |
| 26. Häuschenmann mit 1 Handwerk | — | 32 |
| 27. Einlieger | — | 12 |
| 28. Einlieger mit 1 Handwerk | — | 32 |
| 29. Krüger | 1 | — |
| 30. Schmidt | 1 | — |
| wer beide Handthierungen zugleich hat | 1 | 32 |
| wer von beiden zugleich auch Acker in Pacht hat | 2 | — |
| 31. Schmiede-Gesell | — | 12 |
| 32. Mahlmüller | 4 | — |
| mit Acker | 5 | — |
| 33. Papiermüller | 2 | — |
| mit Acker | 3 | — |
| 34. Walkmüller | 1 | — |
| 35. Oelmüller | 1 | — |
| 36. Schneidemüller | 2 | — |
| Von jeder Mühle wird gesteuert, wenn sie auch in einem Gebäude vereinigt sind. | | |
| 37. Mühlenbursche | — | 12 |
| 38. Papiermüllergesell | — | 12 |
| 39. ein Pachtvollbauer | 2 | — |
| 40. ein Pachthalbbauer und Cossate | 1 | — |

| | | Cour. Rthl. | gl. |
|---|---|---|---|
| 41. | ein dienender Vollbauer | 1 | — |
| 42. | ein solcher Halbbauer und Cossate | — | 24 |
| 43. | ein Küster | 1 | — |
| 44. | ein Schulmeister | — | 24 |
| 45. | ein Kirchen- oder Priesterbauer und Colonus, je nachdem er Dienst- oder Pacht-, Voll- oder Halbbauer ist, eben so viel als die unter 39 — 42 incl. | | |
| 46. | ein Pfarreinlieger wie andere Einlieger. | | |
| 47. | ein Förster | 2 | — |
| 48. | ein Holzwärter | — | 16 |
| 49. | ein Freischulz | 3 | — |
| 50. | Einlieger bei ihm wie andere Einlieger. | | |
| 51. | ein Ziegler | — | 32 |
| 52. | ein Glasherr | 4 | — |
| | hat er auch Acker | 5 | — |
| 53. | ein Glasemeister | — | 12 |
| 54. | Kalkbrenner | — | 32 |
| 55. | Pottaschbrenner | — | 32 |
| 56. | Mollen- und Stabholzhauer | — | 12 |
| 57. | Sponreißer | — | 12 |
| 58. | Sager | — | 12 |
| 59. | Teich- und Brunnengräber | — | 12 |
| 60. | Decker und Kleimer | — | 12 |

jährlich an das Amt, unter welchem diese Personen wohnen, wogegen die von den Domanial-Einwohnern bisher an die Domanial-Casse bezahlten Beiträge von Michaelis d. J. aufhören.

Daselbst §. 2.

In den ritterschaftlichen und andern Privatgütern zahlt aber zu eben diesem Zwecke

| | | Cour. Rthl. | gl. |
|---|---|---|---|
| 1. | der Gutsherr von jedem nicht verpachteten Hauptgute | 10 | — |
| 2. | der Gutsherr, wenn er gleich das Gut verpachtet hat, aber es selbst bewohnt | 10 | — |

3.

| | Cour. Rthl. | Sgl. |
|---|---|---|
| 3. Honoratioren adlichen oder bürgerlichen Standes, welche auf den ritterschaftlichen Gütern wohnen . | 2 | — |
| 4. ein Prediger . . . . . | 4 | — |
| 5. der Küster . . . . . | 1 | — |
| 6. der Schulmeister . . . . . | 1 | — |
| wenn beide Stellen in einer Person vereinigt sind, wird doch nur 1 Rtl. bezahlt. | | |
| 7. der Pächter ½ p. Cent von seiner Pacht. | | |
| 8. der Holländer ebenfalls ½ p. Cent. | | |
| 9. ein Müller, welcher Acker hat . . . . . | 2 | — |
| 10. ein Müller ohne Acker . . . . | 1 | 16 |
| 11. ein Handwerker . . . . . | — | 32 |
| 12. ein Pachtfischer, welcher nur 50 Rthl. oder noch geringere Pacht, oder nur Fische giebt . . | — | 12 |
| 13. ein Pachtvollbauer . . . . . | 2 | — |
| 14. ein Pachthalbbauer und Cossate . . | 1 | — |
| 15. Vollbauer . . . . . | 1 | — |
| 16. Diensthalbbauer und Cossate . . | — | 24 |
| 17. Priester- oder Kirchenbauer und Colonus, je nachdem er Dienst- oder Pacht-, Voll- oder Halbbauer ist, eben so viel als die unter 13 — 16. | | |
| 18. ein Ziegler . . . . . | — | 32 |
| 19. Tagelöhner, Häker, Hirte, Einlieger . . . | — | 12 |
| 20. Jäger, Schreiber, Gärtner, Bedienter, Statthalter, Koch und Knecht u. s. w. der verheirathet ist . . | — | 12 |
| 21. Schäfer . . . . . | 2 | — |
| 22. Schäferknecht mit eignem Heerd . . . | 1 | — |
| 23. Glasemeister . . . . . | 2 | — |
| 24. Glasemacher . . . . . | — | 12 |
| 25. Theerschweler . . . . . | 1 | — |
| 26. Krüger . . . . . | 1 | — |

jährlich zur Local-Armen-Casse an den Gutsherrn.

Daselbst §. 3.

In

In den Städten, wohin auch in dieser Hinsicht der Flecken Mirow zu rechnen, soll zwar in Gemäßheit des an dieselben erlassenen Reskripts vom 12ten Mai a. c. der Weg freiwilliger Subscription gewählt, jedoch auf den Fall der Unzulänglichkeit dieses Weges das Weitere bestimmt werden.

Daselbst §. 4.

Alle diese Beiträge werden in den Domainen und ritterschaftlichen Gütern in vierteljährigen Terminen, in den Städten aber in monatlichen ratis, bei Strafe der gestrackteften Execution, an die gedachten Obrigkeiten jedesmal vorausbezahlt.

Daselbst §. 5.

Bis zur Vollendung des Landarbeitshauses zu Altstrelitz, zu dessen Unterhaltung künftig die eine Hälfte der Beiträge verwendet werden soll, zahlt aus den Domainen und ritterschaftlichen Gütern jeder Beitragspflichtige nur die Hälfte, in Ansehung der Städte wird es davon abhängen, ob die freiwilligen Beiträge hinreichend sind, den städtischen Beitrag zum Landarbeitshause aufzubringen, oder ob selbige erhöhet werden müssen.

Daselbst §. 6.

Vorstehende Beiträge erhält die Ortsobrigkeit zur Local-Armencasse, deren Administration in den Domainen dem Beamten, in den ritterschaftlichen Gütern der Gutsherrschaft und in den Städten dem Magistrat zusteht. Reicht diese Casse zu den ihr obliegenden Ausgaben nicht aus, so muß in den Domainen die Cammer, in den ritterschaftlichen Gütern aber der Gutsherr das Fehlende aus eignen Mitteln herschießen, ohne dieserhalb eine andere Beihülfe von den Hintersassen fordern zu können, wogegen aber beide zu einer Rechnungsablage nicht verbunden sind.

Daselbst §. 7.

Aus diesen Local-Armencassen werden

1. einheimische Orts-Arme ernährt und verpflegt.
2. wird in den Städten den ausländischen unverdächtigen, nicht von der Bettelei Profession machenden Armen und Reisenden ein nothdürftiger Zehrpfennig gereicht und
3. werden die zweckmäßigen Anstalten zu Abhaltung der Vagabonden und des losen Gesindels getroffen.

Daselbst §. 8.

Jeder

Jeder Orts-Arme und Hülfsbedürftige soll aus dieser Casse so viel erhalten, als er nach seiner individuellen Lage bedarf zu seinem und der Seinigen Unterhalt, insofern er durch Krankheit, Alter oder andere Gründe unfähig ist, sich solchen selbst zu verdienen Die Obrigkeiten müssen daher genau ausmitteln, welche Einwohner zu solchen Armen zu rechnen, ob sie sich gar nichts oder nicht vielleicht etwas verdienen können, und hienach müssen die Armengelder vertheilt werden. Die Obrigkeiten haben dabei so zu verfahren, daß die Abstellung der Bettelei mit Gerechtigkeit, Menschlichkeit und Nachdruck zu fordern ist.

Daselbst §. 9.

Sollte demnach ein einheimischer Armer von Michaelis d. J. an auf irgend eine Art von Bettelei ertappt werden, sei es auch wo es wolle, in- oder außerhalb seines Wohnorts, so wird er

1. bei der ersten Betretung von den Husaren arretirt und entweder an die Obrigkeit seines Wohnorts oder des Orts, wo er arretirt worden, abgeliefert, je nachdem es die Umstände erfordern, indem, so fern der Wohnort weiter als eine halbe Meile, der Bettler an die Obrigkeit des Orts, wo er arretirt ist, abzuliefern, von derselben aber an die Obrigkeit seines Wohnorts weiter zu transportiren ist, wofür die Transportkosten aus der General-Armen-Casse zu erstatten. Von beiden Obrigkeiten aber ist der Bettler nachdrücklichst anzuweisen, sich bei Vermeidung harter Ahndung des Bettelns zu enthalten. Denn wenn

2. derselbe zum zweitenmal auf der Bettelei ertappt wird, so soll er von der Obrigkeit seines Wohnorts durch Gefängniß bei Wasser und Brod und andere nachdrückliche Strafe bestraft werden. Wird er

3. zum drittenmal ertappt, so soll er durch seine Wohnortsobrigkeit auf zwei Jahre zum Land-Arbeitshause nach Altstrelitz abgeführt werden.

Daselbst §. 10.

Die Unterhaltung eines solchen einheimischen Bettlers in dem Arbeitshause, so wie der Transport dahin, geht auf Kosten der General-Armen-Casse. Der Transport geschieht zu Wagen oder zu Fuß, je nachdem

nachdem es die Umstände erfordern, durch sichere Leute, die ihn entweder ganz bis Altstreliz oder, nach dem Dafürhalten der abwesenden Obrigkeit, zum weitern Transport bis an die nächste Obrigkeit bringen. Der Transport geschieht auf dem graden Wege und die Weiter- und Ablieferung gegen Scheine. Die Kosten des Transports werden alljährlich bei der General-Armen-Casse von jeder Obrigkeit liquidirt, und darf keine Obrigkeit sich solchem Transport entziehen, bei Strafe, daß solcher auf ihre alleinige Kosten beschafft werden soll.

Daselbst §. 11.

Zur Erleichterung dieser Verordnung soll fortan keiner mehr an einheimische Bettler Almosen geben, mit Ausnahme der sogenannten Haus-Armen, so lange solche nicht in öffentliche und eigentliche Bettler ausarten. Unterstützungen außer den gewöhnlichen Beiträgen haben die Geber an die Orts-Armen-Casse zu schicken.

Daselbst §. 12.

Alle Obrigkeiten, besonders in den Städten, haben durch zweckmäßige Verpflegung, strenge Aufsicht, besonders durch gute Instruction der Stadt- und Polizei-Unterbedienten dem Unfuge der Bettelei von einheimischen Bettlern zu steuern.

Daselbst §. 13.

Auswärtigem Bettelgesindel und Vagabonden wird das Land untersagt, unverdächtige, reisende, mit gehörigen Pässen versehene hülfsbedürftige Ausländer erhalten aber in den Städten aus der Local-Armen-Casse einen bis zum nächsten Orte ausreichenden Reise- und Zehrpfennig, nicht aber auf dem platten Lande.

Daselbst §. 14.

Von den reisenden Handwerksburschen, welche weder in den Städten noch auf dem Lande irgend betteln dürfen, erhalten diejenigen, welche kein geschenktes Handwerk haben, in den Städten von den Obrigkeiten einen angemessenen Reise- und Zehr-Pfennig zum weitern Fortkommen, diejenigen aber, welche ein geschenktes Handwerk haben, dürfen in den Städten bei den Meistern ihrer Profession, aber auch nicht weiter, handwerksgebrauchsmäßig ansprechen, wobei sie sich zu begnügen haben.

Daselbst §. 15.

Bettelt

Bettelt ein fremder Reisender und Handwerksbursche dennoch, so soll er

1. auf den ersten Betretungsfall von den Husaren über die Grenze gebracht und unter Androhung, in das Land-Arbeitshaus gebracht oder noch härter bestraft zu werden, des Landes verwiesen seyn.
2. so fern er zum zweitenmal im Lande betreten wird, er mag betteln oder nicht, von der Obrigkeit des Orts, wo er zum zweitenmal ergriffen ist, als an welche er abzuliefern, auf zwei Jahre in das Land-Arbeitshaus abgeführt und nach deren Ablauf mit dem Bedeuten entlassen werden, das hiesige Land zu meiden.
3. beim dritten Betretungsfall gleichergestalt auf 4 Jahre in das Land-Arbeitshaus geführt werden, in welches er
4. bei der vierten Betretung auf Lebenszeit auf gleiche Weise geschickt werden soll.

Daselbst §. 16.

Aus der Local-Armencasse müssen auch die an dem Orte krank gewordenen hülfsbedürftigen Fremden ernährt und verpflegt und bei deren Absterben beerdigt werden, wobei der Mißbrauch, dergleichen Kranke weiter zu transportiren, nachdrücklich verboten wird.

Daselbst §. 17.

Ausländische Vagabonden, Zigeuner, loses Gesindel und wegen Mangel an Pässen oder sonst verdächtige Personen, sie betteln oder nicht, sollen nicht geduldet, vielmehr von den Obrigkeiten auf Kosten der Local-Armencassen über die Grenze gebracht oder zu diesem Zweck den Husaren überliefert, im zweiten Betretungsfall auf zwei Jahre, beim dritten auf 4 Jahre, und beim vierten auf Lebenszeit zum Land-Arbeitshause abgeliefert werden.

Daselbst §. 18.

Auf die mit Steckbriefen Verfolgten ist von allen Obrigkeiten zu vigiliren und sind den in dem Bezirk commandirten Husaren, welche hierauf besonders angewiesen sind, solche Steckbriefe bekannt zu machen.

Daselbst §. 19.

Bei Jahrmärkten im Ort oder in der Nachbarschaft haben die Obrigkeiten ihre Aufmerksamkeit zu verdoppeln.
Daselbst §. 20.

Unter Bezug auf die Edicte vom 10. November 1745 und 9. Mai 1764, so wie auf die wegen des Letzteren am 2. April 1772 erlassene Renovator-Verordnung wird den Krügern zur Pflicht gemacht, Niemanden, von dessen Umständen, Gewerbe und Lebensart sie nicht sattsam unterrichtet sind, und der keinen Paß aufweisen kann, ohne Anzeige und Vorwissen der Obrigkeit bei sich einen Aufenthalt zu geben, bei Verdacht solchen der Obrigkeit und deren Stellvertretern, auch den Husaren sofort anzuzeigen. Sie haben den Fremden diese Verordnung gegen das Betteln bekannt zu machen, die Obrigkeiten, auch die Pächter und Schulzen aber sollen auf die Krüge fleißig vigiliren.
Daselbst §. 21.

Unverdächtig reisenden, mit gehörigen Pässen versehenen Fremden soll dagegen der Durchweg durch dies Land nicht erschweret werden.
Daselbst §. 22.

Zur nachdrücklichen Handhabung dieser Verordnung soll zu Altstrelitz ein Land-Arbeitshaus erbauet werden, nach dessen Vollendung die oben §. 10, 16 u. 18 festgesetzte Ablieferung der Bettler eintritt.
Daselbst §. 23 und 24.

Die Unterhaltung des Land-Arbeitshauses und der darin aufgenommenen Subjecte geschieht, bei Unzureichendheit der Zucht- und Arbeitshaus-Casse, aus der General-Armencasse, zu welcher die Halbscheid der Beiträge der ritterschaftlichen Hintersassen (§. 3 u. 6) abgeliefert wird und zu welcher Serenissimus und die Ritter- und Landschaft zu drei gleichen Theilen beitragen.
Daselbst §. 25.

Nächst den Obrigkeiten haben die Husaren, nach der unter A. anliegenden Instruction, darauf zu sehen, daß weder Einheimische noch Vagabonden betteln, auch kein loses Gesindel im Lande umherstreife.
Daselbst §. 26.

Diesen Husaren ist ein jeder erforderlichenfalls alle Hülfe zu leisten schuldig, besonders aber soll man ihnen die Bettler und Vagabonden anzeigen und bei deren Arretirung behülflich seyn.
Daselbst §. 27.

Die

Die Obrigkeiten und deren Stellvertreter müssen den Husaren

1. den gehörigen Schein über deren Anwesenheit, und
2. einen Schein über die geschehene Ablieferung einheimischer oder fremder Bettler und Vagabonden geben, mit Bemerkung der Zeit der Arretirung und Ablieferung, des Namens und resp. Wohnorts des Abgelieferten.

Daselbst §. 28.

An den Wegen und besonders an den Grenzen sind zweckmäßigen Orts binnen 14 Tagen Warnungs-Anzeigen anzuschlagen, „daß im hiesigen Lande das Betteln und Herumstreifen einheimischen Armen sowol als fremden Vagabonden bei nachdrücklicher Strafe verboten sey." *)

Daselbst §. 29.

NB. Die dieser Verordnung sub A. anliegende Instruction wegen der Husaren enthält im Wesentlichen Folgendes:

Zur Sicherung vor Bettlern und Vagabonden sollen durch das ganze Land, welches zu dem Ende in 7 Districte getheilt ist, dergestalt Husaren commandirt werden, daß zu jeder Zeit in jedem District ein Husar anwesend seyn muß. Die Husaren sollen, ohne Rücksicht auf Witterung, Sonn- und Festtage, ihren District durchreiten, und den Bettlern und Vagabonden nachspüren, zu dem Zweck auch besonders genau die Krüge visitiren. Sie haben sich überall bei der Ortsobrigkeit oder deren Stellvertretern, als Pächtern, Inspectoren, Schulzen zu melden und sich an jedem Orte, wo sie übernachten, über ihre Anwesenheit ein Attest geben zu lassen. Bei ihrer Ablösung durch andere Husaren haben sie dem commandirenden Officier, der solche monatlich zur Regierung einliefert, Rapporte abzustatten, aus welchen hervorgeht, an welchen Orten sie gewesen, wo sie übernachtet, woraus auch der Name, das Geschlecht, Alter, Gewerbe

*) Anmerk. Wegen der in dieser Verordnung enthaltenen, das Zuchthaus betreffenden Bestimmungen s. unter Zuchthaus Nr. 3.

werbe und Vaterland der von ihnen Arretirten, der Ort und Grund der Arretirung und der Ort, wohin sie solche abgeliefert, ersichtlich seyn muß. Hier im Lande wohnhafte Bettler sollen sie, wohnen solche über eine halbe Meile von dem Orte der Ertappung, an die Obrigkeit des letztern Orts, sonst aber an die Obrigkeit des Wohnorts abliefern. Auswärtige zum erstenmal betroffene Vagabonden bringen sie über die Landesgrenze unter Androhung, bei Strafe des Arbeitshauses nicht wieder sich im Lande sehen zu lassen, dafern solche Vagabonden aber zum zweitenmal ergriffen werden, sind sie von den Husaren an die Ortsobrigkeit abzuliefern. Auf die mit Steckbriefen Verfolgten, sodann auch auf die Handwerksburschen, deren Kundschaft von ihnen, wenn sie betteln, zu examiniren ist, haben die Husaren zu vigiliren. Sie sollen auch bei eintretenden Jahrmärkten besonders thätig seyn und schon drei Tage vor dem Markte die Gegend um die Marktflecken, etwa eine halbe Meile im Umkreise, patrouilliren, das verdächtige Gesindel an die Obrigkeit des Marktfleckens und, falls solcher nicht zu diesem Lande gehört, an die Obrigkeit des Orts der Arretirung abliefern, am Tage nach dem Markte aber anfragen, ob etwa eingebrachte Vagabonden über die Grenze zu transportiren sind. Der die Husaren commandirende Officier soll einen oder zwei Husaren auch nach dem Jahrmarkts-Orte selbst zur Assistenz bei Erhaltung der innern Ordnung schicken. Endlich ist den Husaren zur Pflicht gemacht, unverdächtigen Fremden nicht unhöflich zu begegnen und sie auf der Reise nicht aufzuhalten, den Einwohnern dieses Landes und besonders allen Obrigkeiten mit gebührender Achtung zu begegnen. Abforderungen oder gar Erpressungen unentgeltlicher Leistungen sollen sie sich nicht erlauben, sondern alles baar bezahlen, weswegen alle Krüger und Gastwirthe bei Verlust ihrer Forderungen ihnen nichts borgen sollen. — Auch die Bettler und Vagabonden sollen von den Husaren mit Menschlichkeit behandelt werden.

7.

7. Bei Untersuchungen über den Nothstand der Armen in den Domainen sollen die Beamten die Ortsprediger zu Rathe ziehen, und, finden sich Nothleidende, gutachtliche Vorschläge bei der Cammer wegen Unterstützung machen. Solche Arme, welche noch einige Kräfte besitzen, sollen vorzüglich außer der sonstigen Unterstützung einiges Kartoffelland erhalten und die Beamten sollen diesen Acker von den Pächtern und Bauern zu erhalten suchen, auch dasjenige, was etwa dafür bezahlt werden müßte, den Armen am Armengelde in Anrechnung bringen und den Verpächtern ausbezahlen. — Nur diejenigen Domanial-Armen sollen Armengeld erhalten, denen ihre Kräfte die nothwendige Unterstützung versagen, und welche keine Verwandte haben, welche ihnen diese geben könnten.

Camm. Resc. an die Aemter v. 18ten October 1798.

8. Die Beamten sollen von Michaelis d. J. an auch von den Förstern, nach Maaßgabe der General-Verordnung, in ihren Aemtern die Armengelder einnehmen.

Camm. Resc. an die Aemter vom 5. Febr. 1799.

9. * Der §. 14. der Verordnung vom 12ten September 1798 (siehe sub No. 6,) ist dahin erläutert, daß die Verbindlichkeit der Landschaft zur Reichung eines Zehr- und Reisepfennings sich nicht weiter als auf die Handwerksburschen erstrecken soll, doch Fälle der Noth ausgenommen, in welchen jedes städtische Armen-Collegium den Gefühlen der Menschlichkeit von selbst schon Gehör geben wird.

Reg. V. vom 19ten Decbr. 1799.

10. * Sowol in den Städten und Flecken, als auf dem Lande sollen bei künftigen Regulirungen des Nachlasses solcher Personen, welche aus den Orts-Armen-Cassen Unterstützungsgelder empfangen haben, nachdem zuvor die Beerdigungs- und sonstigen Kosten, auch die erweislichen Schulden des Verstorbenen von dem gesammten Nachlasse abgezogen sind, diese aus den Local-Armencassen-Register zu extrahirenden Gelder, als Vorschüsse aus dem übrig bleibenden Nachlasse, so weit selbiger reichet, ersetzet und an die Orts-Armen-Casse ausgezahlt werden. Der Ortsobrigkeit bleibt es übrigens überlassen, ob sie bei eintretenden ganz besonderen Fällen, vorzüglich wenn

der

der Verstorbene unmündige, unversorgte Kinder nachläßt, auf die Wiedererstattung des Vorschusses zur Armen-Casse ganz oder zum Theil Verzicht leisten und davon dem Gerichte des Orts Anzeige machen will.

V. v. 8. Jul. 1801.

11.* Vorstehende Verordnung ist auch auf den Nachlaß von Blödsinnigen und Wahnsinnigen, welche aus öffentlichen Cassen unterhalten worden, erstreckt.

V. v. 15. Jun. 1803.

12. Alle Unterstützungen aus den Domanial-Armencassen zur Erziehung verwaister und armer Kinder sollen, wenn nicht bei der Bewilligung ausdrücklich ein anderer Zeitpunkt bestimmt worden, mit dem eintretenden 15ten Jahr jedes einzelnen Individuums, oder mit der Einsegnung desselben, wenn diese schon früher geschieht, von selbst aufhören und die Beamten sollen dieses nicht nur genau befolgen, sondern auch in der Armengelds-Berechnung bei jeder Ausgabe zur Unterstützung von Kindern deren Alter bemerken.

Camm. Verordnung an die Aemter v. 25. Nov. 1808.

13.* Wenn darüber Beschwerden geführt worden, daß der §. 17 der Verordnung vom 12. Sept. 1798 (s. oben Nr. 6), nach welchem erkrankte hülfsbedürftige Reisende nicht weiter transportirt, sondern aus der Orts-Armencasse verpflegt und eventualiter beerdigt werden sollen, nicht durchgängig beobachtet werde, so wird derselbe hiemit erneuert und dabei noch festgesetzt, daß, anderweitiger Bestrafung vorbehältlich, der letzte Ort, welcher dergleichen Kranke transportirt hat, alle Kosten der Cur und im Sterbefall auch der Beerdigung zu tragen hat.

Reg. V. v. 12. Mai 1813.

## Arrest †

S. Brandversicherung. Gerichtsstand 1. Hypothekenordnung §. 24. Hagel-Assecuranz.

## Arrha.

S. Procuratoren.

Aubaine

## Aubaine (droit d').

S. Abfahrtsgeld Nr. 9 und 16.

## Auctionsgebühren.

S. Sporteln Nr. 1.

## Auseinandersetzung (gerichtliche)

S. Gerichtsstand Nr. 3. Hochzeiten Nr. 1 u. 2.

## Avocation.

In so ferne das OAGericht eine Sache zur Avocation geeignet findet, bleibt es ihm überlassen, dieselbe einem andern, wo möglich, coordinirten Gerichte zu übertragen.

OAGOrdnung v. 1. Jul. 1818. §. 53. in fin.

---

## Bäcker.

S. Taxen Nr. 1. 2.

## Bankerott.

S. Concurs.

## Bauern. †

S. Domainen Nr. 2. 8. Hofdienste. Pachtungen Nr. 2. Lieferungen. Leibeigne. Nr. 3. Zollwesen Nr. 3.

## Bauholz.

Bei unausbleiblicher 4wöchentlicher Karrenstrafe ist den Bauern, deren Knechten und allen andern mit Fuhrwerk umgehenden Einwohnern in den Domainen verboten, von dem Bau- oder andern

Holze

Holze, welches ihnen zu fahren aufgegeben wird, eigenmächtig und ohne Erlaubniß das geringste zu kürzen, um etwa leichtere Fuhren zu bekommen.

V. v. 28. März 1767.

S. Häuschenleute.

## Bauhülfsgelder. †

S. Steuern Nr. 12.

## Bäume. †

S. Alleen.

## Bauten (geistliche).

S. Forstwesen Nr. 1.

## Bauwesen (in den Domainen). †

1. Das Baudepartement zu Neustreliz soll auf keine unmittelbar bei derselben gemachte Bau- und Reparatur-Anzeige aus den Domainen reflectiren, es sey denn periculum in mora, und es hat darüber keine Anträge unmittelbar bei der Cammer einzubringen, vielmehr solche sogleich auf die durch die Aemter vorzunehmende Zimmerbesichtigung zu verweisen; es bleibt aber dem Baudepartement unverwehrt, und es wird selbst der Cammer zum Wohlgefallen gereichen, wenn dasselbe auf Erfordern der Pächter und auf deren Kosten Risse und Anschläge zum Zweck der Einreichung beim Amte zu entwerfen übernehmen wird.

Camm. Resc. an das Baudepartement v. 4 Jul. 1792.

2. Es haben 1. die Beamten bei den Baurevisionen auf die von den Pächtern contractlich zu beschaffenden kleinen Reparaturen, auf die neu zu deckenden Fächer, das Ausflicken und Forsten der Dächer jedesmal genau zu sehen und über den Befund zu berichten.

2. In diesem Revisionsbericht sollen a. keine Anträge wegen Nutz- und Radeholz aufgenommen werden, weil die Competenten sich deßhalb unmittelbar beim Forst-Collegium zu melden haben,

b.

b. keine Anträge um neue Anbaue der Häuschenleute, indem die Beamten hierüber besonders zu berichten haben.

3. Die Beamten sollen sich guter Zimmer- und Mauermeister zu den Anschlägen bedienen und nicht verbunden seyn, die nächsten zu nehmen, jedoch müssen sie aus hiesigem Lande seyn. Die Beamten sind für die Fehler derselben in ihren Rissen und Anschlägen verantwortlich.

4. Bei den Holzanschlägen sind nicht nur die verschiedenen Holzsorten und deren Stückenzahl, sondern auch Länge und Stärke derselben genau zu specificiren; bei der Angabe der Latten ist es genau zu bemerken, ob es geklöbte oder geschnittene seyn sollen, so wie auch deren Länge und Stärke.

5. Wo bei Bauten und Reparaturen Holz geschnitten werden muß, haben die Beamten dahin zu sorgen, daß das geschnittene Holz jederzeit durch einen glaubhaften Sachverständigen oder in dessen Beiseyn aufgemessen, und das Schneidelohn bescheinigt werde.

6. Die Sohlen neuer Gebäude sollen auf ausgetrocknete Fundamente, niemals aber auf Klötze gelegt werden.

7. Die Beamten sollen auch die geistlichen Gebäude in den Domainen mit besichtigen und deren Befund nebst Anschlägen und Rissen, wie auch Materialien- und Kosten-Verzeichnisse alle Jahr den 1sten September zur Regierung einsenden.

8. Die Beamten sollen alljährlich einen General-Kosten-Conspect in Ansehung der Kosten wegen der Bauten und Reparaturen ihren Revisionsberichten beifügen.

Camm. V. an die Aemter v. 29. Mai 1793.

3. Die Pächter sollen ihre Baugelder nicht von der Pacht abziehen, sondern ihre Liquidation 4 Wochen vor dem Termin einreichen. Auch die Beamten sollen alle solche den Pächtern contractlich zu vergütigenden Baugelder gleichfalls 4 Wochen vor Weihnachten spätestens mit ihrer Berechnung einberichten.

Camm. Currende v. 12 October 1793.

4. Es soll künftig in den Baurevisionsprotocollen genau die Länge und Stärke eines einzelnen Stückes Holz, als Balken, Sparren,

Sohlen, Riegel, Windborge, Bretter, Planken und Latten nach Fußzahl und Zollen angegeben werden.

Camm. Currende v. 17 August 1795.

5. Die Beamten sollen bei der allgemeinen Baurevision im Sommer genau nachsehen, ob die accordirten Bauten und Reparaturen fertig sind. Sind sie nicht fertig, so sollen sie den Pächtern und Bauern andeuten, daß, wenn sie Anfangs Octobers noch nicht vollendet seyn würden, das Amt sie sodann auf ihre Kosten werde beschaffen lassen. Deshalb sollen nun die Beamten um Michaelis aus wieder eine Revision halten und die alsdann noch nicht beschafften Bauten und Reparaturen auf Kosten der Säumigen sogleich anfertigen lassen. Sämmtliche Beamte sind hiefür verantwortlich gemacht.

Camm. Currende v. 5. Decbr. 1795.

6. Zu neuen Brunnen auf Bauerhöfen in den Domainen soll weiter nichts als das Holz und ein kleiner Beitrag bewilligt werden; ist aber daselbst ein alter Brunnen zu repariren, so soll hinfüro bloß das nöthige Holz verabreicht werden. Für die Unterhaltung der Dorfbrunnen haben die Beamten zu sorgen.

Camm. Currende v. 14. Jun. 1797.

7. Hinfüro sollen die Bretter nicht mehr wie sonst zu 24 Fuß in den Zimmerbesichtigungs-Protocollen angegeben werden, sondern es ist bei jedem Baubedürfniß genau die Länge des nöthigen Bretts nach Fußzahl anzugeben und alsdann soll das Amt bei einer Schneidemühle die Zahl der Bretter und ihre Länge zur gehörigen Zeit bestellen.

Camm. Currende v. 15. März 1798.

8. Da bisher das Bauholz oft zu stark angesetzt worden, so sollen hinfüro ein für allemal die Schwellen von Halbholz 6 — 10 Zoll, Stiele, Riegel und Bänder aber zu 7 — 8 und 6 — 7 Zoll veranschlagt werden.

Camm. Currende v. 1. April 1798.

9. Bei Scheunen und Gebäuden, die nur wenige Quer- und Scheerwände haben, soll in Ansehung des Stiel- Band- und Riegelholzes die vormalige Stärke wieder angesetzt werden können. Wegen

der

der Stärke der Schwellen sollen sich die Beamten nach der Verordnung vom 1sten April 1798 richten.

Camm. Currende v. 21. Nov. 1798.

10. Bei jedem neuen Gebäude in den Domainen soll das Fundament wenigstens 1 Fuß über der Erde hoch seyn und ist dies genau allemal im Zimmerbesichtigungsprotocoll anzusetzen.

Camm. Curr. v. 29. Nov. 1798.

11. Eine Erhöhung des Tagelohns bei den Gesellen und Lehrjungen darf nicht statt finden und in Rechnung passiren. Es können demnach die Gesellen von Ostern bis Michaelis nur 9 gr. und von Michaelis bis Ostern 8 gr., die Lehrjungen aber von Ostern bis Michaelis das erste Jahr nur 6 gr., das zweite Jahr 7 gr. und das dritte Jahr 8 gr., von Michaelis bis Ostern 1 gr. weniger an Tagelohn, incl. des Meistergroschens, erhalten. Sollten sie aber in den Feierstunden ebenfalls arbeiten und deshalb eher ausgelohnt werden müssen, so haben die Beamten solches jedesmal in ihren Berichten und Rechnungen besonders auszuführen.

Camm. V. an die Aemter v. 5. Febr. 1800.

12. Die Beamten sollen bei allen Mühlenbauten und Reparaturen stets gehörig an Ort und Stelle nachsehen, ob auch das den Müllern bewilligte Holz wirklich und bestimmungsmäßig verbraucht worden und darüber jederzeit nach vollführten Bauten oder Reparaturen berichten.

Camm. Currende an die Aemter v. 18. April 1801.

13. Künftig sollen alle Bau- und Reparatur-Anschläge auf einem wenigstens zu einem Drittheil gebrochenen Bogen entworfen werden, damit Platz zu Bemerkungen bleibe.

Camm. V. an d. Aemter v. 3 April 1802.

14. Künftig sollen die Beamten von jedem Orte ihres Amtes ein besonderes Zimmerbesichtigungs- und Revisions-Protocoll und einen Holz- und Bretter-Extract abfassen und solche nebst dem General-Extract des Stein-, Kalk-, und Deck-Materials und der Kosten mittelst der gewöhnlichen jährlichen Berichte zur Cammer einsenden.

Camm. Currende v. 18. Febr. 1803.

15. Die Domanialpächter sollen ihre Fenster-Reparaturen selber beschaffen, wenn selbige nicht in Futter-Pfösten oder Rähmen, welche neu gemacht werden müssen, bestehen.

Camm. Currende v. 14. Jan. 1805.

16. Bei den Domanial-Bauten sollen nur hier im Lande fabricirte Nägel gebraucht werden.

Camm. Circul. an die Beamten und Baubedienten v. 14. Febr. 1806.

17. Zu Fenster-Reparaturen in den Domainen soll aus den Domanial-Forsten kein Holz mehr gegeben werden, sondern die Tischler haben sich dazu trocknes Holz zu halten.

Camm. Circul. an d. Beamten v. 9. Oct. 1806.

18. Die Beamten sollen keine Beischalen mehr in den Bau- und Reparatur-Anschlägen aufnehmen, weil diese in den Preistabellen fehlen.

Camm. Circul. v. 21. April 1807.

19. Alle an die Cammer gerichteten Berichte und Vorträge der Beamten sollen paginirt und die Zimmerbesichtigungs- und Baurevisions-Protocolle, so wie auch die Berechnungen müssen denjenigen Vorträgen, mit welchen sie zur Cammer eingeschickt werden, nach der alphabetischen Ordnung beigeschlossen werden.

Camm. V. v. 12. Sept. 1807.

20. Wassertröge und Wasserrinnen, wie auch Schweintröge außerhalb der Ställe sind in den Zimmerbesichtigungsprotocollen nicht mehr aufzuführen, vielmehr haben die Hauswirthe diese Bequemlichkeit sich aus eignen Mitteln anzuschaffen. Bei neuen Bauten sollen die Bauern, Feuer-, Windsturm- und Kriegsverheerungen oder aber Versetzungen nach einem andern Dorfe ausgenommen, außer den von der Commüne bisher stattgehabten Beiträgen an Stroh- und Klehmer-Arbeit, die Kosten des Deckens und Klehmens allein tragen, welches ihnen die Beamten bekannt zu machen haben.

Camm. Circul. an die Beamten und Baubedienten v. 26. Jan. 1810.

21. Die Ausführung massiver Bauten mit bretternen Fußböden ist künftig zur Vermeidung des Schwammes so einzutheilen, daß im ersten

sten Jahre der Ring mit Dach und Feurung, im zweiten Jahre aber das Uebrige auszuführen.

Camm. Circ. v. 26. März 1813.

22. Zu Bewährungen soll Strauch- und Flechtholz ferner nicht in den Zimmerbesichtigungsprotocollen und Anschlägen angesetzt, sondern eine andere Bewährungsart in Vorschlag gebracht werden.

Camm. Circ. an die Aemter v. 17. Febr. 1818.

23. Bei künftiger Veranschlagung von Steindächern soll immer das Annageln der Holfter auf den Sparren berücksichtigt werden.

Camm. Circ. v. 26. März 1818.

## Beamte.

Dieselben sollen die Anliegen der Untergebenen nicht abweisen, sondern nach Erforderniß der Sachen die Anträge derselben gutachtlich einberichten.

Camm. Refer. an die Aemter v. 10. Oct. 1811.

## Beerdigung. Begräbniß. †

S. Schmausereien. Trauer.

## Beischlaf.

* Kein Prediger soll wegen des verfrüheten Beischlafs nachmaliger Ehegatten den Bußthaler oder irgend eine andere erhöhete Taufgebühr nehmen dürfen, vielmehr sind diese Erlegnisse gänzlich aufgehoben und es wird den Gerichten verboten, diese geistlichen Gebühren, wie wol geschehen, mit den Gerichtsgebühren einzufordern.

V. v. 23. Junius 1796.

## Bescheide (Gemeine).

Dem OAGerichte steht nicht zu, mittelst gemeiner Bescheide irgends neue Vorschriften zu erlassen. Bemerkt dasselbe jedoch, daß mehrere Partheien, Sach- und Anwälde sich wiederholt dieselben Abweichungen von der Ordnung oder von sonstigen die Proceß-Ordnung angehenden Landesgesetzen zu Schulden kommen lassen; so darf dasselbe die genaue Beobachtung derselben in den betreffenden Punkten mittelst

Umlauf

Umlauf und, den Umständen nach, öffentlicher Erinnerung im Allgemeinen einschärfen, mithin die Partheien, Sach- und Anwälde auf die einschlagenden Stellen der Ordnung und Gesetze mit Ernst hinweisen.

GAGOrdnung v. 1 Julius 1818, §. 56.

## Besenreiser.

S. Forstwesen Nr. 18. 22.

## Besoldungen. †

1. Sämmtliche Herzogl. Bediente sollen von Michaelis 1788 an 7 Theile ihres Gehalts in Golde und $\frac{1}{8}$. in kleinern Strelitz. Courant, jedoch ohne Agio, erhalten.

Camm. V. v. 30 Julius 1788.

2. * Die Verordnung vom 21 März 1777*) wegen Verkümmerung der Salarien ist auch auf die Salarien und Pensionen der Landesbedienten und sonstiger vom Lande beneficirten Personen, diese mögen von der Ritter- und Landschaft gemeinsam, oder von der Ritterschaft allein, oder von der Landschaft allein bewilligt seyn, erstreckt und vorgedachte Salarien und Pensionen sollen ebenfalls nicht weiter als auf den zehnten Theil bekümmert werden können.

V. v. 8 Junius 1804.

3. * Auch die Pensionen und Gnadengehalte, welche Serenissimus wegen geleisteter Dienste oder sonst bewilligt, sollen auf Instanz der Gläubiger der Verkümmerung nicht weiter als bis auf den zehnten Theil unterworfen seyn, vorbehältlich der anderweitigen Bestrafung solcher Individuen, welche leichtsinnig oder böslich Schulden contrahiren.

V. v. 24 April 1810.

## Bettage. †

S. Fasttage Nr. 1. 2.

## Bettler.

*) s. v. Kamptz Repert. pag. 39.

## Bettler.

S. Armenwesen Nr. 6.

## Bibelgesellschaft.

1. * Serenissimus haben die Errichtung einer Bibelgesellschaft genehmigt und mittelst Rescripts vom 28 September d. J. dem Consistorio die Hauptdirection derselben übertragen.

Notif. aus dem Consistorium v. 14 October 1817.

2. * Die Verwendung der, nach der Verordnung vom 10 October d. J. (s. unter Festtage Nr. 5.) am Reformationsfest zu sammelnden Collecten zur Anschaffung deutscher Bibeln nach Luthers Uebersetzung, soll der unter der Direction des Consistorii gestellten Bibelgesellschaft obliegen.

Reg. V. v. 25. Novbr. 1817.

S. Postportofreiheit.

## Biertaxe.

S. Taxe Nr. 1 u. 2.

## Birken. †

S. Forstwesen Nr. 18 u. 22.

## Blattern.

S. Pocken.

## Blöcke. †

S. Forstwesen Nr. 36. 40. Schneidemühlen.

## Blödsinnige.

S. Armenwesen Nr. 11.

## Borke.

S. Eichenborke.

## Bouteillen. †

1. * Die Verordnungen vom 11 März 1767 *) und 22 Februar 1792 *) wegen der Pottsbouteillen sind erneuert und dahin erweitert, daß zur Bequemlichkeit des Publicums auch die Verfertigung von 1½ und 2 Pottsbouteillen gestattet wird, jedoch sollen ebenfalls selbige mit dem vorgeschriebenen Stempel mit der Bemerkung ihres Inhalts versehen seyn. Von den Wirthen, Wein- und Bierschenken sollen keine andere als diese gestempelten und nach dem rectificirten Pottmaß verfertigten Bouteillen gebraucht werden. Den Glasemeistern aber soll, wenn sie nach der Erlassung dieser Verordnung überführt werden, andere als gestempelte und solche Bouteillen, auf denen der Inhalt mit ¼., ½, 1½ oder 2 Pott bemerkt ist, verfertigt zu haben, nicht nur der Vorrath solcher Bouteillen confiscirt, sondern sie sollen außerdem nachdrücklichst bestraft werden. Und wie den Denuncianten ¼. des gedachten Vorraths zufallen soll, so soll auch der Hüttenherr, wenn sich eine verordnungswidrige Bouteille findet, mit 50 Rthlr. Gold unabbittlich bestraft und bei fernern Contraventionen noch überdem zur gebührenden Strafe gezogen werden.

V. v. 13 Novbr. 1794.

2. * Vorstehende Verordnung ist aufs Neue eingeschärft und auch den Husaren die Vigilanz auf die Contravenienten anbefohlen, zugleich aber den Glasemeistern aufgegeben, zum Bedarf der Städte und des Landes stets zu billigen Preisen Bouteillen vorräthig zu haben.

V. v. 12 März 1807.

3. Den Glasemeistern zu Rödlin und Feldberg ist die Befolgung vorstehender Verordnungen besonders aufgegeben und es soll von den Polizeibehörden auf deren Nachlebung gesehen werden.

V. v. 19 Septbr. 1808.

Brand-

*) s. v. Kamptz Repert. pag. 42.

## Brandversicherungs-Societät (Mobiliar-) zu Neubrandenburg.

1. Die Beamten sollen eine genaue Controlle über die an den herrschaftlichen, in derselben versicherten Gebäuden vorgehenden Veränderungen führen und selbige in die Risse und Taxen eintragen lassen, damit das Nöthige wegen Veränderung der Versicherungssumme verfügt werden könne. Die desfallsigen Berichte sind jedesmal zu Neujahr einzusenden.

Camm. V. an die Aemter v. 17. Jun. 1810.

2. Die Gelder, welche zum Ersatz der Brandschäden resp. zu erlegen und auszuzahlen sind, werden

a) den öffentl. oneribus gleich gestellt und gehen allen andern, den Rechten nach bevorzugten Schulden vor,

b) die rückständig gebliebenen, und während des Concurses ausgeschriebenen Zuschußgelder sollen bei entstehenden Concursen von dem Curator, ohne die Prioritäts-Urtel abzuwarten, sofort ex massa concursus bezahlt werden,

c) nicht minder auf bloße Anzeige des Directorii oder sonstiger Gevollmächtigten, ohne von selbigen eine weitere Bescheinigung zu fordern, Mandata S. C. de exequendo auf die rückständig gebliebene Quote und die verursachten Schäden und Kosten erkannt werden,

d) überhaupt weder durch Inhibitoria noch Suspensoria von den Landesgerichten bekümmert werden können, sondern es muß darunter die freie und zweckmäßige Verwendung schlechthin ungekränkt verbleiben, endlich sollen

e) die auf Zinsen verliehenen Capitalien von den Legegeldern iura piorum corporum erhalten. —

Neue Statute der Mobiliar-Brand-Assecuranzgesellschaft v. 6 Novbr. 1811 §. 31 und deren frühere Landesherrl. Confirmation v. 23 Februar 1803.

S. Hypotheken-Ordnung §. 30.

## Brantwein. †

Der §. 250 des Erbvergleichs soll auf die Residenzstadt Neustrelitz wie auf alle andere Städte des Landes Anwendung haben und mithin kein Domanialpächter bei Strafe der Confiscation Brantwein nach Neustrelitz bringen.

V. v. 27 März 1798.

## Brauen und Brennen. †

Dasselbe soll nach Maaßgabe des Landesvergleichs auf dem Lande in den Domainen gänzlich eingestellt bleiben und die Beamten haben den dagegen handelnden Krügern in den Domainen, auch andern Einwohnern daselbst die Blasen versiegeln oder die Blasenköpfe wegnehmen zu lassen.

Camm. V. v. 30 Januar 1766.

S. Taxe Nr. 1 u. 2.

## Brautschatz.

S. Concurs Nr. 4.

## Brennen.

S. Brauen. Taxe Nr. 1. 2.

## Brennholz.

S. Forstwesen Nr. 30. 39. Häuschenleute.

## Bretter. †

S. Forstwesen Nr. 40. 47. 48. Schneidemühlen.

## Brodtaxe.

S. Taxe Nr. 1. 2.

## Brunnen.

S. Bauwesen Nr. 6.

## Bundestag. Bundestagsversammlung.

S. Gerichtsstand Nr. 8.

## Bußthaler.

S. Beischlaf.

## Butterhandel (nach Fürstenberg)

S. Zoll Nr. 11.

---

## Cabinets-Amt.

* Die sämmtlichen Prillwitzer und Weisdiner Güter, wie auch das Gut Hohenzieritz sind zu Einem Cabinetsamte verbunden.

Notific. v. 23. Jul. 1801.

S. Sporteln.

## Calender. †

* Die Verordnung vom 11ten October 1755 wegen des verbotenen Debits auswärtiger Calender wird dahin erneuert, daß allen Messerträgern, Hausirern, Bilder- und andern Krämern, besonders aber auch den Juden bei Strafe der Confiscation und anderer willkührlicher Strafe untersagt seyn soll, mit fremden Calendern im hiesigen Lande zu handeln. Die Districtshusaren und Landreiter sollen auf die Contravenienten achten und erhalten für jede 100 Stück confiscirter Calender, welche sie zur Regierung einreichen, 12 gr. Belohnung.

V. v. 26. Mai 1815.

## Cämmerei-Rechnungen. †

Sämmtliche Städte haben alljährlich zu Neujahr die über das verflossene Jahr geführten Cämmerei-Rechnungen nebst den Magistrat-

lichen und Bürgerschaftl. monitis und deren Erledigung zur Regierung einzureichen und zugleich die etwa für das laufende Jahr projectirten außerordentlichen Ausgaben anzuzeigen.

V. an die Städte v. 20. Aug. 1804.

## Cammer. †

* Alle schriftlichen Vorträge an dieselbe sollen nicht unmittelbar an einen der Cammer-Räthe eingesandt, sondern ohne Unterschied des Inhaltes unter der Aufschrift: „An die Herzogl. Cammer zu Neustrelitz, abzugeben an den ersten Cammersecretair" befördert werden.

Notif. aus der Cammer v. 18 October 1796.

S. Forstwesen. II. Curialien Nr. 5.

## Cammer-Bediente.

S. Uniform Nr. 2. 3.

## Cammer- und Forst-Collegium.

S. Forstwesen. Nr. 8. 10. 11.

## Cammerherrn-Stab. (Ober-) †

Darunter stehen hinfüro nur die Cammerherrn, die Hof-Capelle und das Theater.

Reser. an das Hofmarschall-Amt v. 9 Junius 1795.

S. Hofmarschall-Amt. Gütergemeinschaft.

## Cammerzieler.

Die zeitherigen Cammerzieler-Beiträge sollen noch nicht vermindert, sondern bis auf weitere Verfügung an den Pfennig-Meister (v. Holzendorf) nach wie vor übermacht werden.

Reser. an die Cammer v. 16 August 1809.

Candi-

## Candidaten der Rechte.

* Alle Candidaten der Rechte jedes Standes, welche auf Reception in die Zahl der hiesigen Sachwälde oder auf andere Dienstbeförderung Anspruch machen wollen, haben beglaubte Zeugnisse ihres sittlichen Betragens und Fleißes von den Universitäten beizubringen und sind der strengsten und sorgfältigsten juristischen Prüfung zu unterwerfen.

Canzlei-Notif. v. 20 Februar 1801.

## Candidaten der Theologie. †

S. Gottesdienst.

## Canzlei (Justiz-). †

1. Für die Ausfertigungen aus derselben an die Niedergerichte sollen in Fällen, da die Canzlei-iura aus den herrschaftlichen Cassen genommen werden müssen, dergleichen nicht weiter angesetzt werden, weil in den Bruchrechnungen künftig keine solche Canzlei-iura in Ausgabe passiren sollen.

Camm. V. v. 10 Septbr. 1782.

2. * Zum Behuf der actenmäßigen Kenntniß der Justizverwaltung sollen sämmtliche Amts- und Stadtgerichte jährlich spätestens in der ersten Canzlei-Sitzung nach den Weihnachtsferien ein Verzeichniß der bei ihnen anhängigen Rechtssachen bei gedachtem Dicasterio einreichen, und zugleich ein Verzeichniß der im abgewichenen Jahre in Untersuchung gestandenen Criminal-Sachen, mit Bemerkung der darin erkannten Strafen.

Canzl. V. v. 18 December 1795.

3. Wenn die Amts- und Stadt-Richter von Serenissimo Urlaub erhalten haben, um außerhalb Landes auf mehrere Tage zu reisen, so sollen sie der Canzlei den Urlaub und die Zeit ihrer Abwesenheit anzeigen.

Canzl. V. v. 30 August 1796.

4. Die An- und Beilagen der bei der Canzlei einzureichenden Eingaben sind nicht mit willkührlichen Zeichen, sondern mit fortlaufenden Zahlen oder Buchstaben zu bemerken.

Gem. Bescheid aus der Canzlei v. 21 Oct. 1796 in fin. *)

5. * Da die bisher von den Gerichten eingesandten Proceßtabellen durchaus keine Ansicht und Uebersicht gewähren und daher zwecklos sind, so ist der Justiz-Canzlei aufgetragen, den Stadt- und Amtsgerichten Schemata zu angemessen eingerichteten Proceßtabellen zuzustellen. Es haben hienach gedachte Gerichte ihre Tabellen künftig einzurichten und pünctlich alljährlich zur Justiz-Canzlei einzusenden.

Reg. Publ. v. 29 April 1818.

6. Die Justiz-Canzlei zu Neustreliz wird hinfüro im Namen des Collegii verordnen und Recht sprechen.

V. zur Publ. der OAGOrdnung v. 1 Jul. 1818 §. 11.

7. Derselben verbleiben zum Jurisdictions-Bezirk gesammte hiesige und Fürstlich Ratzeburgische Lande mit allen darin befindlichen Personen und Gütern, für alle und jede Civil- und Criminal-Sachen, auch actus voluntariae iurisdictionis, insofern es bei diesen auf eine Competenz ankömmt, Concurse und Curatelen.

Daselbst §. 13.

8. Derselben sind alle im Lande befindliche schriftsässige Personen, ohne irgend eine Ausnahme, in erster Instanz unterworfen.

Daselbst §. 14.

9. Rechtsstreitigkeiten, welche bei der Justiz-Canzlei, als obervormundschaftlicher oder concursrichterlicher Behörde über Concurs- oder andere administrative Gegenstände entstehen — sind nicht ehe an das OAGericht — es sey mittelst Appellation oder Querel — zu bringen, als bis deshalb bei jener Behörde durch Gegenvorstellung oder Verhandlung Gehör statt gefunden.

Daselbst §. 17.

S. Gerichtsstand. Hypothekenordnung §. 1. Lehn-Cammer.

---

*) Den sonstigen Inhalt dieses Canzleibescheides s. unter Rechtsmittel Nr. 2.

## Capitalzahlungen.

S. Indult. Creditverein.

## Capitation.

S. Contribution Nr. 1.

## Capelle. (Hof-)

S. Cammerherrnstab. Gütergemeinschaft Nr. 1.

## Catechismus. †

1 * Der von dem wailand Geheimen Rath v. Herder zu Weimar ausgearbeitete Catechismus, zu dessen alleiniger Debitirung der Hofbuchbinder Spalding und dessen etwanige Erben auf 15 Jahre mit der Bedingung, denselben nebst den angehängten geistlichen Liedern gebunden niemals höher als zu zehn Schillingen Preuß. Cour. im Lande verkaufen zu dürfen, privilegirt worden, soll statt des bisherigen Catechismus eingeführt seyn, mithin in den Kirchen und Schulen im ganzen Lande zum Unterricht der Jugend und der Catechumenen kein anderer als der von dem Hofbuchbinder Spalding zu debitirende und mit dessen Stempel versehene Herdersche Catechismus angenommen und gebraucht werden. Die Contravenienten sind der Regierung zur angemessenen Beahndung anzuzeigen.

V. v. 23. Mai 1812.

2. Die Seminaristen und Schulmeister sind von dem Ober-Schul-Collegium und den Predigern in zweckmäßiger Benutzung des neu eingeführten Catechismus zu unterweisen.

V. an den Superintendenten und das Ober-Schul-Collegium v. 22. Sept. 1812.

## Catholiken.

S. Gevattern Nr. 1.

## Caution.

S. Appellation 5. Nr. 7 — 8.

Census

## Census emigrationis.

S. Abfahrtsgeld.

## Cession einer Forderung.

S. hypothekarische Klage. Pfandbriefe Nr. 3. Hypothekenordnung §. 21.

## Chirurgen. †

S. Medicinalwesen I.

## Citation.

S. Appellation 5. Nr. 8.

## Cocarde.

1. * Nach vorgängiger Vereinigung mit dem Meckl. Schwerinschen Hofe ist für alle Mecklenburger eine Cocarde (von der Größe etwa eines Preuß. Thaler-Stückes und von dunkelblauer Grundfarbe, worin zwei Ringe, der größere goldgelb, der kleinere roth) eingeführt, und trägt jeder geborene oder nationalisirte Mecklenburger oder wer sich hier im Lande häuslich niedergelassen ohne Unterschied des Standes oder Gewerbes diese Mecklenburgische Cocarde am Huthe, sobald er das neunzehnte Jahr zurückgelegt hat, jedoch nicht früher. Wer einer schlechten oder entehrenden Handlung gerichtlich überwiesen ist, darf die Cocarde nicht anlegen, und wer einer solchen Handlung künftig überwiesen wird, geht des Rechtes, sie zu tragen, verlustig, denn die Cocarde ist ein ehrendes Abzeichen. Die Obrigkeiten haben die Contravenienten ernstlich zu bestrafen. Der Berechtigte, welcher die Anlegung der Cocarde versäumet, hat es sich selbst beizumessen, wenn er als ein Fremder betrachtet und unter Umständen wol gar als verdächtig behandelt wird.

V. v. 3. April 1813.

2. * Die Verordnung vom 3ten d. M. ist dahin ausgedehnt, daß ein Jeder von dem Zeitpuncte an, da er zur Eidesleistung zulässig ist, der christliche Landeseinwohner also vom Tage seiner Einsegnung an, die Cocarde anzulegen berechtigt und verpflichtet ist.

V. v. 20 April 1813.

Communio

## Communio remed. appell. et restit.

S. Apellation Nr. 14. Restitution Nr. 6.

## Communio bonorum.

S. Gütergemeinschaft.

## Communion.

S. Confirmation.

## Compromiß.

S. Gerichtsstand Nr. 8.

## Compulsorialien.

S. Acteneinsendung Nr. 2.

## Concurs. †

1. * Die nach dem §. 5 der Verordnung vom 19ten Februar 1777 *) bisher bestandene Vertheilung der Concurskosten auf die zur Hebung kommenden Forderungen pro rata derselben wird aufgehoben und es soll hinfüro bei allen im Lande bereits anhängigen oder etwa noch sich erhebenden Concursen, sofern die Prioritäts-Urtel noch nicht publicirt oder sonst die Vertheilung der Concurskosten pro rata durch Vergleich nicht festgesetzt ist, die auch ehemals schon gesetzlich gewesene Vorabnahme aller Concurskosten von der Masse in Anwendung gebracht werden.

V. v. 15 Februar 1809.

2. * Mit der Eröffnung eines Concurses soll allemal ipso iure die Aufkündigung der vorkommenden Pachtcontracte des Schuldners, er sey Verpächter oder Pächter, eintreten und zwar dergestalt, daß der Pacht-Contract über Landgüter nur noch ein Jahr nach dem auf die Concurseröffnung folgenden ersten Trinitatis-Termin, jeder andere auf mehrere Jahre geschlossene Pacht- oder Mieths-Contract aber

*) s. v. Kamptz Repertorium pag. 59.

aber bis zum zweiten gewöhnlichen Umzugstermin nach Eröffnung des Concurses fortdauern, dann aber als beendigt angesehen seyn und die Räumung und resp. Zurückgabe des Pachtstücks sodann ohne Verzug und ohne Beachtung einiger Einwendungen oder Rechtsmittel von den Gerichten verfügt werden soll.

V. v. 1 April 1812 §. 1.

Während des Pacht- oder Miethbesitzes, von Eröffnung des Concurses an, bis zu der nach dem vorigen §. eintretenden Ablieferung, soll der Pacht-Contract für beide Theile in allen Puncten verbindlich bleiben, und die contractlichen praestanda sollen mittelst Compensirung des Pachtvorschusses, insofern derselbe nicht die Pachtsumme eines Jahres übersteigt, gegenseitig geleistet werden.

Daselbst §. 2.

Dahingegen sollen wegen aller sonstigen contractlichen Forderungen — besonders wegen des Pachtvorschusses über den Betrag der Pachtsumme eines Jahres hinaus — ferner wegen der Pensions- oder anderer, aus der Zeit vor Eröffnung des Concurses herrührender Rückstände, auch der etwa auf den Kündigungsfall bedungenen Abfindungsgelder — keine Ansprüche an die Concursmassen statt haben, sondern selbige sollen in den Concurs gehören und daselbst nach ihren contractlichen Rechten und Vorzügen classificirt werden.

Daselbst §. 3.

Wenn Pacht- oder Miethscontracte in fraudem creditorum geschlossen sind, so behält es solchergestalt bei den Bestimmungen des gemeinen Rechts sein Bewenden. Alle Pacht- oder Miethscontracte aber, welche nach der Publication dieser Constitution binnen einem Jahre vor der bedingten Insolvenz-Erklärung oder überhaupt vor der Einleitung eines concursmäßigen Verfahrens — sey diese nun durch Sistirung der Particular-Processe, oder durch Inhibition der Alienationen oder Gratificationen, oder durch Sicherheitsverfügungen erfolgt — abgeschlossen worden, sollen ipso iure als in fraudem creditorum abgeschlossen betrachtet werden.

Daselbst §. 25.

Diese Verordnung soll ohne Rücksicht auf entgegenstehende Verabredungen und Verwillkührungen, vom Tage ihrer Publication an,

in

in allen vorkommenden, noch nicht rechtskräftig entschiedenen Fällen zur Ausübung gebracht werden. Jedoch bleibt es allen Interessenten zusammen freigelassen, unter Genehmigung des Concursgerichtes über die Fortsetzung des Pachtcontracts, mithin über einen Aufschub des constitutionsmäßigen Verkaufs eine Vereinbarung zu treffen.

Daselbst §. 5.

3.* Vorstehende Verordnung wegen des Bestandes der Pacht-Contracte in Concursen und wegen der Rechte der Pachtvorschüsse in denselben, soll, wie es sich aus der Natur der Sache schon ergiebt, auf kein Pachtverhältniß mit Sereniſſimo und der Cammer Anwendung haben.

V. v. 2. Mai 1812.

4.* Das vermeintliche Retensionsrecht der Ehefrauen wegen ihres Eingebrachten in den Concursen ihrer Ehemänner soll, als in den Gesetzen nicht begründet und insbesondere mit den Grundsätzen des heutigen Concursverfahrens ganz unvereinbarlich, vom Tage der Publication dieser Verordnung an, in allen noch nicht rechtskräftig entschiedenen Fällen nicht weiter angezogen und berücksichtigt, hingegen sollen den Ehefrauen in Rücksicht ihres Brautschatzes und sonstigen Eingebrachten alle gesetzliche Dotal-Rechte, besonders auch auf den Genuß der Zinsen, so wie etwanige Vindicationsbefugnisse ungekränkt verbleiben.

V. v. 17. Jul. 1813.

5.* Es soll

1) den Deputatisten, Tagelöhnern und Hirten auf dem Lande, imgleichen den in Dienst und Lohn der Gutsherrschaft stehenden Leuten, als Jägern, Gärtnern, wenn sie auch nicht auf dem herrschaftlichen Hofe wohnen und nicht von der Herrschaft unmittelbar beköstiget werden, eine gleiche Bevorzügung ihrer Forderungen, als den wirklichen Liedlöhnern bei einem ausgebrochenen Concurse zustehen.
2) Diese Bevorzügung ländlicher Einwohner soll nicht nur bei den Concursen der Gutseigenthümer, sondern auch der Gutspächter zur Anwendung kommen, jedoch soll
3) dies Privilegium auf keine Forderungen ausgedehnt werden,

welche älter als zwei Jahre von dem Zeitpunct des förmlich eröffneten Concurses sind, und

4) eben so wenig dies Gesetz bei denjenigen Concursen in Anwendung kommen, in welchen die Prioritäts-Urtel bereits eröffnet ist.

V. v. 15. Jul. 1815.

6.* Bei dem Verkauf der Concursgüter soll die Taxe solcher Güter vor deren reinem Zuschlage nicht öffentlich bekannt gemacht, sondern strenge geheim gehalten werden.

Reg. V. an die Justiz-Canzlei v. 27. März 1816.

S. Actenverschickung Nr. 3. Brandversicherung Nr. 2. Hagelassecuranz N. 2. Canzlei Nr. 9. Hypothekenordnung §. 2, 28, 29, 30. Indult Nr. 2, 5. Sequester.

## Confirmation der Kinder. †

Der Superintendent soll sämmtlichen Predigern die Vorschriften der Kirchenordnung Fol. 167 und der Superintendenten-Instruction von 1681 „daß die Kinder fleißig zur Schule gehalten und nicht eher „zum Abendmahl gelassen werden sollen, als bis sie dazu tüchtig be„funden" zu Gemüthe führen und dieselben anweisen, daß sie nach der Regel keine Kinder unter 13½ Jahren confirmiren sollen, ältere aber nur dann, wenn den ausdrücklichen Bestimmungen jener Verordnungen genüget ist und die Kinder wenigstens zwei Jahre vorher von den Predigern im Christenthume präparirt sind, auch in der Bibel fertig lesen können. Findet sich aber darüber jemand beschweret, daß sein Kind wegen noch nicht erreichter Jahre oder wegen Mangel an Kenntnissen von den Predigern nicht zugelassen worden, so hat der Prediger denselben mit einem Certificat, worin die Verweigerungsgründe ausführlich enthalten, zu versehen, und ihn zu bedeuten, daß er sich mit dem Kinde und dem Certificat an den Superintendenten zu wenden habe, welcher sodann dem Befinden nach entscheiden wird. Trifft es sich, daß Kinder wegen angeborener Einfalt so wenig lesen lernen, als Begriffe vom Christenthume fassen können, so sollen die Prediger davon zur weitern Entscheidung wegen der Confirmation Nachricht ertheilen. Dem Superintendenten steht es frei,

der-

dergleichen Untersuchungen einem Prediger, in dessen Nachbarschaft sich der Fall ereignet, aufzutragen, und demnächst auf dessen Gutachten zu entscheiden.

V. an den Superintendenten v. 13 Septbr. 1809.

## Confirmations-Briefe.

S. Sporteln Nr. 2.

## Conscription.

S. Militair Nr. 7 — 9.

## Consistorium. †

1. Dasselbe ist zum Ober-Schul-Collegium für das ganze Land bestellt.

V. v. 20 Mai 1809.

2. Das Consistorium, welchem vorlängst alle Civil- und Proceß-Sachen abgenommen, bleibt in der bisherigen gesetzlichen Verfassung.

V. zur Publ. der OAGOrdnung v. 1 Jul. 1818 §. 14.

## Continental-System.

S. die Vorrede.

## Contribution. †

Die von den Beamten und Pächtern auch Eingesessenen, Einwohnern und Unterthanen in den Domainen von Johannis a. c. jährlich in den gewöhnlichen Terminen zu entrichtende Contribution oder Capitation oder Cammersteuer soll folgendergestalt regulirt seyn: Es zahlen

| | Rthl. | ßl. |
|---|---|---|
| 1. Pachtbeamte und übrige Pensionarii, auch deren subconductores | | |
| a) Wenn sie über 200 Rtl. Pension geben, | | |
| der Mann . . . . . | 7 | 36 |
| die Frau . . . . . | 3 | 42 |

das

| | Rthl. | ßl. |
|---|---|---|
| das Kind, so über 14 Jahr alt ist, als welches Alter überhaupt bei Kindern in Ansehung der für selbige zu entrichtenden Contribution präsupponirt wird | 2 | 28 |
| b) Wenn sie über 100 bis 200 Rtl. Pension geben, | | |
| der Mann | 4 | 18 |
| die Frau | 2 | 9 |
| das Kind | 1 | 22 |
| c) Wenn sie nur 100 Rtl. Pension und darunter geben, | | |
| der Mann | 3 | 42 |
| die Frau | 1 | 45 |
| das Kind | 1 | 10 |
| 2. Schreiber und Ausgeberin, | | |
| der Mann | 1 | 16 |
| die Frau, wenn sie als Ausgeberin dient | — | 36 |
| sonst aber nur | — | 24 |
| das Kind | — | 12 |
| 3. Ackervogt und Gärtner, | | |
| der Mann | — | 32 |
| die Frau | — | 16 |
| das Kind | — | 6 |
| 4. Pachtschäfer, Holländer und Pachtfischer, | | |
| der Mann | 3 | — |
| die Frau | 1 | — |
| das Kind | — | 24 |
| der Junge | — | 16 |
| die Dirne | — | 12 |

Diejenigen Pachtschäfer, die den ganzen Genuß der Schäferei überhaupt gepachtet haben, geben für jedes Hundert der ganzen Schäferei noch apart 24 ßl. außer dem ordinairen Viehschatz von ihrem darunter mit befindlichen Vieh.

Auch steuern die Holländer, wenn die Holländerei

über

| | Rthl. | ßl. |
|---|---|---|
| über 50 Stück Kühe stark ist, für ihre Person doppelt, und wenn sie über 100 Kühe, nach Proportion. | | |
| 5. Ochsen-, Schwein- und Kuhhirten, wie auch die Dorfhirten, so das Bauervieh hüten, imgleichen Häcker auf den Meierhöfen, | | |
| der Mann | 1 | 16 |
| die Frau | — | 32 |
| das Kind | — | 12 |
| 6. Alles übrige, sowol auf den Aemtern und Meierhöfen, als sonst bei andern Eingesessenen und Einwohnern, welche keine Bauern sind, in den Domainen dienende Gesinde steuert folgendermaaßen: | | |
| Ein Knecht oder Halbhäcker, Schäfer und Fischerknecht | 1 | — |
| eine Knechtsfrau | — | 24 |
| das Kind | — | 6 |
| eine Magd, item ein Junge | — | 12 |
| 7. Bei den Bauern: | | |
| der Knecht | — | 24 |
| die Frau | — | 16 |
| die Magd oder der Junge | — | 6 |
| 8. Die denen Aemtern und Meierhöfen dienstpflichtigen Voll- und Dreiviertelbauern, auch Halbpflüger und Cossaten nach Proportion ihres einhabenden Ackers von jeder einzelnen Hufe à 12 Scheffel große Maaße in jedem Schlage | 3 | |
| Freischulzen, Priester- und Kirchenbauern aber von jeder einzelnen Hufe, wobei zu bemerken, daß dieselben, wenn sie Kinder bei sich haben, so über 14 Jahr alt, selbige als Dienstvolk, wie sub Nr. praecedente bestimmt ist, mit versteuern müssen, und zwar dergestalt, daß die Söhne bis zum 18ten Jahr incl. für Jungen passiren, nachhero aber als Knechte consideriret werden. | | |

| | Rthl. | gl. |
|---|---|---|
| 9. Ein Glashütten- oder Vicemeister auf einer Glashütte | 20 | — |
| Ein Glashüttengeselle . . . | 6 | — |
| 10. Müller, Theerschweler, Krüger, Kalkbrenner, Ziegler, Pottaschbrenner, Mollen- und Stabholzhauer, Sponreißer, Säger, Teich- und Brunnengräber, auch die in den Domainen wohnhaften Landkrämer, steuern für sich und die Ihrigen auf gleiche Art, wie sub Classe 4 festgesetzet. | | |
| Wenn jemand von dieser Classe zweierlei unter selbiger benannte Professionen treibet, steuert er für die andere noch apart . . . | 1 | 32 |
| Gleichergestalt müssen in specie die Müller, wenn sie mehr als eine Mühle einhaben, von der andern, wenn es nämlich auch eine Kornmühle ist, apart . | 1 | 32 |
| wenn es aber eine Oel-, Graupen- oder Schneidemühle, nur . . . . | — | 40 |
| steuern. | | |
| Wenn jemand von denen sub hac classe benannten Personen Krügerei treibet, steuert er dafür apart . | 1 | 8 |
| imgleichen, wenn ein Krüger außer seiner Krugnahrung noch eine andere ad hanc classem oder auch zur folgenden 11ten Classe gehörige Profession exerciret, steuert er dafür apart respective . . . | 1 | 32 |
| oder . . . . . | 1 | 8 |
| 11. Die in den Domainen wohnenden Handwerker, Schmiede, Leinweber, Radmacher ꝛc., auch Decker und Klehmer, | | |
| der Mann . . . . | 2 | 24 |
| die Frau . . . . | — | 40 |
| das Kind . . . . | — | 24 |
| Lehrjungen . . . . | — | 16 |
| Dröscher, Tagelöhner und Einlieger oder Häuschenleute, die unter keine andere Classe zu bringen | | |
| der Mann . . . . | 1 | 16 |

die

| | Rthl. | gl. |
|---|---|---|
| die Frau . . . . | — | 32 |
| das Kind . . . . | — | 12 |

12. Mühlenbursche, wie auch alle andere Handwerksgesellen, imgleichen die sogenannten Halbhauer, auch Knechte bei Müllern, Krügern und allen Einwohnern, die keine Bauern sind . . . . 1 —
und wenn sie verheirathet,
die Frau . . . . — 24
das Kind . . . . — 6

13. Wenn der Handwerksleute eigene Kinder, der Eltern Handwerk erlernen, und Gesellen werden steuern dieselben auf gleiche Art. Wenn zu der Zeit, da die Abgabe der Contribution geschehen muß, die Gesellen von dem einen oder andern Meister bereits abgegangen, ist sothaner Meister schuldig, die Gesellensteuer nach Proportion der Zeit, da er denselben gehalten, zu entrichten.

14. Ledige Mannspersonen, die nicht miserable sind und dienen könnten, aber nicht wollen . . . 5 —
dergleichen Weibspersonen . . . 3 —

15. Küster und Schulmeister genießen, wenn sie auch ein Handwerk dabei treiben, die Immunität für sich, ihre Familie, auch Gesinde und Vieh. Wenn sie sich aber mit fremdem Ackerbau abgeben, oder andere zu ihrem erlernten Handwerk nicht gehörige Gewerbe exerciren, steuern sie dafür ohne alle Ausnahme . . . 1 12
und entrichten, falls sie ihren Viehstand dadurch vergrößern sollten, den gewöhnlichen Viehschatz.

16. Alle diejenigen, welche in den Domanialgütern Wedemen, Kirchen- und Pfarrgüter pacht- und miethsweise ungetheilt inne haben, und Namens der Prediger genießen oder administriren, wenn sie sonst keine Nahrung, Gewerbe oder Landwirthschaft treiben, weswegen sie Capitations- Gesinde- oder Viehsteuer zu entrichten pflichtig, sind sowol für ihre Personen, als wegen zu Bebauung der in Cultur habenden

Rthl. ßl.

Pfarr- und Kirchenäcker Hauswirthlicher Art nach erforderlichen Leute und Viehes, und zwar dieses ohne Unterschied, ob sie auf der Wedeme oder anderswo wohnen, von der ordentlichen Contribution und Steuer gänzlich frei, dagegen aber sich von selbst verstehet, daß die etwa auf den Wedemen zur Miethe wohnenden, wenn sie Handwerker oder Tagelöhner sind, desfalls edictmäßige Steuer entrichten müssen.

17. Von einer Grützquerre, in so ferne dergleichen in den Domainen hie und da noch geduldet werden, wenn dabei nur das Wrangeisen gebraucht wird, steuern Besitzer derselben . . . . 1 —

Falls aber befunden werden sollte, daß einer oder der andere dergleichen Grützquerre mit einem Kammrade anleget, muß davon die ehedem determinirte Steuer à . . . . . 4 24
entrichtet werden.

18. Für eine Brantweinsblase, eine Tonne haltend, werden ohne Ausnahme gesteuert . . . 8 —
und nach Proportion derselben minder oder mehr.

19. An Viehschatz wird durchgängig von allen und jeden (ausgenommen die Prediger und Küster, so keinen fremden Ackerbau treiben, wie auch alle diejenigen, so Hufensteuer geben) entrichtet:

Für ein Pferd oder Hauptrindvieh, so ein Jahr alt und darüber . . . . — 12
Für ein Mast- oder Faselschwein . . — 4
Für ein Schaaf, einen Hammel oder ein Lamm ohne Unterschied . . . . . — 4
Für Ziegen, Böcke, Höken, ohne Unterschied . — 24
Für einen Stock Bienen . . . . — 6

Wobei zu bemerken, daß auch diejenigen, welche von andern in- oder außerhalb Landes Vieh zur Futterung haben, solches gleichfalls mit specificiren müssen, welches auch von denjenigen, die sonst vom

Vieh-

Rthl. ßl.

Viehschatz befreiet, sub poena solvendi tripli geschehen muß. Uebrigens hat es, wenn nicht durch besondere Contributionsvergleiche ein anderes reguliret und festgesetzet worden, dabei sein Bewenden, und wenn Einlieger, Dröscher, Hacker, Hirten ihr 50stes Jahr erreicht haben, geben selbige zwar den vollen Viehschatz, steuern aber für sich und ihre Frauen nur . . . . . 1 —

Wie denn auch, wenn einer der vorstehenden Contribuenten vier lebendige Kinder hat, wovon noch keines dienen kann, derselbe ebenmäßig nur steuert 1 —

Sobald eines der Kinder aber das Alter erreichet, daß es dienen kann, wozu das 14te Jahr festgesetzet wird, so muß die volle Steuer wieder entrichtet werden.

V. v. 24. Jun. 1785.

(S. Hagemeisters Staatsrecht im Anhang Nr. 2.)

2.* Die Domanial-Prediger sollen die zur Entfreiung von der gewöhnlichen Landes-Contribution erforderlichen Bescheinigungen, daß nämlich jemand das 50ste Jahr erreicht oder 4 lebendige Kinder habe, wovon noch keines dienen könne, den darum Bittenden stets umsonst ertheilen, ohne eine Gebühr dafür zu nehmen, so wie sie sonst für Geburtsscheine, wenn die darum Bittenden dazu vermögend sind, die gewöhnlichen Gebühren verlangen können.

V. v. 2. Dec. 1795.

## Contumaz. Contumacial-Kosten.

Alle richterliche Aufgaben des OAGerichts müssen mit der Androhung eines, aus dem processualischen Stande der Sache hervorgehenden praeiudicio pro omni verbunden seyn und werden auf Anruf nicht erneuert, sondern es wird das praeiudicium auf Anruf sofort purificirt. Einer Bitte um Frist kann nur dann deferirt werden, wenn sie mit genügenden Gründen versehen und solche zugleich bescheinigt werden. Anderweitige Geschäfte des Sachwaldes sind hiebei

nur in dem Falle genügend, wenn zugleich dargelegt wird, daß ein hinderndes Zusammentreffen sich nicht habe ändern lassen, um durch Uebertragung der Sache an einen andern Sachwald die Verzögerung zu vermeiden. — Ueber die Kosten der Verfügungen in contumaciam sowol als der rechtlich statthaften Fristertheilungen wird im Laufe des Processes nicht besonders, sondern mit den Kosten der Hauptsache zugleich erkannt. Die Verfügungen in contumaciam sind übrigens erst von dem Augenblick als eintretend anzusehen, da sie insinuirt oder publicirt werden.

OAGOrdnung v. 1. Jul. 1818 §. 58.

NB. Die vorstehende Bestimmung der OAGOrdnung wegen der im Laufe des Processes nicht besonders zuzuerkennenden Contumacial- und Kosten der Fristertheilungen soll auch bei der Justiz-Canzlei und den Untergerichten zur Richtschnur dienen.

V. zur Publ. der OAGOrdnung vom 1. Jul. 1818. §. 28.

## Copulation.

S. Hochzeiten. Gütergemeinschaft Nr. 1. §. 2. in fin. Trauschein.

## Corporationen.

* Eingaben von ganzen Corporationen werden bei der Regierung nicht angenommen werden, wofern dieselben nicht zum Beweise der Aechtheit von einigen der vorzüglichsten Mitglieder, welche zugleich dafür haften, daß das Vorgetragene der Wille und die Meinung der ganzen Corporation sey, eigenhändig unterschrieben sind.

Notific. aus der Regierung v. 1. Jul. 1811.

## Credit-Verein.

1. * Im Einverständnisse mit dem Mecklenb. Schwerinschen Hofe sind die in 85 §phen abgefaßten Statute des ritterschaftl. Creditvereins aller drei Kreise der Herzogthümer Mecklenburg a Sereniſſimo landesherrlich genehmigt und bestätigt.

Reg. Publ. v. 25. Sept. 1818.

2. *

2.* Der Creditverein wird nunmehr, da die in dessen Statuten §. 1. und 6. in Bezug genommene Hypotheken-Ordnung nächstens publicirt werden wird, für wirklich eröffnet erklärt, so daß die in 85 §§. verfaßten Statuten desselben in ihre volle Kraft treten und ein jeder, welcher sich in der Lage befindet, in Grundlage und nach Inhalt derselben daran Theil nehmen kann und mag. In Uebereinstimmung mit Mecklenb. Schwerin wird aber verordnet, daß, wenn sogleich beim Anfang der Andrang der sich zur Aufnahme Meldenden zu groß werden möchte, um auch bei der reichlichsten Hypothek die Schulden durch baare Zahlung oder Pfandbriefe decken zu können, die Direction des ritterschaftl. Creditvereins nur gehalten seyn solle, im ersten Jahre bis zur Summe einer halben Million Thaler, und in jedem folgenden Jahre aufs neue eine ganze Million Thaler aufzunehmen, bis die Anstalt sich so ausgebreitet und befestigt hat, daß eine Beschränkung nicht weiter erforderlich bleibt, worüber zu seiner Zeit das Weitere bekannt gemacht werden wird. Ueber die Frage, wer bei etwaniger zu starken Mitbewerbung zuerst aufgenommen zu werden verlangen dürfe? wird verordnet, daß zwar im Allgemeinen hiebei die Zeit der wirklichen Anmeldung zum Beitritt entscheiden solle, jedoch in der Maaße, daß alle, welche sich in einem der beiden üblichen Termine, Antoni und Johannis bis zum nächsten Termin melden, an und für sich gleiche Rechte haben, dahingegen unter ihnen

1) die frühere Leistung dessen, was der wirklichen Aufnahme statutenmäßig vorangehen muß,
2) die Vereinbarung gleich berechtigter Gutsbesitzer unter einander, und
3) eventualiter das Loos

die frühere Aufnahme bestimmen soll.

V. v. 29. Jun. 1819.

S. Execution Nr. 5. Gerichtsstand Nr. 19. Indult Nr. 13. 14. Pfandbriefe. Sequester.

## Criminal-Wesen. †

1.* Sämmtliche Untergerichte in den Aemtern und Städten sollen von ihren sämmtlichen peinlichen Strafurtheilen, wenn solche auch nur

nur örtliche Ausweisung in sich begreifen, jedesmal zur Warnung in den öffentlichen Intelligenzblättern die Anzeige dem wesentlichen Inhalte nach machen.

Reg. V. v. 3 Mai 1797.

2. Zwischen der Chur-Braunschweig-Lüneburgischen und hiesigen Regierung ist wegen Auslieferung der Verbrecher ꝛc. nachstehende Convention geschlossen und landesherrlich genehmigt:

1) Alle Personen, welche während ihres Aufenthalts in einem der beiderseitigen Lande ein Verbrechen begangen, sollen, wenn sie vor der Bestrafung in das andere Territorium gehen, an dasjenige Gericht unweigerlich ausgeliefert werden, in dessen Bezirk das Verbrechen verübt worden ist. Sind die zur Auslieferung verlangten Verbrecher aber wirklich domicilirte Unterthanen eines oder des andern Landesherrn, so wollen beiderseitige Ministerien sich deshalb zuvor vereinbaren.

2) Liegt die Untersuchung nach den Landesgesetzen nicht demjenigen Gericht ob, in dessen Bezirk das Verbrechen verübt ward, sondern einem andern, so soll der Verbrecher dem competenten iudicio ausgeliefert werden.

3) Der Untersuchung soll allemal die Requisition des die Untersuchung führenden Gerichts vorangehn.

4) Wird die Auslieferung eines Deliquenten verlangt, der bereits bei dem iudicio requisito wegen eines andern delicti in Untersuchung ist; so soll die Auslieferung nur sodann statt finden, wenn das Verbrechen, welches der iudex requirens untersuchen soll, eine größere Strafe nach gemeinen Rechten nach sich zieht.

5) Ist dieses letztere zweifelhaft, oder sind beide Verbrechen von gleicher Strafbarkeit, so unterbleibt die Auslieferung, wenn sich nicht die beiden Richter oder die Justiz-Collegia der Lande deshalb vereinbaren.

6) Erfolgt nun die Auslieferung eines in beiden Landen delinquirt habenden Verbrechers; so werden dem iudici requirenti die von dem iudice requisito geführten Acten und alle nöthigen Nachrichten mitgetheilt, um darauf bei Abfassung der Strafurtel in aller Rücksicht Bedacht nehmen zu können.

7)

7) Ist der Delinquent nicht bereits in der Haft bei dem iudicio requisito, so sollen die schleunigsten Anstalten zu dessen Captur getroffen werden.

8) Ist er in Haft, so muß der iudex requisitus dem requirenti sofort hievon Nachricht geben, damit die Abholung besorgt werde. — Geschickt braucht der Delinquent nur zu werden, wenn deshalb beide Richter einverstanden sind.

9) Auch in Fällen, wo nicht um Auslieferung, sondern nur um Abhörung von Zeugen oder Mittheilung von Acten oder sonstiger Nachrichten nachgesucht wird, sollen die Gerichte der beiderseitigen Lande sich mit Willfährigkeit zu Hülfe kommen. Selbst die Sistirung der Zeugen oder anderer Personen, falls der iudex requirens sie für ganz nothwendig hält, soll nicht verweigert werden.

10) Besitzt der ausgelieferte Delinquent hinreichendes eigenes Vermögen, so werden dem iudicio requisito alle baare Auslagen und sämmtliche Gerichts-Gebühren entrichtet, wie letztere nach der beim iudicio requisito üblichen Taxe liquidirt werden können. Hat derselbe aber kein hinreichendes eigenes Vermögen, so fallen alle Gebühren für die Arbeiten des iudici requisiti fort, und der iudex requirens erstattet nur allein die baaren Auslagen, welche durch die Captur und Unterhaltung veranlaßt worden sind.

11) Eben so soll es auch in solchen Criminalfällen mit den Kosten gehalten werden, wo es bloß auf Abhörung von Zeugen oder anderer Personen ankömmt.

12) Das Zeugniß desjenigen Gerichts, unter welchem der Delinquent seine wesentliche Wohnung hat, soll über die Frage lediglich entscheiden: ob der Delinquent hinreichendes eigenes Vermögen habe oder nicht? —

Sollte er sein domicilium in einem dritten Lande haben, dort aber die Beitreibung der Kosten mit Schwierigkeiten verbunden seyn, so wird es angesehen, als besitze er kein hinreichendes eigenes Vermögen.

13. Der iudex requirens soll den bei Criminal-Untersuchungen zu sistirenden Zeugen und andern abzuhörenden Personen, die

und

Reise- und Zehrungskosten auch eine Entschädigung wegen ihrer Versäumniß, nach deren vom iudice requisito geschehener Verzeichnung, bei der wirklichen Sistirung sofort verabreichen, und bedürfen dieselben deshalb eines Vorschusses, so wird zwar das iudicium requisitum die Auslagen übernehmen, soll jedoch selbige vom iudicio requirente auf davon gegebene Benachrichtigung ungesäumt wieder erstattet bekommen.

V. v. 3. Nov. 17. Nov. 1797.

3.* Zum Zweck der Erreichung einer gleichförmigen Gesetzgebung soll die im Schwerinschen unlängst publicirte Constitution wegen Präferenz des fori delicti commissi auch auf das hiesige Land erstreckt und daher verordnet seyn, daß

1) zwar jedes Gericht schuldig bleibt, sich die Entdeckung der Verbrechen und deren Thäter ernstlich angelegen seyn zu lassen, sich der letztern, wenn der Fall es nöthig macht, zu bemächtigen, und sie zum ersten vorläufigen Verhör zu ziehen; sodann aber

2) sobald gegründete Indicien des begangenen Verbrechens klar geworden sind, sowol berechtigt als verpflichtet bleibt, den Inculpaten mit den bis dahin verhandelten Acten dem foro delicti commissi auszuliefern, ohne jedoch Ersatz der bis dahin vorgefallenen Kosten zu begehren.

3. Es soll dabei auf dasjenige delictum gesehen werden, was zuerst zum Vorschein gekommen ist, und zu der Nachspürung und Ergreifung des Thäters Veranlassung gegeben hat.

4) Wenn sich auch mehrere früher oder später begangene delicta ergeben, so soll dennoch die Untersuchung und Bestrafung demjenigen Gerichte zufallen und verbleiben, in dessen Gerichts-Zwange das, die Entdeckung veranlassende delictum verübt ist. Dahin sind also auch die sich weiter entdeckenden Complicen mit dem Verhör und der Bestrafung derselben zu ziehen.

5) Wenn mehrere Verbrechen in verschiedenen Gerichts-Bezirken begangen sind, so soll unter diesen mehreren foris delicti commissi die Untersuchung bei demjenigen bleiben, bei welchem sie zuerst angefangen ist, mithin dabei die Prävention beachtet werden.

6)

6) Sollten in solchem Falle dennoch Streitigkeiten über die Begründung des einen oder andern fori delicti entstehen, so hat das deswegen anzutretende Landesgericht provisorisch die Untersuchungs-Behörde, auf Gefahr und Kosten des succumbirenden Theils, zu bestimmen.

7) Wenn der Inculpat ein forum privilegiatum et speciale hat, soll es sowol ihm frei bleiben darauf zu provociren, als auch seinem bisherigen Gerichte unbenommen seyn, die Ueberlassung der Untersuchung von dem foro delicti commissi zu verlangen.

V. v. 30 October 1811.

4.* Bei der vorstehenden Verordnung ist es die landesherrliche Intention gewesen, daß die darin enthaltene Verfügung ihre Wirksamkeit auch über die beiderseitige Grenze der hiesigen und Mecklenburg-Schwerinschen Lande haben solle.

Reg. Publ. v. 19. April 1813.

5.* Die zwischen der hiesigen Landesregierung und dem Königl. Holsteinisch-Lauenburgischen Obergericht in Glückstadt wegen wechselseitiger Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichtsgebühren in Criminalfällen geschlossene Convention wird Landesherrlich genehmigt und zur Nachachtung für sämmtliche Gerichte daher festgesetzt:

§. 1.

Alle Personen, die während ihres Aufenthalts in den Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Landen, oder in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg ein Verbrechen begangen haben, welches nach den Grundsätzen der in beiderseitigen Landen geltenten Rechte eine peinliche Strafe nach sich ziehet, sollen, wenn sie vor erfolgter Bestrafung in die anderseitigen Lande sich gewandt haben, an dasjenige Gericht unweigerlich ausgeliefert werden, in dessen Gerichtsbarkeit das Verbrechen verübt worden ist. Wofern jedoch die Verbrecher, deren Ablieferung verlangt wird, wirklich domiciliirte Landes-Unterthanen des einen oder andern Landesherrn sind, so soll die Bewilligung der Auslieferung derselben zu einer, vorher darüber in jedem einzelnen Falle zwischen der Großherzogl. Mecklenburg-Strelitzischen Landesregierung

und dem Königlich Holsteinisch-Lauenburgischen Obergericht in Betreff des Herzogthums Holstein, und der Lauenburgischen Regierung in Betreff des Herzogthums Lauenburg zu treffenden Uebereinkunft hinverstellt bleiben.

Nach der in diesem Artikel enthaltenen Bestimmung findet demnach die Auslieferung in bloßen Polizei- Accise- und Contrabande-Vergehen, wenn gleich in dem einen oder dem andern Lande darauf entweder überhaupt, oder nach den Zeitumständen z. B. bei Fruchtsperren ꝛc. eine peinliche Strafe gesetzt seyn sollte, nur in den Fällen statt, wenn der Uebertreter ein Unterthan des Landesherrn ist, in dessen Lande er das Vergehen begangen hat, in allen andern Fällen aber nur, wenn deshalb für den vorkommenden einzelnen Fall zwischen beiderseitigen Regierungen eine Uebereinkunft getroffen werden sollte.

§. 2.

Sollte nach der Verfassung desjenigen Landes, wo das Verbrechen verübet worden ist, die Untersuchung von einem andern Gericht als demjenigen geführet werden, in dessen Gerichtsbezirk das Verbrechen sich zugetragen hat, so erfolgt die Auslieferung an den die Untersuchung auf sich habenden Richter.

§. 3.

Zur Annahme der angebotenen Auslieferung der Verbrecher sollen die beiderseitigen Gerichte nicht nur in dem Falle verpflichtet seyn, wenn die Auslieferung durch Steckbriefe und Aufforderungen in öffentlichen Blättern, oder durch besondere Schreiben requirirt ist, sondern auch in den Fällen, wenn ein Inculpat in dem andern Lande in Untersuchung gezogen und vor beendigtem Proceß ausgetreten ist, oder wenn ein Verbrecher in eine peinliche Strafe verurtheilt und vor vollzogener oder geendigter Strafe entwichen ist, in so ferne er nicht demnächst in dem andern Lande ein schweres Verbrechen verübt hat.

§. 4.

Trüge es sich zu, daß um die Auslieferung eines Verbrechers zu einer Zeit nachgesucht würde, wo selbiger schon wegen eines andern Verbrechens bei dem requirirten Gerichte in Untersuchung befan-

befangen ist, so soll die Auslieferung nur alsdann statt finden, wenn das Verbrechen, welches der requirirende Richter zu untersuchen hat, nach den Grundsätzen der seinem Verfahren zum Grunde liegenden Rechte eine größere Strafe nach sich ziehet.

§. 5.

Ist aber zweifelhaft, welches von beiden Verbrechen eine größere Strafe nach sich ziehe, oder sind beide Verbrechen von gleicher Strafbarkeit; so unterbleibt die Auslieferung, wofern nicht in jedem einzelnen Falle durch Uebereinkunft beiderseitiger Regierungen ein anderes beliebt wird.

§. 6.

Erfolgt die Auslieferung in einem solchen Falle, wo der Verbrecher in beiden Landen sich vergangen hat, so werden dem requirirenden Richter die von dem requirirten Gerichte geführten Acten und alle sonst erforderlichen Nachrichten zugleich mitgetheilt, um darnach die auf beiden Verbrechen beruhenden Strafen zu erkennen, und auch sonst in Ansehung der Entschädigung oder anderer Umstände darauf die nöthige Rücksicht nehmen zu können.

Eben diese Grundsätze sollen auch in dem Fall statt finden, wenn die requirirte Auslieferung des Verbrechers aus rechtlichen Gründen nach obigen Bestimmungen abgelehnt ist.

§. 7.

Wenn der Verbrecher, um dessen Auslieferung nachgesucht wird, nicht bereits bei dem requirirten Gericht sich in Haft befindet, so sollen zur Verhaftung desselben die schleunigsten Anstalten getroffen werden.

§. 8.

Sobald der Verbrecher in Haft gezogen ist, muß der requirirte Richter dem Requirirenden davon unverzüglich Nachricht ertheilen, damit dieser sodann die ungesäumte Abholung besorge. Der requirirte Richter hat demnach die eigene Abschickung des Verbrechers nur alsdann zu veranstalten, wenn beide Richter deshalb einverstanden sind.

§. 9.

Auch in solchen Criminalfällen, wo nicht um die Auslieferung eines Verbrechers, sondern nur um Vernehmung der Zeugen, oder anderer Personen, und um Mittheilung der Acten oder sonstiger Nachrichten angesucht wird, sollen die Gerichtsstellen der beiderseitigen Lande mit aller Willfährigkeit sich einander zu Hülfe kommen. Selbst die Stellung der Zeugen oder anderer Personen soll, wenn sie der requirirende Richter unumgänglich nöthig findet, nicht verweigert werden.

§. 10.

Wenn Behuf anzustellender Confrontationen die Stellung eines oder mehrerer Inquisiten nöthig erachtet wird, so sollen auf vorgängige Communication der Landes-Justiz-Collegien, der oder dieselben nicht blos bis auf die Grenze, sondern unter den erforderlichen Sicherungs-Anstalten an das untersuchende Gericht selbst zu solchem Zwecke verabfolget werden.

§. 11.

Mit der Bezahlung der Kosten soll es nachfolgendermaaßen gehalten werden:

Wenn der an das requirirende Gericht ausgelieferte Verbrecher hinreichend eigenes Vermögen besitzt, so werden hieraus dem requirirten Richter nicht allein alle baare Auslagen, sondern auch die sämmtlichen nach der bei dem requirirten Gericht üblichen Taxe zu liquidirenden Gerichtsgebühren entrichtet. Hat aber der ausgelieferte Verbrecher kein hinreichendes eigenes Vermögen, so fallen die Gebühren für die Arbeiten des requirirten Gerichts durchgehends weg, und der requirirende Richter bezahlt alsdann dem requirirten Gericht lediglich die baaren Auslagen, welche durch die Haft und die Unterhaltung des Verbrechers bis zur erfolgten Abholung desselben veranlaßt worden sind.

§. 12.

Nach gleichen Grundsätzen soll auch in Absicht der Bezahlung der Kosten in solchen Criminalfällen verfahren werden, wo es nicht auf die Auslieferung von Verbrechern, sondern nur auf die

Abhö-

Abhörung oder Stellung von Zeugen oder anderer Personen ankommt.

§. 13.

Zur Entscheidung der Frage: ob der Verbrecher hinreichendes Vermögen zur Bezahlung von Gerichtsgebühren besitze oder nicht, soll in beiderseitigen Landen etwas weiteres nicht, als das Zeugniß desjenigen Gerichts erfordert werden, unter welchem der Verbrecher seine wesentliche Wohnung hat. Sollte derselbe seine wesentliche Wohnung in einem dritten Lande gehabt haben, und die Beitreibung der Kosten dort mit Schwierigkeiten verbunden seyn, so wird es angesehen, als ob derselbe kein hinreichendes eigenes Vermögen besitze.

§. 14.

Den bei Criminal-Untersuchungen zu stellenden Zeugen und andern abzuhörenden Personen, sollen die Reise- und Zehrungskosten, nebst der wegen ihrer Versäumniß ihnen gebührenden Vergütigungssumme, nach deren von dem requirirten Gericht geschehene Verzeichnung, bei erfolgter wirklicher Stellung von dem requirirenden Richter sofort verabreicht werden. Und so fern selbige deswegen eines Vorschusses bedürfen, wird das requirirte Gericht zwar die Auslage davon übernehmen; es soll jedoch selbige von dem requirirenden Richter auf die davon erhaltene Benachrichtigung dem requirirten Gericht ungesäumt wieder erstattet werden.

§. 15.

Wenn Verbrechen entweder auf unbestrittener Grenze, oder an solchen Orten, woselbst die Hoheits-Grenze zweifelhaft ist, verübt werden, so soll die Prävention unter den beiderseitigen Gerichten dergestalt statt haben, daß die Untersuchung und Bestrafung demjenigen Gericht verbleibe, welches den Inquisiten selbst über das angezeigte Verbrechen oder Vergehen zuerst vernommen hat; wobei jedoch zur wechselseitigen Bedingung gemacht wird, daß solche Fälle in Absicht der Landeshoheit nicht für Besitzhandlungen gelten, noch als solche jemals angezogen werden sollen.

§. 16.

§. 16.

Wegen Durchführung der Gefangenen durch beiderseitige Lande ist annoch festgesetzt, daß in den Fällen, wenn

a) der Arrestat kein Unterthan desjenigen Landesherrn ist, durch dessen Lande die Durchführung geschieht,
b) die zur Wache mitgegebene Mannschaft nicht vom Militair ist, sondern nur aus Polizeibedienten, oder andern Personen besteht, auch
c) nicht von beträchtlicher Anzahl und nur höchstens fünf Mann stark ist,

solche auf bloße Pässe der Polizeibehörden, welche jedoch die obige Einschränkung sub a) deutlich enthalten müssen, von den Garnisonen und jeden Ortsobrigkeiten gestattet, auch die nöthige Assistenz dabei geleistet, außer solchen Fällen aber die gewöhnliche vorgängige Correspondenz der höhern Collegien fernerweit erforderlich seyn soll.

§. 17.

Endlich ist den Polizeibedienten beiderseitiger Regierung verstattet, flüchtigen Verbrechern oder Verdächtigen über die Grenze nachzusetzen, auch solche, wenn nicht sofort die Hülfe der Landes-Beamten dazu bewirkt werden kann, anzuhalten, da dann die Angehaltenen jedesmal sofort an die Obrigkeit des Orts, wo sie ergriffen worden, abzugeben sind, welche wegen der Auslieferung nach den gegebenen Vorschriften verfährt.

V. v. 6 Junius 1817.

NB. Die Vereinbarung der Ritterschaft des Stargardischen Kreises vom 2ten October 1777 wegen gemeinschaftlicher Uebertragung der in Criminalsachen vorkommenden Kosten ꝛc. — welche in Mantzels Staatscanzlei I. S. 255 abgedruckt steht — ist a Serenissimo wiederum auf sechs Jahre vom 28sten October 18$\frac{17}{23}$ unter dem 4ten Februar 1818 bestätigt.

6. Das OAGericht wird zum Obergerichte für Criminalfälle bestimmt.

V. zur Publ. der OAGOrdnung v. 1. Jul. 1818. §. 26. OAGOrdnung §. 35.

7.

7. Zur Zeit und so lange hinsichtlich der Criminal-Jurisdiction in dem hiesigen Lande Alles in der bisherigen Verfassung bleibt, soll sich die Obergerichtsbarkeit des OAGerichts in Criminalfällen nur auf die Hebung etwaniger Beschwerden beschränken.

Reg. Resc. an das OAGericht vom 17. Nov. 1818.

S. Canzlei Nr. 2. Cocarde Nr. 1. Zuchthaus Nr. 7. Appellation Nr. 5. — 1)

## Curatoren.

S. Minderjährige. Canzlei Nr. 9.

## Curen.

S. Medicinalwesen.

## Curialien.

1. Es soll hinfüro kein Unterschied zwischen den Berichten an Serenissimum und den Anschreiben an das Geheimeraths- und Regierungs-Collegium mehr statt finden, sondern sämmtliche Collegia sollen künftig mit dem Geheimenraths- und Regierungs-Collegium nicht auf dem Wege der bisherigen Anschreiben die Geschäfts-Communication führen, vielmehr jedesmal förmliche Berichte erstatten, auf deren Rubrum der Inhalt ordnungsmäßig zu bemerken. An die Stelle der bisherigen Rückschreiben werden hinfüro rescripta ad mandatum Serenissimi treten. In Ansehung der Communication unter den übrigen Collegien behält es bei den bisherigen Rück- und Anschreiben sein Bewenden.

V. an sämmtliche Collegien v. 27. Aug. 1795.

2.* Unter Zustimmung der auf dem Congresse zu Wien versammelten hohen verbündeten Mächte ist a Serenissimo die Würde eines Großherzogs von Mecklenburg angenommen.

Publ. v. 28. Jun. 1815.

3.* Serenissimi vollständiger Titel lautet hinfort: Wir von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin

rin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc. — Serenissimus, Sereniſſimi Nachfolger in der Regierung, so wie auch der jedesmalige Erbprinz, welcher den Titel Erbgroßherzog haben soll, führen das Prädicat: „Königliche Hoheit" die nachgeborenen Prinzen des Großherzogl. Hauses werden aber den Titel „Herzöge" und das Prädicat „Hoheit" führen. Hienach hat sich jedermänniglich zu richten, insbesondere aber haben sich die Behörden, welche in Sereniſſimi Namen sprechen, hienach zu achten.

Publ. v. 28. Jun. 1815.

4.* Obgleich es der Natur der Sache ohnehin gemäß ist, so wird doch der vorstehenden Bekanntmachung ausdrücklich nachgetragen, daß das der Großherzogl. Descendenz zustehende Prädicat „Hoheit" sich auch für jetzt und alle künftigen Fälle auf alle Prinzeſſinnen des Großherzogl. Hauses erstrecke.

Reg. Bekanntm. v. 9. Sept. 1816.

5.* Da nach den §§. 11. und 12. der Verordnung zur Publ. der OAGOrdnung die Justiz-Canzlei und das Hofmarschall-Amt künftig im Namen der Collegien verordnen und Recht sprechen, so wird ein Gleiches bei gesammten höheren Collegien — mit alleiniger Ausnahme der Regierung, Lehn-Cammer und des OAGerichts — in dem Maaße eingeführt, daß vom 1sten October d. J. an die Ausfertigungen solcher Collegien nur in den Fällen, da sie Sereniſſimi Vollziehung bedürfen, in Sereniſſimi Namen, sonst aber allezeit im Namen der Collegien ergehen. Es sind daher vom 1sten October d. J. an folgende Curialien zu beobachten:

Aufschrift.

An die hohe Großherzogl. Justiz-Canzlei.
An das hohe Großherzogl. Consistorium.
An das hohe Großherzogl. Cammer-Collegium.
An das hohe Großherzogl. Forst-Collegium.
An das hohe Großherzogl. Hofmarschall-Amt.

Anrede.

Zur Großherzogl. Justiz-Canzlei
Zum Großherzogl. Consistorio
Zum Großherzogl. Cammer-Collegio

Zum

Zum Großherzogl. Forst-Collegio
Zum Großherzogl. Hofmarschall-Amte allerhöchst verordnete Herren!

Im Contexte und der Unterschrift.

Die Großherzogl. Justiz-Canzlei
Das Großherzogl. Consistorium
Das Großherzogl. Cammer-Collegium
Das Großherzogl. Forst-Collegium
Das Großherzogl. Hofmarschall-Amt
und
Der Großherzogl. Justiz-Canzlei
Des Großherzogl. Consistorii
Des Großherzogl. Cammer-Collegii
Des Großherzogl. Forst-Collegii
Des Großherzogl. Hofmarschall-Amtes ehrerbietigst-gehorsamster.

B. v. 1 Julius 1818.

---

## Debitwesen.

S. Concurs.

## Decimations-Recht.

S. Abfahrtsgeld.

## Decken. Deckerlohn. †

S. Bauwesen Nr. 20.

## Deputatholz. †

S. Forstwesen Nr. 30. 39. 51. Häuschenleute.

## Deputatisten.

S. Concurs Nr. 5.

## Deputat-Korn.

1. * Sämmtliche Deputatisten haben die Abholung ihrer Getraide-Deputate, wenn sie nicht im Laufe des Jahres vierteljährlich oder monatlich in den bestimmten Terminen geschehen ist, doch in den letzten vier Wochen vor Johannis jeden Jahres dergestalt zu beschaffen, daß bis Johannis alles bis dahin fällige Getraide von den herrschaftl. Kornböden abgefordert ist, unter dem Nachtheile, daß nach Johannis auf die Verabfolgung des nicht Abgeforderten keine weitere Rücksicht genommen werden wird.

Camm. V. v. 10 October 1811.

2. * Sämmtliche Deputatisten werden erinnert, ihr Korn bestimmt alle Vierteljahr auf dem Kornboden zu Neustrelitz in Empfang zu nehmen, indem eine Nachlieferung des Korns nicht zugestanden werden kann.

Camm. Notif. v. 30. April 1816.

## Deserteurs. †

S. Militair Nr. 16. u. f.

## Desertio malitiosa. †

S. Militair Nr. 12.

## Detractus ius.

S. Abfahrtsgeld.

## Dienstboten. †

1. * Der Sonntag nach dem Neubrandenburger Herbstmarkt soll als allgemeiner Umzugstag für alle Dienstboten im ganzen Lande bestimmt seyn.

V. v. 24. Jul. 1813.

2. * Vom künftigen Jahre an soll die Umzugszeit der kleinen Leute auf dem platten Lande, namentlich der Tagelöhner, Häker, Tabacks-

pflanzer

pflanzer und Handwerker auf den Montag nach dem Neubrandenburger Herbstmarkte bestimmt seyn.

V. v. 22. Dec. 1814.

S. Leibeigene Nr. 3.

## Dienst-Contracte.

S. Leibeigene Nr. 3.

## Dienstlohn.

S. Concurs Nr. 5.

## Dimissorial-Abschied.

S. Appellation Nr. 8.

## Dingliches Recht (an Landgütern)

S. Hypothekenordnung §. 1. 14.

## Domainen.

1. * Sämmtliche Domainen sind in die sechs Aemter: Sponholz, Stargard, Strelitz, Mirow, Fürstenberg und Feldberg getheilt.

Die öconomischen Beamten haben den resp. Vorsitz und Sitz im Amtsgerichte.

Reg. Notif. v. 24. Jun. 1795. (s. unten Nr. 4. u. 6).

2. Die Beamten sollen alljährlich einmal mit Zuziehung eines Feldmessers bei sämmtlichen Meierei- und Bauer-Feldern des ihnen anvertraueten Amts Revision anstellen, ob selbige nach der contractsmäßigen Eintheilung und Benutzungsart bewirthschaftet werden, und das Resultat solcher Untersuchungen haben sie zur Cammer einzuberichten.

Camm. Verordnung v. 24. Nov. 1801.

3. Die Cammer soll von allen Domainen richtige neue Charten anfertigen lassen, welche die ganze Feldmark und also auch den Forstgrund enthalten.

Rescr. an das Forst-Collegium vom 8ten Januar 1802.

4. * Den Domanial-Aemtern ist eine neue Eintheilung gegeben, indem solche durch Eingehung des Amtes Sponholz auf fünf vermindert und unter diese sämmtliche Ortschaften vertheilt sind.

Reg. Notif. vom 20. Oct. 1808. (s. unter Nr. 6.)

5. * Das von Serenissimo gekaufte Gut Ballin ist zum Amte Stargard gelegt.

Reg. Notif. v. 13. Aug. 1810.

6. * Das Amt Fürstenberg soll von Johannis d. J. eingehen und die dazu gehörigen Ortschaften zum Amte Strelitz oder Mirow, die bisher zum Amte Strelitz gehörige Meierei Klein-Quassow aber nach Mirow verleget werden. Die Justiz- und Polizei-Pflege, imgleichen die Cameral-Amts-Geschäfte zu Fürstenberg sowol, als auch auf dem Bauhofe und auf dem Theerofen zu Fürstenberg sind dem Stadtrichter zu Fürstenberg übertragen. *)

V. v. 12. Mai 1814.

## Domanial-Pachtungen.

S. Concurs Nr. 3.

## Dos.

S. Concurs Nr. 4.

## Druckschriften.

S. Preßfreiheit.

## Duell.

S. Militair Nr. 3.

## Dung.

*) Anmerkung. Die verschiedenen Ortschaften, wie solche unter die resp. Aemter vertheilt waren und sind, namentlich aufzuführen, ist, der Kürze wegen, aus dem Grunde unterblieben, weil nicht nur die Intelligenzblätter v. 1795 Stück 25, 1808 Stück 44, und 1814 Stück 21, solche nachweisen, sondern auch der Staats-Calender jährlich darüber Auskunft giebt.

## Dung.

* Bei dem Uebergange von Dienstländereien an einen andern Nutznießer sollen die bisherigen Nutznießer, die solche herrschaftliche Dienstländereien als Theil ihrer Besoldung gebraucht haben, oder deren Erben, auf jeden Fall den Dung, der von den Früchten der Dienstländereien entstanden, oder nach dem Abgang des bisherigen Nutznießers noch entstehet, unentgeldlich zurücklassen, auch das von solchen Ländereien geworbene Heu und Stroh, insofern sie es nicht auf dem Dienstgehöfte verfüttert und zum Dung verwandt haben, ebenfalls zurücklassen, jedoch der Nachfolger im Dienst verpflichtet seyn, das Heu und Stroh, welches er von ihnen empfangen, nach billiger Taxe zu bezahlen, es sey denn, daß der bisherige Nutznießer bei seinem Dienst oder bei seinen Dienstländereien Heu und Stroh empfangen habe, in welchem Fall solches zu erstatten ist.

V. v. 23. Febr. 1820.

---

## Edictalladungen.

* In Zukunft sollen alle, sowol aus den Landesgerichten, als auch aus den Niedergerichten erkannt werdenden Edictalladungen und präclusivische Proclamata durch dreimaligen Abdruck in den neuen Strelitzischen Anzeigen und in zweien auswärtigen öffentlichen Blättern, jedoch zur Ersparung der Kosten in Letzteren nur das Wesentliche im Auszug publicirt werden. Dabei dürfen zwar die Extrahenten die beiden auswärtigen Blätter vorschlagen, die Gerichte aber den Vorschlag, sofern er auf sehr wenig gelesene Blätter ginge oder sonst zweckwidrig wäre, verwerfen. Zugleich muß außerdem die hofgerichtsmäßige Affixion an der Gerichtsstelle selbst erfolgen.

V. v. 28 Mai 1817.

## Ehefrauen. †

S. Concurs Nr. 4. Militair Nr. 12.

Eichen-

## Eichenborke. †

1. Die Förster sollen keine Eichenborke außerhalb Landes, sondern nach der Verordnung vom 18ten Julius 1765 solche zu den bestimmten Preisen den Lohgerbern überlassen.

Forst. V. v. 13 December 1766.

2. Sie sollen dieselbe auch nicht an Schuster, sondern allein an die Lohgerber in den Städten des hiesigen Landes verkaufen.

Forst-V. v. 26 Februar 1767.

## Eid.

S. Appellation Nr. 5 — 6) Minderjährigkeit Nr. 1. Cocarde Nr. 2.

## Einlieger.

S. Armenwesen Nr. 2. 3. Freischulzen. Fremde. Häuschenleute.

## Einquartirung. †

S. Posthäuser. Service-Casse.

## Einsaat.

S. Pachtungen Nr. 3.

## Einsegnung.

S. Confirmation.

## Entsagung der Rechtsmittel.

S. Appellation Nr. 5 — 2)

## Entscheidungsgründe.

Einer jeden Entscheidung in Urteln und Decreten des OAGerichts müssen die wesentlichen Gründe derselben hinzugefügt werden, auch den

den Beweis interlocuten. Es bleibt übrigens dem Gericht überlassen, sie der Entscheidung selbst zu inseriren oder derselben anzuhängen.

DAGOrdnung v. 1 Julius 1818 §. 60.

S. Advocaten Nr. 1. — 8)

## Erbschaften.

S. Abfahrtsgeld.

## Erbpacht.

1. Allezeit, sobald die Cammer eine Permutation oder Erbpacht des Domanial- Kirchen- oder Pfarrackers für nützlich hält, soll solche den durch den §hum 506 des Erbvergleichs sanctionirten Grundsätzen gemäß, jedoch aber in der Voraussetzung, daß die Kirche und Pfarre keinen Schaden noch Nachtheil dabei leide, unweigerlich statt finden, und dieselbe Serenissimo, nachdem zuvor durch unpartheiische, von Seiten der Cammer sowol, als des Consistorii zu ernennende Commissarien der Ertrag des Kirchen- und Pfarrackers bestimmt, und in dem Erbpachtsfall darnach die jährliche Erbpacht in Naturalien festgesetzt worden, zur Confirmation vorgelegt werden. Vorzüglich soll vor jeder Prediger-Vacanz bevor wegen der Wiederbesetzung der Pfarre etwas verfügt wird, der Cammer durch das Consistorium die Anzeige gemacht, und die Erklärung der Cammer, ob sie eine Permutation oder Erbpachtnahme für nützlich findet, erwartet werden. Soll eine Permutation oder Erbpachtnahme statt finden, so soll auf vorbeschriebenem Wege durch eine unpartheiische Commission die Entschädigung oder Natural-Abfindung der Kirche und Pfarre bestimmt werden, damit Serenissimi Confirmation darüber ertheilt und die Pfarre wiederum besetzt werden könne.

V. v. 17 März 1796.

2. So lange eine Pfarre in den Domainen besetzt ist, soll während des Lebens des darauf vocirten Predigers

a) keine Erbverpachtung statt finden, es müßte denn der zeitige Pfarrer ganz freiwillig darin consentiren, daß die Cammer und das Consistorium einen Erbpacht-Contract abschlössen. Dem Prediger soll es aber

b)

b) freistehen, mit der Cammer einen Zeitpacht-Contract auf seine Lebenszeit in der Art abzuschließen, daß nach Erledigung der Pfarre ein Erbpacht-Contract eintreten könne und müsse. Während der Zeit, da die Pfarre noch unbesetzt ist, bleibt es übrigens

c) bei demjenigen, was §. 506 des Erbvergleichs wegen Permutation der Kirchen- und Pfarr-Aecker festgesetzt ist.

V. an die Cammer und das Consistorium vom 30. März 1798. §. 1.

Bei Erledigung der Pfarre soll während der Vacanz die Erbverpachtung der Pfarr-Ländereien, falls die Cammer beim Consistorio darum anträgt, beschafft werden, und ist ein Adjunctus oder jemand vorhanden, der zum Prediger designirt wäre, so soll er zwar zu den Verhandlungen gezogen werden, dabei aber keine entscheidende Stimme haben, sondern nur bescheidentlich seine Wünsche und Meinungen äußern und Vorstellungen machen, worauf nach Befinden auch reflectirt werden soll.

Daselbst §. 2.

Das Consistorium soll der Cammer von jeder eintretenden Vacanz sofort Nachricht geben, und die Cammer hat sich dagegen binnen 6 Wochen zu erklären, ob sie eine Erbverpachtung für zweckmäßig hält oder nicht; worauf denn im ersten Fall sowol vom Consistorio, als auch von der Cammer unpartheiische Commissarien zur Regulirung der Erbverpachtung und vorläufigen Abfassung des Erbpacht-Contracts anzuordnen sind, denen von ihren Committenten allemal zu ihrer Instruction diese Verordnung zu communiciren ist. Können sich die Commissarien nicht vereinbaren, oder die Cammer und das Consistorium finden Bedenken, so wollen Serenissimus landesherrlich die Entscheidung geben.

Daselbst §. 3.

Es soll hinfüro kein weiterer Acker für die Pfarre, als eine Wörde von 6, höchstens 8 Scheffeln Aussaat zum Klee- und Kartoffelnbau reservirt bleiben, welche Wörde aber, wenn die Lage es nur irgend gestattet, unmittelbar am Pfarrgehöfte angewiesen werden, und deren erste Bewährung für die Pfarre unentgeldlich von der Cammer beschafft,

schafft, die künftige Unterhaltung aber von der Pfarre auf eigene Kosten bestritten wird.

Daselbst §. 4.

Der Prediger soll nach geschehener Erbverpachtung berechtigt seyn, zum Zweck seiner Hauswirthschaft 4 Kühe, 2 Haupt Jüstvieh, 2 Pferde, 1 Füllen, 6 Schweine, die hauswirthschaftlich nöthigen Gänse und das übrige kleine Vieh zu halten, und ist der Pfarre hiefür die freie Weide unter dem Meiereivieh jeder Gattung zu bestimmen.

Daselbst §. 5.

Um diesen Viehstand auszufüttern, ist die gehörige Quantität Winter- und Sommerstroh auszumitteln, und dieses von der Meierei der Pfarre, so wie auch die hauswirthschaftlich erforderliche Quantität Kaff, auf den Pfarrhoff, nach einer von den Commissarien näher zu bestimmenden Modification, zu liefern.

Daselbst §. 6.

Zum Heu für den erlaubten Viehstand soll dem Prediger eine besondere Pfarr-Wiese zur eigenen nöthigen Heuwerbung angewiesen werden.

Daselbst §. 7.

Nach dem Verhältniß, wie der Prediger zuvor Schafe gehalten hat, soll ihm ein Reservatum an Schafen, jedoch nicht über 15 Stück gestattet werden, welche Sommers und Winters Weide und Fütterung unter den Meierei-Schafen haben.

Daselbst §. 8.

Sind Prediger-Wittwen vorhanden, so steht einer jeden frei, 1 Haupt Rindvieh auf die Meiereiweide zu jagen und sie erhalten das rauhe Futter auch von der Meierei geliefert.

Daselbst §. 9.

Die bisherigen Saaten-Register sollen zwar bei Ausmittelung der Erbpacht zur Bestimmung der Aussaat zum Grunde gelegt werden, doch steht es beiderseitigen Commissarien frei, falls sie hiebei Bedenklichkeiten fänden, eine besondere Bonitirung der gesammten Pfarr- und Kirchen-Ländereien nach landwirthschaftlichen Grundsätzen zu verlangen und vorzunehmen, um darnach die wahre landwirthschaft-

liche Aussaat festzusetzen, und ist deren Körner-Ertrag demnächst von ihnen nach Bonité des Ackers und den verschiedenen Getraidearten, wie auch die Molkenpacht nach der Güte der Weide und die übrigen Nutzungen nach dem Locale, alles unpartheiisch und billig zu bestimmen.

Daselbst §. 10.

Der sich ergebende Kornertrag der Pfarrländereien soll nicht zu Geld reducirt werden, sondern in natura zu ewigen Zeiten als Erbpacht für die Pfarre normiren und in natura von der Pfarre untadelich, und wie er auf dem Meiereifelde gewachsen, dem Prediger in bestimmten Terminen, welche von den Commissarien festzusetzen, auf den Boden geliefert werden. Findet aber der Prediger es gerathen, statt des Korns in natura lieber den Preis dafür in Gelde zu empfangen; so hat er solches dem Pächter der Meierei 4 Wochen vor dem bestimmten Termin anzuzeigen, wo ihm alsdann in jedem Termin das Korn nach dem Preise unweigerlich bezahlt werden soll, wie es in den letzten 8 Tagen auf den beiden Märkten der 2 nächstbelegenen Städte bezahlt worden ist.

Daselbst §. 11.

Der Ertrag und mithin die Erbpacht von den Kirchenländereien soll zwar gleichfalls in Getraidearten in natura bestimmt, jedoch zum erstenmal nach dem Mittelpreise der letzten 3 Jahre zu Geld bestimmt, alle 6 Jahre aber von neuem der Mittelpreis, den das Getraide auf dem nächstbelegenen Markte im Durchschnitt gegolten hat, ausgemittelt, und für die folgenden 6 Jahre als Erbpacht für die Kirchenländereien bestimmt werden.

Daselbst §. 12.

Die jedesmaligen Commissarien müssen in Ueberlegung nehmen, auf welche Art die durch die Erbverpachtungen überflüssig werdenden geistlichen Pfarr-Scheunen, Colonen-Gehöfte u. dgl. am füglichsten zum Nutzen der Kirche zu verwenden seyn werden.

Daselbst §. 13.

Dem vorhandenen Zeitpächter soll die genaueste Erfüllung des Erbpacht-Contracts auferlegt, eingeschärft und zur strengsten Pflicht gemacht werden, er soll dem Prediger die Natural-Abgaben zu gehöriger

ger Zeit richtig abliefern und nicht durch Zögerung, oder Zurückhaltung, Anlaß zu Klagen und Mißhelligkeiten geben, worauf die Cammer vorzüglich zu wachen und die Beamten dahin anzuweisen hat, den Predigern jederzeit, nach Recht und Billigkeit, Schutz und Hülfe ungesäumt angedeihen zu lassen. Unter Erneuerung der Verordnung vom 17ten März 1796 ist festgesetzt, daß vorstehende Grundsätze bei allen Erbverpachtungen an die Cammer normiren sollen, und die Erbpacht-Contracte allzeit Serenissimo zur landesherrlichen Bestätigung einzureichen sind.

Daselbst §. 14 und 15.

3. In Ansehung der landesherrlichen Confirmation der Erbpacht-Contracte soll es bei der gesetzlichen Vorschrift des §phi 15 der Verordnung vom 30. März 1798 sein Verbleiben behalten.

Rescr. an die Cammer v. 24 Novbr. 1802.

4. Die Stadtgerichte zu Neubrandenburg und Friedland sollen, zur Ausmittelung der in den Erbpacht-Contracten stipulirten Kornpreise, alljährlich gleich nach Michaelis, Martini, Weihnachten, Lichtmessen und Ostern der Intelligenz-Expedition zu Neustrelitz zum Einrücken anzeigen, was die verschiedenen Kornarten während der letzten 8 Tage vor den gedachten Terminen in ihren Orten gegolten haben.

V. an die Stadtgerichte zu Neubrandenburg und Friedland v. 17 August 1808.

## Erbpacht-Contracte.

S. Sporteln Nr. 2.

## Erbtheilung.

S. Gerichtsstand Nr. 3.

## Erndtebettag.

S. Festtage Nr. 1. 2.

## Epidemie.

S. Medicinalwesen Nr. 21.

## Examinations-Commission.

S. Medicinalwesen. Nr. 1. 2. 3.

## Exceptio contra acad.

S. Actenverschickung Nr. 2.

## Exceptio excussionis.

S. Hypothekenordnung §. 38.

## Exceptio leg. Anastas.

S. Hypothekenordnung §. 22.

## Exceptio n. n. pecun.

S. Hypothekenordnung §. 22.

## Execution. †

1. Der Landesexecutor soll bei allen aus der Regierung an ihn ergehenden Executorialien auch durantibus feriis iudicialibus verfahren. *)

Rescr. an den Executor v. 29 August 1797.

2. * Der §. 5 des an den Landes-Executor ergangenen Rescripts vom 6ten Mai 1773 **) soll dahin erläutert seyn, daß, wenn gleich nur von Insinuation eines Mandats die Rede ist, darunter doch jede Reise, welche der Executor zur Vollziehung der ihm befohlenen Execution

*) Anmerkung. Den in v. Kamptz Civil-Recht Theil 1 S. 130 angeführten gem. Bescheid aus der Justiz-Canzlei wegen Executionsvollstreckung habe ich nirgend und selbst nicht in der Registratur der Justiz-Canzlei erhalten können.

**) S. v. Kamptz Repert. pag. 79.

tion zu machen hat, gemeinet seyn soll; mithin ist jeder Exequendus schuldig, dem Executor, außer dem Fuhrlohn und den eigentlichen Executions-Gebühren, noch besonders 8 gr. Preuß. Cour. Meilengeld für jede Meile auf der Hinreise zu entrichten.

Reg. Rescr. an die Justiz-Canzlei v. 8 Mai 1805.

3. Dem Executor ist aus der Cammer die Vollziehung der von ihr gegen Pächter und Standes-Personen erkannten Executionen übertragen; die Fälle wo er gebraucht werden soll hängen von der Willkühr der Cammer ab. Wird der Executor nun von der Cammer zu einer Execution beordert, so hat er sogleich nach erhaltener Order die Verwarnung schriftlich und durch einen Boten zu beschaffen, sich auch von dem Verwarnten eine Bescheinigung hierüber geben zu lassen. Wird ihm diese etwa vorenthalten, so hat er den Tag an dem sie geschehen sub fide officiali zu registriren, in beiden Fällen aber den Tag der Cammer einzuberichten.

Camm. Rescr. an den Executor und Executorsinstruction v. 19 Februar 1807. §. 1.

Ist in der Executions-Order nicht ein anderes bestimmt, so dauert die Verwarnungsfrist 3 Wochen d. h. 21 Tage außer dem Tage, an welchem das Verwarnungsschreiben insinuirt worden.

Daselbst §. 2.

Sobald die Verwarnungsfrist abgelaufen ist, hat der Executor die wirkliche Execution ohne weitere Anfrage anzufangen und selbige an Ort und Stelle in Person anzukündigen.

Daselbst §. 3.

Er darf die einmal erkannte und angefangene Execution nicht anders als auf eine aus der Cammer erhaltene Abweichungs-Order aufheben; seine Gebühren erhält er aber nicht länger, als bis zu dem Zeitpunct, wo von dem Exequirten das zu Leistende geleistet worden, welcher Zeitpunkt in der Abweichungs-Order ihm jedesmal bekannt gemacht werden soll.

Daselbst §. 4.

Die Executions-Gebühren darf er nicht länger als 8 Tage creditiren, bei Strafe des Verlustes derselben; sind die 8 Tage abgelaufen,

und

und ist noch keine Zahlung erfolgt, so hat er sofort mit der Auspfändung an einem hinlänglichen Theil von Mobilien zu verfahren.

Daselbst §. 5.

Hat die Execution 4 Wochen fruchtlos gedauert, so soll der Executor der Cammer es anzeigen, und weitere Befehle einholen.

Daselbst §. 6.

An Executions-Gebühren erhält er

a) pro Verwarnungsschreiben 32 ßl. Preuß. Cour. und das Botenlohn,

b) für die Execution selbst täglich 32 ßl. Pr. Cour.

c) das Fuhrgeld, sowol für die Reise bei Ankündigung derselben, als für die, der etwanigen Auspfändung halber nöthig werdenden Reisen.

Daselbst §. 7.

Der Executor hat in dem jedesmaligen Verwarnungsschreiben dem zu Exequirenden ausdrücklich zu eröffnen, daß derselbe im eintretenden Fall, wenn der Verwarnte kurz vor Ablauf der Verwarnungszeit und ehe eine Abweichungsorder ertheilt werden kann, das zu Leistende prästiren sollte, dafür zu sorgen habe, daß ihm, dem Executor noch vor Eintritt des Ankündigungstages aus der Cammer Nachricht über die erfolgte Leistung zugehen könne, weil sonst die Fuhrkosten wegen der Ankündigungsreise und die Executionsgebühren auf den oder die Reisetage dem Exequendo zur Last fallen.

Daselbst §. 8.

4. Die Militair-Behörden sollen angewiesen werden, den Befehlen des OAGerichts zur Hergebung der nöthigen Militair-Gewalt unbedingt Folge zu leisten. Jedoch hat das Gericht in Fällen, da ein stärkeres Commando als von 24 Mann nöthig wird, sich der unmittelbaren Verfügung zu enthalten, und statt dessen an den Landesherrn Vorträge zu machen. Uebrigens muß das Militair allemal aus demjenigen Lande genommen und eventualiter bei dessen Landesherrn deshalb angetragen werden, wo es die von ihm verlangte Hülfe leisten soll.

OAGerichts-Ordnung v. 1 Julius 1818, §. 62.

5.

5. Die Executionen, welche die Landes-Gerichte auf Instanz eines Gläubigers gegen einen zum Credit-Verein verbundenen Gutsbesitzer erkennen, sind zu gleicher Zeit der competenten Kreis-Direction zu notificiren. Um dieses zu sichern, soll die General-Direction jedem competenten Landes-Gerichte und den Regierungen ein Verzeichniß sämmtlicher Mitglieder des Credit-Vereins zustellen und jährlich den Abgang oder Zuwachs desselben anzeigen.

*Statute des Credit-Vereins §. 77.*

S. Appellation Nr. 5 — 5) Hypothekenordnung §. 23. Militair Nr. 2.

## Eximirte.

S. Steuer Nr. 14.

## Extradienste.

S. Häuschenleute. Hofdienste.

## Extrapost.

S. Postwesen Nr. 8.

---

## Fadenholz-Diebstahl.

S. Forstwesen Nr. 55.

## Familien-Namen der Juden.

S. Juden Nr. 9.

## Fasanen.

S. Jagdwesen Nr. 5.

## Fasanen-Jäger.

Dessen Gerichtsstand s. Gerichtsstand Nr. 5.

Fast-

## Fastnachtsferien.

S. Ferien Nr. 1. 2.

## Fatalia.

S. Advocaten Nr. 1. 10) Appellation Nr. 5. 1) — Nr. 4. 7. 9. 12. Fristen.

## Federwild.

S. Jagdwesen Nr. 5. 13.

## Felle. †

S. Schinder. Viehseuche.

## Fenster.

S. Bauwesen Nr. 15. 17.

## Ferien.

1. * Da die Gerichtsferien im hiesigen und Schwerinschen Lande conform seyn sollen, so sind vom Jahr 1810 an, außer den nach Maaßgabe der Güstrowschen Canzlei-Ordnung v. 1669, P. II. Tit. 43 bisher üblich gewesenen Gerichtsferien, auch Fastnachtsferien vom 12ten bis 19ten Februar bei der Justiz-Canzlei zu beobachten, wonach sich Letztere, die Partheien, Sachwälde, so wie die Unterrichter zu richten.

V. v. 15 December 1809.

2. * Die vorstehend angeordneten Fastnachtsferien sollen, um auch hinsichtlich der Zeit mit Schwerin conform zu seyn, vom Sonntag Quinquagesimae bis Invocavit jeden Jahres eintreten.

V. v. 8. Febr. 1816.

3. * Die Hundstagsferien bei der Justiz-Canzlei sollen von jetzt an mit dem 23sten Julius anfangen und mit dem 23sten August endigen, wonach sich die Justiz-Canzlei, die Partheien, Sachwälde und Untergerichte zu achten haben.

V. v. 20. Jun. 1817.

4. Das OAGericht ist in ununterbrochener Thätigkeit mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der sonstigen Ferien. Diese finden statt

1) vom 18ten December bis zum 8ten Januar.
2) während der Fastnachtswoche.
3) vom Sonnabend vor Ostern bis zum Sonnabend nach Ostern.
4) vom Sonntage vor dem Pfingstfeste bis zum Sonnabend nach demselben.
5) vom 25sten Julius bis zum 24sten August,

die einzeln benannten Tage mit eingerechnet.

OAGOrdnung v. 1. Jul. 1818. §. 57.

S. Appellation Nr. 4. Fristen.

## Fest- und Feiertage. †

1. * Der Erndte-Bettag ist für die Zukunft auf den fünften Sonntag nach Trinitatis verlegt.

Reg. Publ. v. 29. Mai 1811.

2. * Zur Erläuterung der vorstehenden Verordnung wird derselben noch hinzugefügt, daß zwar für dies Jahr der Erndte-Bettag auf den 5ten Sonntag nach Trinitatis, in der Folge aber jedesmal auf den Sonntag nach Margarethen verlegt und, wenn Margarethen etwa grade auf einen Sonntag fällt, an demselben Sonntage gefeiert werden soll.

Reg. Publ. v. 13. Jun. 1811.

3. * Die Schlacht bei Leipzig im October-Monate des Jahres 1813 muß bei allen Deutschen im lebendigen, im frommen und freudigen Andenken bewahrt werden. Daher soll der achtzehnte October, als der Jahrestag glorreicher Entscheidung, künftig alljährlich ein allgemeiner Feier- und Festtag seyn. Jedes alltägliche Geschäft und Gewerbe soll an diesem Tage ruhen.

Im Laufe des Vormittags soll in allen Kirchen, sofern es die Verhältnisse der einzelnen Pfarreien gestatten, Gottesdienst gehalten werden. Den Predigern bleibt die Wahl des Textes zu den Vorträgen überlassen, in denen sie zum Danke gegen Gott, ohne dessen Beistand nichts gedeihet und der den Entschluß zum Kampfe für Vaterland und

Recht herrlich gesegnet hat, auffordern, in denen sie von Uebermuth, Dünkel und Selbstsucht abmahnen, den ächten Muth aber nähren und beleben wollen, welcher in Gott und mit Gott kein zeitlich Gut und auch das Leben nicht zu hoch halten läßt, wenn es Glauben und Vaterland, Gemeinwohl, Ordnung und Recht gilt.

Während des Gottesdienstes soll in diesem Jahre zum erstenmal, künftig aber alljährlich in allen Kirchen, und zwar an ausgezeichneter Stelle, eine Tafel aufgestellt werden, auf welcher die Namen derer verzeichnet stehen, die ein Opfer des Kriegs gegen Napoleon Buonaparte und die Franzosen in den Jahren 1813 und 1814 geworden sind. Mit Wehmuth und Dank wollen wir ihrer gedenken, denn sie fielen in gutem Kampf und haben den Freiheitsbrief Deutschlands mit ihrem Herzblute besiegelt. Das Namenverzeichniß ist dieser Verordnung angefüget.

Der Nachmittag und Abend des achtzehnten Octobers soll Volksfesten gewidmet seyn. Auf dem Lande soll allenthalben das Erndtefest auf diesen Tag verlegt werden, und verstattet seyn, daß die Hochzeiten, wie ohnehin üblich im Herbst, fortan an diesem Festtage gefeiert werden, sonst aber ist dem Geiste ernster Freudigkeit, wie ihn die Bedeutung des Tages selbst hervorrufen wird, durch nähere Anordnungen nicht vorzugreifen.

Freudenfeuer auf dazu geeigneten Höhen sind altdeutscher Sitte gemäß, dürften die Feier mit der Siegsfeier durch ganz Deutschland in Verbindung setzen, und scheinen daher, so wie Erleuchtungen in den Städten, vorzüglich geeignet, den Tag zu verherrlichen, an welchem Licht und Glanz wieder aufgegangen sind über Deutschland.

## Namen-Verzeichniß

der Kämpfer fürs Vaterland, welche ein Opfer des Krieges gegen Napoleon Buonaparte und die Franzosen geworden sind in den Jahren 1813 und 1814.

### Husaren-Regiment.

1. Major von Bismark.
2. Lieutenant Schüssler.
3. Lieutenant von Hobe.
4. Porteëpeefähnrich von Plessen.

5.

5. Unteroffizier L. Gentzmer.
6. —— Beckmann.
7. Carabinier August Lingnau.
8. —— Christian Rosenthal.
9. —— Johann Wegner.
10. —— Wilken.
11. —— Weinmann.
12. —— Friedrich Kärsten.
13. Husar Heinrich Arndt.
14. — Asmus Neuhaus. *)
15. — Christoph Schulz. *)
16. — Heinrich Teege.
17. — Johann Hollnagel.
18. — Friedrich Selow.
19. — Martin Trauschel.
20. — Nier.
21. — Friedrich Wegert.
22. — Koch.
23. — Peter Schröder.
24. — Chr. Korthals.
25. — Carl Peters.
26. — Fr. Fischer.
27. — Friedr. Hinze.
28. — Joh. Michaelis.
29. — Joach. Fröhlich.
30. — Wilhelm Reinhold.
31. — Joh. Gensmann.
32. — Christ. Albrecht.

33.

*) Anmerkung. Nach einer Bekanntmachung des Militair-Collegii v. 2. Septbr. 1818 sollen auf allen Kirchentafeln die Namen „Asmus Neuhaus," als eines Deserteurs und „Christoph Schulz," der sich wieder angefunden, ausgelöscht, dagegen aber die Namen: Johann Bassow, Johann Roeder, Franz Brüggemann, Friedrich Schulz, Ludwig Richter, Friedrich Steffen, Friedrich Boye, Karl Lütcke und Karl Lehnberg," die erst später an ihren Wunden oder an den Folgen des Feldzugs gestorben, hinzugefügt werden.

33. Husar Lühr.
34. — Christ. Wendt.
35. — Ernst Blanck.
36. — Langlüttig.
37. — Christ. Schaum.
38. — Heinrich Knust.
39. — Friedr. Hamel.
40. — Joachim Duwe.
41. — Andreas Marlow.
42. — Fahnenschmidt Langhoff.

Freiwillige Jäger.

1. Carl Roloff.
2. Johannes Böllner.
3. David Kölling.
4. Ludwig Barnewitz.
5. Johann Rust.
6. August Hellwig.
7. Friedrich Gau.
8. Friedrich Wiencke.

V. v. 20. Sept. 1815.

4.* Die Verordnungen vom 6. Julius 1707 *) und 25. August 1758 *) wegen Heiligung der Sonn-, Fest- und Buß-Tage sind erneuert.

V. v. 20. Oct. 1817.

5. Die Predigt an dem Sonntage, welcher den 10. November unmittelbar vorangehet, soll alljährlich dem Andenken an die Reformation gewidmet seyn, wobei zwar die Wahl des Textes jedem Prediger freigelassen, jedoch derselbe verbunden seyn soll, seinen Text und den Hauptsatz der Predigt dem Superintendenten bei Einsendung der Adventstabellen auf einem besondern Bogen anzuzeigen. Nach der Predigt ist ein Dankgebet für die Reformation zu sprechen. Auf dem Lande ist die Communion auszusetzen und dafür eine ausführliche Catechi-

*) s. v. Kamptz Repert. pag. 97.

techisation über das Geschichtliche der Reformation, mit eingestreuten Ermahnungen zu halten. Diese Verordnung ist den sämmtlichen Predigern durch Circularien bekannt zu machen. *)

V. an das Consistorium v. 23. Dec. 1817.

S. Passionspredigt.

## Feuda.

S. Lehngüter.

## Feuerlöschung (in den Domainen). †

1. Die Beamten sollen in den Domainen genaue Aufsicht führen, daß die nach dem Feuer-Edict **) nöthigen Feuerlöschungsgeräthschaften förderſamst angeschafft werden.

V. v. 1. Jun. 1786.

2. Die Beamten sollen sämmtliche Einwohner jedes einzelnen Orts dahin anweisen, daß sie bei einer namhaften Strafe, sogleich wie ein Feuer im Orte aufgeht, und wenn nicht ihren eigenen Wohnungen Gefahr drohet, sich nach dem Feuer begeben und die nöthige Hülfe so lange leisten sollen, als ihre Kräfte es erlauben und bis hinreichende Hülfe aus den benachbarten Ortschaften kömmt. Damit hiebei die nöthige Ordnung herrsche, sollen die Beamten den beiden fähigsten Männern in jedem Orte die Direction über die ersten Hülfsvorkehrungen in der Art übertragen, daß sie bei entstehendem Feuer zur Zusammenberufung und Anstellung der Ortseinwohner, so wie auch zur Anstellung der sich zur Hülfe einfindenden Fremden so lange autorisirt sind, bis der Beamte selbst ankömmt. Die Ortseinwohner sollen diesen Männern den pünctlichsten Gehorsam leisten.

Camm. V. v. 10. Mai 1804. Nr. 1.

Die Beamten sollen in jedem Orte ihres Amtes einige rüstige und schnelle Leute als sogenannte Feuer-Reiter oder Feuer-Läufer anstellen,

*) Anmerkung. Die Verordnung wegen der am 31. October 1817 angeordneten Jubelfeier der lutherischen Kirchenreformation findet man in den Intelligenzblättern von 1817. Stück 42. — als ganz temporär konnte sie hier keinen Platz finden.

**) v. 10 Januar 1786, s. v. Kamptz Repert. pag. 94.

stellen, welche die Nachricht von einem Feuer ohne allen Verzug entweder unmittelbar nach dem Amte und nach dem Orte, wo die Spritzen stehen, oder wenn diese zu entfernt wären, nach den nächsten Zwischen-Oertern bringen müssen, von wo dann die dortigen Feuerläufer mit der Nachricht sogleich weiter bis zu den Beamten und zu den Spritzen forteilen. Wenn diese Läufer sich eilend und thätig bezeigen, sollen ihnen als Botenlohn für jede Meile 24 ßl. bezahlt werden, und damit nicht Krankheits- oder ähnliche Fälle hiebei hinderlich werden, sollen die Beamten an jedem Orte wenigstens drei Leute zu diesem Dienste bestellen.

Daselbst Nr. 2.

## Feuerversicherung.

S. Brandversicherung.

## Fiebertropfen.

S. Medicinalwesen Nr. 22.

## Fiscal.

In denjenigen Sachen, worin fiscalis zur Wahrnehmung seines Amts von einer Landesbehörde aufgefordert worden, sollen die Canzleigebühren aus dem Canzlei-Fiscus vorgeschossen werden, dagegen in den Sachen, wo der Fiscal von selbst sein Amt wahrnimmt, er nach wie vor die Gebühren vorzuschießen hat.

Reg. Refcr. an die Canzlei v. 11. Oct. 1798.

## Fischereien (in den Domainen.) †

* Die Verordnung vom 24. Mai 1744 *) wegen Schonung der Laichzeit ist für die Domainen erneuert. Zur Schonung der laichenden Fische soll alles Reusen- und Bungenlegen, Staaknetzstecken und Zusetzen der Flüsse und Bäche mit Flügelsäcken während der Laichzeit bei 5 Rthlr. Strafe verboten seyn.

V. v. 1. Oct. 1795.

§. 1.

*) S. v. Kamptz Repert. S. 100.

§. 1.

Die Maschen im Garn der Strohwaden, Flügelwaden, großen Waden, Flügelsäcke, Staacknetze und Reusen sollen nicht unter der Weite eines guten Fingers dick seyn, und die Fischer dem Zeuge keine sogenannte Stint-Beutel oder Stint-Häckeln, und zwar auf den Seen, wo gar keine Stinte sind, niemals, wo sie aber sind, nur auf den Zügen, wo sie sich aufhalten, sonst aber gar nicht anhängen.

Daselbst §. 2.

Kein See soll mit der großen Wade oder Garn von 80 bis 100 Faden zu Eise öfter als einmal im Jahre bezogen werden.

Daselbst §. 3.

Eine große Wade soll niemals im Sommer, Herbst und Frühjahr bei offenem Wasser, sondern dann sollen bloß Strohwaden und Flügelwaden, letztere von 40 — 50 Faden gebraucht werden.

Daselbst §. 4.

Sollte in einem Winter kein haltbares Eis seyn, so soll zwar jeder See einmal bei offenem Wasser mit dem großen Garne bezogen werden können; der Fischer ist jedoch schuldig, bei 10 Rtl. Strafe, dieses zuvor dem Amte anzuzeigen, und sich dessen Consens dazu einzuholen.

Daselbst §. 5.

Die Fischkarrer oder sonstige Fischverkäufer sollen 5 Rthlr. Strafe erlegen, wenn sie mit kleinen Brutfischen und zur Laichzeit mit Laichfischen betroffen werden, und eben so auch der Fischer, von welchem sie solche erhalten haben.

Daselbst §. 6.

S. Postung.

## Flugschriften.

S. Preßfreiheit.

## Forstwesen †

(in den Domainen.)

### (I. Forst-Accidentien) †

1. Bei den Bauten und Reparaturen derjenigen Kirchen und piorum corporum, deren Patron Serenissimus ist, soll es bei den Holzanweisungen

sungen eben so wie bei andern herrschaftlichen Anweisungen gehalten werden, mithin soll weder die Erlegung von Forst-iura, noch von Anweisungsgeldern statt finden.

V. an das Forst-Collegium v. 24. October 1798 und Reg. V. an dasselbe v. 29. März 1800.

2. Die Forst-iura sollen bis auf 4 ßl. auf den Thaler erhöhet seyn.

V. an das Forst-Collegium v. 27. Julius und Forst V. an die Förster v. 10 August 1808.

S. unten Nr. 26, Nr. 42. Anmerkung.

## (II. Forst-Administration.) †

3. Das Forst-Collegium soll von allen bei demselben vorfallenden wichtigen Angelegenheiten, besonders bei Schließung aller Contracte, so Miethe- Kauf- oder Vertauschungs halber eingegangen werden, allemal ad Serenissimum Bericht erstatten, weil das Collegium nichts von Wichtigkeit unternehmen soll, als wozu es durch Serenissimi Einwilligung autorisirt ist. Wenn bei solchen Geschäften die höchste Entschließung vor der Vollziehung nicht eingeholt worden, so sind dieselben unverbindlich und von keiner Kraft.

V. an das Forst-Collegium v. 3. December 1785.

4. Bei der Rentei soll keine Liquidation mit den Forstbedienten im Forsttermin mehr statt finden. Alle Förster sollen ihre Forst-Rechnungen 14 Tage vor jedem Termin ohnfehlbar einsenden, damit die Revision derselben nicht übereilt zu werden braucht.

Forst-V. 28. October 1795.

5. Sämmtliche Forsten sind in 2 Oberforst-Aemter getheilt. Zum 1sten Oberforstamt gehören die 1ste Altstrelitzer, die Grünower, Schlichter, Neugartensche, Hinrichshäger, Badrescher, Rühlower, Neuendorfer, Rowaer, Zechower, und Glambecker, oder Blumenhäger, und zum 2ten Oberforstamt — die Neustrelitzer, die 2te Altstrelitzer, die Mirower, Wesenbergische, Steinförder, Fürstenberger und Dabelower Forst.

V. v. 5ten December 1798.

6.

6. Sämmtliche Forsten mit dem dazu gehörigen Forstgrund sollen, insofern es nicht geschehen ist, vermessen und chartirt werden. Diese Vermessung soll an mehreren Orten zugleich, mindestens doch in jedem Oberforstamte geschehen.

V. an das Forst-Collegium v. 3. September 1799.

7. * Der bisher im Sommer bestimmt gewesene Forst-Termin soll nicht ferner den Freitag in der vollen Woche vor Johannis, sondern allezeit den 1sten Freitag nach Pfingsten gehalten werden, und sämmtliche Forstbediente haben ihre Rechnungen jedesmal 14 Tage vor dem Termin einzuschicken, wonach sich die Holz-Käufer mit ihren Zahlungen richten müssen.

Forst-V. v. 22. Dec. 1799.

8. Das Forst-Collegium ist mit der Cammer dergestalt vereinigt, daß alle Glieder der Cammer künftig zugleich Forsträthe seyn sollen, und alle Gegenstände, bei denen ein Forstinteresse eintritt oder abzusehen ist, künftig nicht einseitig von der Cammer oder von dem Forst-Collegium abgemacht, sondern vor dem in Hinsicht des Forstwesens vereinigten Cammer- und Forst-Collegium verhandelt werden müssen. Dieses Collegium soll künftig regelmäßige Sitzungen an bestimmten Tagen halten. Die Glieder des Cammer- und Forst-Collegii rangiren unter sich nach den Patenten, wonach sie wirkliche Räthe geworden sind.

V. an das Forst-Collegium v. 13. Jun. 1808.

9. Die Forst-Verbesserungs-Commission ist aufgehoben und deren Geschäfte sind dem neu errichteten Cammer- und Forst-Collegio übertragen, dergestalt, daß dasselbe nicht allein die angefangenen Geschäfte fortführen, sondern auch die eigentlichen zur Forst-Verbesserung gehörigen Gegenstände von den übrigen Zweigen der Forst-Administration ganz separatim und als ein eigenes, für sich bestehendes Fach betreiben, und dieselben in eigends dazu bestimmten Sessionen berathen und behandeln, auch darüber immer besonders unter dem Rubro:

Forst-Verbesserungs-Angelegenheiten,

zur Regierung berichten soll.

Reser. an das Forst-Collegium v. 20. Jun. 1808.

10. Das Cammer- und Forst-Collegium hat sich in allen solchen Angelegenheiten, bei denen ein Forstinteresse eintritt, der Regel nach alle 14 Tage, und zwar Montags zu versammeln, und die Untersuchung der Forstfrevel von einer Justiz-Deputation, welche aus den Oberforstmeistern und einem Justitiario bestehen soll, betreiben zu lassen.

Reser. an das Cammer- u. Forst-Collegium v. 27. Jul. 1808.

11.* Der Ausdruck „Cammer- und Forst-Collegium soll künftig wegfallen, und dafür allgemein der Ausdruck „Cammer-Collegium" selbst in Forstangelegenheiten eintreten und sind von jetzt an alle An- und Vorträge auch in Forst-Angelegenheiten an das Cammer-Collegium zu richten.

Reg. Publ. v. 25. Sept. 1818.

## (III. Forst-Cultur.)

12. Den Beamten und Pensionairen ist bei 100 Rthlr. fiscalischer Strafe nochmal ernstlich befohlen, nach der Verordnung vom 14ten Januar 1723 sich des fernern Radens ohne geschehene Anfrage beim Forst-Collegio in den Forsten gänzlich zu enthalten (insofern es ihnen in den Contracten oder sonst nicht nachgegeben ist) und sie sollen ihre Subconductores und alle Einwohner der Aemter befehligen, sich des Radens und Ackeraufbrechens, wo es auch immer seyn mag, zu enthalten.

V. an alle Beamte u. Pächter vom 14. Dec. 1724.

13. Sämmtliche Heidereuter sollen hierauf sehen, und Contraventionsfälle bei Verlust ihres Dienstes sofort melden, und die Thäter dem Forst-Collegio namhaft machen.

V. an die Heidereuter v. 24. Dec. 1724.

14. Die Beamten und Pensionarien sollen nicht eigenen Gefallens ihr Brennholz aus den Waldungen holen, sondern sich selbiges nach Anleitung ihrer Contracte von den Forstbedienten anweisen lassen; und eben so wenig sollen Beamte, Pensionarien, oder andere Domanial-Einwohner einigen Strauch, außer zur Wadel- oder Winterszeit, ohne vorgängige Anweisung der Forstbedienten, bei Vermeidung von

10 Rthlr. Strafe, so oft sie dawider handeln, abhauen, vielmehr statt der Zäune an den Triften Gräben ziehen und bei den unentbehrlichen Zäunen keine Tannen- sondern eichene Pfähle, welche ihnen nach Nothdurft werden verabfolgt werden, nehmen, widrigenfalls die Zäune an den Triften und andern Orten, so ohne eichene Pfähle gemacht, von den Forstbedienten werden umgehauen werden.

V. v. 1. Febr. 1737.

15. Sämmtliche Forstbediente sollen es hinfüro nicht dulden, daß in den Heiden irgend einiges Bauholz von den Zimmerleuten ordentlich beschlagen und bearbeitet werde, vielmehr sollen sie dahin sehen, daß selbiges, sobald es nur bewaldrechtet worden, aus der Heide herausgefahren werde, weil sonst gewöhnlich alle Spähne auf der Erde liegen bleiben und das Aufschlagen des jungen Holzes viele Jahre hindurch verhindern. Das Zackholz, so vom Bauholze abgeht, soll jederzeit aufgehauen und in Klafter gesetzt werden, damit auch dieses den jungen Tannenaufschlag nicht behindere.

V. an die Förster 12. Dec. 1765.

16. Es soll hinfüro alles Klafterholz ohne Ausnahme in den Forsten, es sey zum Behuf der Glashütten, zu Köhlereien, Ziegeleien, Kalköfen, zu häuslicher Feuerung, oder Deputat-Brennholz, wie auch alles Pfahlholz, ohne alle Einwendung und Widerrede, nicht, wie bisher geschehen ist, mit der Axt, sondern mit der Säge gekürzet werden, außer das sogenannte Wadelholz, auch Zweig- und Zopfholz, welches noch keinen Fuß im Durchschnitt hat, als welches mit der Axt klein gemacht werden kann. Alle Förster haben hierauf mit allem Ernste, bei eigener Verantwortlichkeit zu sehen, auch dafür zu sorgen, daß die Faden in richtigem Fußmaaß gesetzt, und daß auch Pächter und Beamte, denen noch gestattet ist, ihr Brennholz durch ihre eigenen Leute schlagen zu lassen, sich nach dieser Verordnung richten, widrigenfalls sie zur rechtlichen Nachweisung anzuzeigen sind.

V. an die Förster v. 10. April 1783.

17. Die Domanial-Einwohner sollen bei unausbleiblicher Strafe, falls nicht gewisse Waldreviere zu ihrer privativen Ladung vom Districtsförster angewiesen werden können, nur die Stämme, die unter

1 Fuß im Durchschnitt halten, raden und die dem Vieh so schädlichen Radekuhlen sogleich zumachen, worauf die Forstbedienten genau zu sehen haben.

Forst-V. an die Aemter v. 20. Sept. 1786.

18.* Die Verordnung v. 2ten September 1769 *) wegen Abhauens der Birken zur Pfingstzeit ist geschärft erneuert.

V. v. 21 April 1797.

19.* Das Suchen und Sammeln der Ameisen-Eier ist in den Forsten dergestalt verboten, daß die Forst- und Jagdbedienten die Contravenienten sofort arretiren und den resp. Stadt- und Amts-Gerichten anzeigen sollen, von welchen sie nach Befinden mit Gefängniß-, Leibes- oder Geld-Strafe zu belegen.

V. v. 3. September 1801.

20. Das Forst-Collegium soll darauf halten, daß jeder Förster einen eigenen Garten zu Eichenpflanzungen anlege. Die Zuziehung des Lerchenbaums (p. larix) und der weißen Eller ist, ihres schnellen Wuchses und des dauerhaften Holzes wegen, dem Forst-Collegio zur Beförderung empfohlen.

Rescr. an das Forst-Collegium v. 16. Februar 1804.

21. Die Beamten sollen in die Verzeichnisse der Nutzholzbedürfnisse für die Bauern kein kleines Nutzholz zu den Schameln und andern Nutzarbeiten künftig mehr aufnehmen, weil die Bauern diese Bedürfnisse von den Büchen bestreiten müssen, welche sie als großes Nutzholz erhalten.

V. an die Aemter v. 3. April 1807.

22. * Birken-Besenreiser dürfen von noch stehenden Birken oder aus jungen Zuschlägen nicht geschnitten werden, sondern nur von den zurückgebliebenen Zweigen gewadelter Birken, welche jedoch nur in den Monaten Februar, März und April gesammelt werden dürfen. Die Contravenienten sollen für jeden Besen oder eine gleiche Menge Reiser mit 16 Schillingen Strafe belegt werden, wobei sich jedoch das Forst-Collegium vorbehält, diese Strafe nach Verhältniß des Geldbetrags in Arbeiten oder Lieferung von Sämereien zu verwandeln

*) S. v. Kamptz Repert. pag. 41.

deln. Kann der Uebertreter dieser Verordnung die Strafe nicht in dem bestimmten Termin bezahlen, so soll er unabbittlich mit 8tägigem Gefängniß bei Wasser und Brod bestraft werden.

Forst-V. v. 13. Februar 1808.

23. * Die von den Theerschwelern geradeten und des Trocknens halber im Forst umherliegenden Kienstämme sollen bei 20 Rthlr. Gold Strafe, die der betroffene Entwender zu erlegen hat, weder von Einheimischen, noch von reisenden Knechten gestohlen werden, weil dadurch der Arbeiter-Lohn und der Forst-Casse Intraden geschmälert werden.

Forst-V. v. 19. Februar 1808.

24. * Die Verordnung wegen Radung der Kiehnstämme v. 20sten September 1786 (s. oben unter Nr. 17) ist erneuert.

Reg. V. v. 21. September 1815.

## (IV. Forst-Nutzung.)

25. Die Forstbedienten sollen hinfüro weder Fall- noch stehendes Holz bei Verlust ihrer Dienste für sich verkaufen, sondern es soll quartaliter in jedem Amte ein Holzmarkt gehalten und von Serenissimo jemand dazu committirt werden. Auf diesem Markte haben sich alle und jede, welche Holz, es sey Bau-, Faden-, Felg-, Stab- oder anderes Holz, wie es Namen haben mag, zu kaufen gewilliget sind, anzugeben und sodann weitere Resolution zu gewärtigen.

V. an alle Forstbedienten v. 15. Mai 1734.

26. Sämmtliche Unterforstbediente sollen sich nicht unterstehen, das geringste Holz, es sey was es wolle, ohne specielle Erlaubniß anzuweisen. Die Kleinigkeiten, welcher die Domanial-Unterthanen in den Dörfern bedürftig sind, als Wagenrungen, Aexte- und Beilhalfter, item: was zu Dreschflegeln, zu kleinen Harken, Sensengestellen ꝛc. gehört, sind darunter jedoch nicht mit begriffen, sondern die Forstbedienten sollen befugt seyn, den Unterthanen erwähntes kleines Nutzholz nach ihrem Gewissen und ihrer Erkenntniß, auch ohne specielle

cielle Verordnung forstmäßig anzuweisen, und ohne Entgeld abfolgen zu lassen.

Forst-V. an die Forstbediente v. 22. April 1769.

27. * Aus den Forsten soll kein Holz anders als in Golde, oder grob Courant verkauft werden und den Holzkäufern, welche nicht als sichere und gute Bezahler bekannt sind, ist das Holz ohne gleich baare Bezahlung nicht zu verabfolgen.

Forst-V. v. 19. Julius 1784.

28. Die Schneidemüller sollen sich des Contirens und Verabfolgens von Brettern und Latten, ehe sie Forst-Assignationen haben, gänzlich enthalten, sub poena, daß widrigenfalls ihre Forderungen für Bretter und Latten, falls sie dem Förster die Forst-Assignation nicht vor Einreichung seiner Forstrechnung behändigt und darnach mit ihm liquidirt haben, so wenig in Abrechnung passiren, als wenig der Betrag bei etwa nicht schuldigen Holzgeldern baar in termino vergütet werden soll.

Forst-V. v. 8. Dec. 1791.

29. Die Empfänger der bewilligten Bretter und Latten sollen unter der, vom Forst-Collegio darüber zu ertheilenden Assignation den Schneidemüllern noch besonders über die geschehene richtige Ablieferung derselben quittiren, weil diese Assignationen, wenn sie nicht noch mit solcher speciellen Quittung versehen sind, nicht ferner werden in Rechnung angenommen werden.

Camm. V. v. 24. Dec. 1792 u. Forst-Circ. v. 29. Jan. 1793.

30. * Die Verordnung v. 15. August 1781 *) wegen Verkaufs des Brennholzes ist erneuert.

Camm. und Forst-V. v. 13. April 1797.

31. * Es sollen künftig nicht zu allen Zeiten des Jahrs Holzanweisungen nachgesucht werden, sondern ein jeder hat sich mit seinen Anträgen um Anweisung einiges Holzes nach Möglichkeit vor dem 1sten Februar jeden Jahres zu melden, widrigenfalls man es sich wird selber

*) S. v. Kamptz Repert. pag. 66.

ber beizumessen haben, wenn den Bitten — Unglücksfälle oder wo periculum in mora obwaltet jedoch ausgenommen — nicht deferiret wird, sondern die Anweisung zum nächstfolgenden November wird ausgesetzt werden.

Reg. Publ. v. 5. Dec. 1798.

32. Die Oberforstmeister besorgen die Holzverordnungen auf die jährlichen General-Specificationen der Holzbedürfnisse in den Aemtern weiter an die Behörden und bestimmen dabei den Aemtern die Anweisungstage, damit die Holzempfangenden, oder deren Bevollmächtigte, das Holz in Empfang nehmen können.

Camm. und Forst-Currende an die Aemter v. 18. Dec. 1798.

33. Nicht zu allen Zeiten des Jahrs, sondern nur in den Monaten November, December, Januar und nicht später als bis zum 1sten Februar sollen künftig Requisitionen um Holzanweisungen von der Cammer an das Forst-Collegium ergehen, Unglücksfälle und wo periculum in mora ist ausgenommen; hiernach haben sich die Beamten zu richten, es auch so zu veranstalten, daß die Holzbedürfnisse sowol für die Domainen, als für die geistlichen Bauten, spätestens den 1sten Januar jeden Jahrs bei der Cammer angezeigt sind.

Camm. V. v. 24. Dec. 1798.

34. Soll gleich einstweilen die Einrichtung, daß Einheimische, besonders Holzarbeiter in den Städten, zu verminderten Preisen Holz erkaufen können, noch bestehen; so soll doch das Forst-Collegium strenge darauf sehen, daß ohne Bescheinigung der Obrigkeit über die Nothdurft einer jeden Holzforderung nichts verabfolgt werde, und es hat Contraventionsfälle sofort anzuzeigen. Die Magistrate sollen bei Ertheilung der Atteste über den Holzbedarf die strengste Vorsicht und Aufrichtigkeit beobachten, damit auf diese Art Unterschleifen und dem unerlaubten Holzhandel ein Ende gemacht werde.

V. an das Forst-Collegium, die Magistrate und das Amt Mirow v. 11. April 1801.

S. unten Nr. 43.

35. In den Waldungen soll hinfüro von allen Nutz- und Bauholz-Bäumen ohne Ausnahme das Zopfholz und sämmtlicher Abfall der Forst verbleiben.

Forst-V. an die Förster v. 11. Julius 1806.

36. * Nur diejenigen Blöcke, welche den Landeseinwohnern zum Abschneiden überlassen werden, und welche nicht allein an den Seiten, sondern auch auf dem Hirnholze am Stamm und Zopfende mit dem Forsthammer bezeichnet seyn müssen, dürfen auf den Schneidemühlen angenommen werden, widrigenfalls jeder nicht angezeichnete und dennoch angenommene Block confiscirt werden soll, und der Müller pro Block 20 Rthlr. Strafe erlegen muß.

V. v. 7. September 1807.

37. Sämmtliche berechnende Forstbediente sollen auf die ihnen zugehenden Holzverordnungen den Käufern weder das Holz ohne gleich baare Bezahlung anweisen, noch weniger die Bearbeitung und das Abfahren desselben aus den Forsten vor geschehener Zahlung gestatten.

V. v. 20. November 1807.

38. * Die Schneidemüller sollen

1) für jedes Brett oder jede Planke, die sie nicht nach vorschriftsmäßiger Stärke abgeschnitten haben 1 Rthl. Strafe erlegen, und das Brett u. s. w. soll verfallen seyn, oder auch der Werth dafür in die Forst-Bruchcasse fließen.
2) Eine gleiche Strafe soll statt finden, wenn ein Schneidemüller an die Landeseinwohner theurer verkauft, als die Preistabellen es besagen, und es soll bei jedem wiederholten Contraventionsfall, sowol beim zu Dünneschneiden, als auch beim zu theuren Verkauf, die Strafe von 1 Rthlr. pro Brett oder Planke ꝛc. mit dem nächst zuvor eingetretenen Fall verglichen um das Doppelte steigen.
3) Sollten von jemandem Bretter oder Planken von einer bestimmten Stärke zum Abschneiden verlangt werden, so muß der Schneidemüller hierüber den Beweis führen, wenn er deshalb in Anspruch genommen wird.

Forst-V. v. 5. März 1808.

39. Bei Sterbefällen der Holzdeputatisten soll es in der Art gehalten werden, daß, wenn der Sterbefall vor Michaelis jedes Jahres eintritt, die Hälfte des Deputatholzes, tritt er aber später im Jahr ein, solches ganz gereicht wird.

Camm. u. Forst-V. v. 24. October 1808.

40. * Vom 1. Januar 1810 an soll der Preis der Sägeblöcke in den Forsten um das Doppelte, und eben dadurch, unter Beibehaltung der bei dem Verkauf des aus den Blöcken geschnittenen Materials den Schneidemüllern in den Domainen bisher vorgeschriebenen Grundsätze, der Preis der Bretter, Planken und Latten auf den Domanial-Schneidemühlen für inländische Käufer um die Hälfte erhöhet seyn. Für die Bretter und Planken und Latten, welche an Ausländer verkauft werden, sind folgende Nachschußgelder, als für eine Kleidediele 8 Schilling, ein Tischlerbrett 12 s., ein halbes Spund- oder Bodenbrett 14 s., ein ganzes Spundbrett 16 s., eine dreizöllige Planke 20 s., eine vierzöllige dito 30 s., ein Schock Dachlatten 3 Rtl., ein Schock Espalierlatten 36 s., und für ein Schock Stackettenlatten 3 Rtl. von den Schneidemüllern zu entrichten und gegen jeden Forsttermin mit einem gewissenhaften speciellen Verzeichnisse an die resp. Förster zur weitern Berechnung abzuliefern.

V. v. 12. Dec. 1809.

41.* Die Köhler in den Domainen sollen den Faden Tannen-Mieler-Holz von 6 Fuß Höhe, 6 Fuß Breite und 4 Fuß Klobenlänge Lübecker Maaß für 1 Rthlr. 36 ßl. Cour. aus den Domanial-Forsten erhalten, dagegen aber auch verbunden seyn, die Karine Kohlen von 16 Lübecker Cubikfuß für 32 ßl. Pr. Cour. innerhalb Landes zu verkaufen.

Camm. V. vom 12. Oct. 1810.

NB. Bei diesem Preise der Kohlen ist es auch in der neuen Holztaxe vom 1. Mai 1820 Nr. X. geblieben.

42. * Von Trinitatis 1811 an soll in den Herzogl. Forsten das Holz allein nach der unter dem 1sten Mai 1811 erlassenen Holz-Taxe verkauft werden. *)

Camm. Publ. v. 31. Mai 1811.

43. Nachdem eine neue Holz-Taxe erlassen worden, soll es hinfüro der Atteste der Obrigkeiten über das zu Kauf gesuchte Holz nicht mehr bedürfen.

Reg. Bekanntmachung v. 9. März 1811.

44. * Auf die angebrachten Beschwerden über Willkührlichkeit der Kohlenbrenner beim Verkauf der Kohlen, ist den sämmtlichen Förstern aufgegeben worden, die Meßkarinen der Kohlenschweler genau zu untersuchen, eine ganze Karine, 16 Cubikfuß Lübecker Maaß, $30\frac{1}{4}$ Lübecker Zoll hoch, breit und lang, und eine halbe Karine, 2 Lübecker Fuß hoch, lang und breit, machen zu lassen, und selbige sodann mit dem Forsthammer zu bezeichnen. Beim Messen der Kohlen mit solchen Karinen darf aber der Käufer ein mehreres, als gestrichenes Maaß, nicht fordern; jedoch ist auch den Köhlern aller Kohlenverkauf nach andern, als diesen mit dem Forsthammer bezeichneten Karinen bei 20 Rthlr. Gold Strafe für jeden Uebertretungsfall untersagt worden.

Camm. Publ. v. 12. Oct. 1811.

45 *

*) Anmerkung. Diese Taxe, nebst dem Zusatze zu derselben vom 29. December 1814. (s. Int. Blätter von 1815. Stück 3.), wie auch die ihr beigefügte Instruction findet jeder Interessent bei allen Forstbedienten. Daher wird aus der Instruction, welcher die Forstbedienten genau nachleben sollen, des Zusammenhanges wegen hier nur bemerkt: 1) daß beim Verkauf nach Cubikmaaß die 1804 von Georg Alexander Fabricius erschienenen Tabellen von den Forstbedienten zu gebrauchen sind, bei ganzen Bäumen aber in der Regel nach einer, hiezu besonders bestimmten Meßkette, womit der Umfang der Bäume 4 Fuß von der Erde auszumitteln, verkauft werden soll. 2) daß alle in der Holz-Taxe vorkommende Preise Holzgelder sind, Hauerlohn, Anweisegelder, Forst-Jura und andere Unkosten dem Käufer noch besonders zur Last fallen, wenn nicht etwa eine besondere Ausnahme aus der Holztaxe hervorgeht. 3) daß in dem §. 11. dieser Holz-Taxe auch eine genaue Bestimmung der an die Forstbedienten in jedem einzelnen Fall zu bezahlenden Anweisegelder befindlich ist.

45. * Von Neujahr 1813 hört der Verkauf von Latten und Bohlen aus den Forsten auf und wird durch die Revier-Förster beschafft. Die Bestellungen müssen zwischen Michaelis und Ostern bei dem Cammer- und Forst-Collegium geschehen, wo denn Anweisung erfolgen soll, dagegen auf später eingehende Anträge in der Regel keine Rücksicht genommen werden kann.

Camm. u. Forst-Publ. v. 22. Dec. 1812.

46. Die Schneidemüller sollen künftig nicht bloß Blöcke von 24 Fuß zu Brettern verschneiden, sondern von allen in den Block- und Bretter-Tabellen vorgeschriebenen Längen Bretter schneiden. Damit sie aber auch Absatz haben, sollen die Beamten bei Domanial- und geistlichen Bauten jedesmal die Bretter von den Schneidemüllern kaufen.

Camm. u. Forst-V. v. 11. März 1815 und Befehl an alle Förster, darauf zu halten, daß die Schneidemüller diesem nachkommen, vom selbigen dato.

47. Die Freiheit, sich Leseholz zu sammeln und zu holen soll nur armen Unterthanen oder denen, die sich durch besondere Concession dazu legitimiren, gestattet seyn.

Camm. u. Forst-V. v. 12. August 1816.

48. Zur Erläuterung der vorstehenden Verordnung wird bestimmt: Raff- und Leseholz sollen haben

1) alle, die Armengeld erhalten und Contributionsfrei sind,
2) alle Vögte, Deputatisten und Tagelöhner der Domanial-Pächter,
3) diejenigen kleinen Eigenthümer und Einwohner, welche arm sind und aus diesem Grunde einen Erlaubnißschein vom Amte erhalten.

Ausgeschlossen von der Freiheit zum Holzsammeln sind namentlich: Pächter, Bauern, Müller, Grützmacher und solche Leute, die Behufs eines Gewerbes Holz gebrauchen, insofern sie nicht ein erworbenes Recht zum Holzsammeln darthun können, oder etwa arm sind und aus diesem Grunde einen Erlaubnißschein vom Amte erhalten.

Camm. u. Forst-Currende an die Aemter und Forstbedienten v. 5. November 1816.

49. Raff- und Leseholz soll ohne schriftliche besondere Authorisation der Cammer nicht auf Wagen gesammelt werden, sondern einstweilen ist nur das Sammeln zum eigenen Bedarf auf Schiebkarren und zwar nur an den zwei in jeder Woche zu bestimmenden Holztagen erlaubt, wobei die Sammelnden sich gefallen lassen müssen, nach bestimmten Orten hingewiesen zu werden. Wer außer den Holztagen betroffen wird soll bei der Gerichtsbehörde angezeigt und mindestens mit 16 Schillingen, die der Denunciant erhält, auch dann bestraft werden, wenn der Defraudant noch kein Holz gesammelt hat. Wer mit einem Wagen betroffen wird soll an Holztagen mit 32 ßl. und außer den Holztagen mit 1 Thaler bestraft werden, wovon die Hälfte dem Denuncianten und die Hälfte den Amtsarmen zufällt. Die Forstbedienten sollen sich hiebei keine Saumseligkeit oder Nachsicht zu Schulden kommen lassen, sondern die Uebertreter sogleich und spätestens binnen 14 Tagen beim Gerichte denunciiren.

Camm. V. v. 24. November 1818.

NB. Die Holztaxe für die Domanialforsten vom 1sten Mai 1820 enthält in Bezug auf das Raff- und Leseholz noch Folgendes: „Zu Raff- und Leseholz verbleibt für diejenigen, welchen das Sammeln desselben erlaubt ist, der Abraum auf den Schlägen und von einzelnen Bäumen. Stehendes Holz ist nie Raff- oder Leseholz, so wie überhaupt die Ausdrücke „raffen und lesen oder auflesen", die Beschaffenheit des Leseholzes genugsam bezeichnen, nämlich Holz, welches zusammen gerafft, gelesen oder aufgelesen wird."

50.* Die Ausfuhr von Tannenbretter, welche aus den herrschaftlichen Forsten herstammen, wird bei Strafe der Confiscation und des dreifachen Werthes pro Brett verboten. Die Schneidemüller, welche hiegegen handeln, sollen nicht nur diese Strafe erlegen, sondern auch ferner keine Sageblöcke erhalten. Die Strafgelder fallen halb dem Denuncianten und halb der Armiencasse zu.

V. v. 4. März 1819.

51. Da nach den neuen Pacht-Contracten die Pächter für sich und ihre sämmtlichen Leute eine Aversional-Summe an Fadenholz erhalten, so haben die Aemter solches den Leuten bekannt zu machen, damit sie wegen ihrer Holzbedürfnisse an die Pächter sich wenden.

Camm. V. v. 22. Jun. 1819.

52.* Die gedruckte Forsttaxe vom 1. Mai 1811 (s. oben Nr. 42.) ist dahin abgeändert worden, daß das Steigen der Classen, sowol beim Eichen- als Tannen-Holze, nicht mehr von 6 zu 6 Zoll Umfang, sondern künftig von 3 zu 3 Zoll Umfang statt finden soll. Die Preise steigen dadurch allmählich und möglichst gleichmäßig nach dem wahren Werth der Bäume. Ein neuer Abdruck der Taxe vom 1. Mai 1820 *) weiset das Nähere darüber nach.

Camm. Publ. vom 1. Mai 1820.

## (V. Forstfrevel.) †

53. Die Amtsgerichte sollen die ihnen aufgetragenen Untersuchungen in Holzdefraudationssachen mit mehrerem Fleiße als bisher betreiben. Die Defraudanten sollen allemal in die Forstordnungsmäßige Strafe verurtheilt, die Untersuchungs-Protocolle aber nebst den Bruchgeldern, ohnfehlbar zum Forst-Collegio eingeschickt werden, bei Vermeidung unangenehmer Verfügungen wider die Säumigen.

Forst-Rescr. an die Amtsgerichte vom 28. Septbr. 1773.

54. Bei dem Forst-Collegio ist ein Justitiarius angestellt. Die Jurisdiction des Forst-Collegii soll in ihrem bisherigen Umfange fernerhin bestehen, und dasselbe kann die jedesmaligen Holzgerichtstage bestimmen. Wenn in den Holzgerichtstagsversammlungen nur 1 oder 2 Mitglieder des Forst-Collegii und der Oberforstmeister, in dessen Revier der Frevel geschehen, zugegen sind, so soll dieses genügen.

Rescr. an das Forst-Collegium vom 27. Jan. 1808.

55.

*) Anmerkung. Um Druckkosten zu sparen ist diese Taxe hier nicht aufgenommen; sie ist bei jedem Forstbedienten zu finden.

55. * Die Verordnung vom 16. Januar 1787, *) wegen des Fadenholzstehlens ist dahin erweitert, daß jeder einzelne an Fadenholz begangene Diebstahl, es sey ein ganzer oder ½ Faden gestohlen, oder wenn auch nur einzelne Kloben, mit 14tägiger Zuchthausstrafe oder 50 Rtl. Gold nebst Bezahlung der Untersuchungskosten bestraft werden soll; dergestalt, daß, wenn allmählig mehrer Faden, oder von mehreren Faden gestohlen, die einzelnen Diebstähle, wodurch solches geschehen, aber zuletzt erstlich entdeckt worden, die obige Strafe in so vielmal vervielfältiget werden soll, als einzelne Diebstähle begangen worden, bei wiederholten Diebstählen aber, nachdem schon eine Bestrafung erfolgt ist, obige Strafe verdoppelt werden soll. **)

Reg. V. v. 20. Oct. 1808.

56. In der Regel sollen nur diejenigen delicta in Forstsachen der Justiz-Canzlei zunächst zur Untersuchung obliegen, welche von Canzleisässigen begangen werden; wogegen die Nicht-Canzleisässigen bei verübten delictis vor ihrem foro ordinario primae instantiae, den resp. Amts- und Stadtgerichten zu besprechen sind.

Resc. an die Justiz-Canzlei v. 28. Nov. 1808.

57. * Die Förster und Holzwärter in den Forsten sollen bei Holzdefraudationen durchaus kein Pfandgeld nehmen, sobald der Vorfall dem Forst-Collegio oder einem Gerichte zur Untersuchung und Bestrafung angezeigt wird, und wenn zwischen der Zeit der Pfändung und dem Termin zur gerichtlichen Untersuchung der Sache der Defraudant das ihm Abgepfändete gegen Deponirung des Geldwerths eingelöset haben möchte, so soll nach erfolgtem und executirten Erkenntnisse dieses deponirte Geld zurückgegeben werden.

Camm. u. Forst-V. v. 17. Mai 1809.

58. Von den Erkenntnissen des Forst-Collegii findet in Gemäßheit des für dasselbe normirenden Jurisdictions-Regulativs vom 26. Nov. 1773

*) S. v. Kamptz Repert. S. 111.

**) Anmerk. Man wolle hier, wie bei allen Verordnungen unter „Forstwesen," nicht vergessen, daß selbige nur für die Domainen normiren, wie solches bei der Rubrik auch anzezeigt ist.

1773 *) keine Appellation weiter statt, und den condemnatis bleibt daher nur der Recurs zu Sereniſſimi Gnade.

Reſc. vom 12. Dec. 1809.

59. Bei Unterſuchungen wegen Holzdefraudationen ſollen in den Straferkenntniſſen dem Förſter 8 gr. pro Meile hin und 8 gr. zurück und täglich 12 gr. für Zehrung, wenn er aber die Nacht ausbleibt, 1 Rthlr., dahingegen dem Holzwärter nur die Hälfte, jedoch unbeſchadet des dem Förſter ſowol als dem Holzwärter, wenn ſie die Denuncianten ſind, zuſtehenden dritten Theils von den Strafgeldern zuerkannt werden.

V. an die Amts- u. Stadtgerichte v. 19. Jun. 1816.

60. Die Abthuung der Forſtfrevel vi iurisdictionis foreſtalis, wohin auch die Vigilanz auf die Beobachtung des §. 307 des Landesvergleichs gehört, bleibt den bisherigen Behörden überlaſſen, und iſt vor das OAGericht nicht gehörig.

V. zur Publ. der OAGOrdnung v. 1. Jul. 1818 §. 7.

## Forſtämter.

S. Forſtweſen Nr. 5.

## Forſtbediente.

S. Gerichtsſtand Nr. 4. Gütergemeinſchaft Nr. 1.

## Forſtbrüche.

S. Forſtweſen V.

## Forſtcollegium. †

S. Forſtweſen Nr. 8. 9. 10. 11.

## Förſter.

*) S. v. Kamptz Repert. pag. 109.

## Förster.

S. Jagdwesen Nr. 10. Gerichtsstand Nr. 4. Gütergemeinschaft Nr. 1.

## Forstgerichtsbarkeit.

S. Forstwesen V.

## Forst-iura.

S. Forstwesen I.

## Forstrechnungen.

S. Forstwesen Nr. 4. 7.

## Forstverbesserungs-Commission.

S. Forstwesen Nr. 9.

## Forum.

S. Gerichsstand.

## Forum delicti commissi.

S. Criminalwesen Nr. 3. 4. 5.

## Freischulzen.

Die Einlieger der Freischulzen sollen auch das gewöhnliche Schutzgeld à 24 ßl. ohne Agio bezahlen.

Rescr. an den Steuer-Commissair v. 18. Mai 1794.

S. Jagdwesen Nr. 2. Intelligenzblätter. Zollwesen 3.

## Freizügigkeit.

S. Abfahrtsgeld. Leibeigene.

## Fremde.

# Fremde.

1. * Sämmtliche Pächter, Freischulzen, Müller, Krüger, Schmiede und sonstige Eigenthümer oder Hausbesitzer in den Domainen sollen bei unausbleiblicher Geld- oder Leibesstrafe so wenig einzelne Menschen, als ganze Familien bei sich als Miethsleute oder unter einem andern Vorwand annehmen, wenn nicht solche entweder glaubhaft darthun können, daß sie mit Vorwissen der Amtsobrigkeit bis dahin schon im Amte gewohnt haben oder auch schriftliche Erlaubnißscheine der Amtsobrigkeit zum Aufenthalt und zur Niederlassung in dem Amtsbezirk vorzeigen. Alle älteren Verordnungen sind dieserhalb renovirt.

V. v. 22. März 1797 (wiederholt abgedruckt in den Intelligenzblättern 1801, Stück 42.)

2. Vorstehende Verordnung soll auch die Prediger in den Domainen und in den ritterschaftlichen Gütern binden, und selbige sollen in den Kirchen- und Pfarrwohnungen und Kathen keine Heuerlinge einnehmen, deren Verarmung dem Gutsherrn zur Last fallen könnte.

Reg. V. und Notif. an Ritter- und Landschaft v. 8. September 1802.

3. * Der Verordnung vom 22. März 1797 wegen Aufnahme von Fremden aufs genaueste nachzuleben, ist den Pächtern und übrigen darin benannten Personen, desgleichen auch der Geistlichkeit in den Domainen und zwar der Letzteren in Bezug auf die Verordnung vom 8ten September 1802 unter dem Nachtheil aufgegeben, daß widrigenfalls die Uebertreter in eine zur Amts-Armencasse zu erlegenden Strafe von 10 Rthlr. Courant verfallen, diejenigen aber, welche ohne den vorgeschriebenen, von den Aemtern allemal gratis zu ertheilenden Schein sich einschleichen möchten, sollen das Amt sofort wieder räumen, wenn nicht besondere Gründe eintreten, sie darin zu behalten.

V. v. 25. Februar 1817.

## Fristen. †

Die Ordnungsfrist beim OAGerichte hat den Umfang von neun Wochen; in den Sachen aber, worin nach gesetzlicher Vorschrift extra ordinem procedirt wird, beschränkt das Gericht nach Ermessen der Umstände den Umfang derselben auf kürzere Zeit. Fristen von oder unter 8 Tagen laufen, auch ohne daß es ausdrücklich dabei bemerkt worden, in den Ferien. Wenn bei Fatalien der Zeitpunkt des Anfangs nicht genau constirt, so werden sie von Mittag angerechnet.

OAGOrdnung v. 1 Jul. 1818. §. 59.

S. Advocaten Nr. 1. 10). Contumaz. Rechtsmittel Nr. 1. 2.

## Fuhrleute. †

1. Nicht nur die Fuhrleute und Knechte sollen bei 2 Rthl. Strafe ausdrücklich gehalten seyn, beim Stillhalten auf den Straßen, wenn sie von dem Wagen gehen müssen, entweder die Pferde aufs sicherste zu befestigen, oder Jemandem zur Aufsicht anzuvertrauen, sondern auch da, wo Mühlen vor den Thoren und nahe an der Landstraße liegen, sollen die Müller und Mühlenburschen bei Wahrnehmung Vorbeireisender und besonders beim Flüchtigwerden der Pferde sofort ihre Mühlen bis zur Vorüberfahrt, bei 2 Rtl. Strafe, stille halten.

Reg. V. v. 28. Jun. 1782.

2. * Die Verordnung vom 12. November 1783 *) wegen des Jagens auf der Landstraße ist erneuert.

V. v. 17. März 1802.

## Füseliere.

S. Militair Nr. 12.

## Fundamente.

S. Bauwesen Nr. 2. — 6). Nr. 10.

Futter-

*) S. v. Kamptz Repert. S. 176.

## Futterkorn.

* Es sollen alle und jede Einwohner in den Städten und auf dem Lande, besonders aber die Gastwirthe, bei welchen die Reiseknechte ihre Quartiere zu haben pflegen, sich alles Ankaufs von Getraide oder Futter von solchen Reiseknechten so gewiß enthalten, als widrigenfalls diejenigen, welche von Reiseknechten, die ihre Bevollmächtigung zum Verkauf des Getraides nicht durch gültige Zeugnisse ihrer Brodherren nachweisen, Korn oder Futter, solches mag nun rein oder mit Heckerling vermischt seyn, ankaufen werden, unerbittlich mit einer Geldstrafe von 50 Rthlr. Gold, oder verhältnißmäßiger Zuchthaus-, Gefängniß- oder Leibesstrafe belegt werden sollen.

V. v. 8. Mai 1818.

---

## Gabella hereditaria.

S. Abfahrtsgeld.

## Gantproceß.

S. Concurs.

## Gastwirthe.

S. Polizei Nr. 6 §. 7. Spiele.

## Gebrechliche.

S. Leibeigene Nr. 3.

## Gebühren.

S. Sporteln.

## Geflügel.

S. Jagdwesen Nr. 5. 13.

## Gehalte.

S. Besoldungen.

## Geheim Raths-Collegium.

S. Curialien Nr. 1.

## Geistliche Gebäude. †

1. Die Cammer soll

1) die Verbindlichkeit zur Erhaltung derjenigen Kirchen, Pfarren und Küstereien, deren Patronus Serenissimus ist, nur in subsidium, nämlich wenn das aerarium der befraglichen Kirche nicht vermögend ist, den Bau oder die Reparatur selbst zu bestreiten, und nur in dem Maaße, als dasselbe dazu unvermögend ist, übernehmen.

2) Die Cammer soll nur diejenigen Reparaturen übernehmen, welche nach vernünftigem und bauverständigem Urtheil zur guten Erhaltung sothaner Gebäude in bau- und besserlichem Zustand, oder zur Wiederherstellung abgängiger, nothwendiger Gebäude abzwecken.

3) Die Beamten sollen ihre Baubesichtigungen auch auf die geistlichen Gebäude, mit Zuziehung des Districts-Försters und der Amts-Handwerker, erstrecken; doch sollen die Prediger und die Kirchenvorsteher dabei zugegen seyn. Bei den außerordentlichen Bau- oder Reparatur-Bedürfnissen hat der Orts-Prediger solche dem Amte anzuzeigen, welches darüber in loco Nachsicht anstellet und sodann eben so wie bei den Domanialbauten verfährt.

4) Die Beamten haben die Besichtigungs-Protocolle zur Regierung einzusenden, welche sie dem Consistorio zustellet, damit dasselbe bei einer jeden Kirche nach Gewissen bemerke, ob und welchen Beitrag deren aerarium sowol zu den Materialien, als auch zu den Bau und Reparatur-Kosten geben könne. Kann das aerarium den Bau allein ausführen, so behält

das

das Consistorium acta und verfügt wegen des Baues das Fernere. *) Ist aber dasselbe ganz oder theilweise unvermögend, so sendet das Consistorium die Acten zur Regierung und bemerkt die vom aerario zu leistende rata.

5) Nach nöthigenfalls geschehener Prüfung dieser Insufficienz von Seiten der Regierung, sendet dieselbe die Bau-acta in origine und mit der Bemerkung des Antheils, den die Kirche geben kann, der Cammer zu.

6) Diese prüft und revidirt zwar die Anschläge allein, kann jedoch die ad protocollum gebrachten und von den Zimmerbesichtigungs-Revisoren als gegründet anerkannten Bedürfnisse nicht streichen oder mindern, sondern muß, wenn sie dieses für nöthig erachtet, solches mittelst Anschreibens der Regierung überlassen.

7) Die Cammer besorgt den Bau und die Reparaturen allein, und nimmt den Theil, den das aerarium dazu giebt, ein, weshalb selbige mit dem Consistorio zu communiciren hat, welchem sie die Resolution auf die beamtlichen Berichte bekannt macht.

8) Die Beamten berichten den vollendeten Bau zur Cammer ein, welche nach der Revision der Baurechnungen dem Consistorio die Vollendung des Baues ꝛc. bekannt macht. Die Baurechnungen werden allein bei der Cammer abgelegt.

9) Haben die Prediger in Bausachen Beschwerden über die Beamten, so müssen sie sich deshalb an die Cammer wenden, welche die Sache untersucht und entscheidet. — Diese Verordnung gilt für alle Land- und Stadt-Kirchen, über welche Serenissimo das Patronatrecht zusteht, jedoch nur im Stargardschen Kreise. — Die Beamten sollen die ihnen alljährlich von der Cammer übertragenen geistl. Bauten und Reparaturen mit einem unpartheiischen und thätigen Eifer, wie solches

*) S. jedoch unten Nr. 4.

ches von ihnen bei den übrigen Domanialbauten verlangt wird, beschaffen.

Reg. V v. 14. Jan. 1795 an die Cam̃er u. das Consistorium, u. Cam. V. v. 12. Febr. 1795 an die Aemter.

2. Die Beamten sollen in ihren Aemtern mit darauf sehen, daß die Bewohner der geistl. Gebäude ohne Unterschied mit denselben haushälterisch umgehen, z. B. daß die Sohlen nicht mit Erde, Dung ꝛc. verschüttet, sondern öfters gereiniget werden, die Lecken an den Dächern zur rechten Zeit gebessert, die abgespülten Lehmwände mit neuem Lehm versehen, die ausgefallenen Fugen mit Kalk verstrichen, die Luken gehörig unterhalten, die Kirchenböden nicht zu Tabacksscheunen ꝛc. gebraucht werden u. s. w. Sollten aber auf ihr Erinnern dergleichen Unordnungen nicht unterbleiben, so haben sie bei der Behörde davon die Anzeige zu machen.

V. an alle Beamten v. 14. Jan. 1795.

3.* Die Kirchenböden der geistl. Gebäude in den Domainen sollen nicht zu Tabacksscheunen, auch nicht zum Aufschütten und Trocknen des Kirchenkorns gebraucht werden, worauf außer den Beamten auch die Schulzen sehen und die Contravenienten beim Amte anzeigen sollen.

V. v. 23. Sept. 1795 und erneuert vom 23. Septbr. 1805.

4. Die Cammer soll hinfüro auch diejenigen geistlichen Bauten besorgen, welche aus den Kirchen-aerariis ganz bestritten werden, weil es dem Consistorio am Personale zu deren Vollführung fehlt. Der §phus 4 des Reglements vom 14. Januar 1795 ist also aufgehoben.

Reg. Rescr. an die Cammer vom 4ten März 1796.

5. Die Prediger sollen die geistlichen Gebäude in den Domainen hauswirthlich benutzen und auch die Küster und Schulmeister sind hiezu anzuhalten. Die Prediger und die übrigen Bewohner sollen den von den Beamten gemachten Erinnerungen tüchtig und forderſamst nachkommen.

V. an das Consistorium v. 29. August 1796.

6.

6. Die Prediger und Kirchenöconomen in den Domainen sollen auf Ansuchen der Beamten bei den Zimmerbesichtigungen und Revisionen der geistlichen Gebäude an Ort und Stelle sich einfinden und den Beamten die Baumängel und was nothwendig gemacht werden muß nachweisen, auch der Handwerker fehlerhafte und untüchtige Arbeiten bei der Revision anzeigen.

V. an das Consistorium v. 31. Julius 1801.
Camm Currende an die Aemter v. 18. August 1801.

7. Die Prediger und Kirchenöconomen sollen sämmtliche an Kirchen- und Pfarr-Gebäuden nöthigen kleinen Reparaturn dem Superintendenten anzeigen, damit bei dem Berechnen der Aerarien alle Partheilichkeit wegfalle.

V. an das Consistorium v. 8. December 1802.

## Geläute. (Kirchen-) †

* Das gesammte Baiern oder Läuten der Glocken in den Domainen an den Tagen vor den Sonn- und Festtagen, auch am Abend dieser Tage, und selbst in der Nacht von dazu Nichtberufenen soll auf das Nachdrücklichste verboten seyn, und die Beamten sollen die Pächter, Schulzen und Bauern zur Angabe der Uebertreter bei der Behörde anweisen.

V. v. 15. Mai 1795.

S. Leichentransport.

## Geld.

S. Münze.

## Geleise.

S. Wagengeleise.

## Gemeine Bescheide.

S. Bescheide.

Gemein-

## Gemeinschaft der Güter. †

S. Gütergemeinschaft.

## Generalvisitation.

S. Polizei Nr. 5.

## Gerichtsbarkeit (Forst-).

S. Forstwesen V.

## Gerichtsgebühren. Gerichtskosten.

S. Criminalwesen Nr. 2. 3. 5. Sporteln. Concurs Nr. 1.

## Gerichtliche Medicin.

S. Medicinalwesen II.

## Gerichtsstand.

### (I. Gerichtsstand des Arrestes und Contractes.)

1. Das forum contractus findet wider einheimische Schriftsässige nur dann statt, wenn der Beklagte unter demselben mit liegenden Gründen angesessen ist. Die Begründung des fori in der Hauptsache durch Arrestanlegung der Justiz-Canzlei gegen einen Gerichts-Behörigen der Schwerinischen Justiz-Canzleien ist unzulässig, so wie solches auch gegenseitig, in Gemäßheit der Großherzogl. Schwerinschen Verordnung gehalten werden wird, da die beiderseitigen Mecklenburgischen Unterthanen nicht als Auswärtige zur Begründung eines Arrestes angesehen werden sollen.

V. zur Publ. der OAGOrdnung v. 1. Jul. 1818, §. 16.

(II.

## (II. Gerichtsstand der belegenen Sache und des Wohnorts.)

2. Etwanige Real-Klagen gegen Schriftsässige sollen nicht in foro domicilii des Beklagten, sondern allein in foro rei sitae angestellet werden.

Daselbst §. 15.

## (III. Gerichtsstand für bürgerliche Erbtheilungen.)

3. Die Magistrate haben die Befugniß, bei Erbschichtungen der, in andern bürgerlichen Rechtssachen dem Stadtgerichte unterworfenen Personen bürgerlichen Standes, die Erben oder Gläubiger unter einem rechtlichen Nachtheil vorzuladen und diesen zu vollstrecken, jedoch mit der Einschränkung, daß sie die Sachen sobald sie entweder zwischen ihnen und den Gläubigern, oder zwischen letzteren allein streitig werden, oder ein processualisches oder concursmäßiges Verfahren erfordern, an das Gericht abzugeben schuldig sind, welches ihnen auch alsdann obliegt, wenn eine überwiegende Schuldenlast hervortritt und dadurch die Einleitung und der Betrieb eines Concurses nothwendig wird.

Rescr. an alle Magistrate und Notific. an die Canzlei und die Stadtgerichte vom 12. Sept. 1798.

## (IV. Gerichtsstand der Forstbedienten.)

4. * Die Canzleisässigkeit der Oberförster, Förster, Holzwärter, und anderer Forst- und Jagdbedienten in den Domainen ist aufgehoben. Selbige stehen hinfüro, wie andere Domanial-Einwohner, unter der Jurisdiction desjenigen Gerichts (Amts) in dessen Gerichtsbarkeit ihre Forsten belegen sind, und sie selbst wohnen, und hier sollen sie in erster Instanz Recht nehmen und geben.

Entspringen jedoch die Klagen, die gegen gedachte Personen angebracht werden, aus ihren Dienstverhältnissen, und ist bei deren Untersuchung und Entscheidung auf Grundsätze der Forstwissenschaft und Forst- und Jagd-Ordnung Rücksicht zu nehmen, so soll das Amtsgericht dem Forst-Collegio Anzeige von der Klage und dem anberahm-

ten Termin machen, und gedachtes Collegium soll befugt seyn, dem Forst-Inspectori das Commissorium zu ertheilen, der Untersuchung beizuwohnen, welchem in solchen Fällen bei Untersuchung und Entscheidung der Sache, Sitz und Stimme im Amtsgericht nächst dem Justiz-Beamten ertheilt ist. Findet der Forst-Inspector sich in termino nicht ein, so kann das Amtsgericht weiter in der Sache verfahren, wie Recht ist.

V. v. 31. März 1796. §. 1.

Die in den Domainen wohnenden adelichen Ober- und Forstmeister sollen zwar ihre verfassungsmäßige Canzleisässigkeit für ihre Person und Güter behalten, jedoch mit Ausschluß der aus ihren Dienstverhältnissen entstehenden und gegen sie angebrachten Klagen, welcherwegen sie gleichfalls in erster Instanz vor dem Amtsgericht sollen und können belangt werden. Auf diesen Fall muß das Amtsgericht dem Forst-Collegio wiederum Anzeige von der Klage und dem anberahmten Termin machen, damit dieses eines seiner Mitglieder deputire, um dem Termin beizuwohnen. Dieser Deputirte soll nicht nur ein freies Stimmrecht haben, sondern es ist ihm auch der Vorsitz im Amtsgericht bei dieser gerichtlichen Verhandlung ertheilt.

Daselbst §. 2.

(Es sollen der Thiergarten und der Fasanen-Jäger unter dem Amtsgerichte zu Strelitz stehen.)

Reg. Reser. an die Just. Canzlei v. 20. Mai 1807.

## (V. Gerichtsstand der Juden.)

5. Die Judenältesten zu Altstrelitz sind befugt, diejenigen Juden, die sich bei den jüdischen Gebräuchen ꝛc. widerspenstig betragen, in die Wache setzen zu lassen.

Reg. V. v. 20. Sept. 1794.

6. Die Juden in hiesigen Landen sollen hinfüro gleich andern Bürgern und christlichen Einwohnern in rechtlicher Ordnung der Gerichtsbarkeit der Stadt- und übrigen Untergerichte unterworfen seyn und vor selbigen in erster Instanz Recht nehmen und geben; denjenigen jedoch, die wirklich in Diensten stehen, oder einen Character haben, mit dem die Canzleisässigkeit schon an und für sich verbunden ist, soll diese Canzleisässigkeit nach wie vor bleiben.

V. v. 18. Febr. 1797.

7.

7. Vorstehende Verordnung wird dahin erklärt, daß das Collegium der jedesmaligen Aeltesten und Vorsteher der Judenschaft zu Altstrelitz in solchen Angelegenheiten, welche dessen Functionen betreffen, nicht der Stadtgerichtsbarkeit, sondern dem foro der Justiz-Canzlei unterworfen seyn soll.

Reg. V. v. 28. Sept. 1808.

## (VI. Gerichtsstand des Landesherrn, der Mitglieder des Großherzogl. Regierungshauses und der Landesbehörden. Instanz für Streitigkeiten über Landes-Verfassungs-Angelegenheiten.)

8. * Um schon jetzt und bis dahin, daß von Seiten der deutschen Bundesversammlung solcherhalb allgemein gültige Einrichtung getroffen werden mögte, den Landständen befriedigende Mittel und Wege zu eröffnen, um bei streitigen Fällen in Angelegenheiten, welche die Landesverfassung betreffen, zur rechtlichen Entscheidung zu gelangen, wird, in Uebereinstimmung mit dem Schwerinischen Hofe, verordnet:

I. Sollte zwischen Serenissimo und den Landständen, sey es mit gesammter Ritter- und Landschaft oder mit einer von beiden allein, entweder unmittelbar oder bei einer, ihnen landesverfassungsmäßig zustehenden Vertretung über Landesverfassung, Landesgrundgesetze, sonstige öffentliche Verträge, die Auslegung und Anwendung derselben, so wie überhaupt bei der Ausübung der landesherrlichen Gewalt, eine Verschiedenheit der Ansichten entstehen, und ein streitiger Fall sich ergeben; so soll zwar nach wie vor der Weg der Beseitigung durch unmittelbare gütliche Unterhandlungen aufrichtig, redlich und ernstlich versucht, im Entstehungsfall aber, und sobald die Landstände darauf antragen werden, der Gegenstand auf compromissarischem Wege zur rechtlichen Entscheidung gebracht werden.

II. Die compromissarische Behörde soll seyn:

1) entweder in den Fällen, wo Serenissimus mit den Ständen über die Wahl dieser Gattung von Compromiß und des Gerichts einig geworden, ein einheimisches oder auswärtiges Gericht, welches

Gericht alsdann die Sache nicht in gewöhnlicher Proceßform, sondern nach Anleitung der unten folgenden Bestimmungen zu verhandeln hat, jedoch mit Beobachtung des bei Parität der Stimmen gewöhnlichen gesetzlichen Verfahrens;

2) oder in dem Fall, wo Serenissimus mit den Ständen lieber über die Wahl der folgenden Compromiß-Gattung einig geworden, zwei deutsche Landesfürsten, resp. von Serenissimo und den Ständen erwählt, an welche Serenissimus demnächst den Antrag richten will, ihre Bundestagsgesandten oder zwei der Rechte und Staatssachen kundige Männer zur Verhandlung und rechtlichen Entscheidung der Sache zu bestellen; oder endlich

3) jedesmal dann, wenn eine Vereinigung zur Wahl der einen oder andern Gattung von Compromissen nicht zu erreichen steht, nothwendig ein Zusammentritt von zwei oder vier einheimischen oder auswärtigen Männern, ohne alle Beschränkung durch Standes- oder Dienst-Verhältnisse derselben, von jedem Theile zur Hälfte gewählt, so, daß es von Serenissimo nicht nur, sondern auch von den Landständen in jedem besondern Falle abhängt, die größere Anzahl zu fordern, ja auch auf die Benennung der doppelten Anzahl, zur Auswahl aus den gegenseitig genannten, zu bestehen.

III. Die Compromiß-Behörde soll stets binnen zwei Monaten nach dem dato des darauf gerichteten Antrags erwählet und angeordnet seyn, und die Aufrechthaltung dieser Bestimmung soll, wenn es im Entstehungsfall erforderlich werden mögte, auf desfallsigen Antrag dem deutschen Bundestag anvertrauet werden, dergestalt, daß derselbe alsdann für die forderſamſte Anordnung der im vorigen Artikel II. sub 3 bestimmten schiedsrichterlichen Behörde sorgt.

IV. Im Fall über die zweite Gattung des Compromisses Art. II. 2. eine Uebereinkunft getroffen ist, erwählen die zur Verhandlung der Sache benannten rechtskundigen Staatsmänner einen Obmann, oder, wenn

wenn sie über die Wahl desselben sich nicht vereinigen können, wird er von der deutschen Bundesversammlung bestellt. — Im Fall die 3te Gattung des Compromisses Art. II. 3 statt findet, erwählen die Schiedsrichter einen Obmann, welcher demnächst resp. als 3tes oder 5tes Mitglied eintritt.

V. Der gewählte Obmann soll zwar in die Reihe der Schiedsrichter eintreten, aber insofern der Präses der Commission werden, daß er beide Theile zuerst einladet, ihm eine Ausführung ihrer Ansicht der Sache, so wie ihre Ansprüche oder Beschwerden in einer kurzen angemessenen, von ihm zu bestimmenden Frist einzureichen, auch bald nachher per Deputatos an einem, von ihm zu bestimmenden Orte zu erscheinen, wo von ihm dann eine gütliche Ausgleichung ernstlich zu versuchen ist, nachdem er zuvor die beiderseitigen Schriften den übrigen Schiedsrichtern mitgetheilt, und ihre Meinung vernommen hat.

VI. Wenn dann die gütliche Ausgleichung unerreichbar bleibt, soll der Obmann die Schrift des einen Theils dem andern wechselseitig mittheilen, und eine billige peremtorische, nicht über drei Monate hinausgehende Frist sub praeiudicio prae- et concluſi festsetzen, binnen welcher von beiden Theilen eine Gegen- und Schlußschrift eingereicht seyn muß.

VII. In dem Fall daß die erste Gattung der Compromisse Art. II. 1 statt findet, fällt zwar nach der Natur der Sache die Wahl eines Obmanns weg, vielmehr procedirt das Gericht in seiner Gesammtheit; dasselbe soll aber ebenfalls nach eingegangenen Deductionen den Versuch der Güte machen, auch in Ansehung der fernern Schriften wie in den Art. V. u. VI. vorgeschrieben ist, verfahren.

VIII. Wenn auf diesem Wege die Acten für geschlossen angenommen sind, sollen gesammte Schiedsrichter die Sache reiflich erwägen, und ein zur Vermeidung sonstiger erforderlicher Acten-Rotulirung, die Zahl der Deductionen und Gegendeductionen anführendes Erkenntniß sprechen, welches von ihnen beiden Theilen auf eine legale Art bekannt zu machen ist.

IX.

IX. Dies Erkenntniß soll nach Beschaffenheit der Sache, noch Eine Satzschrift von jedem Theil zu mehrerer Aufklärung fordern, oder auf Beibringung von Urkunden und auf Beweis gehen, oder definitiv seyn, auch in den erstern Fällen ein Interemisticum verordnen können, allemal aber muß es von beiden Theilen ohne Widerrede und allen Streit befolgt werden.

X. Sollte die Beschwerde auf thätliche Störung im Besitz gehen, oder thätliche Aufdringung eines neuen Rechts oder Verfügungen, welche den hergebrachten Stand der Dinge und das bis dahin anerkannt gewesene Verhältniß zwischen Landesherrn und Unterthanen verändern; so sollen die Schiedsrichter nach Mehrheit der Stimmen, gleich nach Eingang der Ersten Ausführungen von beiden Theilen, ja, wenn die Natur und Lage der Sache es erfordert, selbst vor dem Versuch der Güte ein Inhibitorium zur Erhaltung des vorigen status quo, oder ein angemessenes Interemisticum erkennen können, jedoch alsdann unverzüglich weiter verfahren, den Versuch der Güte anstellen, bei dessen Mißlingen die weitern gegenseitigen Deductionen und zwar nicht bloß über den Besitzstand, sondern über die eigentliche zum Grunde liegende streitige Rechtfrage selbst, fordern, und nicht bloß in possessorio, sondern über den Grund und das Wesen der Sache Recht sprechen.

XI. Die Schiedsrichter sollen die Fristen von Anfang an und überhaupt nach Beschaffenheit der Sache immer möglichst kurz setzen, auch das Urtheil so schnell als möglich und längstens binnen 6 monatlicher Frist, vom Tage des Actenschlusses an, sprechen.

XII. Wenn der eine oder der andere Theil dem schiedsrichterlichen Ausspruch, wider aller Erwartung nicht Folge leisten mögte, so soll den Landständen zur Manutenenz desselben der Recurs an den Bundestag frei bleiben, welcher Recurs aber durch die Schiedsrichter daselbst angebracht werden muß.

Von Seiten Serenissimi wird das Urtheil Kraft landesherrlicher Macht zur Vollziehung gebracht, wie denn überhaupt an den sonstigen fürstlichen und landesherrlichen Rechten, auch insonderheit der im §. 527 des Landesvergleichs a Serenissimo ausdrücklich vorbehaltenen

Zuständ-

Zuständniß, durch vorstehende Erklärung durchaus nichts vergeben seyn soll. — Sollte indessen die landesherrlich angewandt werdende Vollstreckung wegen Mißdeutung oder Dunkelheit des Erkenntnisses von den Landständen für zu weitgreifend erachtet werden, so soll ihnen vorbehalten bleiben, bei eben der Behörde, die das Urtheil gesprochen hat, Declaration oder Remedur nachzusuchen.

XIII. Ungeachtet des hier festgesetzten Weges bleibt es indessen, wie es sich von selbst versteht, in jedem vorkommenden Fall ganz unbenommen, durch eine gütliche gemeinschaftliche Uebereinkunft, auch jeden andern beliebigen Weg zu erwählen, oder den modum procedendi zu verändern. —

Wie sämmtliche vorstehende Bestimmungen so lange ihren Werth und ihre Wirkung behalten sollen, als nicht in Bezug auf Aufrechthaltung der Landesverfassungen allgemein gültige Bestimmungen auf dem deutschen Bundestage getroffen seyn werden; so soll auch der Bundestag *) durch Serenissimi dortigen Gesandten angegangen werden, den Inhalt dieser Erklärung dahin zu garantiren, daß er alle Bestimmungen derselben, in welchen auf den Bundestag Bezug genommen worden, allezeit aufrecht erhalten wolle.

V. v. 28. November 1817.

9. Sollten sich Fälle ereignen, wo abseiten des einen oder des andern der beiden Landesherrn dafür gehalten würde, daß eine Sache zur Entscheidung an das OAGericht gebracht oder gelangt sey, bei der es auf solche Gerechtsame des Landesherrn ankomme, welche die Landes-Verfassung und das dahin Gehörige, oder überhaupt die Ausübung der Landesherrlichen Gewalt betreffen, und daß die Sache daher nicht an das OAGericht gehöre; so hat sich dieses auf ein Mehreres als auf Abstattung von Bericht und etwa nöthig befundene Vorlegung von Gründen nicht einzulassen, sondern, falls letztere unzureichend befunden würden, auf deshalb an dasselbe ergehende Landesherrliche Verfügung, sich der weitern Befassung mit einer solchen Sache zu enthalten und derjenigen Parthei, welche sich dadurch benachtheiligt halten mögte, die Erlangung weiterer Erledigung im verfassungsmäßigen Wege allein zu überlassen.

OAGOrdnung v. 1. Jul. 1818.

10.

*) S. Protokolle der d. Bundes-Versammlung, Band 5 S. 266.

10. Sereniſſimus und die geſammten Mitglieder des Großherzogl. Regierungshauſes wollen in allen Fällen, wo jemand eine Anſprache aus Privatverhältniſſen zu haben oder durch Sereniſſimum, die Mitglieder des Großherzogl. Regierhauſes, die Regierung, Lehn-Cammer oder ſonſt nachgeſetzte Behörden in ſeinen Rechten verletzt zu ſeyn glauben ſollte, demſelben vor der Juſtiz-Canzlei zu Recht ſtehen in erſter Inſtanz und auf gehöriges Anſuchen einen Anwald beſtellen, gegen welchen der Prätendent ſeine Klage gerichtlich anbringen und die Anſprache zum Erkenntniß ſtellen mag.

V. zur Publ. d. OA©Ordnung §. 10.

S. Actenverſchickung Nr. 3.

## (VII. Gerichtsſtand des Militairs.)

11. Die Soldaten zu Alt- und Neu-Strelitz ſollen in civilibus unter den dortigen Stadtgerichten ſtehen.

V. v. 1. u. 15. April 1796.

12. Jeder eines wirklichen Diebſtahls überführte oder geſtändige Soldat ſoll ohne Verzug als unwürdig zum Dienſt vom Militair abgegeben und zum Zweck der weitern Unterſuchung an die Civil-Juſtiz-Behörde des Orts überliefert werden.

Reſcr. an den Militair-Chef v. 2. November 1808.

13. Bis das Militair-Juſtizweſen durch ein Regulativ feſtgeſetzt worden, ſollen die Officiere in Civilſachen in erſter Inſtanz unter der Juſtiz-Canzlei ſtehen.

Reſcr. an die Juſtiz-Canzlei v. 25. Januar 1809.

14. Das Huſaren-Corps ſoll interemiſtice nach als vor in civilibus unter der Juſtiz-Canzlei ſtehen.

Reſcr. an die Juſt. Canzlei v. 20. April 1809.

15. Es iſt vorläufig ein Bataillonsgericht beſtimmt, welches aus dem Auditeur und einem Officier, welchen der Chef commandirt, im Fall derſelbe nicht ſelbſt dem Gerichte beiwohnen will, beſteht.

Notif. aus der Juſtiz-Canzlei v. 1. Sept. 1809.

16.

16. Sämmtliche Officiere stehen in Allem, was nicht Disciplinar- und Militair-Dienstsachen sind, zur Zeit unter dem foro der Justiz-Canzlei.

Rescr. an die Justiz-Canzlei v. October 1810.

17. Die Obergerichts-Gewalt des OAGerichts tritt auch in Fällen ein, wo von den Erkenntnissen des Militairgerichts, in so weit selbige die bürgerlichen Verhältnisse der Militair-Personen betreffen, nachdem davon schon in zweiter Instanz an die Justiz-Canzlei als iudicium superius appellirt worden, fernerweitig appellirt wird.

V. zur Publ. d. OAGOrdnung v. 1. Julius 1818 §. 3.

S. Militair Nr. 3. 4. 5. 8. 9. 10.

## (VIII. Gerichtsstand der Personen des OAGerichts.)

18. Der Gerichtsstand erster Instanz für die Mitglieder und Angehörigen des OAGerichts, auch für die Procuratoren, so wie für derselben Ehefrauen und unabgesonderte Kinder, ist derselbe, dem andere am Orte des Gerichts wohnende Schriftsässige unterworfen sind. Die Dienstboten erwähnter Personen sollen in erster Instanz dem Stadtgerichte per modum commissorii mit Vorbehalt der Berufung an die competirende Justiz-Canzlei und eventualiter an das OAGericht in dazu geeigneten Fällen, untergeordnet, jedoch dem Stadtgerichte dabei zur Pflicht gemacht werden, sich in keine Dienstverhältnisse des OAGerichts zu mischen, und ohne gebührendes Ansuchen bei dem Präsidenten, in den Wohnungen jener Personen keine Jurisdictions-Acte vorzunehmen.

OAGOrdnung v. 11. Julius 1818 §. 28.

## (IX. Gerichtsstand des Creditvereins und seiner Behörden.)

19. Der Credit-Verein sowol als dessen Behörden sind der Landesherrlichen Oberaufsicht, so wie den Landes-Justiz-Collegien in der Art unterworfen, daß sie nöthigenfalls auf Antrag eines, durch sie sich beschwert erachtenden Individui, von selbigen zur Erfüllung der



von

von ihnen übernommenen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen im Wege Rechtens angehalten werden können.

Statute des Creditvereins §. 4.

---

S. Cammerherrnstab. Hofmarschallamt. Criminalwesen Nr. 2. 3. 4. 5. Jagdwesen Nr. 7. Leibeigene Nr. 3. Sabel. Steuerbehörden. Forstfrevel.

## Gerichtsgebühren.

S. Sporteln.

## Gerichtsgebühren. (beim OAGericht)

Selbige sind denen der Mecklenburg-Schwerinschen Justiz-Canzleien gleich gestellt.

OAGOrdnung §. 63.

## Gevattern. †

1. Die Prediger sollen auf keinen Fall mehr als 3 Gevattern bei den Kindtaufen annehmen.

V. v. 22. März 1797.

2. Katholische Taufzeugen sollen ohne Unterschied bei der Taufe der Protestanten angenommen werden.

Resc. an den Superintendenten v. 9. Mai 1800.

## Glashütten.

S. Bouteillen.

## Gnadengehalte.

S. Besoldungen Nr. 2. 3.

## Gnadenjahr. †

S. Sterbequartal.

Gold.

## Goldschmidte. †

* Alle Stadtgerichte sollen die unzünftigen Goldschmidte anhalten, daß sie sich der Amtsfreiheit unterwerfen.

V. v. 27. Jul. 1785.

## Großherzogliche Würde.

S. Curialien Nr. 2. 3. 4. 5.

## Grundbriefe.

S. Häuschenleute Nr. 6. Sporteln.

## Grundgeld.

S. Häuschenleute.

## Güstrowsche Justiz-Canzlei.

Kraft besonderen Auftrags publicirt dieselbe noch die Urteln in den bei dem ehemaligen Hof- und Landgericht anhängigen Appellationssachen, im Fall die Acten zur Zeit der Eröffnung des Oberappellationsgerichtes verschickt sind und sollen dergleichen Sachen bis nach der Publication der Urteln als bei dem Hof- und Landgericht anhängig betrachtet werden.

V. zur Publ. der OAGOrdnung v. 1. Jul. 1818. §. 29.

## Gütergemeinschaft. †

1. Dieselbe findet in der Residenzstadt Neustrelitz statt:

1) Bei allen denjenigen Einwohnern, welche nach dem Stadt-Reglement vom 11. Jul. 1759 oder der sonstigen Stadtverfassung für ihre Personen dem Stadtgerichte daselbst unterworfen sind.

2) Bei folgenden Herzogl. Bedienten, nämlich:

a) bei allen und jeden zum Hofstaat gehörigen Unterbedienten, Künstlern und Handwerkern, sie mögen Livree tragen oder nicht, oder mögen gehören zu welchem der 3 Hofstäbe, als dem Obercammerherrnstab, Hofmarschall-Amt, oder Marstall-Amt, sie wollen, insofern sie mit den im

§pho 1. der Hof-Marschallamts-Ordnung vom 5. April 1787 *) namentlich genannten, in gleichem Range stehen, also, keinen höhern Rang haben, als den eines Cammerdieners, welcher bei allen Hofämtern zur Norm dienen soll, wer zu den unter der Gütergemeinschaft befindlichen Unterbedienten des Hofstaats gehört oder nicht. Es ergiebt sich also leicht, daß selbige auf die Hof-Cavaliers und die mit diesen gleichen Rang habenden Hofbedienten nicht angewendet werden könne. Sie tritt ein bei den Cammerdienern, Pagenhofmeistern, Cammer- und Hoffouriers, Hofmusicis und dem Capell-Personale, Küchenmeistern, Maîtres d'hôtel, Küchenschreibern, Mundköchen, Conditoren, Mundschenken, und übrigen zur Hofküche, Conditorei, Caffeesiederei, Silbercammer, Bäckerei und Kellerei gehörigen Subalternen, den Castellanen, Schloßfrauen, Hoftrompetern und Paukern, Hoflaquais, Hofgärtnern und allen zum Schloßgarten und zum Waschhause gehörigen Bedienten, und den Hofkünstlern und Handwerkern, allen Cammer- und Garderobe- und andern vom Ober-Cammerherrnstab ressortirenden Bedienten, imgleichen unter allen übrigen hier nicht genannten Hofofficianten, insofern sie mit oder unter dem Cammerdiener rangiren, mögen sie hier genannt seyn, oder nicht. Auch bei dem Hofstaat der appanagirten Prinzen und Prinzessinnen, wenn selbige hier wohnen, soll die Gütergemeinschaft nach vorstehenden Grundsätzen gelten.

6) Bei allen Unterofficieren und Soldaten der Garde zu Pferde und zu Fuß, sie seyen Bürger oder nicht, und mögen dem gerichtlichen Ressort des Stadtgerichts unterworfen seyn oder nicht.

c) Bei allen Jagd- und Forstbedienten, welche entweder in Neustrelitz oder in einer zur Residenz gehörigen Wohnung domiciliren.

V. v. 4. Jul. 1794. §. 1.

Diese

*) S. v. Kamptz Repert. pag. 171.

Diese Gütergemeinschaft soll eben dieselbe seyn, welche in den übrigen Städten Stargardischen Kreises gilt, und vermöge welcher von gesammten Gütern, ohne Unterschied von welchem Ehegatten sie eingebracht sind oder sonst herrühren, die eine Hälfte dem Manne oder dessen Erben, die andere Hälfte aber der Frau oder deren Erben eigenthümlich gehören, die während der Ehe gemachten Schulden aber vorhero von der gesammten Masse der Güter abgezogen und bezahlt werden. Die Verordnung vom 24sten Julius 1759 *) ist dieserhalb wiederholt. — Wegen der von einem oder dem andern Ehegatten vor der Ehe gemachten Schulden und Verbindlichkeit des andern, solche zu bezahlen, bleibt es bei der Verordnung vom 23sten März 1746 **), so daß die Verbindlichkeit nur alsdann statt findet, wenn der die Schulden contrahirt habende Ehegatte dieselben bei dem Verlöbniß offenbart und specificirt, und der andere Theil in die Uebernahme derselben consentirt hat. Die im §. 10 des Stadt-Reglements vom 11ten Julius 1759 enthaltene Vorschrift, daß bei jedem Sterbefall vier Wochen nach dem Ableben eines Ehegatten über die gesammte Nachlassenschaft ein Inventarium aufgenommen und der überlebende Ehegatte mit den Kindern oder andern Verwandten des Verstorbenen auseinandergesetzt, ihm auch, bevor solches geschehen, die Schreitung zur andern Ehe nicht gestattet werden soll, ist renovirt.

Daselbst §. 2.

Erhält ein oder der andere in comm. bonorum stehende Einwohner einen weltlichen oder geistlichen Dienst, wodurch er für seine Person aus der Jurisdiction des Stadtgerichts unter die Justiz-Canzlei versetzt wird, so soll die in seiner Ehe bestehende Gütergemeinschaft dadurch keinesweges von selbst und stillschweigend aufhören, vielmehr nach als vor in allen ihren Wirkungen fortdauern und zu ihrer Aufhebung eine wechselseitige, ausdrückliche, und sowol der Justiz-Canzlei, als dem Stadtgerichte, jenachdem die Contrahenten in erster Instanz einem oder dem andern dieser Gerichte unterworfen sind, abschriftlich zu insinuirende, oder auch durch die hiesigen Intelligenz-

*) S. v. Kamptz Repert. pag. 117.

**) S. v. Kamptz Repert. pag. 117.

genzblätter bekannt zu machende Vereinbarung beider Eheleute nothwendig und erforderlich seyn.

Daselbst §. 3.

2. Auf dem Bauhofe und auf der Amtsfreiheit zu Altstrelitz soll künftig keine Güter-Gemeinschaft unter Eheleuten mehr statt finden.

Reg. Rescr. v. 18ten October 1809 an das Amtsgericht zu Strelitz.

## Güte (Versuch der).

S. Advocaten Nr. 1 — 4).

## Gutshörigkeit.

S. Leibeigene.

## Gutsverkauf.

S. Sequester.

---

## Hagelschadens-Assecuranz-Gesellschaft.

1. Daß die Winter- und Sommer-Saaten sämmtlicher Bauern bei derselben versichert werden, solches sollen die Beamten in ihren Aemtern zu bewerkstelligen suchen.

Camm. Mandat an die Aemter v. 1. Junius 1803.

2. Die Gelder, welche zum Ersatz der Hagelschäden zu erlegen und auszuzahlen sind, müssen

a) den öffentlichen oneribus gleich seyn und gleich diesen allen andern den Rechten nach bevorzügten Schulden vorgehen,

b) auch bei entstehenden Concursen von dem Curator sowol die rückständig gebliebenen, als auch die während des Concurses ausgeschriebenen Zuschußgelder sofort bezahlet werden,

c) nicht minder auf bloße Anzeige des Directorii oder sonstiger Gevollmächtigten, ohne von selbigen eine weitere Bescheinigung

gung zu fordern, die gestrackteste Execution auf die rückständig gebliebenen Beiträge und verursachten Kosten gerichtlich verhängt werden,

d) überhaupt weder durch inhibitoria noch suspensoria von den Landesgerichten bekümmert werden können, sondern es muß darunter die freie und zweckmäßige Verwendung schlechthin ungekränkt bleiben, endlich

e) die auf Zinsen verliehenen Capitalien von den Legegeldern, so wie alle sonstige Forderungen der Assecuranz-Gesellschaft iura piorum corporum erhalten.

Neue Statute der 1797 errichteten Hagelassecuranzgesellschaft v. 2. März 1816 §. 26 und deren Landesherrliche Bestätigung v. 22. April 1816.

S. Hypothekenordnung §. 30.

## Haakhandel. †

S. Handel.

## Handel.

1. Die Krüger, Schmidte, Bauern und alle andere Domanial-Einwohner sollen sich der, wider den §. 253 des Erbvergleichs laufenden Hakerei enthalten und keine Kaufmannschaft und Krämerei treiben; nicht weniger sollen die Beamten es verhindern, daß wider den §. 256 des Erbvergleichs die Auf- und Vorkäuferei, das Hausiren fremder Krämer und Juden auf dem Lande betrieben werde, besonders wenn die Waaren aus auswärtigen Städten geholt werden, und nicht dargethan werden kann, daß selbige aus inländischen Städten sind. Dieses alles jedoch so, daß Inhalts des §. 255. des Erbvergleichs der Freiheit des Commercii kein Abbruch geschehe.

V. an die Aemter v. 4. Febr. 1757.

2. Die Verordnung vom 27. Mai 1767, *) wonach auswärtige fremde Leinewand- und Messerhändler im hiesigen Lande nicht handeln sollen, ist erneuert.

V. v. 10. April 1772.

*) S. v. Kamptz Repert. pag. 209.

3. * Die Beamten sollen auf das Landesvergleichswidrige Hausiren fremder Krämer mit Töpferwaaren auf dem platten Lande fleißig acht haben, die Waaren der Contravenienten anhalten lassen und davon zum Behuf weiterer Verfügung an die Regierung berichten.

Publ. v. 29. März 1802.

4. * Zur Verhinderung des Schleichhandels sollen

1) alle Waarentransporte, hausirende Juden und Packenträger, welche von Fürstenberg nach Alt- und Neustrelitz gehen, und umgekehrt, nur einzig und allein die große Straße über Ravensbrück, die Sprenkelheide und den Quarkenkrug nehmen.

2) Müssen die von Fürstenberg ab nach Dabelow, Gnewitz, Hasselförde, Triepkendorf, Mechow, Conow, Feldberg, Fürstenhagen, Wittenhagen und überhaupt nach dem ganzen nordöstlichen Theil von Mecklenburg-Strelitz, oder von da nach Fürstenberg passirenden Hausirer, Packenträger und Schubkarrer mit ihren Waaren durchaus keine andere Straße nehmen, als die, welche von Fürstenberg auf Ravensbrück, Neu-Thiemen und dann gerade nach Dabelow führt.

3) Haben die mit Fuhrwerk transportirt werdenden, und mit förmlichen Frachtbriefen versehenen Waaren, welche von Fürstenberg ab nach den sub No. 2 benannten Orten und Gegenden gehen, entweder die auf Ravensbrück, Neu-Thiemen und Dabelow führende Straße, oder auch die von Fürstenberg über Lychen gehende große Landstraße zu nehmen.

Solches Fuhrwerk hat also freie Wahl, welche von beiden Straßen es einschlagen will. Bei der Route über Lychen ist dort allemal eine Plombirung und förmliche Zollabfertigung nothwendig.

4) Die von Fürstenberg ab südlich nach Blumenow, Tornow, Ringsleben, Baarstorf, und umgekehrt gehenden Waaren-Transporte, so wie auch alle nach diesen Orten passirenden,

oder

oder von da nach Fürstenberg zurückkehrenden hausirenden Juden und Packenträger, müssen schlechterdings keine andere, als die über den Kreuzkrug führende Straße, also nicht über Zotzen und Bredereich nehmen. Jeder betroffene Contravenient muß es sich gefallen lassen, wenn er so behandelt wird, als ob er die Waaren heimlich in die Königl. Preußischen Lande eingebracht hätte.

V. v. 29. Dec. 1802.

5.* Die wider das Hausiren fremder Töpfer und Krämer mit auswärtigen Töpferwaaren, unterm 17. Jul. 1781 erlassene Verordnung ist erneuert, und alle Beamte und Obrigkeiten sollen sie aufrecht erhalten, die Waaren auf die erste Nachricht wegnehmen und confisciren lassen.

Reg. Notif. v. 30. Jul. 1806.

6.* Der Hausirhandel der concessionirten Schutzjuden auf dem Lande mit Tuchwaaren ist bei Strafe der Confiscation verboten, worauf die Husaren zu vigiliren haben und sollen die confiscirten Waaren zur Hälfte dem Entdecker und zur Hälfte den Armen des Orts, wo die Entdeckung geschehen, von der Gerichtsobrigkeit daselbst zuerkannt werden.

V. v. 25. Febr. 1817.

7.* Die Verordnung vom 30. Jul. 1806 wegen des Hausirens mit fremden Töpferwaren ist erneuert, und sind die Husaren angewiesen, die zu confiscirende Waare auf das nächste Amt abzuliefern.

V. v. 6. April 1819.

S. Festtage Nr. 4. Juden.

## Handelssteuern.

S. Steuern.

## Handwerker. †

1.* Es soll hinfüro bei dem deutlichen Inhalt der §phorum 10 und 11 des bekannten revidirten Zunft-privilegii*) verbleiben, nach welchem

*) vom 1. Dec. 1736. s. v. Kamptz Repert. S. 148.

welchem ein Jungmeister nur 24 ßl. Eschgeld und 10 Rtl. 16 ßl. Meistergeld, eins für alles in die Zunftlade und keine Meisterköste, auch sonst an Essen und Trinken nichts geben soll. Es soll also ein Jungmeister nicht mit mehreren Gebühren, als ihrer bei jeder Zunft festgesetzt sind, belästiget werden. Die Meisterköste, so wie alles Schmausen auf Kosten des Jungmeisters bei Verfertigung und Aufweisung des Meisterstücks sollen aber gänzlich verboten seyn, widrigenfalls nicht allein sämmtliche Meister, sondern auch die Gewerksbeisitzer in eine willkührliche Strafe sollen genommen werden.

Reg. Publ. v. 9. Nov. 1794.

2.* Keine Zunft soll hinfüro einen einwandernden Gesellen bei 20 Rtl. Strafe in Arbeit nehmen, wenn er nicht eine Kundschaft hat, und diese zur Lade einliefert. Auch sollen keine wahrheitswidrige Atteste und Kundschaften sub poena ertheilt werden, daß die Aussteller ein jeder in 5 Rtl. Gold Strafe, oder noch härter condemnirt werden sollen.

V. v. 14. Nov. 1794.

3.* Sämmtliche Gesuche der Zünfte in den Städten um Confirmation ihrer Privilegien sollen von den Rathsbeisitzern und Alterleuten des Gewerks unterschrieben seyn, dem Magistrate jedes Orts übergeben, und durch diesen zur Regierung eingereicht werden.

V. v. 19. Dec. 1794.

4. Die Handwerker aus dem hiesigen Lande können die Jahrmärkte in den Preuß. Pommerschen Städten ungestört beziehen.

Reg. Notif. an die Magistrate v. 18. April 1795.

5.* Die Stellmacher auf dem Lande sollen, bei Strafe der Confiscation der eingebrachten neuen Arbeit, aus den Städten keine Arbeit, wenn sie auch bei ihnen bestellt wird, annehmen.

Reg. Avert. v. 15. Mai 1795.

6. Bis zum Eingang der Landesherrlichen Confirmation der Zunft- und Innungs-Artikel soll ohne besondere Landesherrliche Concession, welche den Umständen nach nicht verweigert, sondern unentgeldlich ertheilt werden soll, kein neuer Amtsmeister angenommen werden.

V. an die Magistrate v. 15. April 1796.

7.

7. Die Kundschaften sollen künftig von den Gewerksaltermännern und Beisitzern eigenhändig unterschrieben und mit dem Gewerkssiegel in Siegellack bedruckt werden.

Reg. Circ. an die Magistrate v. 17. Nov. 1800.

8. Die Verordnung vom 15. April 1796 (siehe oben Nr. 6.) wird ausdrücklich auf Landmeister extendirt und sollen die Magistrate hievon nicht bloß den Zünften ihres Orts Kenntniß ertheilen, sondern auch auf die Befolgung halten.

Reg. V. an die Magistrate v. 10. April 1801.

9.* 1) Kein Mühlenmeister in hiesigen Landen soll schuldig seyn, den wandernden Müllergesellen freies Quartier, Essen und Trinken, nebst einem Reisegelde zum Geschenk zu geben, und 2) die wandernden Müllergesellen sollen sich nicht weiter unterstehen, bei den Müllern in hiesigen Landen das sogenannte Geschenk zu begehren, widrigenfalls selbige zu gewärtigen haben, daß sie auf die erste Beschwerde eines Mühlenmeisters gefänglich werden eingezogen und als Uebertreter dieser Landesherrlichen Verordnung exemplarisch werden bestraft werden.

V. v. 19. Sept. 1810.

10. Auswärtige Sattler sollen allein oder mit Gesellen und Lehrburschen sich nicht in die hiesigen Lande begeben und in den Dörfern oder auf den Höfen, zum Nachtheil der einheimischen Sattler, Sattler-Arbeit verfertigen.

Reg. V. an das Amt Feldberg und an die ritterschaftlichen Güter auf dem Fürstenberger Werder v. 10. Aug. 1818.

S. Bauwesen Nr. 11.

## Handwerksarbeiten.

S. Zollwesen Nr. 2.

## Handwerksburschen.

S. Armenwesen Nr. 6. §. 14. Nr. 9. Pässe Nr. 13.

## Hasenschießen.

S. Jagdwesen Nr. 19.

## Hasenschlingen.

S. Jagdwesen Nr. 15. 19.

## Hauptpostamt.

S. Postwesen Nr. 11.

## Hausiren. †

S. Handel. Juden.

## Häute (rohe).

S. Viehseuche. Schinder. Steuer Nr. 4. 5.

## Hazardspiele.

S. Spiele.

## Häuschenleute (in den Domainen). †

1. Wenn ein Häuschenmann oder Eigenthümer in den Domainen mehr als eine ordentliche Wohnung in seinem Hause und solche an Einlieger vermiethet hat, so soll für jede aparte Wohnung das gewöhnliche Grundgeld mit 4 Rthlr. 16 ßl. besonders erlegt werden, wogegen aber das jährliche Schutzgeld a 24 ßl. cessirt, auch einem solchen Einlieger jährlich 2 Faden Brennholz zugestanden sind. Haben die Eigenthümer nur eine Wohnstube und etliche Kammern, und nehmen sodann Einlieger bei sich ein, welche bei ihnen in der Stube sich aufhalten und nur eine eigene Kammer haben; so soll es, in sofern solches nicht abgelebte Leute sind, bei dem gewöhnlichen Schutzgeld verbleiben, jedoch wird ihnen kein freies Brennholz accordirt. Den Bauern werden 1 oder 2 Einlieger in ihren Häuschen, und eben so auch den Freischulzen dem Herkommen nach ferner zugestanden, welche Schutzgeld geben, und wogegen einem jeden das freie Brennholz à 2 Faden ferner gereicht werden soll. Halten sie aber mehrere Einlieger, so sollen sie das Grundgeld dafür erlegen. Wegen

des

des Vieh's bleibt es bei der neuerlichen Verordnung. Alle diese Häuschenleute und Einlieger müssen jeder für sich ohne Unterschied die herkömmlichen Extradienste beim Richten und sonsten im Amte gehörig leisten.

V. v. 24. October 1777 an alle Aemter.

2. Bei vorstehender Verordnung soll es sein Bewenden behalten. Wenn die Heuerlinge jedoch keine eigene Gärten haben, so soll ihnen an der Grundheuer oder Miethe 1 Rthlr. erlassen werden. Die bloß in einer Kammer wohnen, wenn auch gleich ein kleiner Ofen darin ist, aber keinen Garten haben, sind überall von der Abgabe des Grundgeldes befreiet, und die von ihnen zu erlegende wenige Miethe bleibt dem Eigenthümer des Häuschens zu gut, wogegen dieselben das Schutzgeld ferner erlegen, auch die herkömmlichen Extradienste beim Richten und sonsten im Amte jeder für sich besonders leisten müssen. Wegen des Holzes, Viehes und Kornsäens bleibt es bei der Verordnung vom 24sten October 1777.

V. an die Aemter v. 2ten October 1778.

3. Nur diejenigen Häuschenleute in den Domainen, welche in ihren Häusern 2 vollständige Wohnungen, als nämlich 2 Stuben, 2 Kammern, 2 besondere Küchen nebst Garten besitzen, sollen doppelte Grundheuer erlegen. Wo aber keine 2 vollständige Wohnungen sind, sondern wo außer der einen Wohnung nur eine Stube oder Kammer ausgebauet und keine besondere Feuerstelle ist, da soll dem Eigenthümer die Miethe allein zufließen; jedoch müssen die Einlieger das Schutzgeld entrichten und kein Vieh halten, erhalten auch die 2 Faden Brennholz nicht. Auch sämmtliche Extradienste leisten die Eigenthümer und Einlieger jeder für sich.

V. an die Aemter v. 4. December 1778.

4. Die Einlieger in den Domainen bei den Häuschenleuten, (welche zwar 2 Wohnungen haben, aber nicht dabei doppelte Emolumente genießen und nur ein einfaches Grundgeld erlegen), falls es nicht alte oder sonst nahrungslose Leute sind, erlegen bloß jährlich 24 ßl. Schutzgeld und leisten die gewöhnlichen Extradienste mit, dürfen aber die gemeine Weide mit keinem Vieh belästigen.

V. an die Aemter v. 24. December 1793.

5.

5. Den Häuschenleuten in den Domainen soll, es müßte Sich denn Sereniſſimus entſchließen, den Umſtänden nach eine Ausnahme von der Regel zu machen, weder zum Wiederaufbau verfallener, noch zur Reparatur ſtehender Gebäude einiges Holz hinfüro unentgeldlich oder für geringe Taxe weiter angewieſen werden.

Reg. Reſcr. an das Forſt-Collegium v. 31ſten Auguſt 1799.

6. Jede Veränderung, die in den Domainen mit einem großen oder kleinen Erbpachts- oder Eigenthums-Grundſtück in der Art vorgehet, daß ſolches auf die in dem Erb- oder Grundbrief eventualiter mit benannten Erben des Beſitzers übergeht, ſoll von den Beamten, Zwecks der Beſtätigung des Eigenthums auf den neuen Beſitzer, berichtlich unter Beilegung der Documente, woraus der Eigenthums-Uebergang erhellet, der Cammer angezeigt werden.

Camm. Mandat an die Aemter v. 15. Novbr. 1809.

## Hebammen. †

S. Medicinalweſen Nr. 1. 2. 3. Taufe.

## Heerſtraßen.

S. Wegebeſſerung.

## Heirathen.

S. Hochzeit. Leibeigene. Trauſchein.

## Herbergiren.

Die Beamten ſollen in den ihnen anvertraueten Aemtern das Herbergiren und beſonders die Aufnahme des looſen Geſindels bei den Einliegern und kleinen Leuten nicht geſtatten, ſondern ſolches verbieten, und auf die Befolgung dieſes Verbots mit Nachdruck halten.

Reg. V. an die Beamten v. 21. Jan. 1799.

S. Fremde.

## Heu.

S. Dung.

## Hirten. †

S. Concurs Nr. 3.

Hoch-

## Hochzeiten. †

1. * Die Prediger sollen keine verwittweten Personen aus den Domainen copuliren, bevor dieselben nicht von dem competenten Amtsgericht einen Schein beigebracht, daß sie mit den Erben des verstorbenen Ehegatten auseinandergesetzt worden.

V. v. 16. Febr. 1811.

2. * Auch Canzleisässige Wittwer, die zur anderweitigen Ehe schreiten wollen, und aus der vorigen Ehe Kinder haben, sollen nicht eher copulirt werden, bevor sie einen Schein aus der Justiz-Canzlei darüber producirt haben, daß sie mit den Kindern aus der vorigen Ehe gerichtlich auseinander gesetzt worden.

V. an den Superintendenten v. 3. Jul. 1811.

S. Leibeigne. Trauschein.

3. * Die Vorschrift der Kirchen-Ordnung fol. 255 b, nach welcher an Sonn- und Festtagen keine Hochzeiten gehalten werden sollen, wird erneuert und sämmtlichen Predigern anbefohlen, ohne Dispensation, bei Vermeidung fiscalischer Ahndung an Sonn- und Festtagen keine Brautpaare, wes Standes sie auch seyn mögen, zu vertrauen.

Reg. V. v. 12. Jul. 1815.

4. * Wenn die Feier des 18ten Octobers auf einen Sonntag fallen sollte, so können die Hochzeiten ohne specielle Dispensation für jeden einzelnen Fall an solchem Sonntage gefeiert werden. Jedoch versteht es sich von selbst, daß die gesetzliche Proclamation der Copulation vorangegangen seyn müsse.

Reg. Notif. v. October 1818.

S. Schmausereien. Trauschein. Gütergemeinschaft. Krüppel.

## Hofbediente. †

S. Schmausereien Nr. 3. Gütergemeinschaft.

Hof-

## Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1. Dasselbe wird gänzlich aufgelöst.

V. zur Publ. der OAGOrdnung v. 1sten Julius 1818 §. 11.

2. Die bei demselben noch unbeendigten, von der Justiz-Canzlei per appellationem dorthin gekommenen Processe werden an das OAGericht, so wie die etwanigen Sachen erster Instanz an die Justiz-Canzlei abgegeben.

Daselbst §. 18.

S. Güstrowsche Justiz-Canzlei.

## Hofmarschall-Amt. †

1. Dasselbe soll darauf Acht haben, daß die Köche, welche den freien Tisch haben, sich ihr Essen nicht nach Hause holen lassen, als wozu sie nicht sollen befugt seyn. — Verheiratheten Hofofficianten soll das Hofmarschall-Amt künftig keinen freien Tisch mehr accordiren. — Serenissimus wollen keine unmittelbare Anträge von dem unter dem Hofmarschall-Amt stehenden Personale annehmen, sondern es soll sich ein jeder an das Hofmarschall-Amt wenden. — Dem Hofmarschall-Amt soll mit Ausschluß der Cammerherrn, der Hof-Capelle und des Theaters, die sämmtliche Cammer- und Hofdienerschaft untergeben seyn.

Rescr. an das Hofmarschallamt v. 9. Julius 1794.

2. Das Hofmarschall-Amt soll in den in Serenissimi Namen ergehenden Ausfertigungen des Collegii nicht über die ausdrücklich ihm übertragenen Befugnisse hinausgehen, sondern das, was es von Amts- Stadt- und Patrimonial-Gerichten verlanget, durch behufige, bei der Regierung oder Justiz-Canzlei gehörig auszubringende Mandate bewirken.

Reg. V. an das Hofmarschall-Amt v. 25. Junius 1795.

3. Die pensionirten Hofbedienten, da sie das Reglement v. 5ten April 1787 *) nicht ausdrücklich der Hofmarschallamts-Jurisdiction unter-

*) S. v. Kamptz Repert. S. 171.

unterwirft, sollen hinfüro nicht unter dem Hofmarschallamt, sondern unter der Justiz-Canzlei ihr forum primae instantiae haben.

Rescr. an das HMAmt u. Notif. an die Justiz-Canzlei v. 17. Dec. 1795.

4. In Civil-Sachen, die liquide sind, oder die nach einer vorgenommenen summarischen Untersuchung sich sofort zur rechtlichen, endlichen Entscheidung qualificiren, soll von dem Hofmarschallamt mit rechtlichem Effect entschieden werden können, und nicht an die Justiz-Canzlei verwiesen werden, wogegen es aber in Ansehung derjenigen Sachen, die sich zu einem ordentlichen processualischen Verfahren qualificiren, bei §. 4. des Jurisdictions-Reglements für das Hofmarschallamt, *) sein Bewenden lediglich behält.

Rescr. v. 25. März 1796 an das HofMA.

5. Sämmtliche vormals unter dem Ober-Cammerherrn-Stab gestandene und in dieser Rücksicht der Jurisdiction der Justiz-Canzlei unterm 30. Oct. 1793 **) in erster Instanz untergebene Personen sollen hinfüro unter dem Hofmarschallamt und unter dessen Jurisdiction in erster Instanz stehen, so wie die übrigen Hofbedienten in Gemäßheit des Reglements vom 5. April 1787 ***) und des Rescr. vom 25. März a. c. Das Hofmarschallamt soll dieses sämmtlichen obberegten Personen, besonders aber den Mitgliedern der Capelle bekannt machen.

Rescr. an das Hofm. Amt v. 6. Mai 1796.

6. Das Hofmarschall-Amt bleibt in der bisherigen Verfassung, nur daß es in den zu dimittirenden gerichtlichen Angelegenheiten nicht in Serenissimi Namen, sondern nomine collegii zu verfügen hat. Der Dimissorialabschied ist fernerhin an die Justizcanzlei zu richten.

V. zur Publ. der OAGOrdnung v. 1. Jul. 1818. §. 12.

S. Curialien.

Hof-

*) v. 5. April 1787. s. v. Kamptz Repert. p. 172.

**) S. v. Kamptz Repert. pag. 50.

***) S. v. Kamptz Repert. pag. 171.

## Hofpoſtamt.

S. Poſtweſen Nr. 11.

## Hofrekel.

S. Hunde.

## Holzanweiſung. †

S. Forſtweſen Nr. 14. 31. 32. 33. 34. 37.

## Holzdiebſtahl. †

S. Forſtweſen V.

## Holztaxe.

S. Forſtweſen Nr. 42. 52.

## Holzverkauf.

S. Forſtweſen Nr. 25. 27. 28. 30. 40. 42. 52.

## Holzverordnung.

S. Holzanweiſung.

## Hörige.

S. Leibeigne.

## Hunde (tolle). †

Auf dieſelben ſollen alle Obrigkeiten ihre ganze Aufmerkſamkeit richten, und ihres Orts die gemeſſenſten Verfügungen treffen, daß dergleichen wirklich tolle, oder der Tollheit verdächtige Hunde ſogleich ums Leben gebracht und tief verſcharret, wegen der von ihnen gebiſſenen Menſchen und Thiere aber die Diſtrictsphyſici oder andere bewährte Medici unaufhältlich zu Hülfe gerufen und deren Rathſchläge und Anordnungen genau befolgt werden. In unglücklichen Fällen dieſer Art ſollen die Obrigkeiten auch Bericht zur Regierung erſtatten.

V. v. 17. Jan. 1801.

## Hunde.

S. Jagdwesen Nr. 1. 4. 14. 16. 17.

## Hundstagsferien.

S. Ferien Nr. 3.

## Husaren. (Districts-)

1. * Die Beamten und Magistrate werden befehligt, mit Hinweisung auf den §. XXVIII. Nr. 1. der Verordnung vom 12. Sept. 1798 (s. oben Armenwesen Nr. 6.) den dort bestimmten Schein wegen guter Aufführung den Husaren, wenn sie selbigen verdient, nicht zu verweigern, sondern ohne Aufenthalt zu ertheilen.

Reg. V. v. 10. Jul. 1800.

2. Die resp. Gensdarmen und Husaren sollen wechselseitig befugt seyn, die einzelnen Krüge auf der Landesgrenze des fremden Territorii zu visitiren, die vorgefundenen verdächtigen Menschen zu verhaften und an die Ortsobrigkeit abzuliefern.

Vereinbarung mit Meckl. Schwerin v. 10. März 1813.

3. Bei Wiederbesetzung der Landreuter- Gerichtsdiener- und Mühlenschreiber-Dienste soll vorzüglich auf die gedienten Districtshusaren Rücksicht genommen werden.

Reg. V. an die Cammer und die Stadt- u. Amtsgerichte v. 8. Mai 1818.

S. Armenwesen Nr. 6. §. 25. ꝛc. Calender. Gerichtsstand Nr. 14. Militair Nr. 4. Polizei Nr. 5. Steuersiegel.

## Hypotheca generalis.

S. Hypothekenordnung §. 15. 28.

## Hypothekarische Klage.

* Die von einem debitore zu einer Zeit, da er noch gültig über das Seinige zu disponiren befugt war, statt Zahlung an Andere übertragenen, und durch solche Cession in das Eigenthum der Cessionarien

gegangenen Schuldforderungen sollen und können von dessen hypothekarischen Gläubigern mit der hypothekarischen Klage niemals und in keine Wege in Anspruch genommen werden, wornach sämmtliche Gerichte sich zu achten und demnach zu sprechen haben.

V. v. 5. März 1810.

## Hypothek (an ritterschaftlichen Landgütern).

### (I. Hypotheken-Ordnung.)

* Im Einverständnisse mit dem Schwerinischen Hofe ist folgende Hypotheken-Ordnung erlassen:

§. 1.

Es soll für jedes ritterschaftliche Gut mit Ausschluß der Incameratorum ein eigenes besonderes Hypothekenbuch bei der Justiz-Canzlei in Neustrelitz eröffnet seyn, worin wenigstens vor dem 1sten Januar 1826 alle dingliche Forderungen an dasselbe verzeichnet seyn müssen und worin alle mit solchen Forderungen vorgehende Veränderungen eingeschrieben werden. Die in dem Besitz der Commünen befindlichen Güter aber werden, wegen der bei denselben eintretenden besondern Verhältnisse keiner Zwangspflicht unterworfen, sondern die Benutzung dieser Einrichtung bleibt ihrer Willkühr überlassen.

Von gedachtem Termine an soll es hinfüro, außer den aus diesem Buche ersichtlichen, überall keine dingliche Rechte an ein Landgut geben. Eben dies gilt bei denjenigen Gütern, bei welchen, dem unten folgenden nach, die Hypothekenbücher früher in völligen Stand kommen, schon von dem Tage an, da dies geschieht.

§. 2.

Alle bei der Justiz-Canzlei niedergelegte Hypothekenbücher sollen in der Regel gleichförmig seyn und gleiche Wirkung haben. Sie sollen auf den ersten Blättern, zur Nachricht für jeden, der Interesse und Recht hat, sie einzusehen, eine vollständige und zuverlässige Beschreibung des Guts enthalten, woraus dessen Hufenstand, Größe, Lehns- und Allodial-Qualität, Pertinenzen, die im Hufenstande begriffenen Kirchen- und Pfarrländereien, die besetzten Bauerhufen,

die

die etwanigen Erbpachtrechte darin, feststehende Abgaben, die Beschränkung gewöhnlicher Gutsgerechtigkeiten, darauf ruhende Servituten, und die Fideicommiß-Qualität, genauer zu ersehen sind. Ein Mehreres, als hier beschrieben steht, soll in Concursfällen nicht zu dem Gute gerechnet werden.

Nach dieser Beschreibung soll der Name des zeitigen Eigenthümers, der Titel, aus welchem, und die Zeit, seit wann er es besitzt, angegeben, und folgends jede darunter vorgehende Veränderung angemerket werden.

Damit diese Beschreibung vollständig und sicher werde, so soll sie nicht eher, als nach geschlossener ersten Abtheilung des Hypothekenbuchs eingetragen werden, und bei deren Eintritt der Gutsbesitzer schuldig seyn, der Lehn-Cammer eine solche Beschreibung, zur Vergleichung mit den Lehnacten und weiteren Prüfung, einzureichen.

§. 3.

Sodann soll in dem Hypothekenbuche die Einzeichnung der auf dem Gute haftenden Schuldpöste auf einem besondern Folio für jeden folgen, und zwar in zwei Abtheilungen. Die erste Abtheilung ist für diejenigen Gläubiger, welche drei Monate nach Publication dieser Verordnung, also am 1sten März 1820 bereits vorhanden sind, und im Laufe des Jahrs 1825 oder früher auf specielle Proclamationen sich anmelden; die zweite für alle diejenigen, welche nach eingetretener Verbindungskraft dieses Gesetzes neue dingliche Rechte an das Gut erwerben wollen.

§. 4.

Die erste Abtheilung des Hypothekenbuchs wird in der Regel mit dem letzten Tage des Jahrs 1825 geschlossen; so daß nachher in dieselbe keine Eintragung weiter statt hat. Alle sodann darin verzeichnete Pöste gehen unbedingt allen in der zweiten Abtheilung stehenden vor.

§. 5.

Wenn sie gleich bis zum 1sten Januar 1826 exclusive nach der Reihe, wie sie sich anmelden, in einem vorläufigen Conspect eingeschrieben werden; so sollen sie doch unter einander diejenigen Erstigkeitsrechte haben und behalten, die ihnen bisher zugekommen sind.

Sie

Sie sind aber schuldig, gleich bei ihrer Anmeldung anzuzeigen, auf welche Rechte, nach den bisherigen Prioritätsgesetzen sie Ansprüche machen. Dies soll gleich auf ihrem Folio mit notirt werden, zu der Wirkung, daß diejenigen, die keine besondere Vorrechte angezeigt, und in Anspruch genommen haben, nacher als solche angesehen werden, die lediglich nach dem Alter ihrer Realrechte rangiren.

§. 6.

Wenn nach geschlossener ersten Abtheilung bei einem oder andern darin stehenden Posten die Priorität zweifelhaft bleibt; so ist der Schuldner jederzeit, der Gläubiger jedoch nur bei eintretendem Concurse des Schuldners berechtiget, unter Vorlegung einer beglaubten Abschrift des Conspects der ersten Abtheilung die gerichtliche Bestimmung der Priorität zu bewirken, wobei den Gerichten, bis auf weitere specielle Vorschrift aufgegeben wird, sich unter thunlichster Vermeidung schriftlichen Verfahrens die Beschleunigung der Entscheidungen angelegen seyn zu lassen. Nach erfolgter gütlicher Vereinbarung oder gerichtlichen Bestimmung der Priorität unter allen Gläubigern der ersten Abtheilung muß davon der Justizcanzlei beweisliche Anzeige gemacht werden, zu dem Zwecke, daß dann sofort die förmliche Einschreibung aller dahin gehörenden Gläubiger nach der ausgemachten Reihefolge geschehen könne. Bis dahin dienet der Conspect nur zum Beweise des salvirten dinglichen Rechts ans Gut, und der Summe aller Schuldpöste der ersten Abtheilung.

§. 7.

Wenn ein älterer Gläubiger vor dem ihm bestimmten peremtorischen Termine verabsäumet hat, seine Einschreibung zu bewirken; so findet nachher keine Restitution aus irgend einem capite, noch überall ein Mittel, wieder in die erste Abtheilung hineinzukommen, weiter statt. Es verbleibt ihm jedoch das Recht, seine Einzeichnung hinter dem letzten, immittelst schon in die zweite Abtheilung eingetragenen Gläubiger nachzusuchen; so wie seine sonstigen Rechte gegen den Schuldner und seine Mitgläubiger, ohne Rücksicht auf das Gut.

§. 8.

Solchemnach werden nun zuvörderst alle diejenigen, welche bereits dingliche Rechte an ein ritterschaftl. Landgut haben oder behaupten, es

sey

sey aus welchem Grunde es wolle, und die schon in einem niedergelegten Hypothekenbuche stehen, sie mögen übrigens generelle oder specielle Hypothek haben, hiedurch peremtorisch aufgefordert, im Laufe des Jahres 1825 und vor dem letzten Tage desselben, sich zur Eintragung ihrer Forderung in das Hypothekenbuch des Guts, unter Vorlegung der sie beweisenden Originalien, bei der Justiz-Canzlei zu melden; unter dem unfehlbaren, und allewege unabänderlichen Nachtheil, daß ihre Forderungen nachher allen andern, die sich eingeschrieben finden, nachstehen soll.

§. 9.

Es soll jedoch auch jedem Landbegüterten frei stehen, schon früher als vom 1sten Januar 1826 an, von der vollen Anwendung dieser Hypotheken-Ordnung Gebrauch zu machen; so wie dazu außerdem alle diejenigen, welche dem Credit-Verein beitreten, und diejenigen, welche vor 1826 ein Landgut titulo singulari acquiriren, verpflichtet sind. In allen solchen Fällen bedarf es aber einer anderweitigen Proclamirung der vorhandenen Gläubiger und einer eigenen Präclusion, ehe die erste Abtheilung des Hypothekenbuchs für geschlossen angenommen werden kann.

§. 10.

Da aber dieser Fall häufig vorkommen kann, so wird zur Vermeidung vieler Special-Proclamationen festgesetzt, daß es einem jeden, der die frühere vollständige Wirkung seines Hypothekenbuchs verlangt, gestattet seyn soll, solches binnen 3 Monaten der Justiz-Canzlei anzuzeigen; und soll nach deren Ablauf eine neue Verordnung ergehen und öffentlich bekannt gemacht werden, worin die dingliche Rechte habenden Gläubiger aller zu diesem Zwecke angezeigten, namentlich zu benennenden, Landgüter aufgerufen werden, sich vor dem 1sten Junii 1820 unter dem nämlichen Präjudiz, was für die übrigen Güter mit dem 1sten Januar 1826 eintritt, zur Einschreibung in die erste Abtheilung des Hypothekenbuchs anzumelden.

§. 11.

Gleiche Aufforderung soll für die Jahre 1821, 1822, 1823 und 1824 erfolgen, wenn immittelst noch wegen mehrerer Güter competitive Anträge darauf gemacht werden.

Gegen

Gegen Ende des Jahres 1824 soll endlich wegen aller alsdann noch zurückgebliebenen Güter die oben im §. 8 enthaltene Aufforderung noch einmal öffentlich wiederholt werden, damit beim Eintritt des Jahres 1826 alle Hypothekenbücher zum Abschluß der ersten Abtheilung gelangen, und dann diese Hypotheken-Ordnung überall ohne Ausnahme anwendlich werde und bleibe.

§. 12.

Es ist übrigens auch jedem, der etwa diese frühere Anzeige und successive Aufforderung in den Jahren 1819 bis 1824 nicht benutzen will oder kann, unbenommen, einzeln für sein Gut allein bei der Justiz-Canzlei gewöhnliche Proclamata auszubringen, und nachher den Präclusiv-Abschied zum Zweck des Schlusses der ersten Abtheilung und völligen Einrichtung seines Hypothekenbuchs, vorzulegen. Doch muß dies allemal vor Schluß des Jahres 1825 geschehen, indem sonst schon der allgemeine Normal-Tag des 31sten Decembers solches Jahrs mit seiner vollen Wirkung eintritt, es mögen einzeln spätere Liquidations-Termine ausgebracht seyn oder nicht.

§. 13.

Ueber jeden, auf die allgemeine oder particuläre Aufforderung angemeldeten, auch anerkannten Posten für die erste Abtheilung erhält der Gläubiger vorläufig aus der Justiz-Canzlei ein Zeugniß über die geschehene Anmeldung zu Salvirung seines Real-Rechts ans Gut. Nach vollendeter Schließung der ersten Abtheilung, und ausgemachter, so wie eingetragener Reihefolge der darin stehenden Gläubiger, wird ein förmlicher Hypotheken-Schein mit Benennung des Folio im Buche und der vortretenden Summe, ausgefertiget und der Original-Urkunde angeheftet.

§. 14.

Damit jedoch nicht in dem langen Zeitraume bis 1826 neue Unsicherheiten und Prioritäts-Streitigkeiten entstehen, vielmehr die heilsame Wirkung der Hypothekenbücher, so viel als möglich ist, verfrühet werde; so wird hiemit einem jeden eröffnet, daß nach 3 Monaten vom Dato dieser Verordnung auf keine andere Art, als durch Einschreibung in die zweite Abtheilung des Hypothekenbuchs, dingliche

liche Rechte an ein ritterschaftliches Landgut sollen erworben werden können.

§. 15.

Es sollen daher hiedurch ein für allemal alle hypothecae confirmatae, quasi publicae, generales, tacitae oder legales privatae, in so ferne sie ein ritterschaftl. Landgut betreffen, pro futuro gänzlich abgeschafft und alle darüber hinfüro vorkommende Stipulationen kraftlos und nichtig seyn. Hingegen müssen alle von nun an zu constituirende Guts-Hypotheken speciales, und allein durchs Hypothekenbuch publicae seyn.

§. 16.

Alle, hypothekarische oder dingliche Rechte ans Gut behauptende Gläubiger haben das Recht, von dem zeitigen Eigenthümer des Guts zu verlangen, daß er ihre Intabulirung bewirken müsse. Wenn er sich weigert, so soll es dem Gläubiger freistehen, seine Original-Obligation der Justiz-Canzlei zu produciren und soll die Einschreibung sodann vor der Linie mit Bemerkung der derwegen obwaltenden Differenz, zu eventueller Salvirung des Real-Rechts und der Stelle im Buche, verfügt, und solches dem Schuldner bekannt gemacht werden. Nach docirter gütlicher oder gerichtlicher Beendigung des Streits wird entweder der Posten oder die Bemerkung dabei, delirt, und im letzten Falle das Quantum in die Linie hineingeschrieben.

§. 17.

Jeder Gutsbesitzer kann so lange eintragen lassen und die Hypotheken-Behörde so lange einschreiben, als es jenem nicht gerichtlich inhibirt, und solches der Behörde von den Gerichten bekannt gemacht ist, als wozu diese hiedurch angewiesen werden.

§. 18.

Die Einschreibung der in die zweite Abtheilung des Hypothekenbuchs gehörenden Schuldpöste geschieht übrigens nach der Reihe und nach dem Moment der vollständigen und hinlänglich mittelst Vorlegung der Originalien beurkundeten Anmeldung. Mehrere zu gleicher Zeit verlangte Eintragungen erhalten gleiche Rechte, wenn nicht ein anderes stipulirt worden. Nach einmal geschehener Einschreibung soll sich ihr Rang unter einander lediglich nach der Folge, wie sie im

Buche stehen, bestimmen, ohne alle weitere Rücksicht auf sonst statt gehabte Regeln, Vorzüge oder Privilegien, und ohne jemals darin durch Restitutions-Gesuche, oder andere Vorkommenheiten gestört werden zu können.

§. 19.

Wenn eine Offenhaltung von Folien für künftige Einschreibungen vom Schuldner gewünscht wird; so soll solche nicht anders statt haben, als wenn auf den Zwischen-Folien gleich nahmhafte Quanta für den oder die noch unbekannten Gläubiger eingetragen werden.

Gleichermaßen soll es dem Schuldner unverwehrt seyn, für einen schon im Buche stehenden, aber abbezahlten Posten das Folium auf das nämliche, oder ein geringeres Quantum zur Erleichterung künftiger Negocen offen zu behalten.

§. 20.

Ein jeder, cognita causa, und auf vorhergegangenes Decret, in die zweite Abtheilung des Buchs eingezeichneter Gläubiger soll aus der Justiz-Canzlei einen gehörig beglaubigten Schein über die geschehene Eintragung des Postens, und dessen Stelle im Buche, erhalten. Ehe die erste Abtheilung desselben geschlossen ist, kann dieser Schein unter Vorbehalt der Vorrechte solcher ersten Abtheilung nur die Summe der in der zweiten Abtheilung bereits eingetragenen Schuldpöste anzeigen. Nach dem 1sten Januar 1826, oder auch, wenn per §. 9. seq. die erste Abtheilung früher zum Schlusse gediehen ist, soll in diesem Hypothekenschein auch die Summe aller Pöste der ersten Abtheilung ausdrücklich genannt werden, und stehet es jedem, der einstweilen einen unvollständigen Schein erhalten hat, gegen dessen Auslieferung frei, einen andern, sowol die Summe der Schuldpöste erster Classe, als die Summe der schon vor ihm in der zweiten befindlichen, ausdrücklich mit Zahlen und Buchstaben benennenden Hypothekenschein zu verlangen.

§. 21.

Bei vorgehenden und decretmäßig einzuschreibenden Cessionen erhält der Cessionarius gegen Zurücklieferung des älteren einen neuen Hypotheken-Schein. Die gänzliche Delirung eines eingeschriebenen Postens erfolgt aber nicht eher als nach Zurücklieferung und Cassirung der quittirten Original-Obligationen mit ihren Scheinen oder auch beigebrachten Mortifications-Documenten.

Zur

Zur Erleichterung des Geldverkehrs wird indeß gestattet, daß künftig, wie es bisher üblich gewesen, die Cession unter dem Hypotheken-Schein geschehen könne und daß der Cessionar bis zum nächsten landüblichen Zahlungstermine verpflichtet seyn müsse, bei der Hypothekenbehörde Anzeige von solcher Cession zu machen, um deren Bemerkung im Hypothekenbuche zu erwirken. Bei Unterlassung oder Verspätung dieser Anzeige aber soll eine Strafe von $\frac{1}{4}$ p. Cent des Capitals zum Besten des Hypotheken-Bewahrers eintreten.

§. 22.

Die Vorlegung eines reinen, keine besondere Bemerkung enthaltenden Hypothekenscheins aus beiden Abtheilungen, soll jedem Gläubiger vor dem Gerichte genügen, sowol sein Realrecht ans Gut, als den Rang der Forderung plene zu beweisen, ohne daß irgend eine Einwendung den Proceß darüber aufhalten könnte. So wie die exceptio non numeratae pecuniae bei solchem constituto, zu dem Effecte, daß der Gläubiger die geschehene Zahlung erweisen müßte, von selbst wegfällt; so soll auch die exceptio legis Anastasianae gegen solche Forderung hiedurch gänzlich abgeschafft seyn. Und sollte der Schuldner gegen den fortwährenden Bestand der Schuld etwa Einwendungen machen, die nicht in continenti erwiesen würden; so sollen dieselben unbedingt ad separatum verwiesen werden, wobei jedoch die gesetzliche Caution vorbehalten bleibt.

§. 23.

Die Gerichte werden hiemit angewiesen, bei solchen Schuldklagen aus dem Hypothekenbuche möglichst summarisch zu verfahren, sogleich mandata de solvendo mit zwei monatlicher Frist mit Einschluß der Ferien zu geben, und dann ohne weitere Zahlungs-Mandate executoriales mit 14 tägiger Verwarnung zu erlassen.

§. 24.

Wenn von einem Dritten wegen einer intabulirten Schuld Arrest nachgesucht wird; so soll dies den Executiv-Proceß zwischen dem Gläubiger und Schuldner nicht unterbrechen, sondern nur von den Gerichten verfügt werden, daß das beigetriebene Geld nicht an den Gläubiger ausgezahlt, sondern ad depositum iudiciale gebracht werde, bis über die Ansprache des Dritten entschieden ist. Damit

aber verhindert werde, daß nicht der Gläubiger sich von einem andern, gegen Cession der Forderung Ausbezahlung verschaffe, hat in solchem Falle das Gericht den Impetranten anzuhalten, daß er bei Strafe der Abweisung docire, von der ausgewirkten Deposition bei der Hypotheken-Behörde Anzeige gemacht zu haben, da denn die einstweilige Uncessibilität bei dem Posten im Buche notirt werden soll.

§. 25.

Kein intabulirter Gläubiger bedarf hinfüro der Anmeldung seiner Forderung und der laufenden Zinsen darauf bei Proclamationen, und kann damit nicht präcludirt werden. Dem Gerichte genüget in Fällen, wo dergleichen Aufforderungen nachgesucht werden, jedesmal der von dem Impetranten beizubringende, von der Hypotheken-Behörde beglaubte Auszug aller vorhandenen Real-Schulden des Guts, in so fern er nicht ein Attest derselben, daß gar nichts eingeschrieben sey, vorlegen kann.

§. 26.

Auch kann ein solcher Gläubiger wider seinen Willen nie zu Anstands- oder Remissionsverträgen genöthiget werden.

§. 27.

Endlich bedarf es nach geschlossener ersten Abtheilung des Hypothekenbuchs, und regulirter Priorität der dazu gehörenden Schuldposte, eben so wenig, als überall für die zweite Abtheilung, bei entstehenden Concursen eines weiteren Prioritäts-Erkenntnisses über diese, lediglich nach der Reihe im Buche rangirenden Realrechte.

§. 28.

Die Wirkung der Hypothekenbücher ist beschränkt auf die Güter, zu welchen sie gehören. Daraus folgt zuerst für die Intabulirten, daß ihnen zwar durch die Constituirung und Rangirung ihres Realrechts ans Gut ihre sonstigen persönlichen oder dinglichen Rechte gegen den Schuldner und dessen sonstiges Vermögen, so wie im Concurse an die General-Masse, wovon das Gut ausgeschlossen ist, oder gegen andere Mitgläubiger, keinesweges verloren gehen; daß aber auch durch die Intabulirung allein keine Hypothek für sie an dem übrigen Vermögen des Schuldners entsteht, noch daß

ihre

ihre sonst etwa habende Hypothek dadurch die Qualität einer hypothecae publicae erlange.

Zweitens, in Absicht auf die nicht Intabulirten, daß sie nur von der Separat-Masse, welche aus dem Gute besteht, in Concursen in so weit ausgeschlossen sind, als davon nicht nach Abzahlung aller Intabulatorum noch etwas übrig bleibt; in Ansehung dessen, so wie in Ansehung sonstigen Vermögens des Schuldners, ihnen alle bisher geltende Rechte für jetzt noch gänzlich vorbehalten bleiben.

§. 29.

Damit durch das Aufschwellen der Zinsen keine Ungewißheit über den vorstehenden Schuldenstand erwachse; so wird hiemit festgesetzt, daß nur allemal ein- und einhalbjährige Zinsen auf die Stelle des Capitals im Hypothekenbuche Ansprüche haben sollen. Alle weiter rückständigen Zinsen sollen ihren Rang hinter dem letzten Capital-Posten der zweiten Abtheilung finden, und unter sich gleiche Rechte haben; jedoch allemal allen nicht intabulirten Forderungen vorgehen. Dasselbige gilt von Schäden und Kosten, welche des Capitals halber entstanden seyn könnten.

Im Concurse aber, und von dessen Eröffnung, oder auch vom Momente der gerichtlich gehemmten Zahlungsbefugniß des Debitoris an, laufen die Zinsen unter gleichem Range mit dem Capitale fort.

§. 30.

In Concursen soll der intabulirten Schuld überall nichts vorgehen, als alle öffentliche Abgaben des Guts, Amts-Anlagen, Brand- und Hagelcassen-Beiträge und Kirchen- oder Pfarr-Abgaben und was in der voranstehenden Gutsbeschreibung enthalten ist, Kirchen- und Pfarrabgaben indeß nur, sobald sie nicht über 1½ Jahre rückständig sind, so wie außerdem das currente, und das auf ein Jahr rückständige Lohn oder Deputat aller zur Bewirthschaftung des Guts erforderlichen Leute. Sonstige privilegirte Forderungen gehören in die General-Masse des Concurses.

§. 31.

Alle ins Hypotheken-Buch einzuschreibende Pöste müssen auf namhafte Quanta gehen. Wenn also Ansprüche vorkommen, von

deren

deren Gegenstand der wirkliche Belauf noch unbekannt ist; so müssen die Interessenten dabei sich über ein in Zahlen auszudrückendes Quantum des Ultimatums der Schuld einig seyn, oder gerichtliche Bestimmung bewirkt haben. Eher kann keine Einschreibung geschehen.

§. 32.

Bedingte Verschreibungen können eingetragen werden, mit Angabe der Bedingung.

Wenn aber mehrere Personen ein Gut pro indiviso besitzen, kann einer allein seine Quote am Gut nicht zu Hypotheken-Buch verschreiben, sondern es kann keine andere, als das ganze Gut verbindende Schuld auf Instanz der sämmtlichen Besitzer ins Hypotheken-Buch kommen.

§. 33.

Reservationes dominii und Adjudicate wirken hinfüro nichts, als insoferne sie eingetragen worden, und durch die Stelle, wo sie im Buche zu stehen gekommen sind.

§. 34.

Da auch schon jetzt einige Hypotheken-Bücher bei der Lehn-Cammer und bei der Justiz-Canzlei vorhanden sind, so sollen selbige von der jetzigen Hypotheken-Behörde eingefordert, und demnächst nach ihren Confirmations-Briefen revidiret werden. Bei denjenigen, welche bereits wesentlich dieser Hypotheken-Ordnung gemäß eingerichtet sind, behält es sein Bewenden; und sollen sie, nach geschehener Vervollständigung, fortan in Gemäßheit dieses Gesetzes continuiret werden.

§. 35.

Diejenigen, bei welchen sich in Rücksicht auf die Ordnung der intabulirten Pöste unter sich, oder sonst, abweichende Einrichtung findet, sollen zwar ihre einmal bestätigte Einrichtung und deren Wirksamkeit bis zu anderweitiger Vereinbarung zwischen dem Schuldner und den Gläubigern behalten. Da jedoch solche ältere Hypotheken-Bücher bei eintretender Veränderung im Besitz aufhören; so muß sodann ein neues, ganz nach der gegenwärtigen Verordnung eingerich-

richtetes Hypotheken-Buch eröffnet, und müssen in dasselbe die noch vorhandenen und weiter entstehenden Schulden eingetragen werden.

Für s künftige kann keinerlei Vereinbarung über andere Ordnung, als nach der Zeitfolge, noch sonstige Veränderung im Hypothekenbuche zugelassen werden. Es ist jedoch in dem Falle, da Jemand hinfüro zu gleicher Zeit mehrere Schuldposte contrahiret, die mit Einstimmung der neuen Gläubiger gleichen Rang haben sollen, unbenommen, bei der Justiz-Canzlei dahin anzutragen, daß sie dieser Vereinbarung gemäß intabulirt werden; welches dann auf die Art geschehen soll, daß jeder dieser Poste sein eigenes Blatt, unter der nämlichen Folienzahl, mit der Unterscheidung von A. B. ꝛc. und mit Zusatz der Rang-Gleichheit, erhält; was denn auch in den anzufertigenden Hypotheken-Scheinen bemerkt werden muß.

§. 36.

Kein Hypothekenbuch kann über mehrere Güter zugleich errichtet werden. Da aber einige der Art jetzt schon vorhanden sind; so hat es dabei, bis zu erreichender Umänderung sein Bewenden. Wenn aber ein Gutsbesitzer, ohne solches, mehrern Gütern gemeinschaftliches Hypothekenbuch zu haben, bereits Obligationen mit genereller Verpfändung aller seiner Güter ausgestellet hat, und solche im Laufe des Jahrs 1825 oder in Folge des §. 9. seq. früher angemeldet werden, ohne daß zur Zeit Vertheilung und separate Anweisung auf ein einzelnes Gut zu vereinbaren gewesen wäre; so hat die Justiz-Canzlei solchen Posten in jedes der Hypotheken-Bücher dieser generaliter verpfändeten Güter eintragen zu lassen, jedoch mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß der nämliche Posten auch in den andern zu benennenden Büchern stehe. Dahin müssen denn auch die herauszugebenden Hypothekenscheine eingerichtet werden, um mehrfache Cessionen des nämlichen Postens zu verhüten.

Einschreibungen neu contrahirter Schulden können hingegen nie anders statt finden, als unter alleiniger specieller Verpfändung eines einzelnen Landguts.

§. 37.

Von der Separation der Hypothekenbücher für einzelne Güter sind diejenigen ausgenommen, welche durch ein gemeinschaftliches

Fidei-

Fideicommiß, oder sonstige Einrichtung, dergestalt mit einander verbunden sind oder hinfüro werden, daß sie nie wieder getrennt werden, und an verschiedene Besitzer gelangen können. Diese können auch fortan ein gemeinschaftliches Hypothekenbuch bekommen, und behalten es, insofern sie es schon haben.

§. 38.

Jedes solchermaaßen eingerichtetes Hypothekenbuch bei der Justiz-Canzlei gehört dem Gute an und nicht der Person des zeitigen Besitzers; mithin ohne alle Rücksicht auf die mit dieser vorgehenden Veränderungen; woher denn durch den Uebergang des Guts auf einen andern weder die etwa schon aus intabulirten Forderungen pendenten Schuldklagen unterbrochen, noch von dem neuen Besitzer exceptio excussionis eingewandt werden kann. Der Proceß geht vielmehr in demselben tramite gegen den neuen Besitzer fort.

§. 39.

Da durch Concurs die vorigen Schulden abgethan werden; so wird mit dessen Eröffnung das Hypothekenbuch geschlossen, und ein neues angelegt, worin die Kaufgeld-Rückstände, und sonstige von neuem auf das Gut gelegte Schulden, der Reihe nach eingetragen werden.

§. 40.

Jedem Gläubiger und Schuldner steht zu jeder Zeit, nach gehöriger Anmeldung bei der Justiz-Canzlei, das Hypothekenbuch zur Einsicht offen, jedem Dritten aber nicht anders, als nach bescheinigter Einwilligung des Schuldners, oder erwiesenem rechtlichen Interesse.

§. 41.

So wie es sich von selbst versteht, daß die zur Verwaltung dieses Hypotheken-Wesens bestellte Behörde für die genaueste Befolgung dieser Hypotheken-Ordnung verantwortlich, und für jedes durch ihre Schuld entstehendes Versehen verhaftet bleibt, so sollen hierdurch zum Ueberfluß noch ausdrücklich Landesherrlich einem jeden seine Rechte und seine rechtlichen Ansprüche aus dieser Hypotheken-Ordnung und der darin vorgeschriebenen Verwaltung des Hypotheken-Wesens an gedachte Behörde garantirt seyn.

§. 42.

§. 42.

Die Hypotheken-Ordnung soll nach 3 Monaten a dato in ihre völlige verbindliche Kraft treten, und haben sich von der Zeit an, die Lehn-Cammer und die Justiz-Canzlei, die Gerichte und alle Gläubiger und Schuldner nach derselben zu richten.

V. v. 22. Dec. 1819.

S. Creditverein.

## (II. Tax-Ordnung für die Hypotheken-Cammer.)

1. Bei Eintragung in die erste Abtheilung des Hypothekenbuchs wird für jeden Posten erlegt 4 ßl.

2. Für jeden neuen, in die zweite Abtheilung eingetragen werdenden Posten wird erlegt $\frac{1}{4}$ Procent der einzutragenden Summe.

3. Für das Eintragen rückständiger Kaufgelder $\frac{1}{8}$ Procent.

4. Für die Umschreibung cedirter, bereits eingetragener Pöste wird 4 ßl. Schreibgebühr, und wenn ein neuer Schein verlangt wird, 36 ßl. inclusive Bidellen-Gebühr entrichtet.

5. Für die Eintragung von Erb-Geldern so wie für Umschreibungen in Vererbungs- und Concurs-Fällen, in so fern im letzteren Fall in das neue Hypothekenbuch Pöste aus dem ältern eingeschrieben werden, gleichfalls 4 ßl. Schreibgebühr, und für jeden neuen Schein 36 ßl. inclusive Bidellen-Gebühr.

6. Für jeden neuen Hypotheken-Schein wird eine Gebühr von 32 ßl. erlegt, außerdem 4 ßl. Bidellen-Gebühr.

   Wenn aber für General-Hypotheken in mehreren Gütern mehrere Hypotheken-Scheine ausgefertigt werden, so wird für den Haupt-Schein 36 ßl. inclusive Bidellen-Gebühr, für jede der übrigen Ausfertigungen aber nur 8 ßl. entrichtet.

7. Bei einer Löschung wird für das Attest der geschehenen Löschung 16 ßl., desgleichen 4 ßl. Bidellengebühr bezahlet.

8. Für Decrete der Eintragung oder Löschung wird nichts, dagegen
9. für die Einsicht des Hypothekenbuchs und der dazu gehörigen Acten zusammen 24 ßl. entrichtet.
10. Für die Bücher wird erlegt was das Papier und das Einbinden kostet, und außerdem für das Liniiren und Einrichten à Buch 2 Rtl.
11. Sämmtliche Gebühren werden in Preuß. groben Courant entrichtet, bis auf diejenigen, welche nach Procenten bestimmt sind und sich daher nach der Münzsorte des Capitals richten.

Reg. V. v. 15. Jan. 1820.

## Hypothek.

S. Indult Nr. 2. 4.

## Hypotheken-Buch.

S. Hypotheken-Ordnung §. 1. 2. 18. 19. 34 bis 40 incl.

## Hypotheken-Schein.

S. Hypotheken-Ordnung §. 20.

---

## Jagdbediente.

S. Gütergemeinschaft. Gerichtsstand IV.

## Jagddepartement.

S. Jagdwesen Nr. 7. 9.

## Jagdfrevel.

S. Jagdwesen Nr. 7. Forstfrevel.

## Jagen (auf der Landstraße). †

S. Fuhrleute Nr. 2.

Jäger-

## Jäger-Corps.

S. Militair Nr. 11.

## Jagdwesen (in den Domainen). †

1. Kein Hirte und Schäfer soll die großen Hunde, wenn selbige gleich mit einem Querknüppel versehen sind, los gehen lassen, sondern an einem Strick bei sich führen, widrigenfalls die Forstbedienten sie todt zu schießen, und der Hirte oder Schäfer verbunden seyn soll, 12 gr. Strafe für jedes todt geschossene Stück zu erlegen. Den Hofrekeln und Kötern sollen schwere Knüppel, die da schleppen, angehänget werden.

V. v. 3. Oct. 1735.

2. Alle Freischulzen sollen die ihnen aufgegebenen Wildfuhren ordentlich und zur rechten Zeit leisten, so daß das Wildprett nicht verdorben zur Hofküche kömmt, verdirbt durch ihre Versäumniß einiges Wildprett, so sollen sie nicht allein solches doppelt bezahlen, sondern es soll ihnen auch die solcher Wildfuhren halber innehabende sogenannte Ungemachshufe abgenommen, und sie sollen der übrigen Hufen halber nach altem Fuß in wirkliche Dienste wieder gesetzt werden.

V. an die Freischulzen v. 3. Aug. 1737.

3. * Kein städtischer Einwohner im hiesigen Lande auch kein Beamter, weder selbst, noch durch ihre Leute, sollen es sich erlauben, durch heimliches Ausgehen mit der Flinte, oder unter dem Vorwand, Vögel zu schießen, die Jagdreviere zu beeinträchtigen. Alle Jagdbediente sollen hierauf genau Acht haben, auch keinen übersehen. Dem betroffenen unberufenen Jäger ist das Gewehr zu nehmen, und er ist demnächst der Behörde zu denunciiren.

V. v. 21. Julius 1794.

4. * Nur die Hirten, welche ohne Hunde nicht seyn können, sollen in den Domainen Hunde bei sich führen dürfen, und selbigen in der Schonzeit von Fastnacht bis Jacobi zwei Fuß lange, proportionirliche, schwere Knüppel anlegen; sonst aber soll zu allen Zeiten ein jeder in den Herzogl. Waldungen und Feldern frei herumlaufende Hund zu aller Jahrszeit, gehöre er wem er wolle, sobald er sich in den herr-

schaftlichen Jagdrevieren betreffen läßt, todt geschossen, und dem Erleger dafür 8 gr. Schießgeld von dem Eigenthümer des Hundes bezahlt werden.

Forst-V. vom 10ten Januar 1797.

5. * Zunächst um Neustreliß soll Niemand, und auch sonst in den Domainen nicht, bei angemessener Leibes- oder Geldstrafe, des Frühjahrs in der Legezeit die Nester der Fasanen, Schwäne, wilden Enten, Feldhühner und wilden Gänse ausnehmen oder aus Muthwillen zerstören. Den Denuncianten, die hinlänglichen Beweis beibringen können, ist eine Belohnung von 3 Rthlr. Courant aus der Wildcasse zugesichert.

V. v. 13. April 1809.

6. Keine Dorfschaft hat ohne schriftliche Requisition der Jagddirection Treiber zu stellen. Wenn eine solche Requisition eingeht, so hat die zum Treiben verpflichtete Mannschaft sich gehörig zu stellen und so wie keiner ohne gegründete Ursache ausbleiben darf, so sind weibliche Personen, auch Kinder unter 14 Jahren unzulässig. Kein Treiber darf heimlich ohne förmliche Erlaubniß die Jagd vor deren Beendigung verlassen.

Reg. V. v. 27. April 1810.

7. Die Untersuchung und Bestrafung der Jagdfrevel competirt dem foro ordinario des Excedenten und das Jagddepartement hat sich eintretenden Falls mittelst schriftlicher Beschwerde an dasselbe zu wenden.

Rescr. an das Jagddepartement v. 13. März 1810.

8. Diejenigen Treiber, welche nach der Anzeige des Jagddepartements ausgeblieben sind, sollen, wenn sie keine gegründete Entschuldigung vorzubringen haben, durch Erlegung des Betrages eines Tagelohns gestraft werden.

Reg. V. an die Amtsgerichte v. 7. December 1811.

9. Die von dem Jagddepartement in Betreff des Jagdwesens an die Förster und Jagdbedienten zu erlassenden Circularien und Vorschriften erhalten Serenissimi Genehmigung.

Rescr. an das Jagddepartement v. 12. Januar 1812.

10.

10. Von den Meierei-Einwohnern soll zum Treiben oder andern Jagddiensten wenigstens die Hälfte gestellt werden. Jeder auswärts arbeitende oder sonst verhinderte Einwohner soll, wenn er keine genügende Entschuldigung hat, einen Stellvertreter halten oder, wenn er dies versäumt, den landesüblichen Tagelohn erlegen, worauf die Beamten wachen und auf die Anzeige der Districtsförster die Eintreibung der Gelder besorgen und letztere an das Jagddepartement einsenden sollen.

Camm. V. v. 16. Januar 1812.

11. Das unter dem 7ten August 1810 an die Förster wegen der Jagden erlassene Circulare wird zur strengsten Befolgung in Erinnerung gebracht und demselben noch beigefügt:

1) der Wildmeister rangirt zwar mit dem Förster nach der Anciennität, jedoch versteht es sich von selbst, daß der Wildmeister bei allen Jagden und Jagd-Angelegenheiten in der Art über die Förster stehet, daß letztere der Anordnung des ersteren Folge leisten müssen, und bei streitigen Fällen die Meinung des Wildmeisters lediglich entscheidet.

2) Die Holzwärter, Jäger und Jägerburschen stehen bei allen Jagdangelegenheiten unter dem Befehl des Wildmeisters und müssen dessen Aufträge strenge befolgen und seinen Anweisungen den schuldigen Gehorsam leisten.

3) Bei allen Jagden mit Tüchern, Netzen und Lappen aller Art müssen sämmtliche Jagdbediente, wie auch die ganze Jagdmannschaft die nöthige Hülfe leisten und auch hierin die Anordnung des Wildmeisters befolgen.

4) Müssen die Förster dahin bedacht seyn, daß nach geendeter Jagd das geschossene Wild aufgeladen und nach der Bestimmung des Wildmeisters fortgeschafft werde. Auch sind die Jagdleute oder Treiber verpflichtet, dabei hülfreiche Hand zu leisten.

5) Müssen alle Unordnungen bei den Jagden vermieden werden.

Circ. aus dem Jagddepartement v. 15. Febr. 1812.

12. Unter Erneuerung der Verordnung vom 20. December 1721 wegen der Wilddiebe werden die Beamten, Schulzen, auch sonstige Domanial-Einwohner, sodann aber besonders die Forstbedienten und deren Leute, die Jäger und Holzwärter, welchen in besondern Fällen eine Remuneration ertheilt werden soll, aufgefordert, auf die überhandnehmenden Wilddiebe zu vigiliren, wobei demjenigen, der einen wirklich auf der That ertappten Wilddieb zur gefänglichen Haft bringt, 25 Rtl. Cour. als Prämie zugesichert werden.

V. v. 30. Dec. 1812.

13. Die 1807 erschienene Wildtaxe verliert vom 1. December d. J. ihre Gültigkeit. Dagegen sollen nach der nachstehenden Wildtaxe von da an aus den Herzogl. Forsten die resp. Wildarten verkauft werden. Edelwildprett, Dammwildprett und Schwarzwildprett wird, wenn es in der Haut verlangt wird, nach dem Gewicht im Ganzen verkauft und zwar das Pfund zu 3 ßl. Cour. Es ist hiebei zu bemerken, daß das Schießgeld wie bisher separat bezahlt wird, und auch die Haut vom 1sten des Monats Junius bis zum 1sten November nach untenstehenden Preisen vom Käufer vergütet oder nach Belieben zurück gegeben werden muß.

| | Werth der Häute. | | Schieß-geld. | |
|---|---|---|---|---|
| **Von Edel-Wildprett.** | Rthl. | ßl. | Rthl. | ßl. |
| 1. Die Haut von Hirschen von 6 Enden und darüber | 4 | — | 1 | — |
| 2. Von Gabelhirschen und alten Thieren | 3 | — | 1 | — |
| 3. Von Spießern und Schmalthieren | 2 | — | 1 | — |
| 4. Von Wildkälbern | — | — | — | 32 |
| **Von Damm-Wildprett.** | | | | |
| 1. Die Haut von Hirschen, sobald die Schaufeln zu erkennen sind | 2 | — | 1 | — |
| 2. Von geringen Hirschen und alten Thieren | 1 | 24 | 1 | — |
| 3. Von Spießern und Schmalthieren | 1 | — | — | 32 |
| 4. Von Wildkälbern | — | — | — | 24 |

Von

| Von Schwarz-Wildprett. | Wild-geld. Rthl. | ßl. | Schieß-geld. Rthl. | ßl. |
|---|---|---|---|---|
| 1. Ein Frischling | — | — | — | 16 |
| 2. Ein überjähriges Schwein | — | — | — | 24 |
| 3. Ein zweijähriges Schwein | — | — | — | 32 |
| 4. Alle stärkeren Sauen ohne Unterschied | — | — | 1 | — |

Wenn von obigen Wildsorten welches in Braten nach dem Gewicht verkauft wird, muß das Pfund

vom Zimmer mit . . . 6 ßl.
von den Keulen . . . . 4 ßl.
von Blättern . . . . . 2 ßl.
und vom Kochwildprett oder sogenannten Jägerrecht mit . . 2 ßl.
bezahlt werden.

Rehe
gelten nach wie vor:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Ein starker Bock oder Geißricke | 4 | — | — | 32 |
| Ein Schmalreh oder Spießbock | 3 | — | — | 24 |

Hasen.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Ein ausgewachsener Hase | — | 24 | — | 8 |
| Ein junger dito | — | 16 | — | 6 |

Feder-Wildprett.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Eine Trappe | 1 | — | — | 8 |
| Eine Gans | — | 16 | — | 4 |
| Eine ausgewachsene Ente | — | 6 | — | 2 |
| Eine junge dito | — | 4 | — | 2 |
| Ein Paar Feldhühner | — | 12 | — | 6 |
| Eine Waldschnepfe | — | 16 | — | 8 |
| Eine Wachtel | — | 3 | — | 2 |
| Eine Wasserschnepfe | — | 3 | — | 2 |
| Ein Kramsvogel | — | 2 | — | 1 |

Publ. aus dem Jagddepartement v. 20. November 1813.

14. * Den Forst- und Jagdbedienten ist der Befehl erneuert, alle los herumlaufende Hunde todt zu schießen, sobald solche entfernt von Wohnungen angetroffen werden.

Publ. aus dem Jagddepartement v. 5. März 1814.

15. * Das zum Nachtheil der Jagden gereichende Legen der Schlingen zum Hasenfangen ist bei 10 Rthlr. Courant Strafe verboten.

V. v. 13. April 1814.

16. * In den Domainen, und wo sonst Serenissimo die Jagd zusteht, sollen die Hirten und Kornwächter nur kleine Hunde mit Knüppeln am Halse bei sich führen dürfen, widrigenfalls die Hunde von den Jagdbedienten nicht bloß todt geschossen, sondern den Letztern von den Contravenienten noch das Schießgeld mit 6 gr. bezahlt werden soll.

V. v. 30sten April 1814.

17. * Niemand soll außer der Landstraße, besonders nicht in den Wildbahnen, lose Hunde mit sich führen, bei dem Nachtheil, daß solche Hunde von den Jagdbedienten todt geschossen werden.

Reg. Publ. v. 19. Mai 1818.

18. * Die Verordnung vom 13ten April 1814 (s. No. 15) wird hiemit auch auf das unbefugte Schießen der Hasen erstreckt, dergestalt, daß derjenige, welcher zum Schießen der Hasen nicht berechtigt ist, für jeden unbefugt geschossenen Hasen 10 Thaler Cour. Strafe bezahlen soll.

V. v. 3ten März 1820.

## Jahrmärkte. †

* Der Krammarkt zu Neubrandenburg soll nicht wie bisher am Mittwochen nach Gallus, sondern am Mittwochen nach dem Siegesfeste vom 18ten October jedesmal abgehalten werden, jedoch so, daß wenn der 18te October auf einen Dienstag fällt, der Vieh- und Pferdemarkt am Tage vorher, also am Montage statt haben soll.

V. v. 20. Septbr. 1815.

Idem

## Idem offerendi ius.

S. Sequester Nr. 1.

## Illata.

S. Concurs Nr. 4.

## Impfung.

S. Medicinalwesen Nr. 11.

## Indult.

1. * Allen Schuldnern verzinseter Capitalien wird ein General-Indult oder ein Anstands-Jahr dergestalt bewilligt, daß alle vom 1sten Januar 1807 bis zum 31sten December 1807 fällig werdenden Capital-Zahlungen, sie mögen aus Verträgen oder vorhergegangenen Loskündigungen in dem beschriebenen Zeitraum zahlbar werden, ohne Rücksicht, ob in den Schuldverschreibungen dem beneficio moratorii oder Indulten entsaget worden oder nicht, im Allgemeinen, der Schuldner mag eine Privatperson oder Commüne oder öffentliche Casse seyn, eingestellet, mithin den Gläubigern in Absicht auf die vom 1sten Januar bis zum letzten December 1807 zahlfällig werdenden Hauptstühle, das Klagerecht, und den Capital-Forderungen die Executions-Fähigkeit einstweilen benommen und verweigert seyn, hingegen das Capital unter der bisherigen Sicherheit, und zu dem bis dahin verschriebenen Zinsfuße, ohne alle Neuerung, unabgetragen stehen bleiben, folglich jede vermeinte Prätension oder Berechnung des Gläubigers wegen Schäden und Verlustes an Interesse und Kosten im voraus für unstatthaft erklärt und vernichtet seyn soll.

Wie inzwischen dem Schuldner, der demungeachtet seine Hauptschuld zur Verfallzeit berichtigen will, solche Capitalzahlung frei gelassen und der Gläubiger sodann die Zahlung anzunehmen verpflichtet seyn soll; so sind dagegen alle übrigen nicht zinstragenden Zahlungen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, insbesondere die Tratten und Wechsel der Kaufleute unter einander, die Pachtvorschüsse und deren Rückzahlungen, rückständig gebliebene und fällig werdende Zinsen und Renten, öffentliche Gefälle, überhaupt aber alle Capitalposten, welche

schon vor dem 1sten Januar 1807 zahlfällig gewesen, oder bereits ausgeklagt oder gar schon executionsfähig geworden sind, von dem vorstehenden Indult ausgeschlossen.

V. v. 6. Jan. 1807.

2.* Der in vorstehender Verordnung bewilligte Indult vom 1sten Januar bis zum 31sten December 1807 ist bis zum 31sten December 1808 verlängert mit der Erklärung, daß fernerer Prolongation desselben nicht statt gegeben werden soll. Dabei werden nachstehende Modificationen gemacht:

1) Alle Capitalien, auf welche im Laufe der beiden Indultsjahre vom 1sten Januar 1807 bis 31sten December 1808 zur Verfallzeit die Zinsen nicht bezahlt sind, oder werden, sollen vom Indult ausgenommen seyn.

2) Alle öffentliche und quasi öffentliche Hypotheken, im Laufe des Jahrs der Prolongation des Indults ertheilt, stehen allen älteren Forderungen nach und sind darunter ausdrücklich auch die Lehn- und Landesherrlich confirmirt werdenden, und die durch Eintragung in das Stadtpfandbuch ertheilt werdenden neuern Hypotheken mit zu verstehen.

3) Der Indult soll gegen keine Bezahlungen schützen, die im Laufe der beiden Indultsjahre erst versprochen sind.

4) Von allen Capitalien, welche zinsenlos oder zu weniger als den üblichen fünf Procent Zinsen verliehen sind, sollen auf Verlangen des Gläubigers, wenn der Schuldner bei geschehener rechtlichen Kündigung von dem Indult Gebrauch macht, die Zinsen nach verlaufener obligationsmäßiger Kündigungszeit mit 5 von 100 bezahlt werden.

5) Würden ein oder mehrere Gläubiger es dem Gerichte glaublich machen können, daß ihr Debitor bereits insolvent sey, so hat dasselbe diesen zu einer bescheinigten Vorlegung seines Activ- und Passivstandes anzuhalten und nach einer summarischen Prüfung entweder die Sicherstellung der Creditoren bis zum Ablauf des Indults zu reguliren, oder, wenn dieses nicht thunlich befunden wird, mit Verwerfung der Berufung auf

den

den Indult, zu dem gewöhnlichen concursmäßigen Verfahren zu schreiten, ohne daß dagegen ein Suspensiv-Rechtsmittel zugelassen werde. Wie denn auch

6) ungeachtet des Indults dem Gläubiger das Recht zustehet, jede zu seiner offenbaren Gefahr, oder in fraudem geschehende, und als so geschehend genüglich zu bescheinigende Verminderung des debitorischen Vermögens durch gerichtliche Anträge zu verhüten.

7) Das Landes-Versorgungs-Commissariat wird für seine Verpflichtungen von der Benutzung des Generalindults ausgenommen.

V. v. 24. Dec. 1807.

3.* Wenn gleich die Wirksamkeit des bis zum 31sten December 1808 ertheilten General-Indults auf keine Weise zu verlängern, so erlauben doch die Zeitumstände nicht, eine illimitirte Zahlungsverbindlichkeit zur Zeit eintreten zu lassen, und es sollen also

1) die im letztabgewichenen Trinitatis-Termin geschehenen Kündigungen so, als wären sie erst im Antonii-Termin 1809 geschehen, angesehen werden, wobei es sich aber von selbst versteht, daß Kündigungen, die vor oder während des Indultes geschehen, im Trinitatis-Termin 1808 aber nicht wiederholt sind, als nicht geschehen und effectlos betrachtet werden und dagegen

2) in gedachtem Antonii-Termin 1809 keine neue Kündigungen statt finden, sondern die Debitores solche zum erstenmal erst wieder im Trinitatis-Termin 1809 anzunehmen schuldig seyn sollen. Ferner aber

3) sollen selbige auch bis zum Trinitatis-Termin 1811 inclusive bei der fortwährenden Seltenheit des baaren Geldes nur einmal in jedem Jahre, und zwar nur jedesmal im Trinitatis-Termin zu Capital-Zahlungen schuldig seyn, und soll

4) nicht allein im Trinitatis-Termin 1809 nur die Kündigung der Hälfte des aus obbeschriebener Kündigung fälligen Capitals statt finden, sondern es soll auch zu den Trinitatis-Ter-

minen 1810 und 1811 durch ganz- und halbjährige Kündigung nur die Hälfte des Kündigungs-fähigen Capitals zahlbar gemacht werden können, wobei zugleich bestimmt wird, daß eine Kündigung der einen, im folgenden Trinitatis-Termin nur zur Zahlung kommenden Hälfte oder des ganzen ursprünglichen Capitals, nicht eo ipso die andere Hälfte des ursprünglichen Hauptstuhls in dem auf die Zahlung der ersten Hälfte nächstfolgenden Trinitatis-Termin zahlbar mache, sondern diese zweite Hälfte ein ganzes oder halbes Jahr vorher, und zwar in einem der landesüblichen Trinitatis- oder Antonii-Termine ausdrücklich aufgekündiget, dann aber auch in dem auf diese Kündigung zunächst folgenden Trinitatis-Termin diese zweite Hälfte ganz bezahlt werden muß, woraus sich aber auch ergiebt, daß ein im Trinitatis-Termin 1810 oder in termino Antonii 1811 allererst gekündigtes Capital, dessen erste Hälfte in termino Trinitatis 1811 fällig wird, zur andern Hälfte in termino Trinitatis 1812 zahlbar wird. Es soll auch

5) gleichergestalt die Zahlung aller ihrer Natur nach ex contractu und von selbst zahlbar werdenden Capitalien in dem nächsten und ersten Trinitatis-Termin zur andern Hälfte gefordert werden können, die während des Indults fällig gewordenen Zahlungen aber eben so, als die in termino Antonii 1809 fällig werdenden Zahlungen nach den oben sub 1 angegebenen Grundsätzen behandelt werden.

6) Daß hier nur von solchen Zahlungen die Rede seyn könne, welche in dem jetzt aufgehobenen allgemeinen Indulte begriffen gewesen sind, versteht sich von selbst, so wie dagegen alle Ausnahmen vom bisherigen Indult und alle bisherigen Bestimmungen zur Sicherstellung der Creditoren während desselben auch in Ansehung obiger Modificationen gelten, und daher auch diejenigen Zusicherungen, welche im Laufe der Indults-Jahre auf Zahlungen in bestimmten Terminen ertheilet sind, erfüllet werden müssen und selbige also in dieser Begünstigung zum Partial-Abtrage nicht mit begriffen sind.

7)

7) Eben so soll dies auch auf die stipulirten Zinszahlungen keinen Einfluß haben, und wer diese nicht zur Verfallzeit jedesmal zahlt, oder auch die obigermaaßen modificirten Capitalzahlungen nicht leistet, geht des Vortheils der getheilten Zahlung verlustig.

8) So wie endlich der sonst in den hiesigen Landen aufgehobene allgemeine Indult in einzelnen Fällen, als Repressalien gegen Gläubiger und Kläger aus denjenigen Ländern wieder eintreten soll, in welchen noch ein allgemeiner Indult oder Zahlungs-Verbote bestehen mögten, so soll auch schließlich

9) zur Erleichterung der Versur es den Gläubigern hiemit zur Pflicht gemacht seyn, über die ihnen geleisteten partiellen Zahlungen iura cessa absque evictione zu ertheilen, auch des Endes, auf Kosten des Schuldners eine beglaubigte Abschrift der in Händen behaltenen Original-Schuld-Documente machen zu lassen, und gegen die Zahlung diese vidimirte Abschrift mit angehängter ihrer Cession auszuliefern.

V. v. 12. Januar 1809.

4. * In Ansehung aller Capital-Zahlungen wird ein General-Indult verkündigt, worüber noch vor dem 1sten September d. J. eine nähere Verordnung ergehen soll; vorläufig aber wird verordnet:

1) die Zahlungsverbindlichkeit in Ansehung aller Capitalien ist suspendirt.

2) Die Hälfte der fälligen Zinsen ist während der Termins-Octave zu bezahlen, mit der andern Hälfte sind die Schuldner bis zum 1sten August a. c. zu befristen. Die a dato dieses Publicandi bis zur Emanirung der vorgedachten Verordnung ertheilt werdenden gerichtlichen Confirmationen oder durch Notarien constituirten hypothecae quasi publicae geben den Schuldverschreibungen keine Präferenz.

Publ. v. 5. Junii 1811.

5. * Es ist ein General-Indult aufs Neue bewilligt und in Gemäßheit des vorstehenden Publicandi verordnet:

1) Die Verbindlichkeit in Ansehung aller Capital-Zahlungen ist auf fünf Jahre, mithin bis zum Trinitatis-Termin 1816 suspendirt.

2) Alle Kündigungen können erst im Trinitatis-Termin 1815 geschehen, und müssen auch die bisher geschehenen Kündigungen sodann erneuert werden, widrigenfalls sie als vom Gläubiger zurückgenommen anzusehen sind.

3) Der Indult ergreift alle Capitalien, sie mögen aus schriftlichen oder mündlichen Verabredungen, aus Contracten, Obligationen oder Wechseln originiren, hypothekarisch oder nicht, sie mögen ferner während der beiden frühern Indultsjahre oder im Laufe des bis z" Trinitatis d. J. dauernden Zeitraums der Benutzung eines neuen Indults contrahirt seyn, aus Kündigungen oder Verträgen fällig werden, sie mögen endlich bereits ausgeklagt seyn oder nicht.

4) Von dem Indulte sind dagegen ausgenommen und werden von demselben nicht ergriffen:

a) Alle bisher, in Gemäßheit der Verordnungen resp. vom 6ten Januar und 24sten December 1807 und vom 12ten Januar 1809 wegen nicht gezahlter sonst liquider Zinsen ausgeklagte Capitalien.

b) Alle kaufmännische Tratten und Wechsel.

c) Alles Kaufgeld für bewegliche Sachen, wenn nicht Schuldverschreibungen oder Wechsel darüber ausgestellt worden, oder sonst eine mit einer Zinszahlung verbundene Novation statt gefunden hat.

d) Alle Forderungen der Kaufleute und Handwerker aus gegebenem Credit für verkaufte Waaren und gelieferte Arbeit, überhaupt alle Verdienstrechnungen in so ferne nicht eine mit Zins-Zahlung verbundene Novation eingetreten ist.

e)

e) Alle Capitalschulden derjenigen Debitoren, an die vor Ertheilung dieses Indults die gerichtliche Auflage zur Nachweisung der Sufficienz ergangen ist, wenn diese Debitoren die Sufficienz nicht nachweisen können.

f) Alle Pachtvorschüsse, welche ein Pächter beim Antritt der Pacht zu bezahlen oder ein Verpächter nach Beendigung derselben zurückzubezahlen hat, auch wenn der Ausdruck pränumerirte Pacht gebraucht worden.

g) Diejenige Kaufsumme, die Vertragsmäßig bei der Uebergabe eines gekauften Grundstückes, Inventarii oder Waarenlagers zu bezahlen versprochen worden; nur daß beim Kauf von Grundstücken für den Käufer nicht die Pflicht baarer Zahlung eintritt, sondern, wenn er solche nicht leistet, dem Verkäufer die Wahl zustehet, die Cession ihm gültig scheinender Papiere zu fordern oder den Kaufcontract aufzuheben. Wählt der Verkäufer die Aufhebung des Kaufcontracts, so kann er jedoch den Käufer wegen nicht erfolgter Contracts-Erfüllung nicht in Anspruch nehmen und ist verpflichtet, die vor der Tradition etwa gezahlte Summe selbst auch dann baar zurück zu bezahlen, wenn die Summe vom Käufer nicht baar bezahlt worden. Concursgläubiger, welche hienach die Aufhebung des Contracts wählen, sind jedoch nicht verpflichtet, daß vor der Tradition erhaltene Kaufgeld baar zurückzuzahlen — dieses Geld erhält aber die Rechte und die Eigenschaft einer Massenschuld.

h) Alle Capitalschulden von Privatpersonen, über deren successiven Abtrag zur Vermeidung eines Concurses gerichtliche oder außergerichtliche Vergleiche getroffen worden.

i) Alle Capitalien, die seit Publication der Verordnung vom 15ten Junii d. J. angeliehen worden, oder im Laufe der Indultsjahre angeliehen werden.

5) In Rücksicht aller Capitalien, von denen die Zinsen nicht stipulationsmäßig, sowol dem Betrage als der Verfallzeit nach, bezahlt

bezahlt werden, fällt die Anwendung des Indults nicht nur weg, sondern selbige werden auch eben dadurch ohne weitere Kündigung sofort zahlfällig.

6) Wenn für eine nach Obigem von dem Indult ergriffne Capitalsumme keine Zinsen stipulirt sind, so hat der Schuldner selbige, von dem Termin der Verfallzeit an, mit 5 pro Cent jährlich zu verzinsen.

7) Zur Sicherheit der Gläubiger:

a) Alle während des Indults contrahirte Schulden ohne Unterschied, welche Vorzüge ihnen sonst nach gemeinem Rechte zukommen mögen, stehen den vor Publication der Verordnung vom 5ten Junii d. J. contrahirten und nun vom Indulte ergriffenen Schulden nach, und können auch die Sicherheitsrechte, die ein Gläubiger vor der Publication der Verordnung v. 5. Junii d. J. für seine Forderung hatte, durch keine, andern Gläubigern von dem Schuldner zugestandene Vorrechte, alterirt und zurückgesetzt werden. Es behalten also alle Schuldforderungen den Platz, den sie vor der Publication des vorläufigen Edicts vom 5ten Junii d. J. inne hatten, und alle credita privilegiata, insbesondere auch alle Anleihen der piorum corporum im Laufe des Indults, desgleichen der während des Indults constituirte Brautschatz u. s. w. stehen den vor demselben contrahirten und von solchem ergriffenen Schuldforderungen nach, dergestalt, daß die gemeinrechtlichen Prioritätsverhältnisse erst vom Trinitatis-Termin 1816 an in Rücksicht derselben wieder in Werth und Wirkung treten.

b) Alle vor Erlassung des gegenwärtigen Indults angestellte Klagen wegen nunmehr vom Indult ergriffener Capital-Zahlungen, ruhen zwar während der Dauer desselben, können aber nach dessen Beendigung von dem Standpuncte aus bis zu welchem sie gediehen, fortgesetzt werden, und sind dem Schuldner einstweilen die Kosten zur Last zu legen.

c)

c) Die Zinsen, welche länger als bis zu dem Termin, in welchem von demselben Capital stipulationsmäßig wiederum Zinsen fällig werden, creditirt worden, verlieren die Priorität des Capitals und stehen allen frühern Schulden des Debitors ohne Unterschied nach.

d) Während des Indults werden überall keine Adjudicate ertheilt.

e) Wenn ein oder mehrere Creditoren dem Gerichte die bereits eingetretene Insufficienz ihres Schuldners wahrscheinlich machen und für den entgegen gesetzten Fall zur Bestreitung der Unkosten Sicherheit bieten; so hat das Gericht den Schuldner zur Vorlegung seines Vermögenszustandes anzuhalten, und wenn bei einer summarischen Prüfung die Insufficienz sich ergiebt, entweder die Sicherstellung der Gläubiger bis nach beendigtem Indulte zu reguliren, oder im Fall dieses nicht zu erreichen ist, den Concurs zu eröffnen. Eben so haben die Gerichte in Ansehung solcher Schuldner zu procediren, über deren Zahlpflichtigkeit bereits vor Publication der Verordnung vom 5ten Junii d. J. rechtskräftig entschieden worden.

f) Kein Schuldner darf die Substanz des seinen Gläubigern verhypothecirten Vermögens durch Alienation alteriren, ohne solches vier Wochen vor der Uebergabe und vor der Entgegennahme des Kaufpretii in den hiesigen Intelligenzblättern bekannt zu machen, damit seine Gläubiger Zeit haben, ihre Rechte auf das Kaufpretium zu sichern, und sich wegen Verwendung derselben mit ihm zu arrangiren. Im Unterlassungsfall haben die Gerichte den Verkauf auf Antrag der Gläubiger zu inhibiren, oder, falls es dazu zu spät seyn sollte, die Vorlegung des Vermögenszustandes vom Debitor zu verlangen, demnächst Verfügungen zur Sicherheit der Creditoren bis nach beendigtem Indulte zu treffen, oder auch, wenn Insufficienz klar constirt, den Concurs zu eröffnen.

7) Zur Beförderung des Credits, daß während der Dauer des Indults sämmtliche Gerichte gehalten seyn sollen, bei Errichtung neuer Hypothekenbücher außer den Copialien nur $\frac{1}{10}$ pro Cent von den einzutragenden Summen an Gebühr zu nehmen.

V. v. 7. Aug. 1811.

6. * Der Abschnitt 5 vorstehender Verordnung, die Zinsenzahlungen betreffend, wird einstweilen für den Antonii- und Trinitatistermin dieses Jahrs dahin modificirt:

daß die Zahlfälligkeit des Capitals nicht unmittelbar von der unterbliebenen terminlichen und vollständigen Zahlung der Zinsen abhängen, vielmehr erst dann eintreten soll, nachdem wegen der Zinsen Klage erhoben, die Sache bis zur Execution prosequiret, und demnächst die Verwarnungsfrist ohne Parition abgelaufen ist.

Dabei wird sämmtlichen Gerichten noch besonders aufgegeben, bei allen wegen rückständiger Zinsen erhobenen Klagen, den Schuldnern auf die Dilationsgesuche die Frist nur dann zu bewilligen, wenn der Antrag von rechtsgenügenden und befriedigenden Gründen und Bescheinigungen unterstützt ist.

V. v. 11. Jan. 1812.

7. * Der Abschnitt 5. der Verordnung vom 7. August 1811 wird fernerweitig dahin modificirt:

daß alle Capitalien, für welche die Zinsen nicht stipulationsmäßig zur Verfallzeit bezahlt werden, eo ipso als gekündigt und daher als in dem nächsten Zahlungstermin zahlfällig anzusehen seyn sollen, daß jedoch der Schuldner die Folgen seines Verzugs aufhebe, und daher die für den nächsten Termin bestimmte Zahlfälligkeit des Capitals wegfalle, wenn er, ohne Rücksicht darauf, ob gütlich und freiwillig, oder nach vorangegangener Zinsenklage, innerhalb drei Monaten nach Ablauf des Termins, in welchem die Zinsen fällig waren, letztere bezahlt.

V. v. 16. Jun. 1813.

8. * Alle in termino Antonii 1814 fälligen Zinsen brauchen in der Octave nur zur einen Hälfte, und dürfen in der Woche vom 17ten bis

bis 24sten April 1814 noch zur andern Hälfte bezahlt werden. Die Trinitatis 1814 fälligen Zinsen brauchen eben so in der Trinitatis-Octave nur zur einen Hälfte, und dürfen zur andern Hälfte noch in der Woche vom 5ten bis zum 12ten September 1814 bezahlt werden.

V. v. 3. Jan. 1814.

9.* Es soll einem jeden freistehen, die im Trinitatis-Termin dieses Jahres fälligen Zinsen im Laufe des Termins nur zur einen Hälfte, zur andern Hälfte dann aber im Laufe der Woche vom 8ten bis zum 14ten October d. J. zu berichtigen.

V. v. 26sten April 1815.

10.* Der Indult wird bis zum Antonii-Termin 1817 dergestalt verlängert, daß die Verordnung vom 7ten August 1811 bis dahin volle Kraft behält, jedoch natürlich mit Ausnahme der auf die Dauer sich beziehenden Bestimmungen, und der Bestimmung hinsichtlich der Zinszahlung, in Ansehung welcher dagegen die nachträgliche Verordnung vom 16ten Junii 1813 normirt. — Im Antonii-Termin 1817 sind alle vor dem Trinitatis-Termin 1816 terminlich gekündigten Capitalien zahlbar. — Die Capitalien, welche im Trinitatis-Termin 1816 gekündigt werden, sind in dem Trinitatis-Termin 1817 zahlbar. — Bis zu einer anderweitigen Verordnung sind alle Capitalien erst nach Ablauf einer einjährigen Kündigungsfrist zahlbar. — Anleihen während des Indults seit dem 7ten August 1811 werden von dieser Indultsverlängerung nicht ergriffen, bleiben vielmehr stipulationsmäßig zahlbar.

V. v. 20sten April 1816.

11.* Der Indult wird einstweilen verlängert und normirt in Ansehung aller nähern gesetzlichen Bestimmungen während desselben die unter dem 7ten August 1811 erlassene Indults-Verordnung mit Ausnahme der darin sub 1 und 2 gemachten Bestimmungen, welche nach der Natur der Sache wegfallen, so wie die Bestimmung sub 5 die Zinszahlung betreffend, anstatt welcher letzteren die Verordnung vom 16. Jun. 1813 in gesetzlicher Kraft bleibt.

Anleihen seit dem 7. August 1811 werden auch von dieser Indultsverlängerung nicht ergriffen, bleiben vielmehr stipulationsmäßig zahlbar.

V. v. Jan. 1817.

12. Die Pfandbriefsgläubiger des Mecklenb. ritterschaftl. Creditvereins sind berechtigt, nicht allein unter allen Umständen in den bestimmten Zahlungsterminen von dem Creditvereine ihre Zinsen zu fordern, sondern auch, nach halbjähriger Aufkündigung des Pfandbriefes, selbst während des jetzt bestehenden Indultes, das Capital zurückgezahlt zu verlangen, wogegen sie, wider ihren Willen, keine Aufkündigung einzelner Pfandbriefe anzunehmen nöthig haben.

Statute des Creditvereins §. 3.

13. In so fern durch freiwillige Zustimmung der Gläubiger nicht etwas anders verabredet worden, genießt der dem ritterschaftl. Creditvereine beigetretene Schuldner, in Ansehung der in sein Hypothekenbuch, hinter den bis zur Hälfte des von der Direction des Creditvereins bestimmten Werthes des Guts ausgegebenen Pfandbriefen eingetragenen Uebernormal-Schulden, in so weit solche in dem siebenten und achten Zwölftheil des ausgemittelten Gutswerths sich befinden, annoch bis zum Antonii-Termin 1826 einen Special-Indult, falls nicht hierunter schon jetzt vom General-Indult ausgenommene Pöste befindlich sind, und zwar dergestalt, daß erst in dem gedachten Antonii-Termin 1826 für den Debitor wiederum die Verpflichtung zur Annahme von Capital-Aufkündigungen dieser erwähnten Schuldpöste eintritt. Es ist jedoch der Schuldner verpflichtet, zwei p. Cent seiner bis an das siebente und achte Zwölftheil des Taxwerths seiner Güter gehenden Schulden an die Hauptdirection des Creditvereins in halbjährigen ratis, und zwar 8 Tage vor dem landesüblichen Zahlungstermin zu zahlen, welche sie zur Abtragung derselben, nach Ordnung des Hypothekenbuchs verwendet und hiemit in der ursprünglichen Summe bis zum Antonii-Termin 1826 incl. fortfährt, falls diese Schulden nicht schon früher durch diesen Abtrag getilgt seyn sollten. Sothane Gläubiger haben, falls sie spätestens 4 Wochen nach dem Zinsen-Zahlungstermine ihre Zinsen nicht erhalten, davon, bei Strafe des Verlustes ihres Klagerechts, Anzeige bei der Hauptdirection zu machen, welche auf der andern Seite längstens 8 Wochen vor dem nächsten Zahlungstermin von dem Schuldner die Einsendung der Zins-Quittungen auf die Pöste zu erwarten, eventualiter durch executivische Zwangsmittel zu bewirken, anzuweisen ist.

Daselbst §. 6.

S. Hypothekenordnung §. 26.

Injur-

## Injurienſachen.

ſ. Appellation 5. Reſtitution 1.

## Intabulirung.

ſ. Hypothekenbuch.

## Intelligenzblätter. †

Geſammten Freiſchulzen iſt angeſonnen, daß jeder derſelben ein Exemplar des wöchentlichen Intelligenzblattes halten und ſich ſolches zuſchicken laſſen ſoll. Die Schulzen ſind befehligt, die in den Intelligenzblättern enthaltenen Verordnungen, auch hauswirthſchaftliche Nachrichten und Anmerkungen den Bauern im Dorfe alle Woche vorzuleſen, oder ſie ihnen zum Durchleſen zu geben, auch ſo viel möglich ſie ihnen zu erklären.

Cam. Currende an die Freiſchulzen v. 30. Nov. 1765.

ſ. Poſtportofreiheit Nr. 3.

## Interlocutoria mera.

ſ. Appellation Nr. 6.

## Interpoſitio appellationis.

ſ. Appellation Nr. 4. 7.

## Interpoſitio reſtitutionis.

ſ. Reſtitution Nr. 2.

## Introductio appellationis.

ſ. Appellation Nr. 9. 10. 11.

## Irrenhaus.

ſ. Zuchthaus.

## Juden. †

1. Die wider das Hauſiren nicht vergeleiteter Juden im hieſigen Lande erlaſſenen Verordnungen, und namentlich die vom 18ten Febr. 1717

1717 *) sind erneuert. Außer den privilegirten Schutzjuden sollen demnach keine fremde Juden einigen Handel, unter was Schein und Prätext es auch immer seyn mag, in Städten und auf dem Lande betreiben, sondern falls sich einige es unterfingen, sollen dieselben sogleich mit Confiscation aller bei sich habenden Waaren, auch Wagen und Pferde bestraft, sie selbst aber in Verhaft genommen, und sodann davon berichtet werden.

V. v. 20. Julius 1724.

2. Die Beamten sollen sich von jedem in den Domainen handelnden Juden dessen Privilegium, Paß und Concession vorzeigen lassen, und demjenigen, der hievon nichts aufzuweisen hat, die Waaren mit Arrest belegen, und demnächst darüber berichten, auch hiernach die Landreuter instruiren.

Cam. V. an die Aemter v. 17. April 1793.

3.* Fremde nicht vergeleitete Juden sollen von allen Obrigkeiten, wo sie vorgefunden werden, sofort ausgewiesen und die Krüger und Wirthe selbige bei 5 Rthlr. Strafe sogleich den Gerichten anzeigen.

Reg. V. v. 13. Mai 1797.

4. * Den Juden wird bekannt gemacht, daß vor der Hand keine Schutzbriefe mehr werden ertheilt werden.

Reg. Not. v. 19ten Decbr. 1800.

5. * Der bisherige Juden-Leibzoll ist für die Zukunft gänzlich aufgehoben, und soll bei den Herzogl. Zollstätten nicht ferner erlegt, noch verlangt werden.

V. v. 18. April 1804.

6. * Die Juden sollen keine arme kranke Juden annehmen, vielmehr solche sogleich zurück schicken. Diejenigen durchreisenden Juden aber, welche erkranken, sollen sie an demjenigen Orte bei sich behalten, wo sie von der Krankheit befallen werden und soll für Wartung und Pflege gesorgt werden.

V. v. 16. Mai 1806.

7. Die Juden-Aeltesten zu Altstrelitz sollen jährlich zu Michaelis ein Personal-Register der Judenschaft einsenden.

Reg. V. v. 14. Junius 1806.

8.*

*) S. v. Kamptz Repert. pag. 179.

8. * Alle jüdische Bettler und Vagabonden sollen von den Polizeibehörden und Husaren an der Landesgrenze zurückgewiesen, die dennoch ins Land Eingedrungenen aber von denselben nach den wegen der Bettler und Vagabonden vorgeschriebenen Grundsätzen behandelt werden. Jüdische Unterthanen sollen dergleichen Gesindel weder Obdach noch Kost oder Almosen ertheilen, und die Vorsteher jüdischer Gemeinden sollen bei 10 Rthlr. Gold, in die zur Unterstützung armer Juden bestimmte Casse zu zahlender Strafe sich nicht unterstehen, durch Ertheilung sogenannter Billets u. s. w. hiegegen zu handeln, vielmehr haben Letztere von dieser Verordnung den jüdischen Gemeinde-Vorstehern benachbarter Länder Nachricht zu geben.

V. v. 24. Januar 1811 und erneuert durch
* V. v. 28. August 1818.

9. * Die Judenfamilien sollen hinfüro Familiennamen annehmen, welche vom Vater auf die Kinder übergehen, so daß jeder jüdische Hausvater im hiesigen Lande, dessen Eltern oder Großeltern verstorben sind, für seine Kinder und Kindeskinder, selbst wenn darunter schon etablirte Hausväter sind, so wie der älteste Bruder, wenn er Hausvater ist, und Vater und Großvater verstorben sind, für seine Brüder, wenn sie auch schon etablirt sind, den Namen wählen soll. Die gewählten Namen sind binnen 4 Wochen an die Judenältesten zu Strelitz und Fürstenberg und von diesen an die Regierung, aus welcher dieselben öffentlich bekannt gemacht werden sollen *), einzuberichten.

V. v. 1. Julius 1814.

S. Gerichtsstand Nr. 5. 6. 7. Steuersiegel.

## Jungmeister.

S. Handwerker Nr. 1.

## Justification der Rechtsmittel.

S. Appellation 9. Restitutions 2. Rechtsmittel 1. 2.

Justiz-

*) Solches ist geschehen durch die Reg. Bekanntmachung v. 18. August 1814 in Nr. 36 der Intelligenzblätter v. 1814.

## Justizbediente.

S. Uniform Nr. 1. 3.

## Justiz-Canzlei.

S. Canzlei.

## Iura cessa.

S. Indult Nr. 3. 9)

## Iuramentum.

S. Eid.

---

## Katholiken.

S. Gevattern N. 2.

## Kaufleute. †

S. Handel. Steuer. Zollwesen. Juden. Indult Nr. 1 — 5).

## Kauf (von Waffen).

S. Waffen.

## Kienstämme.

S. Forstwesen Nr. 23. 24.

## Kindtaufe.

S. Schmausereien. Taufe. Gevattern.

## Kirchen-Acker. †

S. Erbpacht.

## Kirchen-Aerarien. †

S. Prediger Nr. 4.

## Kirchenabgaben.

S. Hypothekenordnung §. 30.

Kirchen-

## Kirchenbücher. †

1. Sämmtliche Landprediger, mögen sie Domanial- oder Privatpfarren haben, sollen die Einwohner-, Geburts-, Copulations- und Sterbelisten sorgfältiger und vollständiger anfertigen, widrigenfalls selbige ihnen auf ihre Kosten zur Vervollständigung sollen zurückgeschickt werden. Wer die Listen seiner Gemeine nicht längstens 3 Wochen nach Weihnachten eingeschickt hat, soll in 10 Rthl. Strafe verfallen seyn, welche unabbittlich erlegt und erforderlichenfalls executive beigetrieben werden sollen.

V. v. 26. Jul. 1794.

2. Die Prediger sollen alljährlich auf Neujahr an das Consistorium eine reine und leserliche Abschrift in groß 4to von demjenigen einsenden, was sie das Jahr hindurch ihres Orts in das Kirchenbuch eingetragen haben.

V. v. 9. Februar 1803.

3. Vom 1. Januar 1810 an sollen die Kirchenbücher von den gesammten Stadt- und Landpredigern allemal vor dem 15ten Januar jedes Jahres zum Consistorio eingeschickt werden, widrigenfalls sofort auf des Säumigen Kosten monitoria ergehen werden.

Die Kirchenbücher sollen

1) Folio-Format haben und in starke Pappe mit ledernen Rücken und Ecken gebunden seyn. Auf den Deckel kömmt ein papierner Schild mit Angabe der Kirche und Jahrszahl.

2) Dieselben sollen in duplo vorhanden seyn, und es muß jede Nachricht regelmäßig, wo möglich noch am selbigen Tage, an welchem der kirchliche Actus vollzogen wurde, in beide Exemplare gleichlautend eingetragen werden.

3) Beim Jahresschluß bleibt das eine Exemplar in den Händen des Predigers, der es an einem sichern Orte bei seinen übrigen Documenten aufbewahrt, das andere Exemplar muß aber vor dem 15ten Januar jedes Jahrs dem Consistorio überliefert und daselbst deponirt werden.

4) Die Namen der Hauptpersonen müssen mit Canzlei- oder größerer lateinischer Schrift aufgezeichnet werden.

5) Alles muß möglichst leserlich, ohne Abkürzungen oder Correcturen, auf starkem Schreibpapier und mit recht schwarzer Tinte aufgezeichnet werden.

6) Auf jeder Blattseite muß aber die Rubrik, der Name der Gemeine, die Jahrszahl und der Monat bezeichnet, und sodann in besonderen, durch Linien separirten Columnen angegeben werden:

A. Bei Gebornen, a) die Nummer, um zu bezeichnen, das wievielste Kind in dem Jahre der Täufling ist; daneben in derselben Columne der Taufname des Kindes. b) Vor- und Zuname nebst Stand und Gewerbe des Vaters und in derselben Columne der Vor- und Familienname der Mutter, ihr Geburtsort, falls sie eine Auswärtige ist. Bei der ersten Niederkunft kann auch das Alter beider Eltern beigefügt werden. c) Tag und Stunde der Geburt. d) der Tag der Taufe, und, sind an einem Orte mehrere Hebammen, alsdann auch der Zuname derjenigen, die das Kind zur Taufe gebracht hat. e) die Vor- und Zunamen nebst Stand und Gewerbe der Gevattern, und sind es Auswärtige, deren Wohnort. f) die Vaccination, wann und durch wen solche geschehen.

B. Bei Copulirten, a) ihr Vor- und Zuname, Character, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort. b) dieselben Angaben von ihren beiderseitigen Vätern. c) der Tag der Copulation. d) die Sonntage und Orte des geschehenen Aufgebots.

C. Bei Gestorbenen, a) ihr Vor- und Zuname. b) Stand und Gewerbe. c) Gebutsort. d) Alter. e) Tag des Todes und die Stunde. f) Tag der Beerdigung. g) Krankheit oder Todesart.

D. Bei Confirmirten, deren Vor- und Zuname, Name und Stand des Vaters. Alter der Confirmanden. Bei Confirmationen ist noch Monat und Tag besonders zu bemerken.

V. v. 22. Jun. 1809 an das Consistorium und den Superintendenten.

Kirchen-

## Kirchengebet.

S. Gottesdienst. Römischer Kaiser.

## Kirchengefäße.

Die Prediger sollen die Kirchengefäße und sonstige zum gottesdienstlichen Apparat gehörigen Kostbarkeiten, weil solche in den Kirchen gar leicht gestohlen werden können, wenn etwa die Aufbewahrung auf den Aemtern oder bei den Pächtern nicht statt finden könnte oder Schwierigkeiten unterworfen wäre, in ihren Officialwohnungen an einem, ihnen am sichersten scheinenden Orte verwahren.

V. an den Superintendenten v. 6. März 1804.

## Kirchengelder.

1. Die Kirchenschriften, Documente und Gelder sollen in einem, auf Kosten des Kirchen-aerarii anzuschaffenden, im Pfarrhause an einem möglichst sichern Ort hinzustellenden und mit 2 verschiedenen Schlössern versehenen Kasten, wozu der Prediger sowol als der Kirchen-Vorsteher besondere Schlüssel haben, in den Patronat-Pfarren aufbewahrt und von dem Prediger ohne Vorwissen und Beiseyn des Vorstehers aus demselben kein Geld genommen werden.

V. v. 7. Februar 1805, §. 1.

An Orten, wo keine Kirchenvorsteher sind, sollen von dem Consistorio dem Befinden nach ein oder zwei Vorsteher förderſamst bestellet, und wenn sich unter den Dorfeinwohnern keine schickliche Subjecte hiezu finden, (wohin vorzüglich des Lesens und Schreibens Unkundige zu rechnen) soll an die Regierung zur weitern Verfügung berichtet werden.

Daselbst §. 2.

Diese Kirchenvorsteher oder Juraten sollen für das Beste der Kirche sorgen, und von den Hebungen derselben und deren Vermögen vollständige Nachricht haben, mithin auch die jährlich von den Predigern an den Superintendenten einzuschickenden Kirchen-Rechnungen mit unterschreiben, zum Beweise, daß die Rechnung richtig, und der angegebene Cassenbestand wirklich in dem Kirchenkasten vorhanden

sey. Kann ein Jurat nicht schreiben, so soll der Orts-Schulmeister unter der Rechnung attestiren: „daß in seiner Gegenwart der Kirchen„vorsteher die Rechnung und den Cassenbestand für richtig anerkannt „habe.“

Daselbst §. 3.

Die Prediger sollen durchaus keine Kirchengelder in ihren eigenen Nutzen verwenden, und nicht befugt seyn, selbige für sich auszuleihen; sie sollen vielmehr vorher unter Meldung der Umstände und der zu setzenden Hypothek beim Consistorio anfragen, und beifällige Antwort abwarten.

Daselbst §. 4.

Beim Ableben eines Predigers soll dessen Confessionarius bevollmächtigt und verpflichtet seyn, die unter dem Nachlaß des Verstorbenen sich etwa findenden Kirchenschriften und Kirchengelder sogleich aufzusuchen, und in Gegenwart der Kirchenvorsteher in den Kirchenkasten zu legen, den Schlüssel des Predigers aber bis zur Wiederbesetzung der Pfarre in sein Verwahrsam zu nehmen.

Daselbst §. 5.

2. Vorstehende Verordnung ist erneuert und die Prediger sollen darauf bei willkührlicher fiscalischer Strafe sehen und sich darnach richten. Das Consistorium soll durch den Kirchenvisitations-Secretair hierauf vorzüglich Acht haben lassen, und die etwanigen Contravenienten der Regierung zur rechtlichen weiteren Verfügung gegen dieselben unnachläßig anzeigen.

V. an das Consistorium v. 14. December 1808.

## Kirchensiegel.

Solche sind bei den landesherrlichen Patronatpfarren anzuschaffen.

Reg. Rescr. v. 26. April 1815.

## Kirchenjurate.

S. Kirchengelder.

## Kirchgang.

S. Schmausereien.

Kirch-

## Kirchhöfe.

1. Kein Prediger soll berechtigt seyn, die Eröffnung des Kirchhofes der Gebühren wegen zu weigern, sondern er muß letztere auf dem gesetzmäßigen Wege zu erhalten suchen.

V. v. 9ten Decbr. 1795.

2. Kein Kirchendiener oder sonst jemand in den Domainen soll, nach Maaßgabe der Kirchen-Ordnung fol. 241 und 242, bei 5 Rthlr. und dem Befinden nach höherer Strafe sich unterfangen, die Domanial-Kirchhöfe zu Grasungen für's Vieh, Holzhöfen, Gärten, oder sonstigem wirthschaftlichen Verkehr zu gebrauchen, sondern die Kirchhöfe sollen sogleich von allen dahin nicht gehörenden Sachen geräumt und hinfüro lediglich und allein zur Beerdigung der Todten gebraucht werden. Die Kirchenvorsteher und Küster sollen auch auf die Bewährung der Kirchhöfe fleißig Acht haben, vorzüglich aber dahin sorgen, daß die Thorwege und Pforten nicht offen stehen und also das Vieh hinauf könne. Die Beamten sollen auch auf dieses alles sehen und der Regierung anzeigen, wenn ihren Erinnerungen nicht Folge geleistet wird.

V. v. 30sten März 1800.

3. Obst- und andere Bäume, auch Gärten, Gebäude und Bienenschauer, die einmal auf den Domanial-Kirchhöfen vorhanden sind, sollen bis weiter ferner darauf gelitten, also nicht verlegt oder weggehauen werden. Wenn die Bäume, Schauer und Gärten den Raum der Grabstellen beengen, soll zu deren alsdann allerdings nothwendigen Entfernung nach vorgängiger Anzeige bei der Regierung Anstalt getroffen werden. Künftig sollen nur an der Bewährung, wo gewöhnlich keine Leichen begraben werden, Obstbäume gepflanzt, hingegen neue Gebäude, Gärten und Schauer ohne Seremissimi Consens schlechterdings nicht angelegt werden, und die Beamten haben sie auch nicht zu dulden. Fol. 241 et 242 der Kirchenordnung soll wegen Reinhaltung der Kirchhöfe normiren.

V. an die Aemter und das Consistorium vom 21sten September 1800.

4. Auf den Kirchhöfen in den Domainen sollen die Gräber von den Kirchengebäuden und Mauern mindestens 2 Fuß entfernt bleiben.

V. v. 11. Septbr. 1805.

Kleh-

## Klehmen.

S. Bauwesen Nr. 20.

## Knechte.

S. Fuhrleute. Futterkorn.

## Köhler. Kohlen. †

S. Forstwesen Nr. 41. 44.

## Kopfsteuer.

S. Contribution.

## Kornböden.

S. Deputatisten.

## Kornhandel. †

* Alle Landeseinwohner in Städten und auf dem Lande sind gewarnt, sich des sträflichen Handels mit den mit Korn durchreisenden Knechten, und des Ankaufs geringer Quantitäten Korns von denselben so gewiß zu enthalten, als lieb es ihnen seyn wird, des begangenen Diebstahls eines solchen Knechts sich nicht theilhaftig zu machen, und deshalb neben Ersetzung des gekauften Korns die gebührende Strafe zu vermeiden, worauf alle Gerichte zu halten haben.

Reg. Publ. v. 16. Dec. 1789.

## Kornpreise.

S. Erbpacht.

## Kornwucher.

Die Beamten, Ritterschaft, Pensionarien, Bürgermeister, Richter und Rath in den Städten, auch sonst alle Unterthanen und Einwohner sind befehligt, bei Vermeidung von 100 Rthlr. fiscalischer Strafe sich des eigennützigen Auf- und Vorkaufs des Korns von Herzogl. oder ihren eigenen Unterthanen, auch sonsten männiglich in hiesigen Landen, um es aufzuschütten und wucherlichen Vortheil daraus

zu

zu ziehen, gänzlich zu enthalten; sie sollen vielmehr ein jeder sein übriges Getraide selbst zu denen Städten bringen und auf öffentlichen Märkten verkaufen lassen. Auf keinerlei Art sollen sie in specie verstatten, daß fremde Vorkäufer etwas an Korn und Mehl, unter welchem Prätext es auch seyn mögte, aufkaufen und aus dem Lande bringen mögen, am allerwenigsten aber ihnen selbst das geringste verhandeln. Dergleichen Vorkäufer sollen des Orts, wo sie betroffen und überführt werden, sofort arretirt und ad Serenissimum referirt werden.

V. v. 18. Nov. 1709.

## Kosten.

S. Hypothekenordnung Nr. 29.

## Kranke. †

S. Leibeigne Nr. 3.

## Krankenpflege (in den Domainen).

S. Medicinalwesen I. C.

## Krüppel.

Die Beamten sollen die Heirathen körperlich Verkrüppelter beiderlei Geschlechts in denen ihnen anvertrauten Aemtern nicht gestatten, und ohne Anfrage bei der Cammer und erhaltenen Consens keinen zu dieser Klasse von Unglücklichen gehörigen Personen einen Trauschein ertheilen.

Camm. V. v. 30. April 1804.

## Krumbeck.

* Nach einer mit Preußen abgeschlossenen Vereinbarung steht nunmehr das Gut Krumbeck unbestritten unter hiesiger Landeshoheit.

Reg. Publ. v. 27. Mai 1811.

## Kündigung.

S. Indult Nr. 1. 5. 13. 14. Leibeigne Nr. 3.

Kund-

## Kundschaften.

S. Handwerker Nr. 2. 7. Pässe. Nr. 1. 3.

## Kunstsachen.

S. Zollwesen Nr. 2.

## Küster.

S. Schulen Nr. 11.

---

## Laichzeit.

S. Fischerei.

## Landarbeitshaus.

S. Zuchthaus.

## Landesherr.

S. Gerichtsstand 8. 9. 10.

## Landesherrliches Interesse.

S. Actenverschickung Nr. 3.

## Landgüter.

S. Credit-Verein. Hypothekenordnung.

## Landesangelegenheiten.

S. Gerichtsstand Nr. 8.

## Landstraßen. †

S. Fuhrleute Nr. 2. Wegebesserung.

## Landes-Executor.

S. Execution.

## Landsturm.

S. die Vorrede.

Lalken.

## Latten.

S. Forstwesen Nr. 28. 29. 40. 45.

## Laudemialgelder.

S. Schulen Nr. 13.

## Legegelder.

S. Appellation Nr. 8.

## Lehn-Cammer.

1. Die Lehn-Cammer beschäftigt sich hinfüro allein mit denjenigen Lehnsangelegenheiten, worin Serenissimus als Lehnsherr handelt und ist hierunter bloß Serenissimo verantwortlich. Alle diejenigen Fälle hingegen, worin sich Privat-Partheien hervorgeben, unter denen ein Rechtsstreit durch richterliche Entscheidung zu schlichten ist, sollen ohne weitere Rücksicht auf die im §. 463 des Landesvergleichs enthaltenen Bestimmungen der Justiz-Canzlei in erster Instanz überlassen seyn.

V. zur Publ. d. OAGOrdnung v. 1. Julius 1818 §. 8.

2. So wie die Regierung lediglich als Verwalterin der Landesherrlichen Rechte verfährt, so verfährt auch die Lehn-Cammer nicht weiter als Gericht, sondern lediglich als Verwalterin der Lehnsherrlichen Rechte und bleiben dabei keine Appellationen, weder judicielle, extrajudicielle, noch überhaupt einige Rechtsmittel. — Wenn dagegen eine bei der Regierung oder der Lehn-Cammer gemachte Gegenvorstellung ohne Wirkung ist, so bleibt bloß der Recurs an Serenissimum übrig, jedoch unabbrüchig der Bestimmung im §. 10, (s. Gerichtsstand Nr. 10.) und in der Verordnung vom 28sten November 1817 (s. Gerichtsstand Nr. 8.)

Daselbst §. 9.

## Lehngüter.

Sämmtliche von Serenissimo herrührende Lehne, bloß der Fall des 31sten Art. der Reservalen v. 1621 ausgenommen, können von den Lehnmännern mit Schuld belastet und sogar zum Concurs, wodurch

sie aus der Familie fallen, gebracht werden, aus welcher Eigenschaft denn die Veräußerlichkeit derselben nothwendig erfließet.

V. v. 10. März 1802 §. 1.

Bei allen Lehnen ist es gesetzlich anerkannter Gebrauch, daß sie bei Veräußerungen zuvor den nächsten Agnaten angeboten werden müssen. Bei neuen, selbst erworbenen Lehnen fällt dieses gänzlich weg.

Daselbst §. 2.

Diese Anbietung an die Agnaten soll durch öffentliche, aus der Lehn-Cammer zu erlassende Proclamata geschehen, und es sollen dadurch mit Hinaussetzung der Termine auf drei bis vier Monate, hinfüro alle Agnaten aufgefordert werden, sich beim Verkauf des Lehnguts ihrer Rechte zu bedienen.

Daselbst §. 3.

Zu solchen aufzurufenden Agnaten gehören alle nähere und entfernte im Lehnbriefe begriffene Personen, auch im Reversalsmäßigen Fall die Schildvettern, nicht aber die Descendenten des veräußernden Vasallen, welche schlechthin und ohne alle Rücksicht auf sonstige Bewerbung, durch die Handlungen und Unterlassungen ihrer Ascendenten gebunden werden.

Daselbst §. 4.

Bei der feststehenden Verschuldbarkeit und Veräußerlichkeit der Lehne gehen die Rechte der Agnaten beim Verkauf eben so wenig, als bei Contrahirung jeder andern Schuld und Verbindlichkeit, auf gänzliche Verhinderung der Veräußerung hinaus, sondern sie beschränken sich dahin, daß der nächste unter mehreren, zur Beibehaltung des Lehns in der Familie geneigten Agnaten, gegen Erfüllung aller vom Käufer übernommenen Verbindlichkeiten, in dessen Stelle zu treten und statt seiner Käufer zu werden, verlangen darf.

Daselbst §. 5.

Solchermaaßen ist der Agnat, nach vorhergegangener hinreichender, von der Lehn-Cammer unbeschadet aller zulässigen Rechtsmittel dafür erkannter Legitimation sowol seiner persönlichen Zulässigkeit, als seines Vermögens, den Contract mit Sicherheit seines Verkäufers erfüllen zu können, auch seiner wahren Absicht, aufrichtig für sich selbst

und

und nicht durch mißbräuchliche Hergabe seines Namens für andere zu kaufen, zur Ausübung des iuris protimiseos vor der Tradition, und nachher auf 1 Jahr zur Ausübung des iuris retractus wohl befugt.

Daselbst §. 6.

Er ist aber durchaus schuldig, die Absicht von diesen Rechten Gebrauch machen zu wollen, in dem von der Lehn-Cammer dazu bestimmten Termin rein und bestimmt, auch ohne allen Vorbehalt oder Fristgesuch zu erklären. Widrigenfalls wird er durch den darauf erfolgenden, an dem nämlichen oder doch folgenden Tage zu publicirenden und a momento publicationis rechtskräftigen und unwiderruflichen Präclusiv-Abschied auf immer mit allen Vorkaufs- oder Retracts-Ansprüchen abgewiesen, ohne daß dagegen aus irgend einem ordentlichen Grunde, es sey der Abwesenheit, Unwissenheit, Minderjährigkeit u. s. w. eine Restitution oder anderes Remedium zulässig oder behülflich wäre.

Daselbst §. 7.

Es gebührt daher einem jeden, der von einem a Serenissimi Vorfahren, Serenissimo und Serenissimi Nachfolgern herrührenden Lehnbriefe mitbegriffen wird, und so auch jedem Schildvetter, er sey wer oder wo er wolle, hier im Lande auf dasjenige zu vigiliren, was mit dem Lehn vorgeht, und dabei seine etwanigen Rechte ans Lehn wahrzunehmen, oder durch seine Gevollmächtigte oder Stellvertreter wahrnehmen zu lassen. Nach Verlauf des Termins und erfolgtem Präclusiv-Abschied findet keine Anfechtung des Handels statt, sondern der Käufer und neue Vasall behält unwiderruflich das nutzbare Eigenthum, und es bleiben wegen verabsäumter Näherrechte den Umständen nach nur Regreß- und Interessen-Klagen gegen Vormünder oder Mandatarien denkbar.

Daselbst §. 8.

Diese Regeln sollen bei allen alienationibus feudorum per se licitis et validis gelten und angewendet werden. Bei allen Veräußerungen angestammter, nicht selbst erworbener Lehne, welche ohne die rechtliche Ordnung und ohne vorherige Ausbietung an die Agnaten, mithin unbefugterweise geschehen, bleibt den gesammten Agnaten und deren Descendenten das, nach Mecklenburgischem Lehnrecht und Ge-

brauch, ihnen bei wirklicher Verstammung des Lehns auf sie zustehende ius revocandi feudum im eigentlichen Verstande gänzlich offen und vorbehalten, dergestalt, daß es ihnen freisteht, das Lehn gegen Abtrag gesammter zur Zeit des Verkaufs darauf haftenden Schulden und Verbindlichkeiten, von jedem Besitzer zu vindiciren, so lange die durch die Constitution vom 1sten Junius 1769 *) für die adquisitive Verjährung der Lehne bestimmte Zeit nicht verflossen ist.

Daselbst §. 9.

Bei rechtskräftigen Veräußerungen der Lehne in den denen Agnaten vorgeschriebenen Terminen ist eine Anmeldung des eigentlichen iuris revocandi, oder dessen Vorbehalt auf die Zeit einer dereinstigen Verstammung, nicht anwendlich, noch von irgend einer Wirkung, und soll so wenig ferner, als bisher geschehen, beachtet werden.

Daselbst §. 10.

Bei Veräußerungen der Lehn-Pertinenzien soll allenthalben das nämliche, was beim Verkauf der Güter selbst den obigen Bestimmungen nach Rechtens ist, gelten; mithin sollen auch nach erkannten Präclusiv-Abschieden keine Ansprüche ex iure reunionis so wenig von einem successori universali als singulari statt haben.

Daselbst §. 11.

## Lehrburschen.

S. Handwerker. Leibeigene Nr. 2. Bauwesen Nr. 11.

## Leibeigene. †

1. * Die Prediger in den Städten und Dörfern sollen bei Vermeidung willkührlicher fiscalischer Strafe keine Domanial-Unterthanen ohne von ihnen vorgezeigten Trauschein des compet. Amts oder der Cammer weder proclamiren noch copuliren.

V. v. 16. Februar 1811 und früher vom 19. Dec. 1750 und 21. Julius 1800.

2. Die Domanial-Unterthanen sollen von den Zünften in den Städten und Flecken nicht ohne Serenissimi unmittelbaren oder der Cammer schriftlichen Consens, welcher in den Gewerksladen sorgfältig

*) S. v. Kamptz Repert. S. 198.

tig aufzubewahren ist, zur Erlernung eines Handwerks, bei Vermeidung willkührlicher Strafe, angenommen, ein- oder ausgeschrieben werden. Die Beamten sollen den Unterthanen die Erlernung eines Handwerks, ohne speciellen Cammer-Consens, nicht gestatten.

Reg. V. an die Magistrate v. 13ten und
CammerV. an die Aemter v. 26sten October 1804.

3.* In Uebereinstimmung mit dem Schwerinischen Hofe ist die Leibeigenschaft in folgender Maaße aufgehoben.

Die Leibeigenschaft und Guts-Unterthänigkeit hört mit ihrem Namen und Wesen, und mit allen aus ihr herrührenden wechselseitigen Rechten und Verbindlichkeiten der Gutsherrn und bisherigen Gutsbehörigen sofort auf, jedoch wird die Freizügigkeit für die gemeinschaftliche Wohlfahrt des Gutsherrn und der freigelassenen Familien vorerst solchergestalt beschränkt, daß

1) sie überhaupt bis zum 24sten October 1821 ganz versagt bleibt, so daß die ersten Kündigungen Ostern 1821 voraufgehen, daß

2) am 24sten October 1821 nur der vierte Theil aller in einem Gute wohnenden leibeigenen Tagelöhner abziehen kann, und sofort bis zum 24sten October 1824, jedoch unbeschadet anderweitiger wechselseitiger Uebereinkunft.

Wo ihre Zahl nicht mit 4 aufgeht, da dürfen von übrigen Dreien Einer in jedem der 3 ersten Jahre, von übrigen Zweien aber der Eine Ostern 1822, der andere Ostern 1824 kündigen. Kündigt Niemand in einem der 3 ersten Jahre, oder kündigen weniger, als dazu berechtigt sind, von jenen, Ostern 1821 in jedem Gute vorhanden gewesenen Angehörigen, so dürfen dennoch Nachkündigungen nicht statt finden, mithin in jedem Jahre bis zur allgemein gewordenen Freizügigkeit nicht mehrere Familienväter abziehen, als auf das laufende Jahr und zum vierten Theil der Vollzahl kündigen können, immaaßen sonst zu starke Kündigungen auf ein einzelnes Jahr, unvorbereitet eintreten könnten.

3) Kündigen in einem Jahre mehr Familienväter, als vermöge dieser Einschränkung für den nächsten 24sten October freizügig werden, so entscheidet das höhere Alter über die Zulassung, in so ferne der

Guts-

Gutsherr nicht selbst geneigt ist, mehrere Kündigungen anzunehmen.

4) Auch der Gutsherr darf nicht mehr als den vierten Theil der beim Eintritt des Gesetzes in jedem seiner Güter wohnenden leibeignen Familien-Väter kündigen, und seine eignen Kündigungen kommen nicht in An- und Abrechnung ad 2. und 3.

5) Die Kinder solcher bisherigen Leibeigenen, die nicht von der Kündigungs-Befugniß Gebrauch machen, werden erst mit dem wirklichen Abzuge ihrer Aeltern freizügig, müssen mithin am Wohnorte derselben, oder auf einer Pertinenz des nämlichen Guts desselben Herrn fortdienen, die Söhne bis zum vollendeten 21sten, die Töchter bis zum 18ten vollen Lebensjahre.

Wenn aber die Töchter früher in eine eheliche Verbindung treten, oder Söhne zeitiger, beide mit Genehmigung der Eltern oder Vormünder und Obrigkeiten, zu einem Handwerk, zum Besitz eines Gehöfts oder andern Grund-Eigenthums übergehen können, so ist ihnen auch die zu befördernde Freizügigkeit früher zu gestatten.

6) Solche Kinder, die auf Kosten des Guts und Gutsherrn erzogen sind, oder deren Aeltern nicht mehr leben, müssen resp. bis zum 21sten und 18ten vollen Lebensjahre an dem Orte ihres zeitigen Aufenthalts fortdienen, damit sie nicht früh und unzeitig zu einer ungebundenen Lebensart übergehen.

Nächstdem, oder wenn die sub 5. bemerkten besonderen Fälle bei ihnen eintreten sollten, hört diese Beschränkung ihrer Freizügigkeit auf.

7) Unterthanen anderer Aemter und Güter, die zum einstweiligen Aufenthalt an ihrem jetzigen Wohnorte beurlaubt waren, sind nicht als Angehörige der beurlaubt habenden, oder der Wohnstelle anzusehen, sondern genießen die Rechte anderer freier Einwohner.

8) Aus dem Dienstverhältnisse folgt, daß Niemand während der Dauer desselben ohne Erlaubniß des Brodherrn heirathen darf, mithin dürfen die Prediger weder abkündigen, noch trauen, bis der obrigkeitliche Trauschein beigebracht ist.

Soll aber die Verheirathung mit dem Ende der Dienstzeit und mit Verlassung des Orts geschehen, so muß in dem obrigkeitlichen

Trau-

Trauschein der nachgewiesene künftige Wohnort des Brautpaars angezeigt werden. Nach beigebrachter solcher Nachweisung kann die Obrigkeit den Schein nicht verweigern.

9) Sind zwar sub 4 dem Gutsherrn, gleich seinen Unterfassen, die Kündigungs-Rechte während zeitiger Einschränkung der Freizügigkeit auch vorbehalten, so darf er doch sein Recht niemals anwenden

1) auf Familien-Väter, die das 50ste Lebensjahr vollendet haben,

2) auf Gebrechliche oder schwer Kranke,

3) auf Wittwen,

es sey denn, daß sie ganz freiwillig der Kündigung beistimmen, und ein anderes Unterkommen wirklich finden können, da denn ihre Abfindung für vollendet anzusehen ist.

Wollen sie aber die Kündigung nicht annehmen oder können sie dennoch ein anderes genügendes Unterkommen nicht finden, so bleiben sie im Gute, dessen Obrigkeit für sie sorgen muß, in soferne ihre Kinder den gesetzlichen Verbindlichkeiten zur Ernährung ihrer Eltern nicht genügen können.

10) Wenn ein gekündigter Tagelöhner oder Dienstbote, der von einer neuen Behörde wirklich angenommen, gemiethet oder eingedungen ist, vor der Umzugszeit krank wird, oder verunglückt, ohne daß es seinem zeitigen Herrn zur Schuld imputirt werden kann, so muß ihm und den Seinigen das Verbleiben am Orte seines Krankenlagers bis zur Genesung verstattet werden, so bald aber die Genesung erfolgt, oder er auch nur in so weit hergestellet ist, daß er unnachtheilig umziehen kann, muß der neue Dienstherr ihn abholen lassen und aufnehmen.

11) Wenn zwar wie sub 1 verordnet ist, alle Lasten und Pflichten, die erkennbar aus dem Leibeigenschafts-Verbande flossen, gänzlich aufhören, so bleiben doch, so lange weder der Gutsherr, noch der Gutsgehörige von der wechselseitigen Kündigungs-Befugniß Gebrauch macht, diejenigen Rechte und Pflichten, welche an sich damit verwandt oder durch Dienst-Ordnungen, Gesetze und besondere Contracte bedungen sind, bei vollem Bestande.

12)

12) Da Kündigungs-Scheine, Behuf eines Abzugs derer, die gekündigt haben, oder gekündigt worden sind, künftig ertheilt werden müssen, und die Gutsherrn gleichzeitig andre Leute miethen werden, mithin ihnen in der Folge die Beibehaltung derer, welche ein anderes Unterkommen nicht finden können oder wollen, nicht anzusinnen ist, so verbleibt es in geeigneten Fällen bei der gerichtlichen Auswerfung, die gegen freie Leute angewandt werden darf.

Verschafft sich demnach der Ausgeworfene kein anderes Unterkommen, so wird er als ein Heimathloser mit den Seinigen und seiner Haabe, von der beikommenden Polizei-Behörde auf Kosten des ermittirt habenden Gerichtsherrn an das Land-Arbeitshaus abgeliefert, jedoch bleibt dem Gerichtsherrn der Regreß wegen dieser Kosten an den durch Urtheil und Recht Ermittirten allerdings vorbehalten.

13) Auch auf die Bauern geht mit der Freiheit die wechselseitige Kündigungs-Berechtigung und Freizügigkeit über, in so ferne sie nicht durch Erb- oder Zeit-Pacht-Contracte absonderlich beschränkt ist, jedoch unnachtheilig den grundgesetzlichen Bestimmungen rücksichtlich der Bauerhöfe.

Die Kündigungen der Gutsherrn bleiben aber, in so weit sie keines der obengenannten Hindernisse finden, eben so wie die Aufkündigungen andrer leibeigen gewesenen Familien-Väter eingeschränkt auf $\frac{1}{4}$ der in jedem Gute Termino Johannis 1821 befindlichen Zahl für die Jahre von Johannis 1821 bis 1825.

Sind nur drei Bauern in einem Dorfe, so kann in jedem der drei ersten Jahre Einer, sind nur zwei vorhanden, alle zwei Jahre einer gekündiget werden.

Die Kündigung muß in Termino Trinitatis oder Johannis, längstens 8 Tage nach dem letzten Termine, also ein volles Jahr vor dem Abgange geschehen, wenn sie gültig seyn soll.

14) Die Kündigungen der Tagelöhner und Dienstboten hingegen sind innerhalb 8 Tage nach Ostern jedes Jahres gültig, worauf der Abzug am 24sten October desselben Jahres statt findet.

15. Solche zum Ackerbau wirklich gehörige Hausväter und Dienstboten bleiben auch, wenn sie gekündiget haben oder gekündiget sind, bis

zum

zum 24sten October zur Stelle und im Dienst, obgleich in der Person der Gutsherrn oder Pächter ein früherer Wechsel eintreten möchte.

16) Zur Befestigung besserer Ordnung müssen gedruckte Kündigungs- und Miethscheine nach dem anliegenden Formulare ertheilt werden. Wer gekündiget hat, bezahlt für den Schein 4 ßl., der gekündigte empfängt ihn unentgeltlich, und für den Miethschein wird nichts besonders erlegt.

Es dürfen aber auch Kündigungsscheine nicht ungebührlich vorenthalten, und Miethscheine auch künftig, bei Vermeidung gesetzlicher Strafe, nur dann ertheilt werden, wenn die Kündigungsscheine, worunter sie nachzutragen sind, vorgelegt worden. Es findet keine Klage der Pächter gegen den Verpächter statt, die Contracte mögen lauten wie sie wollen, in so ferne der Gutsherr nicht mehr thut, als wozu er durch das neue Staats-Gesetz verpflichtet war.

17) Zur Verhinderung neuer mißbräuchlicher und leicht besorglicher Einschränkungen der Freizügigkeit wird hiedurch verordnet, daß Mieth- und Dienst-Contracte mit Dienstboten und Tagelöhnern niemals länger als auf 5 Jahre verbindlich geschlossen werden dürfen, nur für die Personen, zwischen welchen sie geschlossen, so lange gültig bleiben, und beim Ablauf solcher Zeit ohne Kündigung erlöschen.

18) Die Freizügigkeit wird nicht gehemmt, wenn ein Tagelöhner oder Dienstbote bei sonstiger Berechtigung zum Abzuge, in Schuldverhältnisse gegen den Guts- oder Brodherrn, wegen erhaltener Vorschüsse, nicht abgeleisteter Dienste, oder aus irgend einer sonstigen Veranlassung gerathen ist. Es verbleibt wegen solcher Schulden bei der Vorschrift sowol des gemeinen, als Mecklenburgischen Privat-Rechts.

19) Die Tagelöhner und Dienstboten bleiben, auch nach erlangter Freiheit, unter der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, die nach dem §. 425 des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs wirksam wird, außer in Fällen, die den Contract und des Gerichtsherrn eigene Person angehen, da dann die Sache in erster Instanz an ein delegirtes Gericht, niemals gleich an die Landesgerichte gelangt.

Dahin sind demnach die §§. 412. 413. des gedachten Grundgesetzes zu erläutern, und versteht sich von selbst, daß eben dies auch gegen

solche Guts-Einwohner geltend wird, welche die Freiheit früher besaßen oder erlangten.

V. v. 22. Febr. 1820.

### Kündigungs-Schein.

Demnach . . . . . heute gekündigt hat (ist), mithin Gallen 18 . . abzieht, so wird die anderweitige Vermiethung hiedurch gestattet.

Familie, welche mitzieht,
Alter
Geburts-Ort

Bemerkung: a) ist hier zugezogen
b) war vorher
c) an früheren Dienstpapieren sind beigelegt.

den ten 18

Unter Gerichts-Siegel und Unterschrift.

### Mieth-Schein.

Obengenanntem Producenten des Kündigungsscheins wird hiedurch versichert und bescheinigt, daß er auf Gallen 18 in auf- und angenommen werden wird. den ten 18

Unter Gerichts-Siegel und Unterschrift.

## Leibzoll.

S. Juden Nr. 3.

## Leichentransport.

Wer anders wohin eine Leiche bringen lassen will, muß zuvor am Sterbeort alles dasjenige bezahlen, was zu den gebräuchlichen Nothwendigkeiten und nicht bloß zu den Willkührlichkeiten einer Beerdigung an dem Orte selbst gehört. Hieher gehören besonders:

a) die vollen Predigergebühren, so wie auch Schul- und Küstergebühren,

b)

b) die Todtenkleidergebühren, weil die Todtenkleiderin auch oft Gänge und Bestellungen hat, wenn gleich die Leichen nach andern Orten gebracht werden,

c) an die Kirche fürs Geläute, mag geläutet werden oder nicht, und zwar so viel, wie des Orts Gewohnheit nach am wenigsten für solche Leiche geläutet zu werden pflegt. Wer mehr läuten lassen will, muß mehr bezahlen,

d) an die Kirche für die Grabstelle,

e) Dem structuario oder provisori die Eröffnungsgebühr. — Bei allen Willkührlichkeiten fallen die Gebühren fort, z. B. für Niedersetzung vor der Kanzel, Bitten und Danken, Stammlichter, Wappen u. s. w. — Pulsanten, Kuhlengräber, Kirchenmaurer, Armenvögte und dergl. dürfen nichts fordern.

V. v. 11. Julius 1804 §. 1.

Niemand darf unmittelbar aus dem Sterbehause seine Gebühren abholen, sondern alles wird auf des structuarii oder oeconomi und provisoris Rechnung gesetzt. Gegen die Zahlung dieser vollen Rechnung schützt der Einwand der particulairen Zahlung nicht, jedoch bleibt der Regreß gegen den particulairen Empfänger frei.

Daselbst §. 2.

Sind am Sterbeorte die Gebühren berichtiget, so darf in dem Kirchspiel, wo der Verstorbene eingepfarret war, nicht aufs Neue etwas an Gebühren gefordert werden, es müßte denn die Leiche dahin gebracht und dort begraben werden.

Daselbst §. 3.

Wird die Leiche vom Sterbeort in das competirende Kirchspiel gebracht und dort beerdigt, so müssen an beiden Orten die gewöhnlichen Gebühren entrichtet werden.

Daselbst §. 4.

Stirbt jemand an seinem eigentlichen Wohnorte, wird aber in einem fremden Kirchspiel begraben, so müssen an beiden Orten die Gebühren entrichtet werden.

Daselbst §. 5.

Jedem Prediger, er sey in einer Stadt oder auf dem Lande, soll jährlich 1 Rthlr., jedem Küster aber sollen 16 ßl. aus dem Kirchenaerario, oder im Fall dessen Unvermögens, vom Kirchen-Patronat unter dem Namen Vergütungsgeld zugesichert seyn, damit so allem Streit vorgebeugt werde, wenn Leichen vom Sterbeort durch fremde Kirchspiele gebracht werden. Auf Leichen, die bloß durchgeführt werden, sollen wegen geistlicher Gebühren dagegen aber keine Ansprüche gemacht werden, es müßte denn das Geläute oder eine Amtsverrichtung wirklich verlangt werden, in welchem Fall eine darüber zu treffende Behandlung unbenommen bleibt.

Daselbst §. 6.

## Leichenbegräbniß.

S. Gottesdienst. Schmausereien.

## Leinwandhändler.

S. Handel Nr. 2.

## Leseholz.

S. Forstwesen Nr. 47. 48. 49.

## Leute.

S. Dienstboten.

## Libell (Aenderung desselben).

S. Appellation Nr. 14.

## Liedlohn.

S. Concurs Nr. 5. Hypothekenordnung §. 30.

## (Natural) Lieferungen zur Hofküche.

Dieselben sollen von den dienstpflichtigen Domanial-Unterthanen hinfüro nicht eingestellt, vielmehr nach als vor, und so wie solches von Alters her in Gewohnheit gewesen, abgeleistet werden. Ein Vollbauer soll jährlich nach Verlangen des Hofküchenmeisters 12 alte oder ausgewachsene Hühner und 1 Schock Eier, ein Halbbauer aber die Hälfte,

und

und die übrigen Unterthanen nach Proportion ihrer Dienste und ihres Ackerwerks in natura zur Hofküche liefern, sich auch bei willkührlicher Strafe hierin nicht säumig zeigen. Ihnen soll dafür für jedes Huhn 3 ßl. und für 1 Schock Eier 12 ßl. dem Herkommen nach von dem Hof-Küchenmeister sogleich bei der Ablieferung gezahlt werden.

Camm. Mandat an die Aemter v. 1. Aug. 1752.

## Locatio conductio.

S. Concurs Nr. 2. u. 3.

## Luftballon.

* Alle und jede Versuche mit aufsteigenden Ballons mit anhangender Kohlenpfanne sind untersagt. Jede Obrigkeit soll bei eigener Verantwortung für den dadurch entstehenden Schaden auf Befolgung dieses Verbots halten.

V. v. 23. Febr. 1803.

## Lumpen. †

1. * Die Verordnung v. 10. December 1776 *) wegen Aufkaufs der Lumpen in den Domainen ist erneuert.

V. v. 27. Mai 1794.

2. * Die Ausfuhr der Lumpen ist bei Vermeidung der Confiscation derselben und nach Befinden harter Geld- oder Leibesstrafe, wovon der Denunciant von ersterer den 4ten Theil bekömmt, von Johannis 1806 an auf 16 Jahre verboten, auch den Papiermüllern der Handel mit Lumpen untersagt.

V. v. 12. Februar 1806.

3. * Vorstehende Verordnung ist wieder bis auf weitere Verfügung aufgehoben.

V. v. 30. August 1809.

---

Magi-

*) S. v. Kamptz Repert. S. 205.

## Magistrate. †

1. Dieselben sollen jährlich, längstens 14 Tage nach Michaelis einen umständlichen, gründlichen und detaillirten Bericht über den Gewerbe- und Nahrungszustand, sowol im Allgemeinen, als in seinen einzelnen Theilen, von ihren Städten zur Regierung einsenden.

V. v. 12. Septbr. 1794.

2. * Durch dieselben sollen die Gesuche der Zünfte zur Regierung eingeschickt werden, und sie sollen diese Gelegenheit benutzen, um über den Zustand der Gewerbe zu berichten, und zweckmäßige Vorschläge zu deren Besten zu machen.

V. v. 19. December 1794.

S. Gerichtsstand Nr. 3.

## Mahlgeld. Mahlmetzen.

S. Mühlenreglement.

## Marstall-Amt.

S. Gütergemeinschaft.

## Märkte.

S. Jahrmärkte.

## Medicina forensis.

S. Medicinalwesen II.

## Medicinal-Wesen. †

### (I. Medicinal-Anstalten.) †

#### A. Med. Examinations-Commission.

1. * Zur Prüfung aller Medicinalpersonen, bevor dieselben ihre Wissenschaft hier im Lande ausüben dürfen, ist eine Examinations-Commission angeordnet und verordnet, daß hinfüro keine Medicinalperson, sie sey promovirt oder nicht, bei Vermeidung nachdrücklicher will-

willkührlicher Strafe sich in diesem Lande niederlassen und practisiren solle, bevor dieselbe sich nicht vor der Regierung hinlänglich legitimirt hat, darauf von der Examinations-Commission geprüft und tüchtig befunden und hienächst auf die Praxis förmlich concessionirt worden. Dieser Prüfung sollen auch alle sich im Lande aufhaltende, aus der Regierung nicht bereits concessionirte, und auf die gerichtliche Praxis vereidete, oder im Staatscalender nicht aufgeführte Aerzte und Chirurgen, so wie die bis jetzt mit einer Officin nicht angesessenen Apotheker unterworfen seyn, nicht minder alle nicht wirklich angestellte Provisoren, so wie die von den Districts-Physicis nicht schon examinirten und hienächst angestellten Hebammen. — In Rücksicht der Taxe, welche gedachte Personen für das Examen, mit Inbegriff des zur Regierung davon zu erstattenden Berichts an die Examinations-Commission zu entrichten haben, wird hiemit folgendes bestimmt:

1) Ein graduirter Arzt zahlt für das Examen pro licentia practicandi . . . . 12 Rthlr. Gold.
2) Ein Wundarzt erster Classe, (ein Mann, der sein Fach wissenschaftlich studirt hat, und als Operateur auftreten kann) . . 8 Rthlr. ——
3) Ein Wundarzt zweiter Classe, der die Geschäfte der niedern Chirurgie verrichtet, und sich nebenher mit Barbieren beschäftiget . . . . 4 Rthlr. ——
4) Ein Apotheker, wenn er eine Offizin antreten will . . . . . 8 Rthlr. ——
5) Ein Provisor, in den Fällen, wo seine Vereidigung nöthig wird . . . 4 Rthlr. ——
6) Eine Hebamme in einer Stadt . . 5 Rthlr. ——
7) Eine Hebamme auf dem Lande . . 4 Rthlr. ——

V. v. 22. April 1812.

2. * Nachträglich wird dieser Verordnung noch hinzugefügt, daß:

1) der Commission, außer den in vorgedachter Verordnung festgesetzten Gebühren, für den Examinations-Bericht noch besonders . . . . . 1 Rthlr. Gold,

2)

2) dem Pedellen der Commission für seine Bemühung bei den Prüfungen

| | | |
|---|---|---|
| a) von graduirten Aerzten | 2 Rtl. | Pr. C. |
| b) von Wundärzten erster Classe | 1 Rtl. 8 gr. | |
| c) von Wundärzten zweiter Classe | 16 gr. | |
| d) von Apothekern mit eigener Officin | 2 Rtl. | |
| e) von Provisoren | 16 gr. | |
| f) von Hebammen in den Städten | 12 gr. | |
| g) von Hebammen auf dem Lande | 8 gr. | |

zu entrichten sind, und

3) daß derjenige, welcher um die Prüfung nachsucht, es sey nun der Requirent die zu examinirende Person selbst, oder eine Unterbehörde, die Gebühren an die Commission und den Pedellen zahlen müsse; jedoch vorbehältlich des der Unterbehörde zustehenden Regresses wegen Wiedererstattung der gehabten Auslagen an die examinirte Person, es sey nun dieselbe im Examen bestanden oder nicht.

Reg. Publ. v. 28sten Junius 1815.

## B. Medicinal-Collegium.

3. * Die Verordnung vom 22sten April 1812 wegen einer Medicinal-Examinations-Commission wird dahin erneuert und erweitert, daß im hiesigen Lande keinem Arzte, keinem Wundarzte, und keiner Hebamme die Ausübung der Praxis und keinem Apotheker die Erwerbung und Anlegung einer Apotheke eher gestattet seyn soll, bis solche von der vorgedachten Commission, welcher der Name eines Medicinal-Collegii nunmehr beigelegt wird, geprüft und als geschickt befunden worden, und daß demnächst keine anderweitige oder nochmalige Examination abseiten eines eigentlichen Physici statt haben soll. Hiedurch sollen aber die etwanigen Gerechtsame der Ortsobrigkeiten rücksichtlich der Receptionsfähigkeit der Chirurgen, Hebammen und Apotheker nicht beeinträchtiget, sondern von dem Medicinal-Collegio nur solche Personen zum Examen zugelassen und ihnen die Befugniß zur Treibung der chirurgischen Praxis, Ausübung der Hebammenkunst oder des Apothekergewerbes ertheilet werden, welche durch

durch Vorweisung von Scheinen der Obrigkeit des Orts, woselbst sie sich niederlassen wollen, darthun, daß sie die durch Gesetz oder Herkommen vorgeschriebenen Bedingungen der Aufnahme erfüllt und die Erlaubniß zur Niederlassung erhalten haben. Im Uebrigen werden die Bestimmungen der Verordnungen vom 22sten April 1812 und 28sten Junius 1815 bestätigt.

V. v. 24. Februar 1818.

## C. Physicate (in den Domainen).

4. Die Beamten sollen in Fällen, wo die Cammer ihnen die Cur eines Kranken aus den Domainen überträgt und sie einen Arzt annehmen müssen, denselben allemal dahin instruiren, daß er die Cur mit möglichster Menage zu beschaffen, und die wohlfeilen Mittel den kostbaren vorzuziehen habe; wie sie denn auch bei der Wahl der medicorum und chirurgorum diejenigen, welche sich bei ihren Rechnungen billig und gebührlich betragen, den unverschämt fordernden vorziehen sollen, widrigenfalls die Cammer die Bezahlung der Rechnungen declinirt wird.

Camm. V. an die Aemter v. 19. Oct. 1793.

5. Die Districts-Physici sollen bei den Rechnungen für die Curen armer Domanial-Unterthanen das Zeugniß der Beamten darüber beibringen, daß sie vom Amte wirklich zur Cur requirirt worden, und daß die Kranken nicht vermögend sind, die Curkosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Camm. Resc. v. 14. Febr. 1795 an alle Physici und Camm. Resc. an den Kreisphysicus Dr. Wildberg v. 12. Aug. 1795.

6. Sämmtliche Amts-Physici sind von der Regierung angewiesen, über die von den Amtsobrigkeiten ihnen zur Cur anvertrauten Kranken wenigstens alle 14 Tage und bei epidemischen Krankheiten alle 8 Tage an die competirenden Aemter zu berichten.

Camm. Notif. an die Aemter v. 10. Jan. 1797.

7. Den Districts-Physicis liegt es für die ihnen zugetheilte Besoldung ob, die Curen der kranken Unterthanen in den Domainen unentgeltlich

geltlich zu übernehmen, wogegen ihnen aber für gerichtliche Mühwaltung besondere Zahlung werden muß, wonach die Cammer dieselben mit ihren Rechnungen zu bescheiden hat.

Rescr. an die Cammer v. 16. Febr. 1797.
Camm. Rescr. an die Aemter v. 26. Febr. und
Camm. Rescr. an sämmtl. Physici v. 12. Jul. 1797.

8. Die Reise- und Zehrungskosten-Rechnungen haben die Districts-Physici wegen der auf Requisition der Beamten beschafften Curen unvermögender Unterthanen in jedem einzelnen Fall nach vollendeter Cur dem Amte zur weitern Berichtserstattung zuzustellen, und sie werden von diesem sodann weitere Nachricht über die Bezahlung aus der Cammer erhalten.

Camm. Rescr. an den Districts-Physicus Hofrath Brückner v. 26. Febr. 1797.

9. Die Amts-Physici sollen nach der Verordnung vom 14. Februar 1785 den Aemtern über den Zustand der Kranken aus den Domainen, die selbige ihnen zusenden, jedesmal ihr Erachten zustellen, indem mittelst Einsendung desselben der specielle Consens zur freien Cur, ohne welchen künftig die entstandenen Rechnungen nicht werden bezahlt werden, bei der Cammer nachgesucht werden soll. Versteht es sich gleich von selbst, daß in Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, die Anwendung der Heilmittel nicht bis nach eingegangenem Cammer-Consens zur freien Cur ausgesetzt werden darf; so ist doch desfalls die Abgabe obgedachten Erachtens an die Aemter nicht zu unterlassen, sondern mit der vorläufigen Verordnung der Heilmittel in der Art zu verbinden, daß zugleich mit dem Erachten über den Zustand der Kranken dem Amte die nöthig befundene vorläufige Anordnung der Heilmittel bekannt gemacht wird. Die Amts-Physici sollen sich so viel möglich der wohlfeilsten Medicamente bedienen.

Camm. Rescr. an die Amts-Physici und die Aemter v. 19. April 1800.

10. In den Rechnungen der Amts-Chirurgen über die Curen der auf Kosten der Cammer behandelten Patienten, sollen der Ordnung halber und um diese Rechnungen beurtheilen zu können, 1) nur das Honorar für einzelne bestimmte Operationen im Allgemeinen angesetzt,

setzt, 2) bei allen Curen, bei welcher keine besondere Operation geschiehet, doch aber Verbände gemacht werden müssen, die sämmtlichen Verbände nach ihrer Anzahl mit Bemerkung des Datums des ersten und letzten Verbandes berechnet, und 3) bei allen Curen, bei welchen kein Verband statt findet, die Besuche und geschriebenen Verordnungen nach ihrer Anzahl, ebenfalls mit Bemerkung des Datums, an welchem der erste und letzte Besuch geschehen ist, aufgeführt werden. Die nicht also abgefaßten Rechnungen sollen den Amts-Chirurgen nicht bezahlt werden.

Camm. V. an die Aemter v. 2. Mai 1807.

11. Die Districts-Physici, wenn sie Vaccinationen in den zu ihrem District gehörigen Dorfschaften nöthig finden, sollen sich dieserhalb an die Aemter wenden, welche sodann wegen der Fuhren und sonstigen Erfordernisse die nöthigen Anstalten treffen, und die Kosten unter die Amtseinwohner repartiren müssen.

Reg. Rescr. an die Aemter v. 15. Oct. 1807.

12. Arme, kranke Domanial-Einwohner sollen sich mit ihren Bitten um freie Cur an die Cammer wenden, weil die Regierung dergleichen Anträge künftig nicht annehmen, vielmehr an die Cammer verweisen wird.

Rescr. an die Cammer v. 26. Jul. 1809.

13.* Vom Jahr 1819 an sind die Physicate in den Domainen vertheilt, wie folgt:

### 1. Neubrandenburger Physicat.

Districts-Physicus: Rath, Doctor Walther in Neubrandenburg.
Amts-Chirurgen: C. B. Pommerening in Neubrandenburg.
Theodor Keyser in Stargard.

Ortschaften aus dem Amte Stargard:
Brandmühle, Broda, Gliencke, Heidemühle, Holdorf, Küssow, Neuendorf, Pragsdorf, Quastenberg, Rosenhagen, Neuen-Rhese, Rühlow, Sponholz, Teschendorf, Warlin, Weitin, Wulkenzin, Zirzow, Ballin, Ballwitz, Bargensdorff, Krickow, Loitz, Gr. Nemerow, Kl. Nemerow, Nova, Sabel, Stargarder Bauhof und die zwei Bauerhöfe, Tannenkrug.

## 2. Woldegker Physicat.

Districts-Physicus: Rath, Doctor Wiechmann in Woldegk.
Amts-Chirurgen: Johann Carl Friedrich Garz in Feldberg.
Daniel Dietze in Woldegk.

### Ortschaften:

A. Aus dem Amte Feldberg:
Bredenfelde, Cantnitz, Carwitz, Conow, Dolgen, Feldberg, Fürstenhagen, Grauenhagen, Hasselförde, Hinrichshagen, Koldenhof, Krüselin, Labee, Läven, Lüttenhagen, Mechow, Neugarten, Neuhaus, Neuhof, Oltschlott, Plath, Rehberg, Schlicht, Triepkendorf, Vogelsang, Vorheide, Weitendorf.

B. Aus dem Amte Stargard:
Badresch, Kl. Daberkow, Pasenow, Petersdorf, Golm und Friedrichshoff, Lindow, Schönbeck, Neetzka, Neu-Käbelich, Katzenhagen, Alt-Käbelich, Kuhblank.

## 3. Neustrelitzer Physicat *)

Districts-Physicus: Ober-Medicinalrath D. Wildberg zu Neustrelitz.
Amts-Chirurgus: Sigismund Lange in Altstrelitz.

### Ortschaften:

A. Aus dem Amte Strelitz:
Below, Blumenhagen, Blankensee, Christiansburg, Domjüch, Drewin, Fürstensee, Goldenbaum, Herzwolde, Judenmühl, Kalkhorst, Prelank, Gr. Quassow, Rodenkrug, Rollenhagen, Serrahnsche Berge, Gr. Trebbow, Kl. Trebbow, Thurow, Userin, Usadel, Voßwinkel, Wanzka und Neuhof, Wesenberger Bauhof, Wilhelminenhof, Wutschendorf, Zachow, Zechow, Zierke, Zinow.

B. Aus dem Amte Feldberg:
Carpin, Dianenhof, Hoffelde, Rödlin, Gr. Schönfeld, Gramelow, Warbende und Flatow, Watzkendorf und Friedrichsfelde, Bergfeld, Oldendorf, Grünow, Steinmühl.

4.

*) Anmerk. Im Staats-Calender v. 1820 heißt es:
Districts-Physicus: Medizinal-Rath D. Goetze zu Neustrelitz.
Amts-Chirurgus: Friedrich Kehtel in Altstrelitz.

### 4. Mirower Physicat.

Districts-Physicus: Dr. Stoy in Mirow.
Amts-Chirurgus: Hofchirurgus Märtens in Mirow.

Ortschaften:

Babke, Blankenförde, Buschhof, Dalmstorf, Drosedow, Fleeth, Gaartz, Granzin, Kakeldütt, Kotzow, Kratzeburg, Kriencke, Leussow, Mirow und Bauhof, Mirowdorf, Peetsch, Priesterbeck, Qualzow, Kl. Quassow, Roggentien, Schillersdorf, Staarsow, Vietzen, Zartwitz, Zirtow, Zwenzower Tannen.

### 5. Fürstenberger Physicat.

Districts-Physicus: Dr. Blumner in Fürstenberg.
Amts-Chirurgus — dessen Official-Geschäfte versieht zur Zeit ebenfalls der Dr. Blumner.

Ortschaften:

A. Das sogenannte Amtsgebiet, wie auch der Bauhof und der Theerofen bei Fürstenberg.

B. Aus dem Amte Strelitz:
Buchholz, Brückentien, Bucken-Theerofen, Comthurei, Dabelow, Düsterförde, Gnewitz, Godendorf, Grammertin, Menow, Neubrück, Pelzkuhl, Priepert, Steinförde und Wokuhl.

C. Aus dem Amte Mirow.
Canow und Neu-Canow, Grünplan, Schönhorn, Strasen, Wustrow.

Reg. Publ. v. 13. Februar 1819. *)

## (II. Gerichtliche Medicin.)

14. Die Amtsgerichte haben bei gerichtlichen Geschäften künftig keine andere als beeidigte Chirurgen in Ermangelung eines beeidigten Amts-

*) Anmerk. Im Staats-Calender v. 1820 ist noch das Cabinetsamts-Physicat aufgeführt, worin Physicus: Medicinalrath Dr. Goetze zu Neustrelitz und Chirurgus: Hofchirurgus Schulze in Neustrelitz. —

Amts-Chirurgi zu adhibiren, und sollen zur größern öffentlichen Glaubwürdigkeit und zur Vermeidung der von den Districts-Physicis und Chirurgis sonst jedesmal erforderlichen eidlichen Erhärtung ihrer Obductions- und sonstigen Berichte dieselben auf die gerichtliche Praxis vereidet werden.

Camm. Rescr. an die Aemter v. 16. August 1797.

15. * Für die Arbeiten der Districts- und Amts-Physicorum und Chirurgorum in gerichtlichen Requisitionsfällen ist einstweilen und bis zur Publication einer ausführlichen Medicinal-Taxordnung, nachfolgende Taxe verordnet:

Es ist nämlich zu entrichten:

| | | P Cour. Rthl. | ßl. |
|---|---|---|---|
| I. | Den Districts- und Amts-Physicis | | |
| a) | für eine vollständige legale Section . . . . | 5 | — |
| b) | für das visum repertum und Gutachten . . | 2 | 24 |
| | Wenn aber in leichtern Fällen, z. E. bei bekannten Selbstmördern das visum repertum und Gutachten von dem Physico gleich zu Protocoll gegeben wird, nur | 1 | — |
| c) | für die chemische Untersuchung der beim Verdacht einer Vergiftung in Leichnamen gefundenen Substanzen | 3 | — |
| | An den dabei assistirenden Apotheker, mit Ausschluß dessen, was er für Reagentien und verbrauchte Gefäße anrechnet, . . . . . | 2 | — |
| d) | für die bloße äußere Besichtigung eines todten Körpers . . . . . | 2 | 24 |
| e) | für den förmlichen Bericht . . . . . | 1 | — |
| | Wird das Gutachten sogleich nach der Besichtigung zu Protocoll genommen, nur . . . . | — | 24 |
| f) | für die Besichtigung lebender Menschen, welche Verletzungen erhalten haben, bei denen das Leben in Gefahr ist, oder deren Lethalität doch erst nach sorgfältiger Ueberlegung und Abwägung aller Gründe für und wider beurtheilet werden kann . . . . . | 2 | — |

g)

| | P. Cour. Rthl. ßl. |
|---|---|
| g) für den Bericht noch besonders . . . . . | 1 — |
| h) für die Untersuchung des Zustandes Wahnsinniger und Gemüthskranker, ingleichen für die Besichtigung solcher lebenden Menschen, welche Verletzungen erlitten haben, von welchen es beim ersten Anblick einzusehen ist, daß das Leben des Verwundeten nicht in Gefahr sey, mit Einschluß des gewöhnlich leichten und kurzen Gutachtens . . . . . | 1 — |
| i) für Erläuterungen, welche der Richter im Laufe der Inquisition über diesen oder jenen Umstand verlangt, nach der Wichtigkeit und schwierigen Bestimmung der Sache 1 bis . . . . . | 2 — |

II. Den Districts- und Amts-Chirurgis

| | |
|---|---|
| a) für eine vollständige Section mit Einschluß der Wiedervernähung des obducirten Körpers . . . | 2 24 |
| b) für die Besichtigung eines todten Körpers . . | 1 16 |
| c) für den Bericht . . . . . | — 32 |
| Wird in leichten Fällen das Gutachten mit wenigen Worten sogleich zu Protocoll gegeben . . | — 16 |
| d) für die Besichtigung lebensgefährlicher Verletzungen bei Lebenden . . . . . | 1 — |
| e) für den Bericht . . . . . | — 32 |
| f) für die Besichtigung nicht lebensgefährlicher Verletzungen, mit Einschluß des Berichts . . . | — 32 |

Reisekosten sind den Physicis und Chirurgis auf die bisher gewöhnliche Weise zu vergüten. Auch ist beiden gestattet, bei Besichtigungen der an der Wasserscheu leidenden Menschen, wegen der damit verknüpften eigenen Lebensgefahr, die Gebühren zu verdoppeln.

V. v. 28sten November 1810.

16. * Das Physicat in den Städten in gerichtlichen und polizeilichen Fällen ist:
1) dem Rath Doctor Walther in Neubrandenburg, in den Städten Neubrandenburg, Friedland und Stargard,
2) dem Rath Doctor Wiechmann in der Stadt Woldegk,
3) dem Ober-Medizinalrath Doctor Wildberg *) in den Städten Neustrelitz, Altstrelitz und Wesenberg,
4) dem Doctor Blumner in der Stadt Fürstenberg resp. fernerhin und für die Zukunft übertragen worden.

Reg. Publ. v. 13. Februar 1819.

## (III. Medizinal-Polizei)

17. Zum Behuf des Junkerschen Magazins haben die Prediger und Kreisphysici alljährlich Berichte über den Zustand der Pockenkrankheit zur Regierung einzusenden.

V. v. 8. Decbr. 1796.

18. Die, wider die Pfuscherei in der Chirurgie und Medicin erlassene Verordnung vom 19ten Julius 1766 ist erneuert, und die Ritter- und Landschaft sowol, als auch die Amtsgerichte sollen Quacksalbereien ihres Orts nicht dulden, selbige vielmehr den Einwohnern strenge untersagen, auch den sich einfindenden Pfuschern ihre Instrumente nehmen lassen, und sie überdem in 16 — 24 ßl. Strafe condemniren, sodann aber wegweisen. Die Districtsphysici haben sich nach Pfuschern genau zu erkundigen, und selbige den Gerichten sogleich anzuzeigen, damit diese die Sache untersuchen und bestrafen können.

V. an die Physici, die Ritterschaft, Amts- und Stadtgerichte v. 19. Mai 1797.

19. Die Physici sollen den Hebammen von denen ihnen deshalb zugefertigten Exemplaren des Josephischen Lehrbuchs der Hebammenkunst ein Exemplar mittheilen und denselben die nöthige Anleitung zum Gebrauch dieses Buchs ertheilen.

Reg. Rescr. an die Physici v. 13. Decbr. 1799.

20.

*) Anmerk. An dessen Stelle ist im Staats-Calender v. 1820 Medizinal-Rath Dr. Goetze zu Neustrelitz aufgeführt.

20. Herumziehende Medizinalhändler, Ungarische Bauern, Olitäten-Krämer und Quacksalber sollen in den Domainen überall nicht, in den Städten und Ritterschaftl. Gütern aber nur alsdann geduldet werden, wenn sie sich durch obrigkeitliche Scheine legitimiren. Die Beamten haben in den Aemtern hierauf durch die Schulzen und Landreuter vigiliren zu lassen, und die Husaren sollen solche Leute anhalten, den Gerichten anzeigen und allenfalls über die Grenze bringen.

V. v. 25sten Mai 1803.

21. So wie die Beamten von allen außerordentlichen Vorfällen in ihren Amtsbezirken oder in der Nachbarschaft zur Regierung ohne allen Verzug zu berichten haben; so soll dieses ganz vorzüglich geschehen, wenn sich Spuren von ansteckenden Krankheiten bei Menschen oder Vieh in der Gegend zeigen sollten, und zugleich müssen die getroffenen Maaßregeln mit angezeigt werden.

Reg. V. an die Aemter v. 18. December 1804.

22. * Die in jetziger Zeit zur Ergänzung der ächten China aufgekommenen, aus Arsenik oder Phosphor bestehenden, der Gesundheit höchst nachtheiligen Tropfen gegen das kalte Fieber, sind dergestalt bei 50 Rthlr. oder vierwöchentlicher Gefängnißstrafe verboten, daß damit kein Privathandel getrieben werden soll und solche einzig auf den privilegirten Apotheken verfertigt, und nur auf von einem recipirten Arzte eigenhändig unterschriebene Recepte, deren Reiteration ohne neue ärztliche Vorschrift verboten wird, und welche nicht zurückzugeben, sondern gleich den Giftscheinen sorgfältig aufzubewahren, verabfolgt werden dürfen. Die Aerzte sollen die Vorschrift zu diesem Mittel allemal nach richtigem, chemisch-pharmaceutischen Principien und mit allem Bedacht abfassen, deutlich und leserlich aufschreiben und darauf halten, daß solche auf der Apotheke pünktlich gearbeitet werde. Die Kranken haben sie wegen des Gebrauchs genau zu instruiren und zu sorgen, daß nur sichere Leute das Mittel von der Apotheke holen und daß die nach dem Gebrauch übrig bleibenden Reste vernichtet werden.

V. v. 3. Jun. 1812.

23. * Es soll hinfüro kein Kind zur Confirmation zugelassen werden, wofern nicht dasselbe dem Prediger, welcher die Einsegnung verrichtet, ein von einem im hiesigen Lande recipirten Arzt, oder ausdrücklich und besonders zur Vaccination authorisirten Chirurgen eigenhändig unterschriebenes und besiegeltes, unverdächtiges Attestat producirt, „daß es wirklich und mit Erfolg vaccinirt sey.“ Gleichergestalt sollen auch jüdische Glaubensgenossen, wenn sie bei der Regierung um Schutz und Concession bitten, gehalten seyn, ein solches Attest ihren Vorträgen beizulegen. — Gesammte Prediger sollen jährlich zwischen Ostern und Pfingsten, vom Jahr 1821 an, zur Regierung und demnächstigen weitern Abgabe an das Medicinal-Collegium, ein Verzeichniß der von ihnen Confirmirten mit der Bemerkung, von welchem Impfarzte dieselben Zeugnisse ihrer Vaccination producirt haben, berichtlich einsenden.

V. v. 25. April 1820.

## Meiereien.

S. Domainen.

## Meilengeld.

S. Executor Nr. 2. 3.

## Messerträger. †

S. Handel.

## Miethscontract.

S. Concurs Nr. 2. Leibeigne Nr. 3 — 17)

## Miethsleute.

S. Fremde. Herbergiren.

## Militair-Collegium.

S. Militairwesen Nr. 8. 9.

## Militairwesen. †

1. Die Verordnungen von 1715, 1719, 1724 wegen der Werber sind renovirt. Den Schäfern und Hirten, denen vorzüglich nachgestellt wird, soll erlaubt seyn, zu ihrer Defension einen Puffer oder Pistolen

stolen bei sich zu führen, um sich im Nothfall damit so gut sie können zu vertheidigen. Die Prediger sollen diese und die älteren Verordnungen von den Kanzeln verlesen.

V. v. 24. Nov. 1731.

2. Wenn auf gerichtliche Requisition einige von der Milice zu Arretirungen, Executionen, Bewachungen u. s. w. commandirt werden, so sollen die Commandirten solches alles ex officio verrichten, und dafür keine Bezahlung prätendiren; es sey denn, daß es solche actus betrifft, wofür von den Partheien bezahlt wird; dahingegen, wenn die Commandirten sich an andern Orten aufhalten, und für baares Geld zehren müssen, denselben zu solchen Zehrungskosten, allenfalls ex fisco etwas zu Hülfe gegeben werden soll.

V. v. 26. Febr. 1770.

3. Diejenigen Soldaten von beiden Garden, die zugleich Bürger in Neustreliz sind, und bürgerliches Gewerbe und Nahrung treiben, sollen in erster Instanz der Gerichtsbarkeit des dortigen Stadtgerichts in allen Civil-Sachen unterworfen seyn.

V. v. 1. April 1796 §. 1.

Das Stadtgericht, im Fall dasselbe einen solchen zum persönlichen Erscheinen zu citiren für rechtserforderlich halten sollte, hat die Citation zwar unmittelbar zu verfügen, jedoch dem Chef hievon vorhero Nachricht durch den Gerichtsdiener geben zu lassen.

Daselbst §. 2.

Würde aber das Stadtgericht etwa von dem Chef benachrichtiget werden, daß die Dienstverhältnisse des Citati denselben in termino praefixo zu erscheinen verhinderten, so hat dasselbe mit dem Chef wegen eines anderweitigen Termini sich zu vereinbaren, in welchem sodann auf erlassene Citation des Stadtgerichts der citandus unweigerlich zu erscheinen und vor demselben Recht zu geben und zu nehmen schuldig seyn soll.

Daselbst §. 3.

In allen Dienstsachen aber, und bei delictis, die poenam corporis afflictivam oder auch nur Personal-Arrest rechtlich nach sich ziehen,

soll es lediglich bei der bisherigen wolbegründeten Jurisdiction respective des Chefs und der Justiz-Canzlei verbleiben.

Daselbst §. 4.

4. Die Gardereuter in Altstrelitz, sie mögen dort angesessen, Bürger seyn und bürgerliche Nahrung treiben, oder nicht, sollen, außer in ihren Dienstsachen als Gardereuter, in allen bürgerlichen Sachen und zwar ohne Unterschied der persönlichen und dinglichen Klagen, dem dortigen Stadtgericht unterworfen seyn und vor und von demselben ungehindert Recht geben und nehmen.

V. v. 15. April 1796 §. 1.

Gleichergestalt sollen auch gedachte Gardereuter in Altstrelitz in peinlichen Sachen, da diese gemeinhin promte Beschlüsse und Ausführung, so wie ununterbrochene Untersuchungen erfordern, ebenfalls der dortigen Stadtgerichtsbarkeit unterworfen seyn. Jedoch hat in diesen Fällen das Stadtgericht dem Chef derselben sowol von dem Anfange einer Untersuchung als den dabei nothwendig gewordenen Verfügungen in Ansehung der Person eines Gardereuters unverlängte Nachricht zu geben.

Daselbst §. 2.

5. Von nun an sollen zu Neustrelitz sämmtliche hiesige Unter-Officiers und Gemeine beider Garden zu Pferde und zu Fuß, sie treiben ein bürgerliches Gewerbe oder nicht, in erster Instanz der Gerichtsbarkeit des Stadtgerichts in allen Civil-Sachen unterworfen seyn, und vor demselben Recht geben und nehmen: übrigens aber soll alles dasjenige, was in vorgedachtem Reglement vom 1sten April d. J. und dessen §phis 2, 3 und 4 in Ansehung der Citationen und des Vorbehalts der Jurisdiction resp. der Chefs und der Justiz-Canzlei in Dienstsachen und bei delictis die poenam corporis afflictivam oder auch nur Personal-Arrest nach sich ziehen, festgesetzet und verordnet worden, anhero wörtlich wiederholet seyn, und solches nunmehro bei sämmtlichen hiesigen Unter-Officiers und Soldaten ohne Unterschied, seine Anwendung haben und behalten.

V. v. 5. Mai 1796.

6. Die Subordination unter den Officieren vom Chef bis zum Jüngsten soll auf das genaueste beobachtet werden.

Reglement v. 21. Junius 1808 §. 1.

Jeder

Jeder Officier von unten herauf ist seinem Obern Achtung und unbedingten Gehorsam schuldig.

Daselbst §. 2.

Jeder Officier soll daher jeden ihm gegebenen Befehl unweigerlich, pünktlich, und zumal unter dem Gewehr, auf der Stelle vollziehen.

Daselbst §. 3.

Wenn ein Befehl gegeben würde, der nicht zweckmäßig und diesem Reglement entgegen schiene, so muß er dem ungeachtet, zumal wenn das Bataillon unterm Gewehr ist, pünktlich vollzogen werden. Alle Gegenvorstellungen fallen in dem Augenblick weg.

Daselbst §. 4.

Nach geendigtem Dienst ist es einem jeden Officier erlaubt, dem Chef oder dessen Stellvertreter auf eine geziemende Art Vorstellungen zu machen; beharret derselbe auf seinem Befehl, so muß er vollzogen und die Verantwortlichkeit dem Obern überlassen werden.

Daselbst §. 5.

Nicht allein jeder Capitain kann in subordinationswidrigen Fällen, oder wegen anderer Dienstvergehen den Lieutenant in Arrest schicken, sondern auch jeder Lieutenant hat dieses Recht gegen seinen Hintermann. Dem Chef muß aber der Vorfall sogleich gemeldet werden, welcher den Arretirten allein losgeben kann. In Garnisonen, wo der Chef nicht gegenwärtig ist, kann der Capitain den Officier mit 48stündigen Arrest (Stuben-) ohne Weiteres belegen, muß es aber dem Chef nachher anzeigen.

Daselbst §. 6.

Der Chef soll Serenissimo jeden arretirten Officier melden, und falls sich solcher grober Vergehungen schuldig gemacht, so soll er durch ein Kriegsrecht nach den Kriegsartikeln zum Arrest, zur Cassation, oder zu noch härteren, demnächst noch näher zu bestimmenden Strafen condemnirt werden.

Daselbst §. 7.

Der Spruch des Kriegs-Rechts muß Serenissimo allemal zur Bestätigung vorgelegt werden. Ist die Sache jedoch von so großer

Wich-

Wichtigkeit, so darf der Chef den Officier bis zu einem 14tägigen Arrest verurtheilen, während dessen er aber seine Dienste thun muß. In der Residenz oder in jeder andern Garnison, wo Serenissimus gegenwärtig, legt der Chef demselben jeden Fall zur höchsten Entscheidung vor, der sich zu einer härteren als 48stündigen Bestrafung qualificirt.

Daselbst §. 8.

In Garnisonen, wo nur eine Compagnie liegt, muß der Officier, der sich einer härteren, als 48stündigen Bestrafung schuldig gemacht, sofort durch einen andern Officier zum Stabe geschickt werden.

Daselbst §. 9.

Jeder Officier muß sich bei seinen Subalternen in gehörige Achtung setzen, und sie deshalb zu gebührender Subordination und zu Allem, was der Dienst des Herrn und die Aufsicht der Compagnie erfordert, ohne alle Nachsicht anhalten.

Daselbst §. 10.

Bedient sich der Chef oder ein anderer Officier gegen seine Untergebenen ungeziemender Ausdrücke, so muß der Officier, wenn es unter dem Gewehr und im Diensteifer geschehen, sich nicht beleidigt zeigen, oder sich verantworten, sondern erst nach geendigtem Dienst kann er seine Beschwerden bei dem Vorgesetzten des Beleidigers anbringen; ist dieses also der Chef, so hat sich der Officier an Serenissimum unmittelbar zu wenden, und in allen Fällen um Genugthuung irgend einer Art zu bitten, niemals aber den Beleidigten, der sein Vorgesetzter ist, geradezu zur Rede zu stellen.

Wird die Angabe falsch befunden, oder unterfängt sich der Officier seinen Vorgesetzten zu fordern, so soll er den Umständen nach, sogleich nach §. 7 behandelt werden.

Daselbst §. 11.

Auch außer Dienst ist jeder Officier seinem Vorgesetzten Achtung schuldig. Beträgt sich daher ein Subaltern in Gegenwart des Chefs oder Capitains unanständig, so ist deren Pflicht ihm solches zu verweisen, und ihn nach Befinden in Arrest zu schicken. Vergäße sich der Officier hier gegen seinen Obern, fordert ihn wol gar, so ist er sofort

fort zu arretiren, es soll Kriegsrecht über ihn gehalten und die Sache soll als Dienstsache behandelt werden.

Daselbst §. 12.

In Ansehung der Subordination der Unterofficiere und Gemeinen soll solche Strenge ohne Nachsicht gehalten werden, weshalb sich Sereniſſimus an den Chef halten wird.

Daselbst §. 13.

Mit besoffenen Soldaten soll sich weder Officier noch Unterofficier in Wortwechsel einlassen, noch weniger sie schlagen; sind die Leute aber nüchtern, so sind sie sowol für ihre Trunkenheit, als für die darin begangenen Exceſſe zu bestrafen.

Daselbst §. 14.

Die Officiere sollen bei der genaueſten Subordination vor beleidigenden Ausdrücken und Behandlung der Vorgeſetzten gesichert seyn, und eben so die Unterofficiere und Gemeinen in Ansehung aller ungebührlichen Behandlung von den Officieren. Kein Officier soll einen Soldaten mit Fauſtschlägen ins Gesicht, noch mit Stockschlägen auf die Schienbeine und Lenden, oder mit andern unanständigen Strafen und Ausdrücken mißhandeln; beim Exerciren soll gar nicht geschlagen werden. — Dienstvergehungen, malpropreté, leichte Exceſſe kann ein Capitain, oder der zur Zeit älteſte Officier mit 15 — 20 Stockschlägen und mit Arreſt bestrafen lassen. Gröbere Exceſſe werden dem Chef gemeldet, und durch ein Standrecht abgemacht. Macht sich ein Officier obgedachter Vergehungen schuldig, so hat der Chef ihn das erstemal 14 Tage in Arreſt zu schicken, das 2te mal aber es Sereniſſimo zu melden, wo dann nach §. 7 Bestrafung verfügt werden soll.

Daselbst §. 15.

Sämmtliche Unterofficiere sollen stets Sie, die Gemeinen aber Er genannt werden.

Daselbst §. 16.

7. Die bisherige Militair-Organisations-Commiſſion iſt aufgehoben, und an deren Stelle ein Militair-Collegium conſtituirt.

Reſcr. v. 26. März 1810.

8.

8. * An die Stelle des bisherigen Militair-Collegii ist ein neues Militair-Collegium angeordnet, zu welchem alle Angelegenheiten, welche das gesammte Militair betreffen, mit Ausnahme der eigentlichen Militair-Dienstsachen und Disciplinarien und des von den Ordonanz- und Districtshusaren im Lande zu habenden Polizeiwesens, ressortiren sollen.

Reg. Publ. v. 16. Junius 1813.

9. Diesem Militair-Collegio soll auch die Jurisdiction über sämmtliche im Dienst stehende pensionirte Militair-Personen, deren Frauen und Kinder, jedoch nur resp. vom Wachtmeister und vom Feldwebel incl. an, competiren, und diese Gerichtsbarkeit alle Civil- und Criminalsachen, in so weit diese nicht ausgenommen und an ein eignes forum verwiesen sind, wie z. B. Sponsalien- und Ehescheidungssachen, unter sich begreifen. Jedoch sollen die Beurlaubten während der Zeit des Urlaubs unter dem foro des Aufenthaltsorts, Wittwen und Kinder verstorbener Unterofficiere und Soldaten aber unter der gewöhnlichen Ortsobrigkeit stehen.

Instruction für das Militair-Collegium v. 5. Aug. 1813.

10. Das Militair-Collegium als Administrations-Behörde des gesammten Militairwesens soll in Hinsicht aller und jeder Militair-Oeconomie und Rechnungsangelegenheiten vermittelst eines zu bestellenden Procurators unter der Justiz-Canzlei stehen. Die Justiz-Canzlei aber soll, wenn sie dem Militair-Collegio die wider dasselbe angebrachte Klage mittelst Anschreibens communicirt, selbiges zugleich zur Bestellung eines Procurators auffordern. Die Justiz-Canzlei ist für das Militair-Collegium, als Justiz-Behörde zum iudex superior und zur Appellations-Instanz dergestalt bestellt, daß in Fällen einer wider das Verfahren des Militair-Collegii bei der Justiz-Canzlei angebrachten Beschwerde, oder einer wider das Erkenntniß desselben eingelegten Appellation, die Justiz-Canzlei vermittelst Anschreibens die Acten von dem Militair-Collegio requiriret, und demnächst weiter wie Rechtens verfähret.

Sollte aber das Militair-Collegium etwa ein Informatorium einholen wollen, so hat dasselbe ebenfalls vermittelst Anschreibens nebst beigelegten Acten sich an die Justiz-Canzlei zu wenden.

V. v. 25. Januar 1815.

11. *

11. * Den Gliedern des mit dem Husaren-Regiment vereinigt gewesenen freiwilligen Jäger-Corps ist gestattet die Uniform auch künftig anzulegen.

Publ. v. 11. August 1814.

12. * Im Verfolg der durch mehrere öffentliche Blätter gemeinkündig gemachten präclusivischen Vorladung v. 22sten November 1815 sollen nunmehr alle seit dem Feldzuge des Jahres 1812 von dem ehemaligen hiesigen Füselier-Bataillon vermißte Soldaten und andere Militairs, wes Standes und Wesens sie seyn mögen, welche bis zu dem auf den 22. März 1819 bestimmt gewesenen Termin oder in demselben, vor dem Militair-Collegio sich so wenig persönlich gemeldet, als glaubhafte Nachricht von sich gegeben haben, unter Vollstreckung des in vorgenannter Verordnung gedroheten Nachtheils für todt erklärt seyn.

Wie demnach in Folge dieser Todes-Erklärung sowol die ehelichen Verhältnisse der ausgebliebenen Militairs für aufgehoben zu achten und den nachgebliebenen Ehefrauen derselben, sich anderweitig zu verheirathen, Kraft dieses Fug und Recht ertheilet seyn, auch ihnen über diese Befugnisse, wenn sie sich derselben bedienen wollen, ein besonderer Schein aus dem Militair-Collegio ausgefertigt werden soll; so sollen auch die rückständigen Löhnungsgelder der Ausgebliebenen nebst demjenigen, was sie etwa als Stellvertreter zu fordern haben, unter ihre sich gehörig legitimirenden Erben durch deren competente Gerichtsbehörde, als welche sich dieserhalb an das Militair-Collegium, welches auch die Stellvertretungs-Gelder einzuziehen haben wird, zu wenden hat, den Rechten nach, jedoch wegen des unbedeutenden Gegenstandes, unentgeltlich ertheilet werden.

Dahingegen soll das übrige bewegliche und unbewegliche Vermögen der für todt erklärten Ausgebliebenen von der competenten Gerichtsbehörde, unter welcher das Vermögen belegen, nur gegen Cautions-Bestellung wegen eventueller Rückzahlung, wenn etwa einem oder dem andern der sich nicht Eingefundenen die Rückkehr oder die Ertheilung einer Nachricht von sich unmöglich gewesen seyn möchte, an die sich legitimirenden Erben verabfolgt werden, jedoch die Cautions-Leistung ohne Rücksicht auf die in diesem besondern Falle keine

Anwendung findende Constitution vom 29. März 1779 *) wegen der Abwesenden und deren Vermögens-Verwaltung ꝛc. nach Ablauf von 5 Jahren vom Dato dieser gegenwärtigen Verordnung an, aufhören und gänzlich wegfallen.

Uebrigens können von Seiten der Erben auf die in der Patentverordnung vom 13. März 1809 ad 3. (s. Nr. 14.) versprochene Prämie keine Ansprüche statt finden, weil diese Prämie ihrer Bestimmung nach nicht allein hat persönlich seyn, sondern auch erst nach ausgedienten 6 Capitulations-Jahren hat gezahlet werden sollen.

V. v. 4. Jul. 1819.

S. Gütergemeinschaft.

## Militairpflichtigkeit.

13. * Zur Completirung des neuen Contingents sollen vorläufig nur diejenigen jungen Leute genommen werden, die das 18te Jahr ihres Alters schon erfüllt, also ins 19te getreten sind, das 24ste aber noch nicht zurück gelegt haben, und die nicht von der Conscriptionspflichtigkeit nach Maaßgabe folgender Bestimmungen befreiet sind.

Regulativ v. 23. Febr. 1809 §. 1.

Untauglich zum Soldatendienst ist seiner Natur nach derjenige, der sichtbar schwach, kränklich, blödsinnig, oder epileptisch und nicht gerade gewachsen ist, am Gehör oder Gesicht leidet, keine Vorderzähne hat, mit Bruchschäden behaftet ist, oder wesentliche incurable Fehler an Beinen, Armen, Fingern oder Daumen hat, die ihn zum Marschiren und Exerciren unfähig machen. Diese Fehler müssen auf der Stelle erwiesen werden, und das nicht nur durch unentgeltlich zu ertheilende glaubwürdige Atteste eines approbirten und practisirenden Medici, der doctor medicinae ist, nach Wahl der Ortsobrigkeit, sondern auch durch unentgeltlich zu ertheilende Atteste der Obrigkeit selbst, und zwar dergestalt, daß der Medicus und die Obrigkeit das Attest eidlich zusammen in einer Acte ausstellen, mit Bezug auf den geleisteten resp. Vasallen-, Homagial- oder Diensteid. Das Maaß der Rekruten soll aufs geringste zu 5 Fuß 3 Zoll Landes-Militairmaaß bestimmt seyn.

Daselbst §. 2.

Aus

*) S. v. Kamptz Repert. S. 3.

Aus besonderer Rücksicht sind von der Conscription befreiet:

1) Alle Adeliche für sich und ihre Söhne.
2) Die Besitzer der wirklichen Lehn- und Allodialgüter für sich und ihre Söhne.
3) Alle in Landesherrlichen Diensten und sonst in öffentlichem geist- und weltlichen Dienste stehende Personen, insoweit sie zu den Eximirten gehören, alle Landesbediente, Mitglieder der Magistrate und Stadtgerichte, die dazu gehörenden Syndici, Secretarien, Actuarien, alle Doctoren, Licentiaten, Procuratoren bei den höhern Gerichten, Advocaten und medicinae practici, endlich alle Titularen, welche Canzleisässigkeit haben, allesammt für sich und ihre Söhne. — Die geringern Herzogl. und sonstigen Diener, unstudirte Notarien, Copiisten und Pedellen bei den höhern Gerichten, Cantoren auf dem Lande, Küster und Schulmeister, bloße Holzwärter, und wer sonst hieher zu rechnen ist, nur für ihre Person, nicht aber für ihre Söhne.
4) Alle einzige Söhne, welche ihren Eltern zur Fortsetzung ihres Gewerbes, oder sonst zur Unterstützung nöthig sind, es mögen noch beide Eltern, oder nur noch der Vater, oder nur noch die Mutter am Leben seyn. Von bloßen Tagelöhnern gilt dieses jedoch nur dann, wenn die Eltern wirklich schon so alt und kraftlos sind, daß sie ohne Unterstützung des Sohnes sich nicht erhalten können.
5) Alle diejenigen für ihre Person, und für ihre männliche erste Generation, welche nach Publication dieses vom Auslande in die hiesigen Lande ziehen, wenn sie auch sonst ihrem Gewerbe nach der Aushebung unterworfen wären. Dieses jedoch nur, wenn sie sich im Lande mit einem Hause oder Grundstücke von 1000 Rtl. und mehr am Werth ansässig machen, oder wenn sie doch ein eigenes und unverschuldetes Vermögen von 5000 Rtl. und darüber nachweisen. Alle Ausländer, welche ins Land kommen und solches freiwillig zum Vaterlande oder Aufenthalt gewählt, sind für ihre Person frei.
6) Apotheker und Chirurgen mit ihren Gesellen, Provisoren und Lehrlingen für ihre Person. — Gesellen bloßer Bader sind nicht hieher zu rechnen.

7) Candidaten, Studenten, Gymnasiasten und Schüler, beide letztere nach erhaltenem Prüfungs-Attest, die das Studiren fortsetzen, und die Seminaristen für ihre Person.

8) Handelnde Kaufleute und Krämer in den Städten und Flecken, auch ihre Handlungsdiener und wirkliche Lehrlinge für ihre Personen.

9) Künstler und Handwerksmeister, welche ihr Fach für eigene Rechnung treiben, nicht aber als Gesellen bei andern arbeiten, für ihre Personen.

10) Lehrlinge der Künstler und Handwerker, während ihrer zunftmäßigen Lehrjahre.

11) Schiffer, Steuermänner und Schiffsjungen für ihre Personen.

12) Die Arbeiter in den Fabriken deren Geschäft eine besondere Kenntniß des Wesens der Fabrik erfordert, für ihre Personen.

13) Pächter der Cammer-, Ritterschaftlicher, Cämmerei- und Oeconomie-Güter, auch Stadtburgen, überhaupt Pächter eigentlicher Landgüter, also nicht Pächter von Hufen- oder Bauerstellen, für sich und ihre Söhne; die Administratoren, Inspectoren und wirklichen Wirthschafsschreiber für ihre Person.

14) Müller, Holländer, Schäfer, Schmidt, Rademacher, Ziegler, Kalkbrenner, Theerschweler, und überhaupt alle Handwerker auf dem Lande und in den Städten, auch übrige wirkliche landwirthschaftliche Bediente auf den Gütern, doch nicht ihre Knechte, auch Tabackspflanzer, sämmtlich für ihre Personen.

15) Cammerdiener, Köche, gelernte Jäger und Gärtner, welche bei Prinzipalpersonen in Diensten stehen, für ihre Personen.

16) Bediente, Kutscher, Vorreuter, Reitknechte für ihre Personen.

17) Sekretarien, Schreiber und Wagenmeister bei den Posten für ihre Personen.

18) Alle Verheirathete, die wirklich mit ihren Weibern leben, und Wittwer, die Kinder haben, für ihre Personen. Die einmal

unter

unter dem Gewehr stehen, befreiet eine Verheirathung während der Capitulationszeit nicht, und eine solche Verheirathung während der Zeit soll gar nicht statt haben, es müßte denn seyn, daß die Obrigkeit, wohin der Soldat gehört, und die Militairbehörde sie aus besondern Beweggründen zugeständen.

Daselbst §. 3.

Diese Rekrutirung leitet eine aus einem Commissario und Ritter- und Landschafts-Deputirten bestehende Commission, welche in Neubrandenburg zusammen kömmt.

Daselbst §. 4.

Jede Obrigkeit bringt die nicht eximirte junge Mannschaft ihres Orts in eine Liste. Die Befreieten werden mit Bemerkung der Befreiungsursachen mit aufgeführt. Diese Listen sind in duplo und eine davon der Commission einzureichen. Alle werden an dem Orte ihres Aufenthalts aufgezeichnet und jeder bekömmt einen Schein der geschehenen Aufzeichnung.

Daselbst §. 5.

Alle Prediger sollen der Commission ganz specielle Verzeichnisse aus den Kirchenbüchern einsenden, woraus sich ergiebt, wer in ihrem Kirchspiel vom 1sten December 1784 bis dahin 1793 incl. geboren ist, mit Bemerkung aller Namen, ob sie noch am Leben, oder wann sie gestorben, wo sie sich aufhalten, welches Geschäft sie treiben, und von welcher notorischen Leibesconstitution sie sind. Auch den Obrigkeiten sollen die Prediger auf Erfordern solche Extracte geben. Diese Listen hat Commissio mit denen der Obrigkeit genau zu vergleichen.

Daselbst §. 6.

Bei der Aushebung verfährt die Commission also:

1) Aus den Listen fertigt sie einen Generalzusammenhang, um zu erfahren a) wie viel Dienstaugliche in den Domainen, b) in den ritterschaftlichen Gütern, c) und in den Städten sind.
2) Berechnet sie nach dem Verhältniß dieser 3 verschiedenen Zahlen gegen die Hauptsumme der Dienstauglichen, wie viel von der auszuhebenden Rekrutenzahl aus jedem einzelnen der vorher bemerkten 3 Theile zu nehmen sind.

3) Bestimmt sie aus der Verloosung, wie viele von der aus den Domainen, ritterschaftlichen Gütern, oder aus den Städten auszuhebenden jungen Mannschaft, in Vergleichung mit der ganzen Summe der in solchen vorhandenen Diensttauglichen gegen die Zahl der von jedem einzelnen Gutsbesitzer oder jeder einzelnen Stadt designirten Mannschaft auf diese oder jene treffen könne, wobei, wenn Brüche entstehen, mehrere Orte aus derselben Classe dergestalt zusammen genommen werden, daß aus den gesammten Brüchen immer wieder die Stellung eines ganzen Mannes herauskömmt, und dann durch eine vorläufige Verloosung bestimmt wird, welcher von diesen, der Brüche halber zusammen gerechneten Orten den Mann stellen muß. Nachdem nun dergestalt ausgemittelt, wie viele aus jedem der 3 Theile aufzubringen sind, und wie viel jeder einzelne Ort zu stellen hat, so wird

4) zur wirklichen Verloosung geschritten. Die Namen aller Dienstpflichtigen aus den Domainen werden zuerst zusammen geworfen, nach einander gezogen und über die Folge der Ziehung wird ein genaues Verloosungsprotocoll gehalten. Das Protocoll zeigt auch, wie die Mannschaft jedes einzelnen Orts auf einander folgt, so, daß in Vergleichung mit der bereits früher ausgemittelten Anzahl, welche der Ort zu stellen hat, sogleich die zuerst Gezogenen als diejenigen zu benennen sind, welche zum Dienst ausgehoben werden müssen. — Sollte bis zur wirklichen Aushebung ein Hinderniß in der Gestellung bei einem oder dem andern eintreten, oder ein Subject bei der Ablieferung für unbrauchbar anerkannt werden; so tritt dann immer der zunächst Herausgezogene des Orts in seine Stelle. — In den ritterschaftlichen Gütern und Städten wird es mit der Verloosung eben so gehalten. — Nach Vollendung dieses Geschäfts sendet die Commission jeder Obrigkeit einen Extract des Verlosungsprotocolls, in so weit es selbige betrifft, unmittelbar zu, und bemerkt zugleich den Tag, wann die vom Looſe bestimmten Rekruten abgeliefert und von der Commission übernommen werden sollen.

Daselbst §. 8.

Deser-

Desertirt ein Rekrut nach der Ablieferung, so fällt der Ersatz der Classe zur Last, von welcher er ausgehoben war.

Daselbst §. 9.

Trifft das Loos einen Menschen, den ein Gutsbesitzer wegen seiner Brauchbarkeit bei landwirthschaftlichen Geschäften nicht gerne missen mag, so soll es diesem, jedoch mit Vorwissen der Commission freistehen, einen andern unbescholtenen Mann von gleichem oder größerem Maaß, der ein Einländer, nicht über 30 Jahr alt seyn und nicht von selbst in der Rekrutenliste stehen muß, mit dessen ausdrücklicher freien Einwilligung für jenen zu stellen. Diese Vergünstigung soll auch unter gleichen und ähnlichen Modalitäten den Bewohnern der Städte in Ansehung ihrer durchs Loos getroffenen Söhne zustehen. Ist dem zu stellenden Subject ein Hangeld accordirt, so soll es davon bei der Stellung nur den 6ten Theil erhalten, der Rest aber wird in die Bataillonscasse gelegt, und aus solcher nur immer ein Sechstel des Ganzen nach Verlauf jedes Dienstjahrs wirklich an ihn verabreicht.

Daselbst §. 10.

Die Dienstzeit eines Rekruten dauert nicht länger als Sechs Jahre, von dem Tage seiner wirklichen Ablieferung ans Militair an; nach deren Ablauf geschieht die Entlassung sofort von selbst.

Daselbst §. 11.

Wer die 6 Capitulationsjahre ordentlich ausdient, soll nach deren Ablauf durch Geld und andere Unterstützung zur Ergreifung eines anderweitigen Gewerbes geholfen werden; wer sich aber durch Austreten und sonst entzieht, wird mit Confiscation seines Vermögens bestraft, und im Fall der Habhaftwerdung sofort an das Militair abgegeben werden, um dennoch seine Sechs Capitulationsjahre zu dienen, hätte er auch selbst bereits das 24ste Jahr überschritten. Hätte er jedoch schon die wirkliche Dienstpflicht geleistet, und sind ihm die Kriegsartikel bekannt gemacht, so wird er noch überdies als Deserteur bestraft.

Daselbst §. 12.

14. Bei dem Avancement im Militair soll durchaus auf Stand und Geburt keine Rücksicht genommen werden, vielmehr ausschließlich

auf

auf militairisches Verdienst und Geschick, und auf moralische Vorzüge. Dieses berücksichtiget, soll die Beförderung selbst bis zum Grade des Officiers verfügt werden.

Zur Erläuterung der Verordnung vom 23. Februar 1809 §. 11. ist bekannt gemacht, daß a) alle Handwerksburschen, welche die Capitulationszeit treu und redlich gedient haben, von den sonst gesetzmäßigen Wanderjahren dispensirt seyn, und b) außerdem vorzugsweise zur Meisterschaft befördert werden sollen, und daß c) alle Einländer ohne Ausnahme, nach abgelaufener Capitulationszeit zur Ergreifung eines anderweitigen Gewerbs oder Betriebs, 60 Rthlr. Gold ausgezahlt erhalten sollen. Diese Gelder fließen aus einer Casse, zu welcher die durch das Regulativ Eximirten, wenn sie es nicht vorziehen, dieser Exemtion zu entsagen, während des conscriptionspflichtigen Alters nach einem billigen Verhältniß contribuiren.

V. v. 13. März 1809.

15.* Mit Schwerin ist vereinbaret, daß junge Leute, auch wenn sie selbst sich von einem Lande in das andere begeben, da militairpflichtig bleiben, wo ihre Eltern zu der Zeit wohnen, wenn das Gesetz sie zum Loosen ruft und daß ferner der Exemtionsgrund, nach welchem Söhne, die von ihren Eltern mit ins Land gebracht worden, von der Militairpflichtigkeit entfreiet sind, auf die aus dem hiesigen in das Schwerinische Land, oder umgekehrt, ziehenden Familien nicht anwendlich seyn soll.

Publ. v. 4. April 1813.

S. Pässe Nr. 1. 3. Trauschein.

(Deserteurs.)

16. Die früher erlassenen Verordnungen, nach welchem fremden Deserteurs kein Aufenthalt gestattet, noch einiger Vorschub in hiesigen Landen geleistet werden soll, sind sämmtlich erneuert.

V. an die Aemter v. 11. Julius 1768.

17.* Zwischen dem hiesigen und dem Schwerinischen Hofe ist unterm 21sten Januar 1785 die Uebereinkunft getroffen, daß Schwerinische, ins hiesige Land desertirte, oder auch über den Urlaub ausgebliebene Soldaten ausgeliefert werden sollen, und so auch diesseitige Deserteurs von den Schwerinischen Behörden. Diese Auslieferung soll

von

von beiden Seiten in der Art statt haben, daß die Chefs der zur Abholung bestimmten Commandos sich wegen ihres Auftrags bei der Regierung zu melden haben, und von dieser sich die Befehle an die resp. Behörden erwirken und mitnehmen müssen.

Reg. Notif. v. 22. April 1795.

18. * Bei den häufigen Durchmärschen und Einquartirungen sollen keine fremde Deserteurs auf geschehene Nachfrage von den Landeseinwohnern verheimlicht oder gar durchgeholfen werden.

V. v. 21. Mai 1807.

19. * Den desertirten Einländern und ausgetretenen Militairpflichtigen ist, wenn sie sich resp. bei der Militair-Commission oder ihren Obrigkeiten bis Johannis d. J. melden, ein General-Pardon verkündet. Die sich nicht meldenden sollen mit Vermögensconfiscation und im Betretungsfall nach der Strenge der Gesetze bestraft werden.

Publ. v. 21. März 1810.

20. Gesammte Beamten, die von der Ritterschaft, auch Bürgermeister und Räthe in den Städten sind befehliget, auf die in ihrem Bezirk sich aufhaltenden Beurlaubten, von welchen ihnen eine Liste zugeschickt werden wird, durch ihre Untergebene genau vigiliren zu lassen; falls aber ein Beurlaubter sich entfernen und austreten sollte, davon dem Militair-Collegio zum Behuf weiterer Verfügung sofort Anzeige zu machen.

Reg. V. v. 16. April 1810.

21. Mit Dännemark ist bis zum 1sten Januar 1820 ein Cartel zur wechselseitigen Auslieferung der Deserteurs und Conscribirten geschlossen.

Publ. v. 5. Mai 1810.

22. * Der verkündete General-Pardon (s. Nr. 19.) ist bis zum 15ten October d. J. verlängert.

Publ. v. 22st. Junius 1810.

23. * Unter Vorbehalt anderweitiger Bestrafung nach der Strenge der Gesetze, auf den Betretungsfall im hiesigen Lande, soll nunmehr

das jetzige und zukünftige Vermögen aller derjenigen, welche den General-Pardon (s. Nr. 19 u. 22) nicht benutzt haben, von den competirenden Obrigkeiten confiscirt werden und der Casse zufallen, aus welcher die Prämie für ausgediente Capitulationsjahre bezahlt wird.

V. v. 24st. October 1810.

24. * Nach wechselseitiger Uebereinkunft sollen die von den in das Schwedisch-Pommersche und hiesige Gebiet gegenseitig übertretenden Deserteurs mitgebrachten Pferde, Gewehr und Waffen wechselseitig ohne Entgeld zurückgegeben werden. Sämmtliche Einwohner sollen daher solche nicht kaufen, sondern in Beschlag nehmen, damit sie gegen Erstattung der erweislichen Kosten zurückgeliefert werden können.

Reg. Patent v. 26. März 1811.

25. * Die Verordnung vom 22sten April wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteurs ꝛc. mit Schwerin (s. Nr. 17) ist erneuert.

Reg. Publ. v. 7. Aug. 1811.

26. Es ist vom 1sten Januar 1811 an vorerst auf 10 Jahre zwischen der hiesigen und Schwedischen Regierung des Herzogthums Pommern und Rügen ein Cartel zur Auslieferung aller Desertirten, oder künftig desertirenden Unterofficiere, Spielleute, Soldaten, wie auch der ausgetretenen Conscribirten und Militair- und resp. Landsturmspflichtigen abgeschlossen, wie auch die von den Deserteurs etwa mitgenommenen Mondirungsstücke, Armatur oder Pferde unentgeldlich zurückgeliefert werden sollen.

Reg. Publ. v. 14. August 1811.

27. * Das gegenwärtige und zukünftige Vermögen der Deserteurs soll confiscirt, an das Militair-Collegium eingesandt und zu den Prämien für die in Folge des Edicts vom 23sten Februar 1809 Ausgehobenen (s. Nr. 13) mit verwandt werden.

V. v. 25. März 1812.

28. * Den Deserteurs und ausgetretenen militairpflichtigen Einländern ist ein General-Pardon bis zum 1sten Junius d. J. gestattet,

es

es soll aber, wenn sie sich bis dahin nicht melden, ihr jetziges und künftiges Vermögen, unter Vorbehalt der gesetzlichen Strafe im Betretungsfall, confiscirt werden.

V. v. 30. März 1813.

29. * Es ist ein Cartel mit Preußen abgeschlossen worden, und es sollen, wie deshalb Preußischer Seits eine gleiche Verordnung ergangen, alle Preuß. Deserteurs allen Ranges und aller Waffengattungen, auch ausgetretene Militairpflichtige ohne erst eine Requisition abzuwarten, sogleich an die nächste Preuß. Militair- oder Civil-Behörde abgeliefert, ingleichen die von den Deserteurs mitgenommenen Pferde, Armatur und Kleidungsstücke mit zurückgegeben werden. Niemand soll von den Deserteurs etwas kaufen, sie verhehlen oder begünstigen.

V. v. 7. Jul. 1813.

30. * Die Conventionen mit Schwerin (s. Nr. 17. u. 25) sind dahin erweitert, daß alle zur Landwehr und zum Landsturm erster Classe pflichtige Unterthanen aus beiderseitigen Landen, wenn sie sich daselbst bereits jetzt eine kürzere Zeit als drei Jahre aufgehalten haben und nicht domiciliirt und verheirathet sind, jetzt und künftig an die Obrigkeit ihrer Heimath auf den Antrag derselben gegenseitig unweigerlich abgeliefert werden sollen.

Reg. Publ. v. 15. Jul. 1815.

31. * Alle Obrigkeiten werden aufgefordert, die Preuß. Deserteurs und Militairpflichtigen an die nächsten Preuß. Militair- oder Civil-Behörden abzuliefern, und wenn solches geschehen, an die Regierung zu berichten.

Reg. Publ. v. 8. Aug. 1815.

32. Unter dem 28. Mai ist die nachstehende Cartel-Convention mit Preußen geschlossen, welche an die Stelle der am 7. Julii 1813 publicirten tritt, und folgendergestalt lautet:

Artikel 1.

Alle von den Truppen der beiden contrahirenden Theile unmittelbar oder mittelbar in des Andern Lande, oder zu dessen Truppen, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befinden sollten, desertirten Militairpersonen sollen gegenseitig ausgeliefert werden.

Artikel 2.

Als Deserteurs werden, ohne Unterschied des Grades oder der Waffe, alle diejenigen angesehen, welche zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der bewaffneten Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden der beiden Staaten gehören, und demselben mit Eid und Pflicht verwandt sind, mit Inbegriff der bei der Artellerie oder sonstigem Fuhrwerke angestellten Knechte.

Artikel 3.

Sollte der Fall vorkommen, daß ein Deserteur der contrahirenden Theile früher schon von einer andern Macht desertirt wäre, so wird dennoch, selbst wenn mit der Letzteren ebenfalls Auslieferungs-Verträge beständen, die Auslieferung stets an diejenigen der contrahirenden Theile erfolgen, dessen Dienste er zuletzt verlassen hat. Wenn ferner ein Soldat von den Truppen einer der paciscirenden Theile zu denen eines dritten, und von diesen wiederum in die Lande des andern paciscirenden Souverains oder sonst zu dessen Truppen desertirt, so kommt es darauf an, ob letzterer Souverain mit einem Dritten ein Cartel hat. Ist dieses der Fall, so wird der Deserteur dahin abgeliefert, woher er zuletzt entwichen ist, im entgegengesetzten Fall aber wird er dem paciscirenden Souverain, dessen Dienst er zuerst verlassen hat, ausgeliefert.

Artikel 4.

Nur folgende Fälle werden als Gründe, die Auslieferung eines Deserteurs zu verweigern, anerkannt:

a) wenn der Deserteur aus den Staaten des jenseitigen Souverains, so wie sie durch die neuesten Verträge begrenzt sind, gebürtig ist, und also vermittelst der Desertion nur in seine Heimath zurückkehrt.

b) wenn ein Deserteur in dem Staate, in welchen er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, dessen Bestrafung vor seiner Auslieferung die Landesgesetze erfordern. Wenn nach überstandener Strafe der Deserteur ausgeliefert wird, sollen die denselben betreffenden Untersuchungs-Acten entweder in Original oder auszugsweise und in beglaubten Abschriften über-

übergeben werden, damit ermessen werden kann, ob ein dergleichen Deserteur noch zum Militairdienst geeignet ist, oder nicht. Schulden oder andere von einem Deserteur eingegangene Verbindlichkeiten geben dagegen dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht dessen Auslieferung zu versagen.

Artikel 5.

Die Verbindlichkeit zur Auslieferung erstreckt sich auch auf Pferde, Sattel und Reitzeug, Armatur und Montirungsstücke, welche von Deserteurs etwa mitgenommen worden sind, und tritt auch dann ein, wenn der Deserteur selbst nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels nicht ausgeliefert wird.

Artikel 6.

Um durch die möglichste Regelmäßigkeit die Auslieferung zu beschleunigen, werden von Preußischer Seite die Stadt Prenzlow, und von hiesiger Seite die Residenzstadt Neustreliz zu Ablieferungsorten bestimmt, an welchen eine gegenseitig bekannt zu machende Behörde mit der Empfangnahme der Deserteurs und sonstiger Bezahlung aller in den nachfolgenden Artikeln 10 und 12 stipulirten Kosten beauftragt seyn wird.

Artikel 7.

Die Auslieferung geschieht in der Regel freiwillig, und ohne erst eine Requisition abzuwarten. Sobald daher eine Militair- oder Civil-Behörde einen jenseitigen Deserteur entdeckt, wird derselbe nebst den etwa bei sich habenden Effecten, Pferden, Waffen ꝛc. sofort unter Beifügung eines aufzunehmenden Protocolls an die jenseitige Behörde in dem bestimmten Ablieferungsorte gegen Bescheinigung übergeben.

Artikel 8.

Sollte aber ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden desjenigen Staates, in welchen er übergetreten ist, entgangen seyn, so wird dessen Auslieferung sogleich auf die erste desfallsige Requisition erfolgen, selbst dann, wenn er Gelegenheit gefunden hätte, in dem Militair-

Militairdienste des gedachten Staates angestellet zu werden. Nur wenn über die Richtigkeit wesentlicher in der Requisition angegebener Thatsachen, welche die Auslieferung überhaupt bedingen, solche Zweifel obwalten, daß zuvor eine nähere Aufklärung derselben, zwischen der requirirenden und der requirirten Behörde nöthig wird, ist der Auslieferung Anstand zu geben.

Artikel 9.

Die im vorstehenden Artikel erwähnten Requisitionen ergehen von Seiten der betreffenden Preußischen Militair- oder Civilbehörden unmittelbar an die Mecklenburg-Strelitzische Regierung, und von dieser unmittelbar an die nächste Provincial-Regierung, oder an das General-Commando der Preuß. Provinz, wohin sich der Deserteur begeben hat.

Von den Militairbehörden werden diejenigen Deserteurs, welche etwa zum Dienst angenommen seyn sollten, von den Civilbehörden aber diejenigen, bei denen dieses der Fall nicht ist, ausgeliefert.

Artikel 10.

An Unterhaltungskosten werden dem auszuliefernden Theile für jeden Deserteur, vom Tage seiner Verhaftung an bis zum Tage der Ablieferung einschließlich, für den Tag 3 gr. Pr. Cour., für ein Pferd aber täglich 6 Pfund Hafer, 8 Pfund Heu und 3 Pfund Stroh, Berliner Gewicht, den Centner zu 110 Pfund gut gethan.

Die Berechnung der Futterkosten geschiehet nach den Marktpreisen des Orts, oder der nächsten Stadt, wo die Arretirung geschehen ist, und die Bezahlung erfolgt ohne die geringste Schwierigkeit, gleich bei der Auslieferung.

Artikel 11.

Außer diesen Kosten, und der im nachfolgenden Artikel 12 bemerkten Belohnung kann ein Mehreres unter irgend einem Vorwand, wenn auch gleich der auszuliefernde Mann unter den Truppen des Souverains, der ihn auszuliefern hat, angeworben seyn sollte, etwa wegen des Handgeldes, genossener Löhnung, Bewachung und Fortschaffung, oder wie es sonst heißen möchte, nicht gefordert werden.

Artikel 12.

Dem Unterthan, welcher einen Deserteur entdeckt und zur Haft bringen läßt, oder selber verhaftet, soll, sobald die Auslieferung wirklich

lich geschieht, eine Gratification von 5 Rtl. Pr. Cour. für einen Mann ohne Pferd, und von 10 Rtl. Pr. Cour. für einen Mann mit dem Pferde gereicht, von dem auszuliefernden Theile vorgeschossen, und sofort bei der Auslieferung wieder erstattet werden. In Rücksicht anderer ausgetretener Militairpflichtigen, die nicht nach Artikel 2 in die Classe der eigentlichen Deserteurs gehören, fällt dieses Cartelgeld weg.

Artikel 13.

Ueber den Empfang der Artikel 10 und 12 gedachten Kosten und Gratifications-Erstattung hat die ausliefernde Behörde zu quittiren. Des etwa nicht sofort auszumittelnden Betrages der zu erstattenden Unkosten halber, ist aber die Auslieferung des Deserteurs, wenn derselben sonst kein Bedenken entgegen stehet, nicht aufzuhalten.

Artikel 14.

Allen Behörden, besonders den Grenzbehörden wird es strenge zur Pflicht gemacht werden, auf die jenseitigen Deserteurs ein wachsames Auge zu haben, und daher einen jeden, aus dessen Aussagen, Kleidung, Waffen, oder andern Anzeigen sich ergiebt, daß er ein Deserteur sey, sogleich, ohne erst eine Requisition deshalb abzuwarten, unter Aufsicht zu stellen, oder nach Umständen zu verhaften.

Artikel 15.

Alle nach der Verfassung der beiderseitigen Staaten Reserve- oder Landwehr- und überhaupt militairpflichtige Unterthanen, welche sich in die Lande des andern Souverains, oder zu dessen Truppen begeben, sind auf vorgängige Reclamation der Auslieferung ebenfalls unterworfen, und es soll mit dieser Auslieferung im übrigen sowol in Hinsicht der dabei beobachtenden Form, als auch wegen der zu erstattenden Verpflegungskosten, eben so gehalten werden, wie es wegen der Auslieferung der Militair-Deserteurs in dieser Convention bestimmt ist.

Bei allen solchen Auslieferungen aber, welche von der Obrigkeit auf jenseitige Requisition bewirkt werden, wird ein Cartelgeld nicht entrichtet.

Artikel 16.

Diejenigen Individuen, welche nach den Gesetzen eines jeden der paciscirenden Theile im militairpflichtigen Alter sind, und bei Ueberschrei-

schreitung der gegenseitigen Grenzen, ohne eine hinreichende Legitimation vorzeigen zu können, den Verdacht auf sich ziehen, daß sie sich der Militairpflicht gegen ihren Staat entziehen wollen, sollen sofort zurückgewiesen, und dergleichen Personen weder Aufenthalt noch Zuflucht in dem jenseitigen Staate gestattet werden.

Artikel 17.

Den beiderseitigen Behörden und Unterthanen wird strenge untersagt werden, Deserteurs oder solche Militairpflichtige, die ihre desfallsige Befreiung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegesdiensten anzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwanigen Reclamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern, auch soll es nicht gestattet werden, daß von irgend einer fremden Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten der Souverains angeworben werden.

Artikel 18.

Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militairpflichtigen und der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird mit einer nachdrücklichen Geld- oder Gefängnißstrafe belegt.

Artikel 19.

Gleichmäßig wird es den Unterthanen beider contrahirenden Theile untersagt werden, von einem jenseitigen Deserteur, Pferde, Sattel und Reitzeug, Armatur und Montirungsstücke zu kaufen, oder sonst an sich zu bringen. Der Uebertreter dieses Verbots wird nicht allein zur Herausgabe dergleichen an sich gebrachter Gegenstände, ohne den mindesten Ersatz, und zur Erstattung des Werths angehalten, sondern noch überdem mit willkührlicher Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden, wenn bewiesen wird, daß er wissentlich von einem Deserteur etwas gekauft, oder an sich gebracht hat.

Artikel. 20.

Indem auf diese Art eine regelmäßige Auslieferung der gegenseitigen Deserteurs und Militairpflichtigen eingeleitet ist, wird jede eigenmächtige Verfolgung eines Deserteurs auf jenseitigem Gebiete, als eine Verletzung des letzteren strenge untersagt und sorgfältig vermieden werden. Wer sich dieses Vergehens schuldig macht, wird, wenn

er

er dabei betroffen wird, sogleich verhaftet, und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert werden.

Artikel 21.

Als eine Gebietsverletzung ist es jedoch nicht anzusehen, wenn von einem Commando, welches einen oder mehrere Deserteurs bis an die Grenze verfolgt, ein Commandirter in das jenseitige Gebiet gesandt wird, um der nächsten Ortsobrigkeit die Desertion zu melden. Diese Obrigkeit muß vielmehr, wenn der Deserteur sich in ihrem Bereiche findet, denselben sofort verhaften, und wird in diesem Falle, wie überhaupt jedesmal, wenn ein Deserteur von der Obrigkeit verhaftet wird, kein Cartelgeld bezahlt. Der Commandirte darf sich aber keinesweges an den Deserteur vergreifen, widrigenfalls er nach Artikel 20 zu behandeln ist.

Artikel 22.

Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung im jenseitigen Territorio, Verführung jenseitiger Soldaten zur Desertion, oder anderer Unterthanen zum Austreten mit Verletzung ihrer Militairpflicht, ist streng untersagt. Wer eines solchen Beginnens wegen in dem Staate, wo er sich dessen schuldig gemacht, ergriffen wird, ist der gesetzlichen Bestrafung desselben unterworfen. Wer sich aber dieser Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seinem Vaterlande aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird auf desfallsige Requisition in seinem Vaterlande zur Untersuchung und nachdrücklichen Strafe gezogen werden.

Artikel 23.

Indem die gegenwärtige Cartel-Convention an die Stelle der zwischen den beiderseitigen Ministerien unterm 7. Julii 1813 getroffenen Vereinigung wegen Auslieferung der Deserteurs und militairpflichtigen Unterthanen tritt, sind nur diejenigen Deserteurs der Reclamation und Auslieferung nicht unterworfen, welche bereits vor dem Zeitpuncte der letztgedachten Vereinbarung von den Truppen eines der contrahirenden Theile entwichen sind, und bei dem andern Souverain Dienste genommen haben oder sonst in dessen Lande sich aufhalten. Desgleichen sollen solche militairpflichtige Unterthanen, welche zwar

nach dem vorstehend erwähnten Zeitpuncte ausgetreten sind, jedoch nachweisen können, daß sie vor Publication der gegenwärtigen Convention bereits drei Jahre hindurch in dem jenseitigen Gebiete ansässig gewesen sind, von der Reclamation ausgenommen seyn.

Artikel 24.

Den Landeskindern beider Theile, welche zur Zeit der Publication wirklich in dem Militair des andern Souverains sich befinden, soll die Wahl freistehen, entweder in ihren Geburtsort zurückzukehren, oder in den Diensten, in welchen sie sich befinden, zu bleiben. Doch müssen sie längstens binnen Einem Jahr nach Publication gegenwärtiger Convention desfalls bestimmt sich erklären, und es soll denjenigen, welche in ihre Heimath zurückkehren wollen, der Abschied unweigerlich ertheilt werden. Bei freiwilligen Capitulationen treten diese Bestimmungen erst nach Ablauf der Capitulation ein.

Artikel 25.

Gegenwärtige Convention wird von den beiderseitigen Regierungen zu gleicher Zeit zur genausten Befolgung publiciret werden, und ist gültig und geschlossen auf 6 Jahre mit stillschweigender Verlängerung bis zu erfolgender Aufkündigung, welche sodann jederzeit jedem der contrahirenden Theile ein Jahr voraus frei stehet.

Sollten jedoch auf dem Bundestage allgemeine Beschlüsse gefaßt werden, welche mit einzelnen Bestimmungen der vorstehenden Convention unvereinbar sind, so wird das bundesmäßige Verfahren an die Stelle der Letztern treten.

V. v. 25. Jun. 1818.

33.* Vorstehende Verordnung wird allen Obrigkeiten in Erinnerung gebracht und den Unterthanen ein für allemal die Aufnahme Preuß. Deserteurs verboten.

Reg. Publ. v. 2. Nov. 1818.

34.* Die mit Preußen geschlossene Cartel-Convention (s. Nr. 32.) ist auch auf Neu-Vorpommern erstreckt, tritt an die Stelle der mit der ehemaligen Schwedisch-Pommerschen Regierung geschlossenen Con-

Convention (s. Nr. 26.) und ist die Stadt Demmin zum Ablieferungsort für die nach Neu-Vorpommern gehörenden Individuen bestimmt.

Reg. Publ. v. 5. Dec. 1818.

35. * Die Stadt Demmin soll der Ablieferungs-Ort der Preußischen Deserteurs für ganz Pommern seyn, dagegen die Stadt Prenzlow für die übrigen Preußischen Provinzen der Ablieferungsort bleibt.

Reg. Publ. v. 24. Junius 1819.

S. Gerichtsstand VII. Gütergemeinschaft Nr. 1. Waffen.

## Minderjährige.

1. * Bei allen und jeden Handlungen der Minderjährigen, welche dieselben verpflichten sollen, soll der hinzugefügte Eid solchen Handlungen die Wirkungen einer stärkeren Verbindlichkeit, als die Rechte ihnen ohnehin beilegen, nicht verschaffen, und folglich in den Gerichten darauf, ob der Minderjährige seine übernommenen Verpflichtungen mit einem Eide vernehmlich bekräftiget habe, oder nicht? überall nicht geachtet werden.

V. v. 10. April 1800.

2. * Allen Curatoren des Vermögens der Unmündigen, Minderjährigen, Abwesenden und solcher Personen, welche wegen einer Unfähigkeit zur Vermögensverwaltung bevormundet sind — jedoch mit gänzlicher Ausschließung der curatorum bonorum bei Concursmassen — wird die Befugniß ertheilt, ja sie werden aufgefordert, von dem ihrer cura unterworfenen Vermögen, nach vorgängiger Anfrage bei der Obervormundschaft, verhältnißmäßige freiwillige Beiträge zu den gegenwärtigen großen Bedürfnissen des Vaterlandes zu leisten. Die obervormundschaftlichen Behörden aber sollen ihre Einwilligung nur aus besondern, ihnen nothwendig scheinenden Gründen verweigern, sonst möglichst schnell ertheilen und in keinem Fall erschweren.

V. v. 14. April 1813.

## Mühlenreglement. *)

Zur Vermeidung von Streit zwischen dem Müller und den Mahlgästen ist nachstehendes Reglement erlassen:

1) der Müller soll keine andere Metze gebrauchen, als diejenige, so nach der Cammer-Verordnung ihm gegeben und mit Æ. bezeichnet worden, welche mit dem an einer Kette anhängenden Streich-Eisen gestrichen werden soll.

2) Soll allen Mahlgästen frei seyn, so viel Ueber-Maaße zu haben, als die Metzen betreffen, dahingegen sollen sie ihr Korn in den Säcken richtig und auf guten Glauben ungemessen angeben, und selbiges solchergestalt vom Müller genommen, auch das Uebrige wenige passirt werden. Merkt aber der Müller, daß ein Merkliches mehr darinnen, so sollen sie schuldig seyn, ihr Korn in den von der Cammer angeordneten, nach Scheffelmaaß abgetheilten Tubben oder Kumm zu gießen und messen zu lassen und wenn dann über die erlaubte Metzen, so der Müller davon genommen, sich etwas mehr befindet, haben sie sich desfalls mit dem Müller in Güte zu vergleichen.

3) Von einem Scheffel Weizen zu mahlen und zu sichten bekommt der Müller eine gestrichene Metze und einen Sechsling Mahlgeld.

4) Von einem Scheffel Rocken auf gleiche Art zu mahlen und zu sichten, wenn der Weizentuch gebraucht wird, eine gestrichene Metze und 1 Sechsling Mahlgeld. Falls aber der Weizen oder Rocken von dem Müller selbst, ohne der Gäste Beiseyn gemahlen wird, gebührt ihm für jeden Scheffel 1 Schilling Mahlgeld.

5) Für 3 Scheffel Brantwein- oder geschrotenes Korn gehören dem Müller 2 gestrichene Metzen, und 1 Sechsling Mahlgeld für jeden Scheffel.

6)

*) Anmerk. An einem Reglement für alle Mühlen im ganzen Lande oder auch nur für die Domainen fehlt es bis jetzt; deshalb ist von den particulairen das älteste, welches ich auffinden konnte, aufgenommen, dessen wesentliche Grundsätze in späteren, für einzelne Domanial-Mühlen erlassenen Vorschriften beibehalten sind. Man sehe z. B. das Camm. Reglement vom 7. Jul. 1784 für die Neustrelitzer Mühlen.

6) Für 2 Scheffel Malz gebühret dem Müller 1 geräufelte Metze und 1 Sechsling. — Ferner soll

7) der Müller sich tüchtige Tücher zu Weizenmehl und sonsten verschaffen, den Weizen und Rocken so gut als in Neubrandenburg mahlen, keinen Weizen eher aufgießen, als bis die Mühle ganz rein ist und das etwa vorhandene Malz hernach mahlen.

8) Hat ein Mahlgast Klage über das Mehl, oder es wäre solches zu wenig, so soll er dies dem Müller, ehe er das Mehl aus der Mühle nimmt, sagen und sich mit ihm vergleichen. Können sie sich in Güte nicht vereinigen, so soll der Müller die Säcke versiegeln, und der Mahlgast ist befugt, die Säcke nach dem Amte zu bringen und messen zu lassen. Hat der Mahlgast, ohne dem Müller es zu sagen, dies Mehl schon aus der Mühle gebracht; so kann er gar nicht klagen.

9) Soll ein jeder Mahlgast, wenn er anders wohin gemahlen hat, dem Müller die entwendeten Metzen nachgeben und sich mit ihm in der Güte setzen. Falls aber dies nicht geschehen kann, ist der Müller zu klagen befugt und der schuldige Theil soll, nebst harter Bestrafung, die dabei vorkommenden Unkosten allein tragen.

10) Ziegen oder ander Vieh, auch Hühner, welche am Korn oder Mehl Schaden thun können, sollen in der Mühle auf keine Art geduldet werden.

Camm. Reglement für die Mühle in Stargard vom 14. März 1749.

## Müller. †

S. Fuhrleute. Handwerker Nr. 9.

## Munition.

S. Waffen.

## Münze.

1. * Die Preußische Scheidemünze soll in den hiesigen Landen für jetzt bis auf die Hälfte des Nennwerths herabgesetzt seyn, mithin 1 Groschen künftig nur den bisherigen Werth eines Schillings und 1 Schilling den bisherigen Werth eines Dreiers haben. Hiernach

sollen

sollen sich die Steuerstuben richten, die Polizeitaxen sollen darnach bestimmt und dem Wucher soll gesteuert werden.

V. v. 18ten März 1808.

2. * Sämmtliche, der Cammer untergeordnete Cassenberechner sollen das hiesige kleine Geld bei ihren Cassen bis auf weitere Verfügung für voll annehmen.

Camm. V. v. 17. Septbr. 1808.

---

## Nachlaß (der Armen und Wahnsinnigen.)

S. Armenwesen Nr. 10. 11.

## Nachrichter.

S. Schinder.

## Nachsteuer.

S. Abfahrtsgeld.

## Nachtwächter. †

S. Polizei Nr. 6. §. 11.

## Nägel. †

* Die Verordnungen vom 10ten August 1767 *) und vom 11ten März 1793 *) wegen Debitirung der Nägel ausländischer Fabriken in hiesigen Städten sind erneuet. Auswärtige reisende Leute, Krämer und dergleichen sollen also außer Jahrmarktszeiten keine Nägel in den Städten verkaufen, widrigenfalls die Waare zu confisciren ist.

Reg. V. v. 14. Februar 1806.

S. Bauwesen Nr. 16.

## Negoce-Gebühren.

S. Wucher.

---

*) S. v. Kamptz Repert. S. 220.

## Neubrandenburger Herbstmarkt.

S. Jahrmarkt.

## Niedergerichte.

S. Canzlei 2. 3. 5.

## Notarien. *) †

Die Notarien, welche, wenn ihre Documente, Instrumente und Protocolle zugelassen werden sollen, nach der Canzlei-Ordnung und den Verordnungen vom 19ten April 1771 **) und vom 25sten April 1785 **) von der Justiz-Canzlei immatriculirt seyn müssen, haben sich hinfüro bei ihrer Namens-Unterschrift der abgekürzten Benennung: Notarius publicus iuratus et immatriculatus (öffentlich beeidigter und immatriculirter Notar) zu bedienen und in ihren Instrumenten bloß Jahreszahl, Monat, Tag und Stunde der christlichen Zeitrechnung nebst den gewöhnlichen Ortsbezeichnungen, ohne Beifügung der Römer-Zinszahl, des unterm 21sten November 1804 bekannt gemachten Römisch-Kaiserlichen Titels oder der vormaligen Römisch-Kaiserlichen Regierungsjahre, auszudrücken.

V. v. 15. October 1806.

S. Procuratoren-Ordnung, Anlage I. §. 6. — Advocaten Nr. 5.

---

Noth-

*) Anmerkung. Nachstehendes Rescript, welches ich im Archiv des ehmaligen Hof- und Landgerichts zu Güstrow in einem Actenbunde unter der Rubrik: Strelitzensia gefunden, glaube ich hier mittheilen zu müssen:

„Friedrich Franz v. G. G. 2c. U. g. G. z. Vester 2c. Auf eure Anfrage vom 20sten v. M. verhalten Wir euch gnädigst hiedurch nicht, daß ihr die von der Herzogl. Justiz-Canzlei zu Neustrelitz ertheilten Notariatsdiplome auch für Unsere Lande als gültig anzuerkennen habt. Wonach ihr euch 2c. und Wir bleiben 2c. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin den 1sten November 1814.

F. F. H. z. M.

Brandenstein.

An das Hof- und Landgericht zu Güstrow.

**) S. v. Kamptz Repert. S. 221.

## Noth-Taufe.

S. Taufe.

## Nova in appellatorio.

S. Advocaten Nr. 1 — 6). Appellation Nr. 15.

## Nullitas manifesta.

S. OAGericht Nr. 1 — 4).

## Nullitäts-Querel.

S. Rechtsmittel Nr. 3.

## Nutzholz.

S. Forstwesen Nr. 21. 26.

---

## Oberappellations-Gericht.

1. Das OAGericht wird die höchste Instanz in Civil-Sachen für die Großherzoglichen Mecklenburg-Schwerinschen und Strelitzischen Lande, mit Einschluß der Fürstenthümer Schwerin und Ratzeburg. Gleichergestalt wird dasselbe zum Ober-Gericht für Criminal-Fälle bestimmt.

OAGOrdnung v. 1sten Julius 1818 §. 35.

2. Es hat keine Jurisdiction der ersten Instanz, so wenig in Sachen der streitigen, als der willkührlichen Gerichtsbarkeit, sondern erkennt lediglich über Beschwerden in Sachen, die bereits bei andern Gerichten angebracht sind. Als erste Instanz kann das OAGericht auch nicht für irgend einige, ratione fori noch so privilegirte Personen, und eben so wenig in causis personarum miserabilium competent werden.

Daselbst §. 36.

3. In Ansehung des processualischen Ganges der Sachen beim OAGerichte selbst gelten die, beiden Landes-Antheilen gemeinschaftlichen

lichen Proceßgesetze, so weit nicht aus den nachfolgenden ausdrücklichen Vorschriften eine Ausnahme hervorgeht.

Daselbst §. 56.

4. Die Landesherrn beider Großherzogthümer Mecklenburg erklären, niemals ein Erkenntniß oder eine sonstige richterliche Verfügung des OAGerichts in Partheisachen aufheben und abändern, noch der Vollstreckung des einen oder des andern hinderlich seyn, vielmehr die Frage: wie in den, bei dem OAGericht angebrachten Sachen zu erkennen oder zu verfahren sey? der gewissenhaften Beurtheilung des Gerichts selbst überlassen zu wollen. Auch wird in dergleichen Partheisachen die Einforderung der Berichte auf keine Weise mit Befehlen zum Einhalten mit weiterem Verfahren verbunden seyn, und wäre sie es, so wird das OAGericht hiedurch ein für allemal ermächtiget, auf abgestatteten Bericht dennoch weiter zu verfahren. Auch versehen beide Landesherren Sich zum OAGerichte im voraus, daß der Fall einer manifesta nullitas bei demselben nicht zu spüren seyn werde, und noch weniger auch dann annoch vorhanden seyn könne, wenn auf Erfordern des Berichts die Aeußerung des OAGerichts in der im §. 86 (s. Querel Nr. 8.) gedachten Maaße abgegeben ist. In welcher Voraussetzung denn auch der im §. 397 des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs genommene Bezug auf den Fall einer manifesta nullitas in Hinsicht auf das OAGericht ohne Anwendung bleibt.

Sollten aber dennoch wider alles Erwarten sich Zweifel gegen das Zutreffen der oberwähnten Voraussetzung in einem Falle ergeben, so wird die Sache entweder zur Erwägung der ordentlichen oder außerordentlichen Visitation verstellet, oder es bleibt auch den Landesherren überlassen, die Frage: ob manifesta nullitas vorhanden sey? durch eine außerordentliche, nach Maaßgabe des §. 89 (s. Syndikatsklagen) zu bestellende Behörde erledigen zu lassen.

Daselbst §. 87.

S. Forstwesen 60. Criminalwesen Nr. 6. 7. Gerichtsstand Nr. 9. 17. 18.

## Obervormundschaft.

S. Minderjährige. Vormundschaft.

## Obmann.

S. Gerichtsstand Nr. 8.

## October (der achtzehnte.)

S. Festtage 3. Hochzeiten Nr. 4.

## Officiere.

S. Militair Nr. 6. Gerichtsstand Nr. 13. 16.

## Onera publica.

S. Brandversicherung 2. Hagelassecuranz. Hypothekenordnung §. 30.

---

## Pacht-Contracte.

S. Concurs Nr. 2 u. 3.

## Pachtungen.

(in den Domainen.)

1. Sämmtliche Pächter von Domanialgütern sollen bei Vermeidung willkührlicher Strafe, nach Befinden auch Cassation ihrer eigenen Contracte, keinen Cammer-Acker eigenmächtig sublociren, sondern sie müssen zuvor allemal mit Denominirung desjenigen, mit dem sie contrahiren wollen, desgleichen auch der vorzüglichsten Bedingungen, der Cammer oder Serenissimo solches anzeigen, und die Resolution abwarten; ehe diese erfolget, dürfen sie so wenig etwas positiv abschließen, als wenig jemanden in den Besitz des zu sublocirenden Ackerwerks setzen.

V. an alle Pächter v. 24. März 1752.

2. Die Cammer soll hinfüro bei Abschließung der Pacht-Contracte über die Domanial-Güter unabänderlich folgende Grundsätze befolgen:

Es

Es sollen über die in Koppeln liegenden Güter nur auf so viele Jahre, als Koppeln vorhanden, über die dreischlägigen nur auf 6 Jahre, und über die vierschlägigen nicht länger als auf 8 Jahre, Pacht-Contracte ertheilt werden können. Die Cammer soll unabänderlich hierauf halten, auch unter keinem Vorwande hievon abzugehen befugt seyn. Die Pachtungen der Meiereien und Bauerdörfer sollen hinfüro nicht mehr mit der Beamtenstelle verbunden seyn, sondern letztere bleibt zu Serenissimi weiterer Verfügung verstellt. Ohne Rücksicht auf Person und sonstige Nebenumstände soll von allen Pächtern ein dem wahren Werth der Güter angemesses Pacht-Quantum ausbedungen werden. Die bisher üblich gewesene Vergütung von 2 pro Cent für das Viehsterben, so wie überhaupt die Vergütung für Unglücksfälle aller Art soll hinfüro nicht mehr statt finden. Die Pächter sollen alle geistliche Naturalabgaben ohne Vergütung jährlich abtragen. Das bisher gezahlte 1 P. C. für das Leibgespann ist nicht weiter zu fordern. Bauerdörfer, die auf Geldpacht stehen, sollen nicht mehr an Beamte und Pächter mit verpachtet werden, sondern ihre Contracte unmittelbar von der Cammer erhalten, weshalb auch pro futuro alle Vergütung für die übernommene Conservation dieser Classe von Bauern cessirt; die von solchen Bauern reservirten Nebendienste kann die Cammer an die Meierei-Pächter besonders verpachten. Alle Holz-, Stein-, Sand- und andere Fuhren, welche bisher bei Bauten auf Domanialhöfen und sonsten in Extradienst geleistet worden, sollen künftig gänzlich aufhören, indem die Pächter alle, zu den Bauten, die auf ihr Verlangen von der Cammer ihnen zugestanden werden, erforderliche Fuhren mit ihren eigenen Gespannen ohne weitere Vergütung leisten müssen. Zu allen solchen Gebäuden müssen die Pächter die Dachung hergeben, und die Dächer der schon vorhandenen Gebäude, ohne Vergütung des Schütt- und Deckerlohns, dergestalt unterhalten, daß keine Deckelschächte zu sehen sind. Alle kleinen Reparaturen an und bei den Gebäuden sollen nach Bestimmung der Cammer von den Pächtern auf ihre alleinige Kosten übernommen werden. Es ist zu reserviren, daß die den Pächtern mit verpachteten Hofedienstbauern auch durante contractu, gegen eine gleich bei der Verhandlung zu bestimmende Vergütung und Verschaffung des nöthigen neuen Stallraums, vom Dienst abgenommen werden können. Es soll auf die Verbesserung der Forsten

sten nach dem allgemeinen und jedesmaligen besondern Gutachten des Forst-Collegii bei den Verpachtungen Rücksicht genommen werden, und das den Pächtern zu bewilligende Brennholz ist einzuschränken.

V. an die Cammer v. 10. Jul. 1794.

3. Die Domanialpächter sollen alljährlich vor Johannis bei den resp. Aemtern schriftlich und zwar mit dem ausdrücklichen Beisatze, daß solches an Eides Statt geschehen, anzeigen, wie viel Winter- und Sommerkorn sie für das laufende Jahr gesäet und wie viel Land sie abgedüngt haben, und haben die Beamten solche Saaten- ꝛc. Verzeichnisse spätestens zu Johannis mit ihren pflichtmäßigen Bemerkungen über die Richtigkeit und Zuverlässigkeit der pächterischen Angaben zur Cammer einzusenden.

Camm. V. an die Aemter v. 24. Jul. 1796.

4. Sämmtliche Domanial-Pächter sollen von dem in Pacht habenden herrschaftlichen Acker nicht anders als auf einen schriftlichen Pacht-Contract etwas an erbsitzende Eigenthümer verafterpachten und sowol von diesen künftig abzuschließenden Pacht-Contracten in jedem eintretenden Fall, als auch von den bisher etwa schon abgeschlossenen, eine Abschrift zur Cammer einsenden. Sollte hiewider gehandelt werden, so sollen die Beamten der Cammer sogleich Anzeige davon machen.

Camm. V. an die Aemter v. 30. März 1799.

5. Die Beamten sollen in ihren Vorträgen bei der Cammer zur Vermeidung aller etwaniger Irrungen und Weiterungen, die von den Domanial-Pächtern vorausbezahlten Pachtgelder nicht mit dem Namen Vorschuß benennen.

Camm. V. an die Aemter v. 7. Oct. 1806.

S. Concurs Nr. 2. u. 3. Execution Nr. 3.

## Pässe. †

1. * Alle Ausfertigung von Pässen und Kundschaften zum Zweck der Wanderung oder sonst zum Reisen auf längere Zeit außerhalb Landes für junge Leute über dem achtzehnten und unter dem vier und zwanzigsten Jahre wird bis auf Weiteres suspendirt.

V. v. 18. Februar 1812.

2. *

2. * Diejenigen, welche aus der Regierung Pässe haben wollen, haben sich nicht nur gehörig zu legitimiren, sondern es müssen auch in den Pässen zur Beschreibung des Reisenden, Alter, Größe, Haar, Stirn, Augenbraunen, Augen, Nase, Mund, Kinn, Gesicht, Gesichtsfarbe und besondere Zeichen angegeben und bemerkt werden.

Reg. Publ. v. 30sten October 1813.

3. * Denen zum Militair und Landsturm pflichtigen Individuen, insbesondere den einländischen Gewerksgesellen, welchen zeither Ausgangspässe und Wanderatteste versagt worden, soll nunmehr und bis auf Weiteres der unbeschränkte Ausgang gegen eidlichen Revers an die Localobrigkeiten, sich auf ergehende Ladung sofort wieder zu stellen, gestattet seyn.

Reg. Publ. v. 4. April 1814.

4. * Da das Preußische Polizeiministerium zu Berlin anhero angezeigt hat, daß für das Visiren der Pässe aus dem hiesigen Lande in den Preuß. Staaten keine Gebühr genommen werde, so wird sämmtlichen obrigkeitlichen Behörden aufgegeben, auch ihrerseits für Visiren der Pässe aus den Preuß. Staaten keine Gebühr zu fordern oder zu nehmen.

Reg. Publ. v. 15. October 1814.

5. * Von der Preuß. Regierung zu Stralsund ist angezeigt worden, „daß die von den Gutsherrschaften in Mecklenburg, ihren mit „Korn oder andern Landesproducten nach Neuvorpommern gesandten „Schreibern, Inspectoren oder Statthaltern ertheilten Pässe als ge„nügend angesehen werden sollen, wenn sie nur die Anzahl der Wa„gen und der bei denselben befindlichen Personen enthalten, ohne daß „letztere namentlich aufgeführt, geschweige denn signalisirt werden.“

Auf gleiche Weise ist es hinsichtlich dieser abgekürzten einfachen Eingangspässe nun auch zu halten, wenn dergleichen mit Bescheinigung ihrer Herrschaft versehene Transporte aus Neuvorpommern nach den hiesigen Landen geschickt werden, daher denn auch nur ein einzelner denselben ertheilter Paß genüget.

Es versteht sich jedoch hiebei von selbst, daß die Gutsherrschaften in beiderseitigen Landen für allen dabei etwa vorgehenden Mißbrauch strenge verantwortlich bleiben.

Uebri-

Uebrigens muß der Paß-Inhaber den unterwegs etwa erfolgten Abgang von Leuten oder Wagen von der ersten Polizei-Behörde auf dem Paß bemerken lassen, und darf in keinem Fall eine größere als die auf dem Paß enthaltene Anzahl von Leuten bei sich haben.

Reg. Publ. v. 17. Nov. 1818.

## Passionspredigt.

Wegen Verlegung der Passionspredigten von dem Mittwochen in der Fastenzeit auf die Sonntage in derselben Zeit, soll es dem gewissenhaften Ermessen der Prediger anheim gegeben seyn, entweder die bisherige Einrichtung fortbestehen zu lassen, oder die erwähnte Veränderung, wenn sie von deren Werth für die Gemeinde überzeugt sind, einzuführen. Im letztern Fall haben sie jedoch diese ihre Maaßregel zur Zeit nur als landesherrlich erlaubt, keineswegs aber als vorgeschrieben ihren Gemeinden vorzustellen, so wie auf etwanige Beschwerden die nöthige Verfügung vorbehalten bleibt.

Reg. V. v. 26. Jan. 1819.

## Peinliche Sachen.

S. Criminalwesen. Appellation Nr. 5 — 11.

## Pensionen.

S. Besoldungen.

## Perhorrescenz.

Die Perhorrescirung und desfallsiges Erbieten zum Eide findet eben so wenig gegen das ganze Collegium des OAGerichts, als gegen mehrere Mitglieder desselben statt. Auch kann dieses ganze Gericht nicht recusirt werden. Nur ein Mitglied des OAGerichts kann eine Parthei, mittelst exhibiti, welches dem Präsidenten verschlossen einzuhändigen ist, in ihren Angelegenheiten ganz verbitten, wenn sie den Perhorrescenz-Eid persönlich ableistet.

OAGOrdnung v. 1. Julius 1818. §. 12.

## Pertinenz.

S. Hypothekenordnung §. 2.

Perti-

## Pertinenz-Güter.

S. Vormundschaft.

## Permutation (der Pfarrländereien.)

S. Erbpacht.

## (Pfandbriefe (des ritterschaftlichen Creditvereins.)

1. Die Pfandbriefe sind Schuld-Documente, welche von der Direction der verbundenen Mitglieder der Mecklenburgischen Ritterschaft ausgefertigt, zur Sicherheit in die über jedes aufgenommene Gut niederzulegenden — nach Vorschrift der Hypotheken-Ordnung eingerichteten — Hypotheken-Bücher, als erste und bevorzügte Schuld eingetragen, und von dem gesammten Vereine, sowol in Ansehung der uneingeschränkten Disposition über das Capital, als der pünctlichen und richtigen Abführung der Zinsen, ihren Inhabern dergestalt garantirt sind, daß, aller sich auch durch außerordentliche Unglücksfälle oder sonst bei den einzelnen Gütern ereignenden Ausfälle ungeachtet, selbst bei ausbrechendem Concurse, den Gläubigern ihre Forderungen dennoch gesichert sind, und ihnen, ohne alle processualische Weiterungen und Kosten, an Capital sowol als an Zinsen, baare Zahlung geleistet werden muß, woraus sich also ergiebt, daß dem Pfandbrief-Inhaber die zum Credit-Verein verbundenen Gutsbesitzer aller drei Kreise mit ihren Gütern haften.

Statute des Credit-Vereins §. 1.

2. Die Pfandbriefe werden nur auf die Hälfte des, von der Direction des Vereins durch die aufgenommenen und revidirten Taxen zu bestimmenden Werths der Güter ausgefertiget.

Daselbst §. 5.

3. Die Pfandbriefe, so wie die dazu gehörigen Zins-Coupons, sind alle von einerlei Beschaffenheit und völlig gleichen Vorrechten, werden auch nicht auf den Namen dieses oder jenes besondern Gläubigers oder Schuldners, noch auf gewisse Güter ausgestellt. Es bedarf daher keiner Cessions-Urkunde oder anderer Förmlichkeiten, um sie auf einen andern zu übertragen.

Daselbst §. 6.

4.

4. Derjenige, dem ein Zins-Coupon oder Pfandbrief entwendet oder durch einen Zufall abhänden gekommen ist, muß solches nicht allein sofort durch die öffentlichen Nachrichten bekannt machen, sondern auch der Kreis-Direction, bei welcher die Zinsen zahlbar sind, anzeigen, welche solches in den Registern bemerkt und der General-Direction davon Nachricht giebt. Beide haben bei der nächsten Zinszahlung darauf zu achten, wer den verlornen Zins-Coupon oder Pfandbrief präsentiren dürfte.

Daselbst §. 64.

5. Der Credit-Verein kann einzelne Pfandbriefe gar nicht aufkündigen, doch bleibet ihm nach zuvoriger Genehmigung beider Landesherrn, die gänzliche oder bedingte Auflösung der Verbindung vorbehalten.

Daselbst §. 81.

6. Gegen die Verfälscher der Pfandbriefe und Zins-Coupons wird eine eigene strenge Straf-Verordnung auf verfassungsmäßigem Wege erlassen werden.

Daselbst §. 68.

7. Sollte ein Pfandbrief oder Zins-Coupon durch einen Zufall bloß unbrauchbar werden, bei dessen Vorzeigung aber derselbe noch kennbar seyn, so kann der Inhaber solchen der Kreis-Direction einhändigen, und diese bewirkt durch die Haupt-Direction die Auslieferung eines andern, welcher dem letzten Inhaber zugestellt wird. Jedoch muß zur Vermeidung betrüglicher Speculationen, auf dem producirt werdenden Papiere wenigstens die Nummer und Summe noch ganz zu lesen seyn.

Daselbst §. 71.

8. Derjenige, welcher seinen Pfandbrief in baares Geld umzusetzen die Absicht hat, und es nicht vorzieht, solchen an einen Dritten zu verkaufen, muß denselben bei der Haupt-Direction in den bestimmten Zahlungsterminen aufkündigen, welches mit Präsentation des ad protocollum zu nehmenden Original-Pfandbriefes geschiehet, worauf dem Inhaber statt dessen ein Recognitions-Schein ertheilt wird, welcher im nächsten Zahlungstermine bei der wirklichen Auszahlung auszuliefern ist. Die Zahlung geschieht entweder durch

Sub-

Substituirung eines andern Gläubigers, der den Pfandbrief kaufen will, oder aus dem sinkenden, eventualiter dem Reserve-Fond des Credit-Vereins.

Daselbst §. 80.

S. Indult Nr. 12 u. 13.

## Pfandbücher (Stadt-).

S. Indult. Nr. 2 — 2).

## Pfandgeld.

S. Forstwesen Nr. 57.

## Pfarr-Acker.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob der auf dem Pfarracker entstandene Holzaufschlag Eigenthum der Pfarre oder des Predigers sey? Jeder Prediger soll seinen Acker hauswirthlich nutzen, nicht aber liegen lassen, sondern auf Scheiden und Grenzen halten. Sollten sich auf dem Kirchen- oder Pfarracker Plätze finden, welche nur zum Holzaufschlag zu nutzen sind, so haben davon die Prediger dem Consistorio Anzeige zu machen. Schon vorhandene Pfarr- und Kirchenhölzungen sind nicht gemeint, sondern sollen wie bisher genutzt werden. Contravenienten sind zur fiscalischen Beahndung anzuzeigen.

V. v. 27. März 1819.

S. Erbpacht.

## Pfarrstellen.

* Die einträglichsten Pfarren, wenn deren Besetzung unmittelbar von Serenissimo abhängt, sollen im Falle der Erledigung hinfort nur Predigern und Lehrern an öffentlichen Schulen, welche sich durch treue Erfüllung ihres erhabenen Berufs ausgezeichnet haben, conferirt werden. — Bei der Wiederbesetzung erledigter Pfarrstellen überhaupt soll verdienten Predigern minder gut dotirter Pfarren und verdienten Lehrern öffentlicher Schulen stets der Vorzug vor solchen Candidaten

der Gottesgelahrtheit gegeben werden, die sich bisher einem größern und allgemeinern Beruf nicht gewidmet haben.

V. v. 9. Jul. 1810.

## Pfuscher (in der Medicin).

S. Medicinalwesen Nr. 18. 20.

## Physicate.

S. Medicinalwesen I. C. — II.

## Pia corpora. †

S. Brandversicherung 2. Hagelassecuranz. Forstwesen 1. Hypothekenordnung §. 30.

## Pocken.

S. Medicinalwesen Nr. 17 u. 23. Kirchenbücher Nr. 3 — 6) A. f.

## Pocken (Schaf-).

S. Schafe Nr. 3. 5.

## Polizei-Sachen. †

1. Die Verordnung vom 9ten März 1764 *) wegen der Vagabonden und des losen Gesindels ist erneuet.

V. v. 12. Oct. 1770.

2. Es soll von den 400 Exemplaren, welche von den Struvenschen Noth- und Hülfstafeln gratis in den Domainen vertheilt sind, in jedem Kruge, am Eingange jeder Kirche und auf den Dielen der Schulzen eines zu finden seyn, und die Beamten sollen die abgängigen aus der Bruchcasse wieder ersetzen.

V. v. 16. März 1796.

3. * Vagabonden und andere verdächtige Personen, die von den commandirten Husaren an die Gerichte abgeliefert werden, sind nicht ohne gehörige causae cognitio sofort wieder zu entlassen, und denen ins

*) S. v. Kamptz Repert. S. 23.

ins Land commandirten Husaren ist von den Gerichten der nöthige Vorschub zu leisten.

V. an sämmtliche Gerichte v. 26. Oct. 1803.

4. * Sämmtliche Gerichte und Polizei-Behörden sollen auf dissolute Menschen, vorzüglich auf loses Gesindel ein wachsames Auge richten, Diebe und Diebeshehler ausfündig zu machen suchen, und auf die Untersuchung solcher Verbrecher allen möglichen Fleiß verwenden, auch die Gefängnisse in sichern Zustand setzen und erhalten. Alle Landeseinwohner sollen Diebe und Diebeshehler den Obrigkeiten anzeigen, wenn ihnen dergleichen bekannt seyn sollen.

V. an die Gerichte und Polizeibehörden v. 30. Nov. 1805.

5. * Die Districts-Husaren sind zu vermehrter Wachsamkeit und Thätigkeit angewiesen, und alle Behörden sollen auf Personen, die im Lande sich aufhalten oder herumziehen, ohne gute Pässe oder einen legitimen Zweck ihres Aufenthalts zu haben, ihr Augenmerk richten, Vagabonden sofort über die Grenze bringen lassen, der öffentlichen Sicherheit gefährliche Menschen aber anhalten, erforderlichen Falls festsetzen und in Untersuchung nehmen.

Reg. Publ. v. 1. Jun. 1807.

6. * Jede Obrigkeit und Polizei-Behörde soll auf die Einwohner ihres Orts ein wachsames Auge haben, vorzüglich aber auf diejenigen, deren Lebenswandel, Betrieb, Ruf u. s. w. zweideutig und verdächtig ist.

V. v. 3. Februar 1809 §. 1.

Keine Obrigkeit darf in ihrem Bezirk Personen aufnehmen, welche von andern Orten im Lande rechtlich entfernt worden sind.

Daselbst §. 2.

Bei Ertheilung von Zeugnissen soll jede Obrigkeit die größte Gewissenhaftigkeit, Strenge und Vollständigkeit beobachten.

Daselbst §. 3.

Keine Obrigkeit soll Auswärtige aufnehmen, ohne sich von ihrem redlichen Wandel, ihrer Unverdächtigkeit und dem Vermögen, sich

genügend ernähren zu können, überzeugt zu haben. Dieses gilt auch von denjenigen Eingebornen, die durch langen Aufenthalt im Auslande dem Vaterlande entfremdet sind. Es trifft aber nicht diejenigen jungen Leute, die ihrer Belehrung oder Ausbildung wegen längere Zeit abwesend waren.

Daselbst §. 4.

Alle Obrigkeiten, doch vorzüglich an den Landesgrenzen, sollen auf die Pässe der Reisenden strenge Obacht haben. Verdächtige sind sogleich zurückzuweisen, wenn sie gar keine oder unvollkommene Pässe produciren. Sollten sie ansichtlich falsche Pässe und Papiere vorweisen, so sind sie angemessen am Leibe zu bestrafen, und dann über die Grenze zu bringen.

Daselbst §. 5.

Bei Paßertheilungen und Visirungen sollen alle Obrigkeiten mit größter Treue und Gewissenhaftigkeit zu Werke gehen.

Daselbst §. 6.

Alle Gastwirthe in den Städten und auf dem Lande sollen unabläßig ihrer Obrigkeit die bei ihnen einkehrenden Fremden melden; wollen diese bei ihnen übernachten, so müssen die Gastwirthe hiezu sich die Erlaubniß der Obrigkeit erwirken, widrigenfalls für jeden Contraventionsfall 3 Rtl. Strafe erlegen, oder sie werden auch am Leibe angemessen gezüchtiget. Alle Einwohner müssen gleichfalls die bei ihnen eintreffenden Fremden der Obrigkeit melden, oder gewärtigen, daß sie mit willkührlicher Geld- oder Leibesstrafe belegt werden. Jede nicht unverdächtige Entfernung eines Gastes soll der Wirth der Obrigkeit melden, oder er macht sich verantwortlich und strafbar.

Daselbst §. 7.

Anstatt der sonstigen 7 ist nunmehro das Herzogthum in 9 Beritts-Districte getheilt, damit in den verkleinerten Districten die Husaren um so wirksamer ihre Schuldigkeit thun können. Sie sollen auch nächtliche Ritte vornehmen, imgleichen die Schleichwege und Fußsteige, besonders die aus den benachbarten Landen in die hiesigen führen, beobachten. *)

Daselbst §. 8.

Die

*) Die Ortschaften jedes einzelnen Districts s. Intelligenzblätter von 1809. St. 10. Beilage.

Die Jäger, Holzwärter, Hirten und alle, deren Geschäfte in die Hölzungen und Felder führen, sollen es den Obrigkeiten sogleich anzeigen, wenn sie verdächtige Personen wahrgenommen oder angetroffen.

Daselbst §. 9.

Alle Obrigkeiten und Polizei-Behörden sollen von Zeit zu Zeit in ihren Sprengeln unvermuthet die Wirthshäuser, Krüge und Herbergen, wohin auch in der Regel Theeröfen, Glashütten und einzeln gelegene Mühlen zu rechnen, visitiren, auch sollen von Zeit zu Zeit allgemeine Landvisitationen gehalten werden.

Daselbst §. 10.

Ueberall und in großen Dörfern sollen wenigstens 2 Nachtwächter bestellet werden, die gesund und vernünftig seyn müssen, und im Winter um 9, im Sommer um 10 ihren Dienst antreten, von Michaelis bis Marien bis 5 Uhr Morgens, von Marien bis Michaelis aber bis $3\frac{1}{2}$ Uhr Morgens in Thätigkeit bleiben. Diese sollen die Sturmglocke ziehen, wenn bei Einbrüchen ꝛc. die Ortseinwohner sich versammeln müssen. Außerdem sollen sie noch andere Lärm-Instrumente haben, es mag eine Glocke vorhanden seyn oder nicht. Nur in Gefahr und Feuersnoth sollen sie sich dieser Lärm-Instrumente bedienen. Die Einwohner sollen sich auf diesen Lärm sogleich auf einen von der Obrigkeit zu bestimmenden Allarmplatz versammeln, und zur Arretirung einigermaaßen bewaffnet seyn. Wer ohne Entschuldigung zu haben ausbleibt, ist willkührlich zu strafen. Hören die Nachtwächter in der Nachbarschaft Diebeslärm, so haben sie die Einwohner sogleich zu wecken, damit sie sich versammeln, hernach sich auf Wegen und Fußsteigen zerstreuen und zu den Arretirungen mitwirken.

Daselbst §. 11.

Die Criminal-Justiz-Behörden sollen die Inquisitionen mit Eifer und Thätigkeit betreiben, und in allen Stücken der gerechten Strenge der Gesetze ein Genüge leisten. Bei Vermeidung der schärfsten fiscalischen Rüge sollen alle Obrigkeiten sich hiernach richten.

Daselbst §. 12.

7. Die §§. 5 und 6 der vorstehenden Verordnung sind erneuet.

V. v. 17. April 1810.

8. * Alle Amts-, Guts- und Stadt-Obrigkeiten, auch sonstige Polizeibehörden haben, bei Vermeidung der angedroheten Nachtheile, auf die Befolgung des §. 11. der Verordnung vom 3. Februar 1809 (s. Nr. 6) namentlich wegen der Nachtwächter zu halten.

Reg. V. v. 25. Sept. 1815.

9. Für die von auswärtigen Behörden auf den Schub gebrachten Vagabonden und Landstreicher sollen bis auf weitere Verfügung keine Kosten und Auslagen an die Abliefernden bezahlt werden.

V. an die Polizeibehörden in den Städten und zu Mirow v. 24sten Julius 1818.

10. * Zwischen der Königl. Preußischen und hiesigen Regierung ist wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabonden und Ausgewiesenen nachstehende Uebereinkunft verabredet und abgeschlossen worden.

Artikel 1.

Alle Vagabonden, welche sich in den Preuß. Staaten und den hiesigen Landen betreffen lassen, werden jedesmal arretirt, und diejenigen davon, welche aus dem Lande des einen oder andern der beiden contrahirenden Theile gebürtig sind, werden an die nächsten Grenzbehörden ihres Vaterlandes abgeliefert, damit sie verhindert werden, ferner zu vagabondiren.

Artikel 2.

Die einem dritten Staate angehörigen Vagabonden sollen in dem Falle an die gegenseitigen Preußischen und hiesigen Grenzbehörden abgeliefert werden, wenn der nächste und geradeste Weg von dem Arretirungsorte des Vagabonden bis zur Grenze des Landes, dem er anzugehören behauptet, durch die resp. Staaten und Lande der contrahirenden Theile führt. Wenn aber die Route nicht direct durch das Land des einen oder andern der beiden Contrahenden führt, so dürfen die Vagabonden nicht auf das Gebiet des andern Theils gebracht werden.

Artikel 3.

Kein Vagabonde, dessen Geburtsort unbekannt ist, darf von demjenigen Theile, welcher ihn hat arretiren lassen, auf das Territorium des

des andern geschickt werden. Beide Theile werden dieserhalb in ihren Landen die gemessensten Befehle ertheilen, um zu verhindern, daß solche Vagabonden auf das Gebiet des andern Theiles gebracht werden.

Artikel 4.

Die Absendung der Vagabonden nach ihrer angeblichen Heimath soll nicht bloß auf deren eigene Angabe, sondern wenn diese nicht durch andere Gründe und durch die Verhältnisse des vorliegenden Falles unterstützt ist, nur nach vorgängiger Ausmittelung und nöthigenfalls nach deshalb bei der Empfangsbehörde angestellten Erkundigung verfügt werden, zu welchem Behufe diejenige Ortsbehörde von welcher ein Vagabunde arretirt ist, seine auf das erste gerichtliche Befragen abgegebene Erklärung über seinen Geburtsort derjenigen Grenzbehörde mitzutheilen hat, an welche derselbe abgeliefert werden soll.

Diese Verfahrungsart findet jedoch mit Ausnahme der nach Rußland oder Pohlen zu transportirenden Vagabonden, worüber die Bestimmung im Artikel 7 enthalten ist, bei den einem dritten Staate zugehörigen Vagabonden keine Anwendung.

Artikel 5.

Diejenigen Gensdarmen oder Polizeibeamten, welche mit der Auslieferung der Vagabonden beauftragt sind, sollen sich mit der betreffenden nächsten Grenzbehörde darüber vereinigen, wann und in welcher Art die Ueberlieferung dergleichen Individuen jedesmal geschehen soll.

Für die Arrest- und Verpflegungskosten kann, mit Ausnahme des im Artikel 7 gedachten Falles, gegenseitig nichts liquidirt und in Anrechnung gebracht werden, vielmehr geschiehet die Ablieferung bis zur Grenze jedesmal auf Kosten des abliefernden Staates.

Artikel 6.

Bei der Bestimmung, welcher Staat einen Vagabonden zu übernehmen habe, soll es nicht allein auf den Geburtsort dieses letzteren, sondern wesentlich und vorzugsweise darauf ankommen, wo derselbe sein erweislich letztes Domicil gehabt hat.

Art. 7.

Artikel. 7.

Die Annahme der im hiesigen Lande aufgegriffenen, nach Pohlen oder Rußland auszuliefernden, und bei ihrem Transporte das Preuß. Gebiet berührenden Vagabonden, kann in Folge der zwischen Preußen und Rußland dieserhalb bestehenden Uebereinkunft, Preuß. Seits nur dann erfolgen, wenn die abliefernde Behörde mit dem Transportanden gleichzeitig eine Erklärung der betreffenden Russischen oder Pohlnischen Behörde, über die Bereitwilligkeit zur Annahme desselben, aushändigt.

Auch müssen dergleichen Vagabonden mit den zu ihrer Verpflegung während des Transports durch die Preußischen Staaten nöthigen Geldmitteln versehen werden.

Artikel 8.

Jedem der beiden contrahirenden Theile bleibt es frei, solche Maaßregeln gegen die in seinen Landen befindlichen oder sich einfindenden Vagabonden, oder die dafür zu haltenden Individuen anzuordnen, wie er sie für gut findet, da durch die gegenwärtige Convention lediglich nur das Recht entstehen soll, von dem andern Theile die Aufnahme der aus seinen Landen gebürtigen oder durch solche zu transportirenden Vagabonden zu verlangen.

Artikel 9.

Die gegenwärtige Uebereinkunft kann von dem einen und dem andern Theile nach einer vorherigen dreimonatlichen Aufkündigung aufgehoben werden.

V. v. 13. Mai 1819.

S. Herbergiren. Medicinalwesen III. Pulver-Taxe. Spiele Nr. 4. Tabackrauchen. Bouteillen.

## Posten. Postkraut. †

Das Postungs-Reglement vom 28sten September 1792 *) ist aufgehoben. Des in den Domanialseen und Gewässern befindlichen Postkrauts soll sich niemand anmaßen, dem solches nicht verstattet ist. Den Fischern oder andern Personen, denen bloß die Fischerei auf

*) S. v. Kamptz Repert. S. 227.

auf den Domanialseen verpachtet ist, stehet aus dieser Pachtung kein Recht auf den Post zu. Die Fischer können daher niemandem das Recht zu posten ertheilen, noch verweigern, und diejenigen, die eine Vorlandsfischerei haben, haben auf den Post in ihrem Reviere kein Recht, dürfen sich desselben auch nur dann anmaßen, wenn ihnen ein Eigenthumsrecht an das Vorland, oder eine uneingeschränkte, keinesweges auf bloße Fischerei sich erstreckende Vorlandsgerechtigkeit zusteht.

V. v. 10. October 1802 §. 1.

Der Post in den Domanialgewässern soll bis auf weitere Verfügung denjenigen Meierei-Pächtern oder Bauern, auf deren Feldmark das Gewässer belegen ist, ausschließlich überlassen seyn, und nur dann, wenn es mehr Post hält, als diese gebrauchen, soll den an das Wasser Grenzenden eine Theilnahme gestattet werden.

Daselbst §. 2.

Gehört solch ein See nicht bestimmt zu einer Feldmark, sondern ist er zwischen mehreren angrenzenden Feldmarken belegen, so hängt es von der Bestimmung der Cammer ab, nach welchem Maaßstab die Angrenzenden posten sollen, wobei auf die Größe und das Bedürfniß der Feldmarken zu sehen ist, und den Umständen nach das Gewässer zwischen den Angrenzenden getheilt werden kann, so daß jeder sein eigenes Revier hat.

Daselbst §. 3.

Liegt ein Posthaltendes Gewässer in der Heide, oder doch nicht im Umkreise einer bestimmten Feldmark, so hängt die Bestimmung des Postungsrechts ebenfalls von der Cammer ab, so wie dieselbe es auch einem Pächter oder Bauern gestatten kann, aus einem See zu posten, der auch gar nicht mit dessen Feldmark grenzet.

Daselbst §. 4.

Ist Post in Menge nach dem Urtheile des Amts vorhanden, so soll auch andern Domanial-Einwohnern, welche außer Pächtern und Bauern noch herrschaftlichen Acker in Cultur haben, und wenn der Post noch weiter reicht, auch den Eigenthümern gestattet seyn, in dem von dem Amte vorzuschreibenden Maaße, Post zu ziehen. Die

Tagelöhner dürfen für die Ackerbautreibenden in der Art, daß sie von dem beposteten Acker die erste Saat genießen, nicht mehr Land als zu zwei Scheffeln Aussaat beposten.

Daselbst §. 2.

Die solchergestalt zum Posten Berechtigten dürfen bei Verlust ihres Postrechts keinen fremden, nicht zu den Domainen gehörenden Dorfschaften oder Leuten das Posten aus den Domanial-Gewässern für eine Vergütung, oder unentgeldlich gestatten, vielmehr sollen sie, falls es eigenmächtig geschähe, sich der Pfändungen in rechtlich erlaubter Art bedienen; es müßte denn ein anderes mit Vorwissen des Amts und auf schriftlichen Contract zugestanden seyn.

Daselbst §. 6.

Vor dem 1sten September jedes Jahres soll niemand bei Verlust des Postrechts, bei Strafe der Confiscation des Kahns und des gezogenen Postes, und bei anderer willkührlicher Leibes- oder Geldstrafe, mit dem Postziehen den Anfang machen; alsdann kann damit bis Martini fortgefahren werden. Ueber den Tag des Anfangs müssen sich in den Bauerdörfern die Bauern vereinigen, und keiner darf sodann früher anfangen, auch nicht mehrere Leute, wie sein Mitbauer, zum Posten schicken; die Größe des Kahns wird aber nicht in Betracht genommen.

Daselbst §. 7.

Der Post darf zwar an allen Stellen, wo er zu finden ist, weggenommen werden, doch ist dahin zu sehen, daß er von den einzelnen Stellen so viel möglich ganz weggenommen werde, damit keine Gruben, die den Fischen zu Schlupfwinkeln dienen und zum Verwickeln des Garns Gelegenheit geben, entstehen. Will sich aber ein Fischer eine oder die andere Stelle zum Fischen vorbehalten, so soll der Post dort nicht eher gezogen werden, bis die Stelle mit dem Garn abgezogen ist. Dieses Abziehen muß aber in den ersten 14 Tagen des Septembers geschehen und der Fischer muß die zu reservirenden Stellen vor dem 1sten September deutlich dem zum Posten Befugten auf dem Wasser bezeichnen. Die Fischer sind befugt darauf zu sehen, ob auch das Posten auf eine der Fischerei unnachtheilige Art geschiehet, können im entgegengesetzten Fall die Postenden mit

Beschei-

Bescheidenheit zurecht weisen, und der Obrigkeit Anzeige machen, wenn dieses nicht helfen will.

Daselbst §. 8.

Das Posten zu Eise soll bei willkührlicher Leibes- oder Geldstrafe verboten seyn.

Daselbst §. 9.

Die Beamten sollen auf die Befolgung dieses Reglements halten.

Daselbst §. 10.

## Posthäuser.

1. Die Posthäuser sollen von Einquartirungen befreit bleiben.

Reg. V. v. 18. Febr. 1807 an die Magistrate und das Amt Mirow.

2. Vorstehender Verordnung gemäß sollen zwar in Kriegszeiten oder bei Durchmärschen die Posthäuser unbequartirt bleiben, jedoch soll bei ruhigen Zeiten und bei Cantonnements, also unter Umständen, wo Ruhe und Ordnung unbezweifelt statt finden, diese Exemtion wegfallen.

Rescr. an die Städte und das Amt Mirow vom 2. Mai 1811.

## Postwesen. †

1.* Das Creditiren des Postporto für Briefe ꝛc. ist sämmtlichen Postämtern untersagt.

Reg. V. v. 8. Februar 1781.

2. Es soll bewilligt seyn, wenn die Post von Neubrandenburg auf Neu- oder Altstrelitz noch nicht Fracht genug hat, auf derselben kleine Fässer Wein resp. von $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ und 1 Anker gegen das mäßige Postgeld von $3\frac{1}{2}$, 7 und 14 ßl. bis Neustrelitz und $4\frac{1}{2}$, 9 und 17 ßl. bis Altstrelitz, auch leere Gefäße von Neustrelitz nach Neubrandenburg für resp. 1, 2 und 3 ßl. mitzunehmen, jedoch nicht weiter.

Camm. V. an die Postämter zu Alt- und Neustrelitz und Neubrandenburg v. 29. März 1790.

3. Sämmtliche Postmeister sollen ihre Rechnungen jedesmal 14 Tage nach den Quartal-Tagen an die Cammer einsenden.

Camm. V. v. 26. April 1795.

4. Vom 1sten Januar 1798 an wird die zwischen Hamburg und Stettin eingerichtete Reitpost durch das hiesige Land über Altstrelitz und Mirow gehen. Für einen Brief mit dieser Post wird in Altstrelitz 1 ßl. mehr wie bisher, also 6 Schillinge, in Neustrelitz, wo zur Hin- und Herbeförderung der Briefe eine eigne reitende Post angeordnet worden, außerdem 3 Pfennige Courant mehr als bisher, mithin 7 Schillinge erleget.

Reg. Publ. v. 8. Nov. 1797.

5.* Gold- und Silbergeld soll bei Versendungen auf den Posten nicht zusammen vermischt werden, sondern es ist jede dieser Münzsorten in einem abgesonderten Behältnisse zu verwahren. Die Postämter sind hiernach instruirt, damit bei eintretendem Manquement bei Versendungen das Gewicht entscheiden könne, welches im entgegengesetzten Fall nicht thunlich ist.

Reg. Publ. v. 5. März 1801.

6. * Vom 1sten October 1802 an soll für jeden, die Station zwischen Neustrelitz und Altstrelitz mit der fahrenden Post passirenden einfachen Brief, ohne Rücksicht auf seinen Absendungs- oder Bestimmungsort, anstatt des bisher bezahlten ½ ßl. ein ganzer Schilling Porto bezahlt werden, so daß nunmehro ein einfacher Brief von Neu- nach Altstrelitz und zurück 1 ßl., von Neustrelitz nach Zehdenick und zurück 3 ßl., von Neustrelitz nach Fürstenberg und zurück 2 ßl., von Altstrelitz nach Neubrandenburg und zurück 2 ßl., von Altstrelitz nach Friedland und zurück 3 ßl., von Altstrelitz nach Anclam und zurück 4 ßl. an Porto gilt. — Das bisherige Geldporto für die Station zwischen Alt- und Neustrelitz ist um das Zweifache erhöhet, das Porto für andere Packete zwischen Alt- und Neustrelitz aber für 1 bis 8 Pfund auf 2 ßl., für 8 — 16 Pfund auf 4 ßl. u. s. w. bestimmt. In Ansehung der, Anlagen und Documente enthaltenden Briefe ist anstatt der bisherigen Mecklenb. Acten-Taxe die wolfeilere Königl. Preußische sogenannte Acten-Taxe eingeführt. Es sollen nicht mehrere Briefe in einen Umschlag gelegt, oder wol gar als gedruckte

druckte Sachen ohne Werth u. d. gl. angegeben werden, weil die Bedrückung der Posteinkünfte nicht gestattet werden kann, und die Postämter daher angewiesen sind, für dergleichen Briefe Loth für Loth das Porto eines einfachen Briefes sich bezahlen zu lassen.

Camm. V. v. 10. September 1802.

7. Um das nach der vorstehenden Verordnung entstehende Mißverhältniß beim Porto für Packete zwischen der Post von Neustrelitz nach Altstrelitz, und der Post von Altstrelitz nach Fürstenberg zu heben, soll vom 1sten Januar 1803 an für jedes Pfund auf der Station zwischen Neu- und Altstrelitz das Packeten-Porto mit $\frac{1}{4}$ ßl. bezahlt werden.

Camm. Circ. an die Postämter vom 24sten December 1802.

8. * Nach der neuen Vermessung soll die Entfernung des Postwegs von Neu- nach Altstrelitz zu $\frac{1}{2}$ Meile, und von Altstrelitz bis Fürstenberg zu $2\frac{1}{2}$ Meile, von Fürstenberg bis Granse aber zu 3 Meilen angenommen und hiernach die Bezahlung der Extraposten gefordert werden.

Camm. V. 21sten November 1807.

9. Das Porto für Briefe, welches bisher die Justiz-Canzlei auf herrschaftliche Rechnung hat setzen lassen, desgleichen das Porto für Briefe und Packete, welche die Berechner der Hof-Oeconomiecassen, namentlich der Mundschenk, der Hofconditor, Gärtner und Castellan in herrschaftlichen Angelegenheiten erhalten und absenden, soll, mit alleiniger Ausnahme der an den Hofgärtner zu Mirow abgehenden und von diesem zurückkehrenden Briefe und Packete, künftig aus den Cassen dieser Behörden bezahlt werden, und hat das Postamt zu Neustrelitz von Weihnachten d. J. keine Briefe ꝛc. von den gedachten Behörden oder an dieselben, welche als herrschaftlich bezeichnet sind, passiren zu lassen.

Camm. V. an das Postamt zu Neustrelitz v. 24sten December 1811.

10. * An solchen Orten, wo ein Post-Fuhr-Reglement erlassen ist, soll denen mit der ordinairen Post oder mit Extrapost ankommenden Passagiren binnen 24 Stunden nach ihrer Ankunft nicht gestattet

seyn,

seyn, mit andern als Postpferden weiter zu fahren. Die mit einer Extrapost aus hiesigen Landen ankommenden Postillione sollen aber schuldig und gehalten seyn, gleich nach ihrer Ankunft dem Postamte des Ortes den bei ihrer Abreise empfangenen Postschein vorzuzeigen und selbigen von dem Postamte unterschrieben wieder mit zurückzunehmen.

Nicht minder sollen auch die in die benachbarten Lande mit Extraposten abgehenden Postillione, den dorten von den Postämtern unterschriebenen Postschein demjenigen Postamte, von welchem sie abgefertiget worden, zurückzuliefern schuldig seyn.

V. v. 1. April 1812.

11.* Dem Postamte zu Neustrelitz ist das Prädicat „Hofpostamt" und dem Postamte zu Altstrelitz das Prädicat eines „Strelitzer Hauptpostamts" beigelegt.

Reg. Publ. v. 9. Aug. 1815.

12. Die Verordnung vom 11. Januar 1783 *) wegen der Postdefraudation ist erneuet.

V. v. 22. Febr. 1816.

13. Die von den benachbarten Preuß. Postämtern bei Extraposten und Estaffetten angenommene Meilenzahl soll auch auf die Entfernungen im hiesigen Lande angenommen werden.

Camm. V. an die Postämter vom 10. April 1816.

14*. Zur Beförderung der Correspondenz zwischen Stralsund, Hamburg, Berlin ꝛc. durch das hiesige Land soll vom 3ten Januar k. J. eine zweimalige wöchentliche Reitpost von Neubrandenburg über Neustrelitz nach Altstrelitz angelegt werden.

Camm. Publ. v. 24. Dec. 1817.

15*. Vom 1sten April d. J. an soll eine wöchentlich dreimal, nämlich Montags, Donnerstags und Sonnabends Morgens 7 Uhr von Neustrelitz über Altstrelitz, Fürstenberg, auf geradem Wege über Gransee nach Berlin und eben so oft von Berlin zurückfahrende Post mit

*) S. v. Kamptz Repert. S. 227.

mit einem völlig verdeckten Wagen, worin 8 Personen Platz haben, eingerichtet werden.

Camm. Publ. v. 5. März 1818.

16 *. Das Personengeld von denen, welche auf der Post zwischen hier und Gransee nach Berlin fahren, und kein Gepäck bei sich haben, wird pro Meile hier im Lande zu 8 ßl. Cour. bestimmt.

Camm. Publ. v. 14. April 1818.

17. Die Postämter sollen den Postillionen Mäntel und Jacken von himmelblauem Tuch mit carmesinrothen Aufschlägen, Kragen und Scherpe, mit Sarsche-Unterfutter und gelben messingenen Knöpfen verfertigen lassen. Und da auch die Estafettenreiter und Extrapostillions uniformirt seyn sollen, so sind für diese nach alle zwei Jahre ein solcher Mantel, Jacke ꝛc. anzuschaffen, wie denn auch ein Posthorn extraordinair zu diesem Zweck bewilligt wird.

Cam. Mand. an d. Postämter v. 20. Aug. 1813.

18 *. Vom 1sten April d. J. soll, statt der bisherigen reitenden Post eine fahrende Post zwischen Neustrelitz und Wahren angelegt werden, welche einen bequemen und verdeckten Wagen haben und Sonntags, Mittwochs und Freitags Morgens zwischen 5—6 Uhr von Neustrelitz abgehen wird. Gleichfalls wird eine fahrende Post zwischen Neubrandenburg und Wahren über Penzlin eingerichtet und darüber das Nähere nächstens bekannt gemacht werden.

Camm. Publ. v. 13. Febr. 1820.

19. Vom 1sten Julius d. J. an treten rücksichtlich des Ganges der Posten folgende Veränderungen ein:

1) Statt der bisherigen wöchentlich zweimal fahrenden Post zwischen Neustrelitz und Neubrandenburg, tritt an deren Stelle eine wöchentlich dreimal fahrende Post mit ganz bedecktem, für Reisende bequem eingerichteten Wagen, welche von Neustrelitz nach Ankunft der Berliner Post abfährt: Sonntag, Mittwoch und Freitag Morgens 7 Uhr, und an eben diesen Tagen 4 Uhr Nachmittags von Neubrandenburg nach Neustrelitz zurückkehrt, wo sie in die am andern Morgen wiederum nach Berlin abgehende Post eingreift.

2)

2) Von Friedland nach Neubrandenburg geht gleichfalls wöchentlich dreimal eine Post mit bedecktem Wagen, die aus ersterem Orte abfährt: Sonntag, Mittwoch und Freitag Morgens 7 Uhr, und von Neubrandenburg 4 Uhr Nachmittags zurückkehrt.

3) Die Post von Friedland nach Anclam hat zwar auch einen bedeckten Wagen, geht aber wöchentlich nur zweimal und fährt aus ersterem Orte ab: Morgens 6 — 7 Uhr, und geht aus Anclam wieder zurück: Dienstag und Donnerstag Nachmittags.

4) Die bisher am Montag jeder Woche aus Berlin abgegangene und Dienstag früh zu Neustrelitz eingetroffene Post geht vom 1sten Julius an allererst Dienstag Morgens 7 Uhr von Berlin ab, und trifft Mittwoch früh in Neustrelitz ein, wogegen der Abgang von Neustrelitz nach Berlin wie bisher am Montage verbleibt.

Camm. Publ. v. 10. Junius 1820.

## (Postportofreiheit.)

Befreiung vom Postporto, sofern solches in die herrschaftlichen Cassen fließet, ist unter andern nicht hieher gehörigen Sachen, zugestanden:

1) dem Superintendenten wegen der dessen officium betreffenden Briefe, jedoch daß darauf allemal die Worte „Kirchensachen" gesetzt seyn sollen.

Camm. V. an die Postämter v. 24. Jul. 1766.

2) Den mit dem Siegel der Mecklenburgischen landwirthschaftl. Gesellschaft versehenen Sachen und den mit der Aufschrift an das Directorium dieser Gesellschaft versehenen Briefen, so wie dem von selbiger herauszugebenden Journale.

Camm. V. an die Postämter v. 17ten Mai 1798.

3) *. In Gemäßheit der Verordnung vom 19ten September 1765 *) den „an das Intelligenz-Comtoir" zu Neu-

*) S. v. Kamptz Repert. S. 178.

Neustrelitz unter eben gedachter Addresse abgehenden Briefen, wogegen aber von allen aus der Intelligenz-Expedition zurückgehenden Belägen und Sachen das Porto bezahlt werden muß.

Reg. Publ. v. 20. März 1810.

4) Der Hofbuchhandlung zu Neustrelitz.

Camm. Currende an die Postämter v. 8. Oct. 1800.

5) Den das Landarbeits- auch Zucht- und Irrenhaus zu Altstrelitz betreffenden Sachen.

Camm. Circ. an die Postämter v. 21. Jan. 1805.

6) Dem Hofbuchbinder Spalding zu Neustrelitz und dessen Erben für die Zeit der deshalb ertheilten Privilegien wegen der von ihm versandten und an ihn ankommenden Strelitzischen Calender und wegen des Herderschen Catechismus, sofern er denselben von Neustrelitz verschickt.

Camm. V. an die Postämter resp. v. 29. Sept. 1802 und 15. Sept. 1812.

7) Den unter der Aufschrift „zur Mecklenb. Strelitzischen Bibelgesellschaft gehörig" gehenden Sachen.

Camm. V. an die Postmeister v. 7. Oct. 1817.

## Pottmaaß. †

S. Bouteillen.

## Präclusion.

S. Hypothekenordnung §. 25.

## Präclusivische Ladung.

S. Edictalladung. Hypothekenordnung §. 25.

## Präjudicien.

S. Contumaz.

## Prävention.

S. Criminalwesen Nr. 2. 5.

## Prediger. †

1. Das Ableben der Prediger in den Domainen soll ungesäumt von den Beamten der Cammer berichtet werden.

Camm. Mandat an die Aemter v. 12. Jul. 1797.

2. Jedem Prediger soll es freistehen, ob er eine Summarie anlegen will oder nicht.

V an den Superintendenten v. 23. Sept. 1799.

3. Die Prediger sollen ihre Predigten allemal gehörig concipiren.

V. an den Superintendenten v. 3. Febr. 1803.

4. Denen jetzt in officio seyenden Stadtpredigern soll die Accise aus den Aerarien der Kirchen ihres Orts ersetzt werden.

Rescr. an das Consistorium v. 13. Sept. 1810.

5. Die Prediger sollen die großen Tabellen auf Johannis und Weihnachten — also zweimal, die kleinen Tabellen aber jährlich einmal, in der Woche nach dem ersten Advent ausgefüllt einreichen.

Reg. V. v. 25. Nov. 1812.

S. Armen Nr. 1. Kirchenbücher. Leichentransport. Sterbequartal. Passionspredigt.

## Preßfreiheit.

* Nachdem vom deutschen Bundestage mit Serenissimi Zustimmung über die Preßfreiheit dasjenige provisorisch beschlossen worden, was folgende Paragraphen enthalten:

§. 1.

So lange als der gegenwärtige Beschluß in Kraft bleiben wird, dürfen Schriften, die in der Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinen, desgleichen solche, die nicht über 20 Bogen im Druck stark sind, in keinem deutschen Bundesstaate ohne Vorwissen und vorgängige Genehmhaltung der Landesherrn zum Druck befördert werden.

Schriften, die nicht in eine der hier namhaft gemachten Classen gehören, werden fernerhin nach den in den einzelnen Bundesstaaten

staaten erlassenen oder noch zu erlassenden Gesetzen behandelt. Wenn dergleichen Schriften aber irgend einem Bundesstaate Anlaß zur Klage geben, so soll diese Klage im Namen der Regierung, an welche sie gerichtet ist, nach den in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Formen gegen die Verfasser oder Verleger der dadurch betroffenen Schrift erledigt werden.

§. 2.

Die zur Aufrechthaltung dieses Beschlusses erforderlichen Mittel und Vorkehrungen bleiben der nähern Bestimmung der Regierungen anheimgestellt, sie müssen jedoch von der Art seyn, daß dadurch dem Sinn und Zweck der Hauptbestimmung des §. 1. vollständig Genüge geleistet werde.

§. 3.

Da der gegenwärtige Beschluß durch die unter den obwaltenden Umständen von den Bundesregierungen anerkannte Nothwendigkeit vorbeugender Maaßregeln gegen den Mißbrauch der Presse veranlasst worden ist, so können die auf gerichtliche Verfolgung und Bestrafung der im Wege des Drucks bereits verwirklichten Mißbräuche und Vergehungen abzweckenden Gesetze, in so weit sie auf die im §. 1. bezeichneten Classen von Druckschriften anwendbar seyn sollen, so lange dieser Beschluß in Kraft bleibt, in keinem Bundesstaate als zureichend betrachtet werden.

§. 4.

Jeder Bundesstaat ist für die unter seiner Oberaufsicht erscheinenden, mithin für sämmtliche, unter der Hauptbestimmung des §. 1. begriffenen Druckschriften, in so fern dadurch die Würde oder Sicherheit anderer Bundesstaaten verletzt, die Verfassung oder Verwaltung derselben angegriffen wird, nicht nur den unmittelbar Beleidigten, sondern auch der Gesammtheit des Bundes verantwortlich.

§. 5.

Damit aber diese in dem Wesen des deutschen Bundesvereins gegründete, von dessen Fortdauer unzertrennliche, wechselseitige Verantwortlichkeit nicht zu unnützen Störungen des zwischen

den Bundesstaaten obwaltenden freundschaftlichen Verhältnisses Anlaß geben möge; so übernehmen sämmtliche Mitglieder des deutschen Bundes die feierliche Verpflichtung gegen einander, bei der Aufsicht über die in ihren Ländern erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften mit wachsamem Ernste zu verfahren, und diese Aufsicht dergestalt handhaben zu lassen, daß dadurch gegenseitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede Weise möglichst vorgebeugt werde.

§. 6.

Damit jedoch auch die, durch gegenwärtigen Beschluß beabsichtigte allgemeine und politische Unverletzlichkeit der Gesammtheit und aller Mitglieder des Bundes nicht auf einzelnen Puncten gefährdet werden könne; so soll in dem Falle, wo die Regierung eines Bundesstaates sich durch die in einem andern Bundesstaate erscheinenden Druckschriften verletzt glaubte, und durch freundschaftliche Rücksprache oder diplomatische Correspondenz zu einer vollständigen Befriedigung und Abhülfe nicht gelangen könnte, derselben ausdrücklich vorbehalten bleiben, über dergleichen Schriften Beschwerde bei der Bundesversammlung zu führen, letztere aber sodann gehalten seyn, die angebrachte Beschwerde commissarisch untersuchen zu lassen, und wenn dieselbe gegründet befunden wird, die unmittelbare Unterdrückung der in Rede stehenden Schrift, auch, wenn sie zur Classe der periodischen gehört, alle fernere Fortsetzung derselben durch einen entscheidenden Spruch zu verfügen.

Die Bundesversammlung soll außerdem befugt seyn, die zu ihrer Kenntniß gelangenden, unter der Hauptbestimmung des §. 1. begriffenen Schriften, in welchem deutschen Staate sie auch erscheinen mögen, wenn solche, nach dem Gutachten einer von ihr ernannten Commission, der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesstaaten, oder der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwider laufen, ohne vorhergegangene Aufforderung aus eigener Autorität durch einen Ausspruch, von welchem keine Appellation statt findet, zu unterdrücken, und die betreffenden Regierungen sind verpflichtet, diesen Ausspruch zu vollziehen.

§. 7.

§. 7.

Wenn eine Zeitung oder Zeitschrift durch einen Ausspruch der Bundesversammlung unterdrückt worden ist; so darf der Redacteur derselben binnen 5 Jahren in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werden.

Die Verfasser, Herausgeber und Verleger der unter der Hauptbestimmung des §. 1 begriffenen Schriften bleiben übrigens, wenn sie den Vorschriften dieses Beschlusses gemäß gehandelt haben, von aller weitern Verantwortung frei, und die im §. 6 erwähnten Aussprüche der Bundesversammlung werden ausschließend gegen die Schriften, nie gegen die Personen gerichtet.

§. 8.

Sämmtliche Bundesglieder verpflichten sich, in einem Zeitraume von 2 Monaten die Bundesversammlung von den Verfügungen und Vorschriften, durch welche sie dem §. 1 dieses Beschlusses Genüge zu leisten gedenken, in Kenntniß zu setzen.

§. 9.

Alle in Deutschland erscheinenden Druckschriften, sie mögen unter den Bestimmungen dieses Beschlusses begriffen seyn, oder nicht, müssen mit dem Namen des Verlegers, und, in so fern sie zur ersten Classe der Zeitungen oder Zeitschriften gehören, auch mit dem Namen des Redacteurs versehen seyn. Druckschriften, bei welchen diese Vorschrift nicht beobachtet ist, dürfen in keinem Bundesstaate in Umlauf gesetzt, und müssen, wenn solches heimlicher Weise geschieht, gleich bei ihrer Erscheinung in Beschlag genommen, auch die Verbreiter derselben, nach Beschaffenheit der Umstände, zu angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

§. 10.

Der gegenwärtige einstweilige Beschluß soll vom heutigen Tage an 5 Jahre lang in Wirksamkeit bleiben. Vor Ablauf dieser Zeit soll am Bundestage gründlich untersucht werden, auf welche Weise die im 18ten Artikel der Bundesacte in Anregung gebrach-

gebrachten gleichförmigen Verfügungen über die Preßfreiheit in Erfüllung zu setzen seyn möchten, und demnächst ein Definitiv-Beschluß über die rechtmäßigen Grenzen der Preßfreiheit in Deutschland erfolgen; —

so soll solcher Beschluß in den gesammten hiesigen Landen in Ausübung gebracht werden. Es hat sich daher Jeder darnach zu achten und insonderheit sollen von Publication dieses an, keine Flug- und Zeitschrift, keine in Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinende Schrift, desgleichen überall keine solche Schriften, die nicht über 20 Bogen im Druck stark sind, ohne ein von Sereniſſimo erhaltenes Privilegium oder sonstige ausdrückliche Genehmigung zum Druck befördert werden, bei Vermeidung der Confiscation und angemessener Bestrafung des Schriftstellers, Verlegers und Druckers.

V. v. 18. Nov. 1819.

## Preußische Münze.

S. Münze Nr. 1.

## Prinzen und Prinzessinnen.

S. Curialien Nr. 3. 4.

## Priorität.

S. Pfandbriefe Nr. 1. Sequester. Hypothekenordnung §. 4. 5. 6. 7. 8. 27. Indult Nr. 5.

## Prioritätsurtel.

S. Actenverschickung Nr. 3. Hypothekenordnung §. 27. Concurs.

## Privilegien der Zünfte. †

S. Handwerker Nr. 3. 6.

## Proceßkosten.

S. Indult Nr. 5.

## Proceßtabellen.

S. Canzlei Nr. 2. 5.

## Proclamation. †

S. Edictalladung. Leibeigene.

Procu-

## Procuratoren (beim OAGericht.)

Die für dieselben entworfene nachstehende Ordnung ist in Gemeinschaft mit dem Schwerinischen Hofe Landesherrlich bestätigt.

V. v. 21sten September 1819.

### Ordnung
### für die Procuratoren des Ober-Appellations-Gerichts.

§. 1.

Die Bestimmung der bei dem OAGerichte angestellten Procuratoren ist, daß durch sie alle und jede Vorträge übergeben, etwanige Besorgungen zur Stelle beschafft und die gerichtlichen Verordnungen abgelöset und befördert werden sollen. Es folgt hieraus, daß sie ihren beständigen Aufenthalt an dem Orte des Gerichts haben, auch bei der ihnen anvertraueten Geschäftsführung sich einer vorzüglichen Ordnung, Pünctlichkeit und Redlichkeit befleißigen müssen. Wiederholte Unordnungen und Nachlässigkeiten haben daher, wenn andere Strafen fruchtlos geblieben sind, ohnfehlbar die im §. 67 der OAGOrdnung für den Fall der durch Verschuldung versäumten Fatalien verordneten Strafen zur Folge. Und werden die Procuratoren hiedurch ausdrücklich auf den höchsten Grad der Sorgfalt und des Fleißes in ihren Procuraturgeschäften verpflichtet, mithin für dessen Beobachtung verantwortlich gemacht.

§. 2.

Da es nothwendig ist, daß beständig eine zur Besorgung der Geschäfte hinlängliche Anzahl der Procuratoren am Orte des Gerichts gegenwärtig ist, und eben so das Gericht die Ueberzeugung haben muß, daß der Betrieb der einzelnen bereits anhängigen Sachen durch die ausschließend dazu bei demselben angestellten Personen nicht aufgehalten wird, so haben die Procuratoren, wenn sie länger als vier und zwanzig Stunden verreisen wollen, die Erlaubniß von dem Präsidenten, oder in dessen Abwesenheit von dem Vice-Präsidenten des OAGerichts zu erbitten, und zugleich schriftlich anzuzeigen, wen sie während ihrer Abwesenheit zur Besorgung ihrer Amtsgeschäfte substituiret haben.

§. 3.

§. 3.

Es darf jedoch Niemand anders von ihnen substituiret werden, als ein gleichfalls bei dem OAGerichte beeidigter Procurator.

§. 4.

Die OAGProcuratoren sind allgemein verpflichtet, bei ihrer Amtsführung den, für Sach- und Anwälde gegebenen gesetzlichen Vorschriften, namentlich der hieneben sub

No. I.

abgedruckten Mecklenburg-Schwerinschen Constitution vom 2ten Februar 1792 nachzugehen, sie sind dem OAGerichte jedoch noch besonders dafür verhaftet, daß die zu übergebenden exhibita, der vorschriftsmäßigen Form gemäß eingerichtet sind, und rücksichtlich der Materie keine Gesetzwidrigkeiten enthalten.

§. 5.

Alle Eingaben dürfen daher von ihnen in keiner andern, als in der bei dem OAGerichte erforderlichen äußeren Form übergeben, und müssen die gesetzlichen Vorschriften, wegen der Buchstaben und Reihenzahl bei gerichtlichen Eingaben beobachtet und nur constitutionsmäßig geschriebene exhibita eingereicht werden, bei Vermeidung der den Procurator besonders treffenden constitutionsmäßigen Strafe.

§. 6.

Die Aufmerksamkeit der Procuratoren ist bei den ihnen zugesandten Eingaben ferner darauf zu richten, daß für die Mecklenburg-Schwerinschen Rechtssachen den Vorschriften wegen Gebrauchs des Stempelpapiers genügt werde, und haben sie bemerkten etwanigen Mängeln durch Nachlegung der erforderlichen Stempel-Bogen abzuhelfen.

§. 7.

Wegen Beibringung der Vollmachten haben die Procuratoren die Vorschriften der beigefügten Mecklenburg-Schwerinschen Constitution vom 2ten Februar 1792 §. XIII. genau zu befolgen, und übrigens die Vollmachten selbst nach dem sub

No. II.

anliegenden Formular einzurichten.

§. 8.

§. 8.

Rücksichtlich des Inhalts der zu übergebenden Schriften, sind sie den Concipienten oder Uebersender namhaft zu machen, ohne die Eingaben mit einem bloßen „relegit“ zu unterschreiben, allezeit verpflichtet, daneben aber dem OAGerichte verantwortlich, daß darin die demselben und dessen Personen schuldige Achtung nicht verletzt werde und keine persönliche Anzüglichkeiten noch Verunglimpfungen des Gegners vorkommen, bei Vermeidung der bereits in der oberwähnten Constitution vom 2ten Februar 1792 §. II. festgesetzten Strafe von Zehn bis Zwanzig Reichsthalern, die jedoch nach Befinden und bei wiederholter Nichtbeachtung dieser Vorschrift, bis zur Suspension und Remotion geschärft werden wird.

§. 9.

Gegen alle dergleichen den Mißbrauch des Amtes der Procuratoren betreffende Verfügungen und Strafen findet keinerlei Rechtsmittel, sondern allenfalls nur eine Repräsentation bei dem OAGerichte statt.

§. 10.

Die gerichtlichen Verordnungen, welche in den Sachen, worin sie procurando bedient sind, erlassen werden, müssen die Procuratoren unweigerlich auslösen, und haften sie dem Gerichte mit ihrem gesammten Vermögen für die richtige Zahlung der Gebühren.

Bei unverhoffter Weigerung, wird auf die Anzeige des Protonotariats ein Zahlungs-Mandat binnen drei Tagen bei Strafe der gestrackteſten Execution, und im Falle der Nichtbefolgung die Execution mit dreitägiger Verwarnung gegen den säumigen Procurator und auf dessen Kosten erkannt.

§. 11.

Die Procuratoren sollen angewiesen seyn, so oft der Parthei ein fatale läuft, darüber außer an den Sachführer, auch an ihren Principal unmittelbar kurz zu berichten.

§. 12.

Es hängt — mit Ausnahme der Fälle, wo sie ihnen von Gerichtswegen übertragen wird — lediglich von denen beim OAGerichte angestellten Procuratoren ab, ob sie die ihnen in einer einzelnen Sache angetragene Procuratur übernehmen wollen oder nicht. Die Uebergabe

nes mit ihrer Unterschrift versehenen exhibiti im Gerichte, wird als officielle Erklärung der Uebernahme betrachtet. Nach geschehener Uebernahme dürfen sie diese Procuratur nicht willkührlich aufrufen, vielmehr müssen sie, wenn sie dazu Veranlassung zu haben glauben, unter Anführung der Gründe, dem Gerichte die Anzeige machen und dessen Bestimmungen darüber: ob es diese Gründe für hinreichend erachtet, erwarten. Die unterbliebene Bezahlung einer moderirten Procuratur-Rechnung, vier Wochen nach dem Jahresschluß und vier Wochen nach insinuirtem moderatorio, ist übrigens ein hinreichender Grund zur Aufrufung des procuratorii.

Bis dahin, daß die gerichtliche Resolution über die Statthaftigkeit der Entschlagung von der Sache erfolgt und dem Principal insinuirt ist, sind die Procuratoren verpflichtet, nicht nur alle Verordnungen einzulösen, sondern sich überhaupt der Besorgung der Sache nach wie vor zu unterziehen.

§. 13.

Die Procuratoren dürfen mit den Sachwälden keine Verträge schließen, wornach sie den Sachwälden die Hälfte oder einen Theil der Procuratur-Gebühren überlassen und abzugeben versprechen, bei Strafe der Nichtigkeit und Verlust gesammter Procuratur-Gebühren in der Sache. Gegen denjenigen Advocaten, welcher erweislich dem Procurator diese Schmälerung seines rechtmäßigen Verdienstes zugemuthet hat, bleibt die richterliche Beahndung ausdrücklich vorbehalten.

§. 14.

In denjenigen Processen, in denen die OAGProcuratoren früher einer Parthei advocando bedient gewesen sind, dürfen sie für die Gegenseite die Procuratur nicht übernehmen.

§. 15.

Es ist den OAGProcuratoren die Betreibung der Advocatur zwar gestattet, doch haben sie dafür zu sorgen, daß dieser Geschäftsbetrieb sie in pflichtmäßiger Verwaltung der Procuratur bei diesem Gerichte nicht hindere.

§. 16.

Die Anwälde sind alle diejenigen Procuratur-Geschäfte, welche das OAGericht zu übertragen sich veranlaßt finden möchte, sobald sie dagegen

gen keine erhebliche Rechtsgründe anzuführen haben, über deren Bestand jedoch die Bestimmung des OAGerichts zur unbedingten Richtschnur dienet, unweigerlich zu übernehmen, auch die Armensachen umsonst zu führen schuldig. Rücksichtlich der Letztern soll keiner vor dem andern beschwert, sondern die Reihe möglichst beobachtet, auch die Gerichtsgebühren creditiret und die nothwendigen baaren Vorschüsse aus dem fisco berichtiget werden.

§. 17.

Den OAGProcuratoren wird außer den in der OAGOrdnung §. 28. 29. bestimmten Rechten und Vorzügen auch für ihre Personen, Ehefrauen und unabgesonderten Kindern die Gebührenfreiheit bei diesem Gerichte, so wie die Beitreibung ihrer rechtmäßigen Gebühren auf dem kürzesten Wege der gestrackten Execution zugesichert. Doch fällt die Gebührenfreiheit weg, wenn ihnen die Kosten zuerkannt, oder sie ob temeritatem litigandi in Strafe verurtheilt worden.

§. 18.

Die Procuratoren werden übrigens noch ausdrücklich angewiesen:

a) sich alles ordnungswidrigen Eindringens in die Siegelstube und in die Registratur, bis auf das zu den Recepturen bestimmte Zimmer, so wie

b) alles mündlichen Sollicitirens — etwanige bei dem Präsidenten anzubringende Beschwerde ausgenommen — gänzlich zu enthalten.

§. 19.

Anlangend die Gebühren der Procuratoren, so sollen

1) ihnen gesammte Gebühren, so viel ihr Honorar betrifft, in N. $\frac{2}{3}$tel vergütet werden. Dagegen haben sie im Verlag nur die erweislich in Meckl. Val. verlegten Pöste in dieser Münzsorte zu gewärtigen, und wird bei den Ansätzen des Verlags ein etwaniger Mißbrauch des vorauszusetzenden guten Glaubens mit dem Verluste des Honorarii und nach Befinden härterer Verfügung beahndet werden.

2) Als eigentliche Procuraturgebühren werden bestimmt:

a) für die Subscription à Bogen mit Einschluß des dupli sechs Schillinge,

b) für Abwartung eines gerichtlichen Termins zwei Reichsthaler,
c) für einen Termin zur Anhörung einer Urthel zwei Reichsthaler,
d) für einen Rotulations-Termin zwei Reichsthaler,
e) für einen vergeblichen Termin, d. h. wenn derselbe nicht statt gefunden hat, und der Procurator, ohne abgesagt zu seyn, auf dem Gerichte erschienen ist, zwei Reichsthaler,
f) für arrha, cura und Correspondenz nach Bewandniß, Wichtigkeit und Umfang der Sache und Ermäßigung des OAGerichts zusammen im ersten Jahre vier — fünf Reichsthaler; sollten jedoch nur einzelne Anträge übergeben seyn, zwei Reichsthaler.

In jedem folgenden Proceß-Jahre jedoch nur, wenn wirklich Anträge übergeben sind und eine cura und Correspondenz Statt gefunden hat, zwei Reichsthaler.

Uebrigens bleibt bei erweislichen außerordentlichen Bemühungen, umständlichen Relationen, Acten-Extracten und ähnlichen Arbeiten, wenn solche von den Procuratoren verlangt werden, die Bestimmung einer besonderen Remuneration nach Verhältniß der Sachen vorbehalten.

3) Hingegen werden alle andere willkührliche Ansätze, namentlich an Expeditions- und Perikel-Gebühr, so wie an fortlaufenden annuo, wenn keine Procuratur-Arbeit statt gefunden, den Procuratoren gänzlich untersagt.

4) Endlich ist es ihnen gestattet, sich zu ihrer Sicherheit bei Uebernahme der Procuratur von der Parthei mit einem Vorschusse — Zehn Reichsthaler N. $\frac{2}{3}$tel — versehen zu lassen; wenn nicht nach der Natur der Sache, nur Ein einzelner Antrag vorkommt, wo alsdann gar kein Vorschuß gefordert werden soll.

## Anl. No. I.

### (Schwerinsche Verordnung v. 2. Februar 1792.)

### I.

Alle und jede Verfasser schriftlicher Anträge, es mögen seyn Vorstellungen, Bittschriften, Berichte, Anzeigen, Erklärungen, Klagen,

gen, Beschwerden, Vernehmlassungen und andre Satzschriften, oder sonstige gerichtliche und außergerichtliche Eingaben, die in eignen oder fremden, Official- oder Parthei-Angelegenheiten, an Serenissimum oder dessen nachgeordnete Collegia gerichtet sind, sollen, neben einer natürlichen Ordnung und deutlichen Darstellung der Materialien ihres Vortrags vor allen Dingen eines richtigen Ausdrucks sich befleißigen, und sowol einer reinen und fließenden als gesetzten und ungekünstelten Schreibart, ohne Ziererei und Prunk in Worten und Redensarten, sich bedienen, wenn sie ihrem Vorbringen Eingang und ihren Gesuchen ein willfähriges Gehör verschaffen wollen. Serenissimo werden daher auch bey dem Cabinet, den Regierungs-, Cammer-, Justiz- und andern Collegien nicht allein in außergerichtlichen Gnaden- und Herrschaftlichen Sachen, sondern auch in gerichtlichen Verhandlungen diejenigen schriftlichen Vorträge der Unterthanen und Diener die angenehmsten seyn, welche in solchem vorgezeichneten Augenmerk gefasset, mit Vorbeigehung aller zur Sache nicht gehörigen Ausschmückungen und Einmischungen, ihren Gegenstand und die Gründe ihres Gesuchs wahr, kurz und deutlich vor Augen legen. Hingegen werden alle lächerlichen Uebertreibungen und Ausdrücke vermeinter Kraftsprache oder Schöngeisterei mit Mißfallen und Widerwillen aufgenommen, mithin solche Schriften und Berichte entweder unbeachtet bei Seite gelegt, oder nach Befinden, als Beweise einer unreifen Beurtheilungskraft den Supplicanten oder Referenten zur verdienten Beschämung von den Acten zurückgegeben, nach Befinden auch ernstlich bestraft werden.

II.

Insonderheit werden alle Advocaten und Procuratoren, zumal die jüngeren und ungeübteren, aufs neue so ernstlich als gnädigst hiedurch erinnert: ihre gerichtlichen Verhandlungen in einer für Rechtssachen schicklichen Schreibart, mit deutlicher Darstellung der wesentlichen zur Sache gehörigen Umstände in facto, und mit ordentlicher Ausführung juristischer Gründe und Gegengründe, jederzeit mit Vermeidung aller unnöthigen Weitläuftigkeit, abzufassen, mithin aller weitschweifigen vermeintlichen Aufschmückungen, unnöthigen moralischen Raisonnements und Gemein-Oerter, vorzüglich aller, bei ernsthaften Geschäfts-Behandlungen ganz am unrechten Ort stehenden, gemeinig-

meiniglich nur erbitternden Witzeleien und Anzüglichkeiten, überhaupt aller langweiligen zur Sache nicht gehörigen Einleitungen, Wiederholungen und sonstiger, der Wahrheit so nachtheiligen, als dem Decernenten lästigen, nicht selten so ekelhaften, als den Partheien selbst kostenspilligen Digressionen sich gänzlich zu enthalten, am allerwenigsten aber bei Vermeidung einer Strafe von Zehn bis Zwanzig Rthlrn., sowol für den Verfasser, als für den unterschriebenen Procurator, in persönliche Anzüglichkeiten und ehrenrührige Verunglimpfungen auszuschweifen, auch selbst in denjenigen Sachen, die ihrer Natur nach empfindliche Beschwerden, Vorwürfe oder Beschuldigungen mit sich führen, solcher gemäßigten Schreibart sich zu bedienen, die zu erkennen giebet, daß nicht Haß, Feindschaft und Rachsucht, sondern nur Recht und Wahrheit oder Beförderung der Justiz und des gemeinen Bestens die Triebfeder sey.

III.

Eben die so beliebte Kürze und Präcision des Ausdrucks verbietet auch die jedesmalige namentliche Benennung und vollständige Characterisirung der Partheien; statt dessen nur allein die recipirten juristischen Bezeichnungen des respectiven Stand-Puncts (Kläger, Beklagter, Supplicant, Supplicat, Implorant, Implorat, Impetrant, Impetrat, u. s. w.) anzugeben sind.

IV.

Wahrheit ist und bleibt zwar das erste und letzte Gesetz jedes Schriftstellers, zumal der mit seinem Landesherrn und dessen nachgeordneten Collegien redet, ohne Ausnahme dergestalt: daß, zu dessen Vergewisserung und eventualer Beglaubigung niemand, am wenigsten in außergerichtlichen Aufsätzen, (wo man nämlich nicht die Widersprüche einer Gegen-Parthei zu fürchten hat,) bei Vermeidung willkührlicher Strafe, sich unterstehen soll, facta, Umstände, oder Begebenheiten vorzubringen, denen nicht entweder sogleich die nöthige Bescheinigung, oder wenigstens eine vorläufige Nachweisung, woher man den Beweis des Vorgebens zu führen gedenke, hinzugefüget ist. Hingegen

V.

überflüssige oder irrelevante Anlagen beizubringen, oder gar den wörtlichen Inhalt der Beläge im Text selbst zu wiederholen, wird dadurch

dadurch keinesweges gut geheißen, sondern vielmehr ausdrücklich und bei willkührlicher Strafe untersaget. Auch Allegata dürfen nur dann, wenn sie erheblich und entscheidend seyn können, in Schriften angebracht, nur die vorzüglichern allenfalls exerpiret, die übrigen aber bloß mit richtiger Benennung des Gesetzes, oder des Auctors und Buches, nach dessen Titeln, Abtheilungen und Seiten-Zahlen nachgewiesen werden.

Die Collegien und Gerichte werden sich bei Moderirung der Kosten-Rechnungen hienach genau zu achten wissen.

VI.

Noch weniger sollen diejenigen Sachwälde und Schriftsteller, die zugleich Notarien sind, in denselbigen Sachen, worin sie als Parthei auftreten, Notariats-Documente zu fertigen und solchergestalt den, ihrem Notariat-Amte anvertraueten öffentlichen Glauben zur Ablegung eines Zeugnisses, in eigener oder ihrer Parthei Sache sträflicherweise zu mißbrauchen, sich beigehen lassen.

VII.

Wird in der Vorstellung auf ein vorhergegangenes Erkenntniß oder anderes Actenstück Bezug genommen; so muß solches, zur Ersparung unnöthigen Nachsuchens, nach seinem Datum und Gegenstand, mit Benennung derjenigen Behörde, woraus das angezogene Erkenntniß erlassen, und auf wessen Antrag selbiges verfüget worden, deutlich bezeichnet werden: wie denn auch, wenn in der Sache, wovon die Rede ist, vorhin bei einem andern Gerichte oder Collegio schon etwas vorgekommen oder Beschwerde geführet, oder wol gar schon etwas entschieden oder das Gesuch abgeschlagen seyn möchte, solches nie zu verschweigen, sondern ausdrücklich anzuführen und beizubringen ist.

VIII.

Zur Verhütung aller Verwirrung, darf ferner kein Supplicant das competirende Collegium, wohin die Sache nach der Natur ihres Gegenstandes gehöret, außer dem Fall einer Beschwerde über solche eigentliche Behörde mit den ferneren Anträgen in solcher Sache durch unmittelbare Eingaben vorbeygehen, noch die Gerichte und Instanzen muthwillig verwechseln, sondern selbst in Dingen, die zur Competenz

der

der Unter-Obrigkeiten gehören, diese zuvörderst angehen und nur, wann er daselbst enthört zu seyn vermeinet, an die höheren Collegien solche bringen.

IX.

Aus gleicher Ursache behält es dabei, daß nicht zwei oder mehrere Gegenstände und unterschiedliche Angelegenheiten, worinnen es auf verschiedene Klage- und Beweisgründe ankömmt, mithin auch natürlicherweise separate Acten entstehen müssen, in einer und derselben Vorstellung oder Anzeige zu vermengen und durcheinander zu werfen sind, sondern in jeder Sache separatim angerufen und angetragen werden muß, um so mehr sein unabänderliches Bewenden, je leichter und vortheilhafter für den Supplicanten selber die Pflicht ist, seinen Decernenten allenthalben auf denjenigen Standpunct zu führen, aus welchem sein Anliegen am vollständigsten zu übersehen und zu beurtheilen ist. Außer den natürlichen Folgen der Unterlassung dieser Obliegenheit, sollen auch die Kosten der, zur Absonderung ungebührlich vermischter Materien erforderlichen Extrahirungen und Abschriften jedesmal den Concipienten treffen.

X.

In eben dieser Absicht müssen alle und jede Eingaben mit einer ordentlichen Rubrik versehen, und in derselben sowol der Name, Stand und Aufenthaltsort des Supplicanten, auch der eigentliche Hauptpunct und der jedesmalige actus iudicialis, welchen die Vorstellung oder Eingabe betrifft, imgleichen in Partheisachen der Name, Stand und Aufenthaltsort des Gegentheils, auch das Collegium, bei welchem die Schrift zu übergeben ist, deutlich ausgedrücket, solche Rubrik aber in dem weiteren Verfolg der Sache ohne Noth nicht verändert werden.

XI.

Bei der Abschrift der solchergestalt gefertigten Eingaben sind folgende Regeln zu beobachten:

a) Die Schrift muß deutlich und leserlich, auf ganzen Bogen, wenn gleich nicht eben von feinem, doch weißem, vorzüglich einländischem Papier, dergestalt geschrieben seyn, daß

b)

b) auf jeder Seite nicht weniger als 24 Zeilen, und in jeder Zeile 28 bis 30, oder zum allermindesten 25 Buchstaben enthalten sind.

c) Die erste und letzte Seite soll nur alsdann für voll bezahlet werden, wenn sie zum wenigsten über die Hälfte beschrieben.

d) Allegata und das petitum, auch der Anfang jedes Absatzes sind nur etwas weniges einzurücken.

e) Mehr als einen Bogen betragende Schriften müssen ordentlich paginiret und

f) die Beilagen mit auf einander folgenden gewöhnlichen Ziefern oder Littern versehen seyn.

XII.

Wie in allen bisherigen, die Abfassung schriftlicher Eingaben betreffenden gesetzlichen Verordnungen nichts so oft und so dringend vorgeschrieben ist, als: daß der Concipient derselben am Fuße des Originals namentlich zu benennen sey; so hat es dabei sein Bewenden: daß in außergerichtlichen Sachen zwar die eigenhändige Unterschrift des Prinzipals zulänglich ist, in deren Ermangelung aber allemal, der Concipient sich durch eigenhändige Namens-Unterschrift zu erkennen geben, in gerichtlichen Sachen aber allewege der nach Vorschrift der Hof- und Landgerichts-Ordnung P. I. lit. 6. gehörig qualificirte und approbirte Verfasser (nur mit Ausnahme der daselbst beschriebenen Fälle) jedes exhibitum mit seinem vollständigen Namen eigenhändig unterschreiben solle, hingegen wo das nicht geschehen, bei gesammten Collegien von deren resp. Botenmeistern, Registratoren oder andren zur Reception verordneten Subalternen, ohne die jedesmalige Unterschrift des vollen Namens des Concipienten einer gerichtlichen oder außergerichtlichen Eingabe, sie bestehe worin sie wolle und der Concipient sey der Principal selbst, oder wer er wolle, keine einzige Schrift angenommen, sondern sofort brevi manu zurückgegeben oder zurückgeschickt werden muß; welches beim Herzogl. Cabinet gleichergestalt beobachtet werden soll.

XIII.

So wenig auch die bloße Unterschrift eines Advocaten oder Procurators, welche nie mit dem Ausdruck oblato subscripsit, oder ut recipiatur

piatur subscripsit, sondern schlechthin mit den Worten: relegit, oder wenn sie nicht selbst beiräthig sind, Procurator relegit, geschehen soll, den Verfasser der Schrift selbst von der Schuldigkeit, sich als Concipienten namhaft zu machen und zu unterschreiben, los machen kann; eben so wenig wird, durch die Benennung und Unterschrift des Concipienten, die Verbindlichkeit desselben oder des an Ort und Stelle angenommenen Procurators aufgehoben, sich zu dem erhaltenen Auftrage seines Principals, mittelst Beibringung gehöriger Vollmacht, hinlänglich zu legitimiren; und zwar bestehet diese Vollmacht, bei gerichtlichen Angelegenheiten, in dem bis auf weitere gesetzliche Verordnung vorgeschriebenen gesetzlichen Formular; bei außergerichtlichen Angelegenheiten hingegen, auf welche die meisten Beziehungen des gedruckten Formulars unanwendlich seyn würden, mag jede andre, entweder eigenhändig unterschriebene und besiegelte, oder zu Protocoll erklärte, mithin nur vollständig und deutlich zu erkennen gegebene Willens-Meinung des Principals zur Uebertragung des vorliegenden Geschäfts, statt weiterer Beglaubigung genügen.

Allemal aber ist in gerichtlichen Sachen, sowol vom Kläger als vom Beklagten, die erforderliche Vollmacht sogleich am Anfange des eröffneten Schriftwechsels, in der ersten Eingabe, unausgesetzlich, bei Vermeidung der Retradition beizubringen und nur in Fällen, wo sichtbar Gefahr auf dem Verzug haftet, eine einstweilige Caution de rato, jedoch nicht anders, als mit ausdrücklicher Bitte um Befreiung und mit namentlicher Anführung der Behinderungs-Ursache, von dem übergebenden Anwalde anzunehmen, im Fall der Versäumung solcher nachgesuchten und nur unter angedroheter Strafe von 5 Rthlr. einzuräumenden Frist, deren Beitreibung und eventuale Verdoppelung unnachsichtlich wahrzunehmen; gleich dann auch für dergleichen Dilationsgesuche, und der damit verknüpften Kosten halber, weder dem Gegentheil etwas zur Last fallen, noch dem Sachwalde, wenn er der Zögerung schuldig seyn sollte, etwas in Rechnung passiren darf.

XIV.

Für solche Partheien aber, die in eigner Person ihre Rechte und Verbindlichkeiten wahrzunehmen, oder Bevollmächtigte zu bestellen außer Stande sind, folglich zur Beglaubigung ihrer Vollmachten noch besonderer rechtlicher Feierlichkeiten bedürfen, namentlich für Bürgerschaften

schaften und Communen, wenn sie, als Körper betrachtet, einen Proceß führen wollen, darf kein Sachwald oder Procurator, gerichtlich auftreten oder schriftliche Anträge machen, der nicht, außer der gewöhnlichen Vollmacht, sich dazu nach allgemeinem Gerichtsbrauch nach vorher besonders durch ein förmliches Syndicats-Instrument gebührend legitimiret; zu dessen rechtsgültiger Ausstellung alle stimmfähigen Mitglieder der Commune, wenn sie nicht schon mit einem ein für allemal gehörig bestellten Syndicus zum Betrieb ihrer Rechtshändel versehen ist, ohne unruhige Aufwiegelung an der einen, oder Obrigkeitliche Verhinderung an der andern Seite, ordnungsmäßig zusammen zu berufen, und wenn, nach umständlicher Erklärung der vorliegenden Absicht, aus der angestelleten Stimmen-Sammlung sich ergiebet, daß wenigstens zwei Drittheile sämmtlicher stimmfähigen Interessenten zu dem intendirten Rechtsstreit ungezwungen ihre Einwilligung geben, und zu dessen Führung einen oder mehrere Bevollmächtigte bestellet haben, darüber eine ausführliche Urkunde entweder von einer competirenden obrigkeitlichen Person oder von einem ausdrücklich dazu requirirten immatriculirten Notarius mit zweien Zeugen abzufassen und solche mit der, entweder von eben denselben individuis oder von ihren (zugleich dazu bestellten) Bevollmächtigten vollzogenen Vollmacht zu übergeben ist. Jedoch gehören hieher die Fälle nicht, wo mehrere Mitglieder einer Commune zugleich gegen andere Mitglieder oder gegen die Obrigkeit selbst gegründete Beschwerden vortragen, oder Unordnungen und Vergehungen anzeigen zu müssen glauben. Vielmehr genüget in dergleichen Fällen, wenigstens am Anfange, dasjenige, was oben §. XII. von außergerichtlichen Sachen verordnet ist.

XV.

Alle Schriften endlich, von welchen eine Communication gewünschet oder erwartet wird, sind, zusammt ihren Beilagen, mit einem gut und leserlich geschriebenen, gleichmäßig paginirten und von dem Concipienten unterschriebenen Duplum zu übergeben, in dessen Entstehung die Eingabe retradiret oder auf Kosten des Supplicanten eine anderweitige Abschrift davon gerichtlich veranstaltet werden soll.

XVI.

Was an dem Aufenthalte der Collegien und Gerichte selbst übergeben werden soll, ist unmittelbar an die zur Reception bestelleten Boten-

meister oder Registratoren gehörigen Orts abzuliefern; was aber von andern Orten hergeschickt wird, ist mit einer kenntlichen Aufschrift an das competirende Collegium addressiret postfrei zu machen.

* * *

Die obigen Vorschriften sind von der Beschaffenheit, daß billig von einem jeden, dem es nicht gleichgültig ist, ob seine schriftlichen Anträge mit Beifall oder Mißfallen aufgenommen werden, mithin ihren Zweck befördern oder entfernen helfen, allenfalls auch ohne positive Pönal-Sanction, ihre anfmerksame Beobachtung und genaue Befolgung zu erwarten. Inzwischen sollen die Regierung, Cammer- und Justiz-Collegien, Consistorien und andere Departements, hiedurch angewiesen seyn: über die gemessene Befolgung dieser General-Verordnung respective selber sorgfältig zu halten und zu gleicher Aufrechthaltung ihre zur Receptur verordneten Botenmeister, Registratoren oder andre Subalternen, auch Fiscale aufs genaueste zu instruiren, mithin die contravenirenden sowol Partheien und Sachwalde, als Officianten, nach Befinden, theils durch Retradition oder Verweise, theils durch Geldbußen oder sonstige Zwangsmittel, auch Suspension ab officio unabbittlich zu bestrafen und zurecht zu weisen; wie denn auch die Niedergerichte zugleich hiemit erinnert werden: in ihren schriftlichen Verhandlungen weder dergleichen Contraventionen und Ungebührlichkeiten zu gestatten, so lieb ihnen seyn kann, bei etwaniger Einsendung ihrer Acten an die höheren Collegien, einer mißfälligen Bemerkung und ernstlichen Ahndung, auch nach Befinden eigenen Verhaftung für die zugelassenen Constitutionswidrigkeiten zu entgehen, noch weniger selbst in ihren schriftlichen Aufsätzen die hier gerügten Fehler, unter obiger Androhung sich zu Schulden kommen zu lassen.

## Anlage No. II.

### Formular zur Vollmacht.

Ich Endesunterschriebener bestelle hiedurch für mich, meine Erben und Erbnehmen, zur Besorgung meines vor dem Großherzogl. Mecklenburgischen Oberappellations-Gerichte zu Parchim anhängigen Processes gegen den N. N. ꝛc. in pcto ꝛc. zu meinem Procurator den Herrn

Herrn OAGProcurator N. N. zu Parchim und bevollmächtige denselben, die in diesem Processe nöthigen Anträge in meinem Namen zu übergeben, die darauf ergehenden Verordnungen auszulösen und der Gegenseite insinuiren zu lassen, Contumacial-Anträge zu machen, erforderliche Fristen nachzusuchen, in gerichtlichen Terminen für mich aufzutreten, die von der Gegenseite mir in dieser Sache zu insinuirenden Verordnungen anzunehmen, die erfolgende Urthel anzuhören und durch Einlegung von Rechtsmitteln die Nothfristen zu salviren.

Sollte er in einzelnen Fällen selbst an diesen Besorgungen behindert seyn, so ermächtige ich ihn, einen der andern OAGProcuratoren dazu für sich zu substituiren, ohne daß er jedoch berechtiget seyn soll, die gesammte Procuratur dieses Processes, ohne meine Genehmigung einem andern Procurator zu übertragen.

Was nun auf den Grund vorstehender Vollmacht in dem gegen ꝛc. pcto ꝛc. vor dem Großherzogl. Meckl. OAG. verhandelt werdenden Processe, der Herr OAGProcurator N. N. selbst oder durch einen Substituten für mich thun, handeln oder lassen wird, solches genehmige ich für mich, meine Erben und Erbnehmen im voraus und erkläre mich dadurch verpflichtet.

Zugleich verspreche ich sub hypotheca bonorum diesem meinen Procurator seine in diesem Processe für mich zu machenden Auslagen und seine nach der gesetzmäßigen Taxe angesetzten Gebühren promt und unweigerlich zu berichtigen.

Dessen zu wahrer Urkunde habe ich diese Vollmacht unterschrieben.

So geschehen ꝛc.

## Promotorialien.

1. Wenn in Sachen, welche bei den der Obergerichtsgewalt des OAGerichts unmittelbar unterworfenen Gerichten anhängig sind, die rechtliche Verfügung oder Entscheidung gänzlich ausbleibt, so ist das OAGericht auf desfallsige Anträge zur Erlassung von Promotorialien competent.

OAGOrdnung v. 1sten Julius 1818 §. 53.

Sollte einer Parthei wider alles Erwarten Anlaß gegeben werden, über Verzögerung der Rechtspflege, oder sogar über Versagung derselben

selben abseiten des OAGerichts zu klagen, so ist — nachdem jedoch vorher bei dem Gerichte selbst um Beförderung der Sache angehalten worden — dergleichen Beschwerde bei demjenigen Landesherrn anzubringen, in dessen Namen das OAGericht die Sache zu behandeln hat. — Die nöthigen Verfügungen zur Abhelfung des sich ergebenden Mangels in Beförderung der Rechtspflege, werden zwar sodann an das OAGericht mit allem Ernste ergehen, ungegründet befundene Beschuldigungen der Art aber auch mit aller Strenge wider diejenigen angesehen werden, die sich ohne Grund beschwert.

Auch ist, um bei den Landesherrn überflüssige Anträge dieser Art zu verhüten, jedesmal noch vor Anbringung derselben der Präsident des OAGerichts davon, daß ein Gesuch um Beförderung bei dem Gerichte ohne Erfolg übergeben worden sey, mittelst verschlossenen Memorials besonders in Kenntniß zu setzen.

Daselbst §. 85.

## Proviseren.

S. Medicinalwesen 1. 2. 3.

## Pulver.

* Alle Polizeibehörden des Landes sind darauf aufmerksam gemacht, daß die in das Land kommenden Frachtwagen zuweilen auch Schießpulver in nicht ganz unbedeutenden Quantitäten bei sich führen.

Es soll zur Vermeidung großer Unglücksfälle hierauf mit Sorgfalt geachtet und Ladungen dieser Art sollen nicht innerhalb der Städte geduldet, sondern an Orte hingebracht werden, wo die Gefahr einer Explosion wegfällt.

Reg. Publ. v. 6. Mai 1811.

## Pupillen.

S. Minderjährige.

---

Querel.

## Querel.

1. Querelen in Rechtssachen gehören, selbst bei behaupteter manifester Nullität, vor die Gerichte, welche für die Appellation competent sind.
V. zur Publ. der OAGOrdnung v. 1. Jul. 1818. §. 4.

2. Die Querel gegen das Verfahren der Gerichte, für welche das OAGericht unmittelbares Obergericht wird, findet sowol in Civil- als Criminal-Sachen und zwar in jeglichem Theile des Processes statt. Auch tritt dieselbe gegen solche Rechtsbestimmungen der erwähnten Gerichte ein, die von ihnen in Querelsachen aus den Niedergerichten erlassen worden, nur muß in diesem Fall die Sache der Summe und dem Gegenstande nach appellabel seyn. In Querelen gegen das eigene Verfahren der vorerwähnten Gerichte bedarf es der Appellabilität der Sache nicht, weder nach Summe noch nach Gegenstand.

Bei Beschwerdeführungen gegen Verfügungen, die von Amtswegen, oder auf einseitigen Antrag erlassen worden, namentlich wider die ex officio geschehene Verwerfung einer Klage, ist zuvor Gegenvorstellung bei dem iudicio a quo zu machen, da denn das hierauf Erlassene Gegenstand der Beschwerdeführung wird. Jedoch findet dies nicht statt, wenn in voriger Instanz eine Appellation von einem Niedergerichte ohne Gehör des Appellaten abgeschlagen worden, und ist in diesem Falle überhaupt nicht Querel, sondern Appellation anwendlich; wird sodann reformirt, so bleibt die Sache zum Zweck der Entscheidung in materialibus bei dem OAGerichte, es sey denn, daß die Appellation bloß wegen Mangels in den Formalien verworfen worden.
OAGOrdnung v. 1. Jul. 1818.

3. Diese Querel *) wird auf dieselbe Weise, so wie die Appellation und zwar gleichfalls binnen einer Nothfrist von 20 Tagen interponirt, das Verfahren des vorigen Richters jedoch dadurch nicht gehemmt, vielmehr von demselben weiter bis auf eingehende inhibitoriales procedirt, so weit er nicht statt dessen den Umständen nach Provisional-Verfügung zu treffen angemessener findet.
Daselbst §. 52.

4. Die Querel *) muß beim OAGericht binnen 3 Wochen, vom

Tage

*) Anm. Es versteht sich, daß hier nur von der im vorstehenden §. 51 gedachten Querel gegen Gerichte, für die das OAGericht unmittelbar Obergericht wird, die Rede ist. —

Tage der Interposition an, eingeführt und gerechtigt werden. In Ansehung der Einführung, bei welcher gravamina specifice anzugeben sind, ist die Frist ein Fatale.

In Ansehung der Rechtfertigung erfolgt, wenn sie ausgeblieben ist, nur die Strafe der Präclusion.

Falls die Sache zur Annahme der Querel nach deren genauer Prüfung nicht bloß in Ansehung der Formalien, sondern auch der Materialien geeignet befunden, wird die Einsendung der Acten mittelst Berichts aufgegeben, welcher jedoch nur dann, wenn es erfordert wird, auf die Sache selbst zu richten ist. Inhibition wird hiebei nicht anders als in dem Falle hinzugefügt, wenn die Angaben des Querulanten über das Verfahren des vorigen Richters durch Beibringung der Manual-Actenstücke genügend bescheiniget worden.

Daselbst §. 74.

5. Wenn die Acten des vorigen Richters mit der Querel vorliegen, wird vom OAGerichte sofort mittelst Decrets bestätigend oder abändernd erkannt, woneben die Acten an den vorigen Richter remittirt werden. Sollte das OAGericht das Gehör des Gegentheils nothwendig halten, so wird solches mit kurzer Frist erfordert, und erfolgt sodann die Entscheidung gleichfalls durch ein Decret. Dabei wird der Sachwald des Querulanten, im Fall sich ergebender Temerität, nach Ermessen der Umstände, wie bei Verwerfung der Appellation *) gestraft.

Daselbst §. 75.

6. So viel die Erkenntnisse des OAGerichts in Sachen, welche per modum querelae an dasselbe gelangt sind, betrifft, so findet gegen solche überall kein ordentliches Rechtsmittel statt, vielmehr behält es dabei, insofern sie confirmatorie lauten, schlechthin sein Bewenden, insofern sie aber das vom iudice a quo Erlassene reformiren, ist dagegen lediglich eine Repräsentation zulässig.

Daselbst §. 78.

7. Gleichergestalt ist in dem Falle, da sich Jemand durch das eigene Verfahren des OAGerichts und dessen Direction des Processes gravirt erachtet, ebenfalls nur eine Repräsentation statthaft, und verbleibt

*) S. oben S. 22. Appellation Nr. 13.

bleibt es bei demjenigen, was hierauf, sei es nach vorhergegangenem Gehör des Gegners, oder ohne dasselbe, erlassen worden.

Daselbst §. 79.

8. Werden sonst gegen das OAGericht oder dessen Verfahren Beschwerden, welche die Anwendung des Landesherrlichen Oberaufsichtsrechts erheischen könnten, bei einem der Landesherren angebracht, besonders etwa auch über Versagung der Actenverschickung; so wird auch hierin denen, die sich mit Fug beschweren können, die angemessene Abhülfe durch Landesherrliche Einsehung nicht entstehen, so wie dagegen verspürter Leichtsinn und Muthwille auf Seite der Beschwerdeführenden nicht ohne Beahndung gelassen werden.

Vorher soll jedoch, im Fall solcher bei dem Landesherrn angebrachten Beschwerden, das OAGericht allemal mit seinen Gründen gehört und demnächst allererst die weitere Entschließung gefaßt werden.

Würde auch das OAGericht bei dieser Verhandlung dabei beharren, daß es seinen beschwornen Amtspflichten und seiner gewissenhaften Ueberzeugung nach ein anderes Verfahren, oder die Acten-Verschickung nicht eintreten lassen können, ohne die Rechte der Gegenparthei zu verletzen; so verbleibt es sodann, so weit es die Sache angeht, bei dem vom OAGericht früher Verfügten. Auch findet da, wo in der OAGOrdnung selbst die Frage von der Acten-Versendung dem Ermessen des Gerichts überlassen worden ist, eine Beschwerdeführung über diese Versagung derselben mit Erfolg nicht statt.

Daselbst §. 86.

S. Appellation Nr. 1. 3. 7. Rechtsmittel Nr. 3.

## Querela nullitatis.

S. Rechtsmittel Nr. 3.

## Quittungen.

Die Beamten sollen auf jeder Quittung bei der Quittirung die darauf wirklich bezahlte Summe nochmals genau bemerken lassen, und eine allgemeine Quittung ohne Wiederholung der bezahlten Summe soll hinfüro bei der Cammer nicht mehr angenommen werden.

Camm. Curende v. 20. Nov. 1793.

## Raden.

S. Forstwesen Nr. 12. 17.

## Rationes dicendi.

S. Entscheidungsgründe.

## Rauchen. (Taback-)

S. Tabackrauchen.

## Räude.

S. Schafe.

## Rechtsfreiheit.

S. OAGericht Nr. 4. Gerichtsstand VI.

## Rechtskraft.

S. Appellation Nr. 5 — 5)

## Rechtsmittel.

1. Die Anwälde sollen bei den Rechtsmitteln der Restitution und der Berufung in Gemäßheit der Canzlei-Ordnung Tit. XXXVII. §. 3. und des gem. Bescheides vom 4. Februar 1712 (s. Advocaten Nr. 1) keine unnöthige Fristen zur Rechtfertigung der Beschwerden nachsuchen, auch diese remedia tempestive einlegen.

Gem. Bescheid aus der Justiz-Canzlei v. 21. October 1796. *)

2. * Unter ernster Mißbilligung des Benehmens, wodurch mehrere Anwälde die Justification von der Interposition oder Introduction der Rechtmittel trennen, wird vorstehender gem. Bescheid zur genausten Nachachtung in Rückerinnerung gebracht.

Gem. Bescheid aus der Justiz-Canzlei v. 8. Oct. 1813.

3. Andere Rechtsmittel als die Appellation und Querel sollen als Impugnativ-Mittel an das Ober-Gericht nicht führen. Namentlich

*) Den weitern Inhalt dieses gem. Bescheides s. unter Canzlei Nr. 4.

lich wird der Gebrauch eines besonderen remedii nullitatis oder der querelæ nullitatis hiedurch aufgehoben und untersagt.

OAGOrdnung vom 1. Jul. 1818. §. 39.

NB. Vorstehende Vorschrift wegen aufgehobenen Gebrauchs des remedii nullitatis et querelæ nullitatis soll — nach §. 28 der Verordnung zur Publ. des OAGOrdnung — auch bei der Justiz-Canzlei und allen Untergerichten normiren, wobei hinzugefügt ist, daß solche auch bei demselben Richter nie statt finden sollen.

4. Bei dem OAGerichte finden als ordentliche Rechtsmittel in Civilsachen allein das remedium restitutionis in integrum ordinarium, und in Strafsachen das remedium supplicationis statt, in sofern nämlich nicht durch das vorliegende Erkenntniß bereits tres conformes entstanden sind, oder dasselbe nicht in einer Sache erfolgt ist, in welcher von einem Magistrats-Gericht in appellatorio gesprochen worden, als in welchen beiden Fällen kein ordentliches Rechtsmittel weiter statt findet.

Daselbst §. 76.

S. Actenversendung. Advocaten Nr. 1.—6) 9). Appellation. Lehncammer 2. Fristen. Querel. Restitution.

## Recusation.

S. Perhorrescenz.

## Reformationsfest.

S. Festtage Nr. 5.

## Reichsgerichts-Processe.

Das OAGericht erhält auch zum Betriebe die annoch unbeendigten bei den vormaligen Reichsgerichten anhängig gewesenen Processe, welche — insofern sie zur Competenz des OAGerichts geeignet sind — mit den dazu gehörigen Acten auf gebührende bei der Regierung einzureichende Anträge der Interessenten dem OAGerichte zugefertigt werden sollen. Ist in diesen Fällen noch kein Spruch bei dem Reichs-

gerichte in der Sache ergangen, so wird das ergriffene Rechtsmittel nunmehr bei dem OAGerichte erlediget, welches dabei, so weit es annoch auf Beurtheilung der Fatalien, der Formalien und der Devolution ankommt, sich nach den Regeln des vormaligen Reichsgerichtlichen Processes zu achten, sonst aber nach den Vorschriften der OAGOrdnung zu verfahren, und in Gemäßheit derselben auch über den Punct der Zulässigkeit weiterer Anfechtungsmittel zu bestimmen hat.

Wäre auch etwa der Beschwerden-Libell noch überall nicht übergeben gewesen, und nur die Frist dazu offen gehalten, so geschiehet die Einreichung desselben nunmehr bei dem OAGerichte binnen der hiebevor offen gebliebenen, vom Tage der Eröffnung dieses Gerichts wiederum laufenden, und in diesem außerordentlichen Falle auch nach billigem Ermessen der Umstände zu erweiternden Frist, wonächst im übrigen alles nach den Vorschriften der OAGOrdnung beurtheilet wird, außer daß der Punct der Devolution sich nach den vormals bei den Reichsgerichten geltend gewesenen Grundsätzen bestimmt. So wie auch, wenn vormals zwar der Beschwerden-Libell bereits bei dem Reichsgerichte übergeben ist, jedoch von demselben noch keine Processe erkannt wären, es, den Devolutionspunct ausgenommen, im übrigen so anzusehen ist, als wäre jener Libell bei dem OAGericht selbst übergeben worden, bei bereits erkannten Processen aber sich des Weitern nach den Vorschriften der OAGOrdnung von selbst geregelt findet.

Ueber den Fall, wo nach bereits erfolgtem Reichsgerichtlichen Spruche solche Rechtsmittel eingelegt worden *), welche nur auf dem Wege der Reichsgerichtlichen Visitation die Erledigung hätten erhalten können, bleibt die gesetzliche Bestimmung vorbehalten. Andere wider einen solchen bereits vorliegenden Spruch annoch offen gehaltene Rechtsmittel hingegen, welche bei dem fraglichen Reichsgerichte selbst hätten erledigt werden können, werden nunmehr bei dem OAGerichte zur Entscheidung gebracht, welches, so viel die Fatalien, die Formalien, die Erfordernisse zur Begründung eines solchen Rechtsmittels, den Suspensiv-Effect und das dem Gegner zu verstattende Gehör betrifft, alles nach eben den Regeln zu beurtheilen

*) So, und nicht wie Original steht, „werden" ist zu lesen, nach dem Reg. Publ. v. 31. October 1818.

theilen hat, welche das Reichsgericht zu beobachten hatte. Wonächst, wenn unter Befolgung der sonstigen Vorschriften der OAGOrdnung die Entscheidung ergangen ist, weitere Rechtsmittel nicht statt finden.

Sollten hiebei annoch besondere Zweifel übrig bleiben, so hat das OAGericht solcherhalb landesherrliche Erläuterungen nachzusuchen.

V. zur Publ. der OAGOrdnung v. 1sten Julius 1818 §. 29.

## Regierung. †

Bei dem Regierungs-Collegio findet keine Gerichtsverwaltung statt.

V. zur Publ. der OAGOrdnung v. 1. Jul. 1818. §. 1.

S. Execution Nr. 1. Curialien Nr. 1. 5. Lehn-Cammer. Gerichtsstand Nr. 8. 9.

## Registratur (der Justiz-Canzlei).

S. Advocaten Nr. 4.

## Rekruten.

S. Militairpflichtigkeit.

## Remedia.

S. Rechtsmittel.

## Remission.

S. Hypothekenordnung §. 26. Indult.

## Renten.

S. Indult Nr. 1.

## Rentei-Tage.

* Bei der Rentei sind in jeder Woche, wenn keine Festtage einfallen, zur Einnahme der Dienstag und Freitag, zur Ausgabe der Mittwoch und Sonnabend, Vormittags von 9 — 1 Uhr und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr, die beiden übrigen Tage der Woche aber zur Richtigstellung der Bücher, Correspondencen bestimmt. Wie jeder an den vor-

vorbestimmten Tagen die promteste Zahlung und Beförderung seiner Geschäfte zu gewärtigen hat, so hat er es sich bei etwaniger bestimmungswidriger Meldung selbst beizumessen, wenn er unverrichteter Sache abgewiesen wird, da die Renteibedienten diese Verordnung genau befolgen sollen.

Camm. V. v. 19. Aug. 1795 und erneuert 27. Aug. 1800 u. 27. Sept. 1817.

## Repressalien.

S. Indult Nr. 3—8)

## Repräsentation.

S. Querel 6 und Restitution 6.

## Reservatio dominii.

S. Hypothekenordnung §. 33.

## Restitution. (Rechtsmittel der)

1. In den Fällen, in welchen die Appellation an einen höhern Richter gesetzlich nicht möglich, soll den Partheien des remedii restitutionis in integrum ordinarii in Civil- und der Supplication in Strafsachen sich zu bedienen, unbenommen seyn, doch aber, um auch deren unnöthige Vervielfältigung zu verhindern, nur in nachstehender Maaße: Gegen Erkenntnisse gesammter Niedergerichte in Sachen unter 30 Rthlr. N. $\frac{2}{3}$tel an Werth — (denen alle Injuriensachen derdenselben unterworfenen Personen gleich zu achten, wenn auch auf eine höhere Summe ästimatorisch geklagt seyn sollte) — ist das betreffende remedium nicht wie bisher mittelst Verschickung der Acten an eine Juristen-Facultät, sondern also zur Ausführung zu bringen, daß acta, nachdem die Beschwerden gegen das niedergerichtliche Erkenntniß kurz ad registraturam gebracht, und darüber summarisch verhandelt worden, ohne weitere Rotulation an die Justizcanzlei einzusenden sind.

Bei dieser wird sodann ohne Zulassung weiteren schriftlichen Verfahrens über die eingelegten Beschwerden, oder wo es nöthig ist, über den ganzen Bestand des Erkenntnisses, oder selbst des Verfahrens, per decretum neben Remission der Acten erkannt, wobei es dann ohne

ohne anderweitige Rechtsmittel das Bewenden behält. Es sollen aber gesammte Niedergerichte in den hier bezeichneten Fällen angewiesen seyn, die Partheien nach Eröffnung ihres Erkenntnisses mit dieser und der Vorschrift in den folgenden Sphen *) bekannt zu machen, wie solches geschehen, zu Protocoll zu bemerken, und sich die gehörige Instruction der Sache in Ansehung der aufgestellten Beschwerden möglichst angelegen seyn zu lassen.

Anlangend die Erkenntnisse der Justizcanzlei als Berufungs-Instanz, in Sachen über 30 Rthlr. N. ⅔tel an Werth, so wie die Erkenntnisse in erster Instanz des Militair-Gerichts, insoferne sie die bürgerlichen Verhältnisse der Militairpersonen betreffen, — sämmtlich in Fällen unter 200 Rthlr. — so hat nach Maaßgabe der, Spho 77 der OAGOrdnung, (s. unten Nr. 4) bemerkten Grundsätze, jede Parthei annoch einmal resp. das remedium restitutionis in integrum ordinarium oder supplicationis auf dem bisherigen Wege der Actenverschickung an eine Juristenfacultät.

V. zur Publ. der OAGOrdnung vom 1sten Jul. 1818 §. 20 und 21.

2. Das remedium restitutionis und supplicationis ist künftig binnen gleicher Nothfrist als die Appellation bei dem iudice a quo mit bestimmter Angabe der gravaminum und zwar bei gesammten Niedergerichten auf die bisher bei den Appellationen gebräuchliche Art zu interponiren, im übrigen aber binnen 42 Tagen, vom Tage der Publication des Erkenntnisses an, zu justificiren, nach deren Ablauf der Implorant mit der fernern Justification zu präcludiren, und acta nach Ermessen des Gerichts, nach zuvoriger Beibringung der exceptivischen Verhandlung auf die gravamina, oder ohne selbige von Seiten des Imploraten, für beschlossen anzunehmen, und mit der Versendung legali modo zu verfahren; — alles dieses jedoch unbeschadet der gesetzlichen Vorschrift im §. 427 des Landesvergleichs. Die Ableistung des Supplications-Eides wird hiermit außer Gebrauch gesetzt.

Die

*) Anmerkung. Dies ist offenbar ein Druckfehler und muß heißen: „in dem folgenden Spho", weil nur noch der nächste §. 22 von der Restitution handelt, und die nächstfolgenden §§. ganz ohne Bezug auf dieselbe sind.

Die in den §§. 384, 385 u. 386 des Landesvergleichs über die Zulässigkeit der Appellationen geordneten Bestimmungen, finden nach ihrer näheren Bezeichnung in den §§. 41 u. 42 der OAGOrdnung (s. Appellation Nr. 5 u. 6) auf das remedium restitutionis in integrum ordinarium gleichfalls ihre volle Anwendung.

Daselbst §. 22.

## (Restitution gegen Erkenntnisse des OAGerichts.)

3. Bei dem OAGerichte finden als ordentliche Rechtsmittel in Civilsachen allein das remedium restitutionis in integrum ordinarium und in Strafsachen das remedium supplicationis statt, in sofern nämlich nicht durch das vorliegende Erkenntniß bereits tres conformes entstanden sind, oder dasselbe nicht in einer Sache erfolgt ist, in welcher von einem Magistrats-Gerichte in appellatorio gesprochen worden, als in welchen beiden Fällen kein ordentliches Rechtsmittel weiter statt findet.

Daselbst §. 76.

4. Wo keiner dieser beiden Fälle vorhanden ist, findet der Gebrauch des remedii restitutionis in integrum ordinarii oder supplicationis statt, und zwar mit folgenden Bestimmungen.

1) In Sachen, welche bei den obgedachten Magistrats- oder sonstigen Niedergerichten in erster Instanz verhandelt sind, ist nur Eine Restitutions- oder Supplications-Instanz zulässig, dergestalt, daß mit dem in dieser Instanz ergehenden Erkenntniß die Sache beendiget ist; es mag confirmatorie oder reformatorie ausfallen, es mag eine Parthei oder es mögen beide zugleich sich gegen den in appellatorio bei dem OAGerichte ergangenen Spruch des Anfechtungsmittels bedient haben.

2) In Sachen hingegen, in welchen bei den, dem OAGericht unmittelbar unterworfenen Gerichten in erster Instanz gesprochen ist, kann zwar

a) wenn beide Partheien sich wider das in appellatorio bei dem OAGerichte erfolgte Erkenntniß des einen oder des andern der obgedachten beiden Rechtsmittel zugleich bedienen, keine

Parthei

Parthei weiter denjenigen Spruch mittelst ordentlichen Anfechtungsmittels angreifen, der auf das von ihm eingewandte remedium restitutionis in integrum oder supplicationis ergeht; wol aber kann die Parthei sich der genannten Impugnativ-Mittel wider das vom Gegner erwirkte Reformator-Erkenntniß annoch bedienen, und so die Restitutions- oder Supplications-Instanz zum zweiten, aber auch schlechthin zum letztenmale eintreten.

Hätte sich endlich

b) nur eine Parthei gedachten Rechtsmittels bedient, so ist auch dann die Restitutions- oder Supplications-Instanz dahin zum zweitenmal zulässig, daß nun auch die andere Parthei das eine oder das andere erwähnte Impugnativ-Mittel wider das zuletzt erfolgte Reformator-Erkenntniß in Anwendung bringen kann; damit aber die Sache gleichfalls ohne alle weitere Zulassung ordentlicher Anfechtungsmittel beendigt ist.

Daselbst §. 77.

5. Anlangend den Suspensiv-Effect der nach §. 77 (s. Nr. 4) zulässigen Rechtsmittel, so normiren dabei, insoweit darüber nicht bereits erkannt worden, gleichfalls die Vorschriften der §§phen 384, 385 und 386 des Landesvergleichs in der Art, wie sie in den §. 41 und 42 (s. unter Appellation Nr. 5 und 6) dieser OAGOrdnung näher bestimmt sind, nach welchen das OAGericht in den dazu geeigneten Fällen das Nöthige sowol in der Sache, als ratione eines angemessenen provisorii, zu verordnen hat. Die nach dem §. 78 und 79, (s. Querel Nr. 6 und 7) zulässigen Repräsentationen haben dagegen niemals einen Suspensiv-Effect.

Daselbst §. 80.

6. Vorgedachte ordentliche Rechtsmittel, so wie die Repräsentation nach dem §. 78 (s. Querel Nr. 6) sind binnen einer Nothfrist von 20 Tagen bei dem OAGericht in eben derselben Art wie §. 40 (s. Appellation Nr. 4) dieser OAGOrdnung vorgeschrieben worden, zu interponiren, im übrigen aber binnen 42 Tagen zu justificiren.

Fristen zur Einbringung der Justification sind nicht anders zuzulassen, als wenn erhebliche Behinderungsgründe bescheiniget worden.

Wie viel Sätze in der Restitutions- oder Supplications-Instanz einer jeden Parthei zu gestatten, hängt zwar ganz von dem Ermessen des OAGerichts ab, doch aber wird in der Regel von jeder Parthei nur eine Schrift zugelassen. In Ansehung der Prorogabilität der Fatalien, so wie in Ansehung des Rechts des neuen Vorbringens und der weiteren Beweisführung, und wegen der Adhäsion findet dasselbe statt, was bereits von der Appellation festgesetzet worden. (s. Appellation Nr. 10. 11. 12.) Auch tritt die communio remedii bei dem Rechtsmittel der Restitution ein.

Daselbst §. 81.

NB. Nach §. 28 der V. zur Publ. der OAGOrdnung soll die letzte Vorschrift wegen der communio rem. rest. auch bei der Justiz-Canzlei und den Untergerichten Gesetz seyn.

S. Appellation. Actenversendung Nr. 1. 3. Rechtsmittel. Hypothekenordnung §. 6. 7. 18.

## Retensionsrecht.

S. Concurs Nr. 4.

## Rettung verunglückter Personen. †

1. Die Pflichten zur Rettung verunglückter Personen sollen von allen Predigern alljährlich einmal, und zwar an dem Sonntage, da über das Evangelium des barmherzigen Samariters gepredigt wird, ihren Gemeinden zu Gemüthe geführt werden, und zugleich sind ihnen die dazu führenden Maaßregeln bekannt zu machen.

V. v. 14. Jan. 1795.

2.* Die desfallsige Verordnung v. 27. Dec. 1783 *) ist erneuert und soll jährlich einmal von den Canzeln verlesen werden.

V. v. 13. Oct. 1796.

## Rindvieh.

* Alle Viehhändler, welche hier im Lande Rindvieh aufkaufen, um es ins Ausland zu transportiren, haben sich zur Verhütung aller Nach-

*) S. v. Kamptz Repert. S. 240.

Nachtheile, welchen sie widrigenfalls im Auslande ausgesetzt seyn möchten, mit obrigkeitlichen Attesten über die Gesundheit des Viehs zu versehen. Die Magistrate, Beamten und sämmtlichen Ortsobrigkeiten sollen solche Gesundheits-Atteste, wovon ein Schema unten beigefügt ist, in vorkommenden Fällen auf geziemendes Ansuchen der Viehhändler unter obrigkeitlichem Siegel ohne Aufenthalt und zwar unentgeltlich ertheilen.

V. v. 16. Jun. 1817.

### Schema zu vorstehender Verordnung.

Demnach Vorzeiger dieses (Namen des Käufers) von dem (Namen des Verkäufers) allhier im Orte (Stückzahl des Rindviehs, Geschlecht) gekauft, welche von Farbe .... und (folgendes) Abzeichen hat (haben) so wird landesverordnungsmäßig hiemit versichert: daß in dem hiesigen Orte, woselbst vorbeschriebenes (Vieh) bisher gewesen ist, keine Spur einer ansteckenden Krankheit binnen den letzten drei Monaten sich gezeigt hat.

Urkundlich unter gewöhnlicher Unterschrift und beigedrucktem .... Insiegel.

So geschehen ꝛc.

## Rohrschneiden.

S. Schilfschneiden.

## Römischer Kaiser.

Da der Oestreichische Kaiser die Römisch-Deutsche Krone niedergelegt, und solches nicht nur am Reichstage erkläret, sondern mittelst Schreibens förmlich eröffnet hat, so soll der Superintendent an die Geistlichkeit verfügen, daß künftig die Bitte für die Römisch-Kaiserl. Majestät aus dem allgemeinen Kirchengebet weggelassen werde.

V. an den Superintendenten v. 13. Oct. 1806.

## Rubriciren.

S. Advocaten Nr. 1 — 5)

## Sabel.

* Unter Landesherrlicher Genehmigung ist dem Amte Stargard die Unter-Administration über das geistliche Gut Sabel übertragen und hat die Justiz-Canzlei dem Amtsgericht in Stargard die dem Pächter zu Sabel bewilligte Canzleifässigkeit committirt.

Publ. aus dem Consistorio v. 10. Mai 1817.

## Sägeblöcke.

S. Forstwesen Nr. 36 40. Schneidemühlen.

## Salarien.

S. Besoldungen.

## Sattler.

S. Handwerker Nr. 10.

## Schäden.

S. Hypothekenordnung §. 29.

## Schafe. Schäfer. †

1. * Es soll einem jeden Landbegüterten und Pächter zwar ohnerachtet der Bestimmungen in der Schäfer- und Gesinde-Ordnung vom 14ten November 1654 *) Tit. IV. §. 2. freistehen, welche Art von Schafen er halten will; doch soll derjenige Landmann, der sich Schmierschafe anschaffen will, seine Nachbarn, die reine Heerden haben, von solcher Veränderung 6 Monate und zwar auf Ostern vor deren Eintritt, Nachricht geben. Mit dem Martinitage 1796 tritt diese Verordnung in ihre Kraft.

V. v. 15. Jul. 1795.

2. * Vorstehende Verordnung ist wieder aufgehoben, jedoch soll in Fällen, wo über das Recht, Schmierschafe zu halten, gestritten wird, nicht nach dem Buchstaben der alten Schäfer- und Gesindeordnung von 1654, sondern nach der erweislichen Observanz einer jeden einzelnen

*) S. v. Kamptz Repert. S. 247.

zelnen Gegend und des Wohnorts erkannt werden. Hiernach haben sich alle Gerichte zu richten.

V. v. 24. April 1796.

3. * Der Ab- und Zuzug der Schäfer und Schäferknechte von und nach denjenigen Orten, woselbst nach Egidii (d. 1. Septbr.) d. J. die Schafpocken grassirt haben, soll bei willkührlicher nachdrücklicher Strafe bis auf weitere Verfügung untersagt seyn.

Reg. V. v. 1. November 1816.

4. * Die landespolizeilichen Vorschriften wegen des untersagten Transports solcher Schafe, die mit ansteckenden Krankheiten, als Pocken und Räude, behaftet sind, bleiben in völliger Kraft und es wird auch das Wegtreiben oder der Verkauf der Schafe von den Orten, wo die Klauenseuche grassirt, strenge verboten.

V. v. 27. Dec. 1817. Nr. 1.

Die Kündigungszeit der Schäfer und Schäferknechte soll künftighin auf Weihnachten, die Umzugszeit derselben aber nicht mehr Martini, sondern Johannis seyn.

Daselbst Nr. 2.

Keinem Schäfer und Schäferknechte soll, mit Ausnahme der Fälle, wo die Schäfereien städtischen Communen oder Bauerschaften gehören, die Haltung von besonders bezeichneten eigenthümlichen Schafen, oder sogenanntem Vorvieh gestattet seyn.

Daselbst Nr. 3.

Es soll auch keinem Setzschäfer oder Antheilsschäferknechte fürderhin freistehen, seinen Antheil an der Schäferei bei seinem Abzuge in Schafen in natura mit hinweg zu nehmen, sondern er muß denselben, gegen Empfang angemessener Entschädigung, in der Stammheerde belassen.

Daselbst Nr. 4.

Diese Entschädigung ist bei Pachtschäfern und Gutspächtern, welche längere Pachtjahre als respective bis Martini und Johannis dieses Jahres haben, für die Entbehrung des Abnutzes der Schäferei von Johannis bis Martini durch sachverständige, von den Betheiligten erwählte Personen auszumitteln.

Daselbst Nr. 5.

Des-

Desgleichen soll die Bezahlung der eigenthümlichen Schafe eines Schäferknechts nach der von zwei, von beiden Theilen gewählten und vereideten Sachkundigen über den Werth der Schafe aufgenommenen Taxe geschehen, und im Fall der Verschiedenheit in den Abschätzungen der Durchschnitt zur Norm genommen, das quantum taxatum von dem Besitzer der Schäferei baar ausgezahlet werden, und es ihm überlassen bleiben, sich mit dem anziehenden Schäfer oder Schäferknechte, seiner besten Gelegenheit nach, zu vereinbaren.

Daselbst Nr. 6.

Die Ausmittelung des Geldwerths des Antheils eines abziehenden Setzschäfers oder Antheilsknechts an der Schäferei, soll durch zwei von jedem Interessenten zu wählende vereidete Sachverständige, durch Abschätzung des Werths der ganzen Schäferei, herausgebracht, und für die Schäfereibesitzer darnach der Belauf der baar herauszugebenden Summe bestimmt werden, wie denn auch hier im Differenzfall der Taxen, der Durchschnitt die Norm geben, es jedoch den Taxatoren überlassen bleiben soll, die Schafe in mehrere Classen zu sortiren, und darnach die Abschätzung, statt der Taxirung der einzelnen Köpfe, vorzunehmen.

Daselbst Nr. 7.

Von diesen Vorschriften ad 5. 6. 7. dürfen nur allein nach wechselseitigem gütlichen Uebereinkommen Ausnahmen gemacht werden: die Belassung der Schafe in der Stammheerde gegen zu empfangende Bezahlung ist und bleibt aber normirende Regel, und darf so wenig der Schäfereibesitzer dem Schäfer oder Knechte die Wegnahme der Schaafe in natura gegen dessen Willen ansinnen, als Letzterer solche fordern.

Daselbst Nr. 8.

Nicht minder aber soll auch dem den Schäfern oder Schäferknechten zustehenden Antheil an der jährlichen Abnutzung der Schäferei in allen Concursverhältnissen des Gutsherrn oder des Pächters, das Recht eines Deputats oder Liedlohns Kraft dieses beigeleget seyn.

Daselbst Nr. 9.

Endlich

Endlich soll die Wirksamkeit der in dieser Verordnung vom §. 2 bis 10 inclusive enthaltenen Vorschriften und Bestimmungen allererst mit Johannis 1818 eintreten.

Daselbst Nr. 10.

5. Die Verordnung vom 1sten November 1816 wird dahin wiederholt, daß bei nachdrücklicher willkührlicher Strafe der Ab- und Zuzug der Schäfer- und Schäferknechte von und nach denjenigen Orten, woselbst drei Monate vor der Umzugszeit Schafe die Pocken gehabt haben, bis auf weitere Verfügung gänzlich untersagt seyn soll.

V. v. 18. März 1819 Nr. 1.

Ferner wird bei gleicher willkührlicher Strafe hiemit verordnet, daß weder von den Orten, wo die Schafpocken wirklich sind, Schafe über die Grenze getrieben werden, noch fremde Schafe diese Felder berühren dürfen. Zur Erreichung dieses letzten Zweckes müssen an den Grenzen der Felder, wo Pocken unter den Schafen sind, von der Ortsobrigkeit Warnungstafeln, die Anzeige von den Schafpocken enthaltend, an den Wegen aufgerichtet werden, und müssen diese Tafeln, um die Möglichkeit der Ansteckung zu entfernen, drei Monate, nachdem die Krankheit gänzlich aufgehört hat, stehen bleiben.

Daselbst Nr. 2.

Die Schäferei, worin die Pocken grassiren, muß auf einer Entfernung von vierzig Ruthen Lübsch die Grenzen der Feldmark meiden, eben so darf der Nachbar bis auf eine Entfernung von vierzig Ruthen Lübsch nicht die Grenze des Orts, wo die Pocken unter den Schafen sind, berühren.

Daselbst Nr. 3.

Die Schäfer der pockenkranken Schäfereien dürfen bei fünf Rthlr. Geld- oder angemessener Leibesstrafe keine von ihren Schafen allein gehen lassen, und so die Gefahr, die Krankheit dem Nachbar zuzubringen, herbei führen.

Daselbst Nr. 4.

Die an den Pocken crepirten Schafe müssen sogleich und so tief eingegraben werden, daß die Hunde sie nicht wieder herausscharren können. Die Felle derselben dürfen aber nicht eher verkauft werden,

als

als bis alle Gefahr, die Krankheit dadurch zu verbreiten, vorüber ist, und wird des Endes ein Zeitraum von drei Monaten hiemit festgestellet.

Daselbst Nr. 5.

Der Schäfer, welcher überführt wird, gewußt zu haben, daß unter seinen Schafen Pockenkranke sich befinden, und dieses Uebel nicht sogleich der obern Behörde seines Ortes angezeiget hat, ist in eine Strafe von Zehn Rthlr. Gold, oder statt dessen in eine angemessene Leibesstrafe verfallen.

Daselbst Nr. 6.

Es bleibt Jedem verstattet, in seiner Schafheerde zu impfen, wenn schon in mehreren angrenzenden Ortschaften die Schafpocken ausgebrochen sind.

Daselbst Nr. 7.

Die Schäfer oder Knechte gesunder Heerden dürfen unter keinerlei Vorwand sich den pockenkranken Schafen nähern, oder sie verfallen für diese Unvorsichtigkeit, so wie die Schäfer von pockenkranken Heerden, welche gesunden Schafheerden zu nahe kommen, in eine willkührliche, nachdrückliche Strafe.

Daselbst Nr. 8.

Dem Nachbar von pockenkranken Schäfereien stehet es frei, wenn einzelne Schafe ohne Schäfer auf seiner Feldmark sich finden, diese sogleich tödten und verscharren zu lassen.

Daselbst Nr. 9.

So lange die Schafpocken sich im hiesigen Herzogthum befinden, darf Niemand mit seinen Schafen eher eine Feldmark berühren, bevor er durch einen Paß bei der Ortsobrigkeit sich gerechtfertiget hat, daß er nirgends passiret sey, wo die Pockenkrankheit unter den Schafen ist. Zu diesem Zweck muß allenthalben, wo der Transport durchgeht, unter dem Passe bemerkt werden, daß die Schäfereien daselbst nicht mit Schafpocken befallen sind. Ohne diese Legitimation muß jede Ortsobrigkeit das Passiren der Schafe verweigern.

Daselbst Nr. 10.

Scheine.

## Scheine.

S. Handwerker Nr. 3.

## Schiedsrichterliches Verfahren bei Streit über Landesangelegenheiten.

S. Gerichtsstand Nr. 8.

## Schilfschneiden.

1. * Die schon öfter erlassenen Verordnungen wider das schädliche grüne Rohrschneiden auf den Rohr- und Schilfplaggen am Zierker, Trebbower und anderen um Alt- und Neustrelitz liegenden Seen sind erneuert, und dahin geschärft, daß jeder, der hinfüro bei diesem Unfug betroffen wird, mit 5 Rthlr. Strafe neben dem Schadenersatz, oder nach Umständen mit verhältnißmäßiger Gefängniß- oder Leibesstrafe belegt werden soll.

Reg. V. v. 28. Junius 1809.

2. In Zukunft soll Niemand bei 5 Thaler Preuß. Courant Strafe Schilf zu Streuels eigenmächtig mähen, welches die Beamten in ihren Aemtern bekannt machen sollen. Jedoch soll solches nach geschehener, geziemenden Anfrage nach Umständen, unter Aufsicht der Forstbedienten, in einigen Fällen gestattet werden.

Camm. Resc. an die Aemter v. 15. Jun. 1818.

## Schinder. †

1. * Die Verordnung vom 24sten Junius 1789 *) §. 3 wegen guter Verscharrung des Aases auf den Schindangern ist durchaus erneuet, und die Nachrichter sollen sich darnach richten.

Verordnungen v. 22. August 1799, 11. März 1801 und 22. Junius 1807.

2. Den Eigenthümern des Viehes soll es gestattet seyn, dasselbe, wenn es noch lebt, und so lange solches nicht in der Absicht geschiehet, den

*) S. v. Kamptz Repert. S. 219.

den Scharfrichter zu berücken und sein privilegium zu schmälern, todt zu schlagen.

Camm. V. an die Aemter Stargard und Sponholz v. 17. October 1801.

S. Viehseuche.

## Schmausereien.

Bei den Hochzeiten, Kindtaufen, Kirchgängen und Begräbnissen in den Domainen soll aller Exceß mit Essen und Trinken sofort ein für allemal abgeschafft, und nur ein Gewisses und Mäßiges an Speise und Trank aufgesetzt werden. Einem wohlbesetzten Vollbauern passiren zu einer Hochzeit höchstens 3 Tonnen Bier, einem Halbbauern 2, und einem Cossaten 1 Tonne Bier nebst 4 Essen und 2 Mahlzeiten, nämlich eine am ersten und die andre am andern, als am Abzugstage. Einem unbemittelten Vollbauern passiren nur 2 Tonnen Bier, dem Halbbauern aber nur 1½. Bei Hochzeiten und Kirchgängen, (welche doch nicht beide, sondern nur eine derselben zu halten) kann der Vollbauer 1 Tonne Bier, der Halbbauer und Cossat aber nur ½ Tonne nebst 4 Essen und einer Mahlzeit aufsetzen und anrichten. Bei Begräbnissen soll alle Gasterei gänzlich abgeschafft seyn. Die Beamten sollen hierauf strenge halten und die Contravenienten jedesmal in 4 Rthlr. ex officio condemniren, diese Strafgelder auch der Cammer jährlich berechnen, bei Strafe eigner Verantwortlichkeit. Könnte jemand diese Strafe nicht erlegen, so sollen die Beamten es einberichten, damit auf Leibesstrafe oder Arbeit erkannt werde.

V. v. 30. Dec. 1706 und 1 Jun. 1729.

## Schmierschafe.

S. Schafe 1. 2.

## Schneidemüller.

NB. Zur Nachachtung für die Schneidemüller und zur Nachricht für das Publikum sind die Preise der Sägeblöcke, Bretter, Bohlen und Latten, zu welchen solche auf den Domanial-Schneidemühlen verkauft werden sollen, durch den Druck bekannt gemacht worden aus dem Cammer- und Forst-Collegio den 1. Januar 1810.

S. Forstwesen 28. 29. 36. 38. 46. 50.

Schonung

## Schonung der Forsten.

S. Forstwesen IV.

## Schul-Collegium (Ober-)

S. Consistorium Nr. 1.

## Schullehrer.

S. Pfarrstellen.

## Schulwesen. †

1. Die Consistorial-Verordnung wegen der Schulmeister-Gebühren in den Domainen v. 29. Septbr. 1772 *) ist erneuet.

Schulmeister-Reglement v. 8. Novbr. 1774.

2. Die Domanial-Schulmeister sollen neben der freien Anfuhr ihres Schulholzes, von jedem Schulkinde, dessen Eltern nicht die Anfuhr selbst leisten helfen, 4 Schillinge Holzgeld erhalten.

Cam. Currende an die Aemter v. 3. April 1794.

3.* Die Verordnung vom 10ten Januar 1711, **) wegen besserer Besuchung der Schulen und vom 10ten December 1773 **) wegen der Schulmeister, sind den Predigern wiederholentlich ins Gedächtniß zu rufen, und ihnen, so wie den Beamten die fleißigen Visitationen der Schulen in den Domainen zur unnachlässigen Pflicht gemacht. Die Beamten sollen von Zeit zu Zeit über den Zustand der Schulen zur Regierung Bericht erstatten. Die Beamten sollen die Amtseinwohner dahin anhalten, daß sie ihre schulfähigen Kinder fleißig zur Schule senden. Kämen die Prediger in Aufsicht der Schulen ihren Pflichten nicht nach, so sollen die Beamten es der Regierung anzeigen.

V. v. 11. August 1796.

4. Bei entstehender Schulmeister-Vacanz in den Domainen sollen die Beamten dem Consistorio jedesmal 2 oder 3 von dem Prediger des Orts mit guten Zeugnissen versehene Subjecte zu diesen Schulmeister-Diensten zur Confirmation in Vorschlag bringen.

V. an die Beamten v. 27. Septbr. 1800.

5.

*) S. v. Kamptz Repert. S. 254.

**) S. v. Kamptz Repert. S. 253. 254.

5. Die Schulen in den Domainen sollen von Michaelis bis Ostern unausgesetzt fortdauern, die Eltern sollen ihre Kinder ohne Noth nicht zu Hause behalten, sondern bei Strafe der Erlegung einer doppelten Contribution, welche der Amts-Schul-Casse zufallen soll, ihre Kinder fleißig zur Schule senden.

V. an das Amt Mirow v. 3. Septbr. 1801.

6. In allen Domanial-Schulen soll der Unterricht während des Sommer-Halbenjahres in den Frühstunden von 6 bis 8, oder wenigstens doch von 6 bis 7 Uhr fortgesetzt werden. Den Predigern und Beamten ist die thätige Mitwirkung zu dieser heilsamen Einrichtung zur Pflicht gemacht, und die Prediger sollen dem gemeinen Mann die Nützlichkeit der Frühschulen recht ans Herz legen, dieselben auch eben so fleißig nachsehen, als die Winterschulen.

V. an das Consistorium v. 29. Mai 1805.

7. Die Beamten sollen die Einführung der Frühschulen während des Sommer-Halbenjahres thätig unterstützen, und zwischen den Domanial-Einwohnern und den Schulmeistern das billige Schulgeld vermitteln; so daß Serenissimus desfalls mit keinen Beschwerden behelliget werde.

V. an die Aemter v. 29. Mai 1805.

8. An solchen Orten in den Domainen, wo noch keine Schulhäuser vorhanden sind, soll die Cammer solche erbauen lassen, sobald der, ein eigenthümliches Haus besitzende Schulmeister abgeht, und nicht etwa einer der Erben desselben zum Nachfolger in der Schulmeister-Stelle seiner Verdienste wegen ernannt und dazu Besitzer des hinterlassenen Hauses werden sollte. Das Consistorium hat des Endes mit der Cammer, wenn die Stelle eines Schulmeisters, der sein eigenes Haus bewohnt hat, wieder besetzt werden soll, zu correspondiren.

Resc. an die Cammer v. 29. Mai 1805.

9. Die Verordnung vom 27. Septbr. 1800, (s. Nr. 4) wegen Besetzung vacanter Schulmeisterstellen in den Domainen ist aufgehoben, indem nach Errichtung des Schulmeister-Seminarii dem Consistorio obliegt, taugliche Subjecte zu Domanial-Schulmeistern aus diesem Institut zu erwählen.

V. v. 16. Dec. 1808.

10. In Gemäßheit der V. v. 9. März 1772 *) soll jedes derjenigen Kinder in den Domainen, deren Eltern dem Schulmeister nicht die 6 Faden Holz anfahren helfen, an den Orten, wo es gebräuchlich ist, für den Winter 2 gr. Holzgeld geben, selbst wenn dieselben die Schule nur eine Woche besucht hätten.

Camm. V. an die Aemter v. 20. Dec. 1814.

## (Seminarien. Seminaristen.)

11. Dem Pastor Reinhold in Woldegk ist versuchsweise gestattet, nach einem von ihm angelegten Plane eine Bildungsanstalt für Küster und Schulmeister auf dem platten Lande in Woldegk anzulegen.

Rescr. an den Pastor Reinhold v. 14. Jun. 1801.

12. * Das Schulmeister-Seminarium ist von Woldegk nach Neustrelitz verlegt und daselbst mit der Stadtschule in zweckmäßige Verbindung gesetzt. Wer in die Zahl der Seminaristen aufgenommen seyn will, hat sich deshalb bei der Schul-Commission zu Neustrelitz zu melden, welche näheren Bescheid über die Aufnahme und deren Bedingungen ertheilen wird.

Notif. aus der Schul-Commission zu Neustrelitz vom 10. Jun. 1807.

13. Die sonst zur Chatulle bezahlte Hälfte der Laudemial-Gelder soll für die Zukunft ad pios usus und zunächst bis auf Weiteres zum Fond des besser und zweckmäßiger einzurichtenden Schullehrer-Seminars bestimmt seyn.

Rescr. an die Lehncammer v. 17. Dec. 1816.

14. Einstweilen soll die Aufnahme neuer Individuen in das Schullehrerseminar wegen beabsichtigter Veränderung und Verbesserung desselben sistirt seyn.

Rescr. an das Consistorium v. 7. Januar 1817.

15. * Wenn ein Seminarist eine ihm vom Consistorio angebotene Stelle verweigert, so giebt er dadurch den Anspruch auf Anstellung auf, dagegen wird den Seminaristen, welche die Anstellung in solchen Stellen, die geringe Einkünfte gewähren, annehmen, die Versetzung

*) S. v. Kamptz Repert. S. 254.

setzung auf bessere Stellen zugesagt, vorausgesetzt, daß sie sich im Amte dessen würdig zeigen.

V. v. 21. Julius 1818.

16. * Das bisher mit der Schulanstalt zu Neustrelitz verbunden gewesene Landschullehrer-Seminarium ist aufgelöset und es soll dagegen eine Bildungsanstalt für denselben Zweck, jedoch mit wesentlich veränderter Einrichtung, zu Mirow gestiftet werden. Dieselbe wird zu Michaelis d. J. eröffnet und sind die Bedingungen der Aufnahme der Zöglinge folgende:

1) Die aufzunehmenden Knaben müssen der Regel nach in einem Alter von ungefähr 11 oder 12 Jahren sich befinden, und dürfen mit keinen solchen körperlichen Gebrechen behaftet seyn, wodurch die tüchtige Führung ihres dereinstigen Lehrer-Amtes verhindert, oder doch sehr erschwert würde.

2) Vorzügliche Geistesfähigkeiten sind so wenig, als schon gemachte Fortschritte in Kenntnissen, zur Aufnahme erforderlich; doch müssen die gewöhnlichen Natur-Anlagen, namentlich auch zum Gesange, vorhanden seyn.

3) Unter diesen Voraussetzungen sollen sodann vorzugsweise Kinder rechtschaffener Eltern auf dem Lande berücksichtiget werden, insonderheit, wenn sich von der frommen Sittlichkeit der Mütter ein günstiger Einfluß auf die Entwickelung der Kinder zum Guten erwarten läßt.

4) Ausnahmsweise wird jedoch, den Umständen nach, auch solchen verwahrloseten Knaben die Aufnahme verstattet werden können, welche bei sehr unsittlichen und in äußerlicher Versunkenheit lebenden Eltern aufgewachsen sind, und Gefahr laufen, zu untauglichen oder gar schädlichen Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft heranzureifen, selbst aber noch unverdorben und für die Bildung zum Guten empfänglich sind.

5) Die Eltern des Aufzunehmenden müssen sich anheischig machen, auf den Fall, daß ihr Sohn einst dem jetzt gewählten Stande untreu würde, oder eine Anstellung außerhalb der Domainen annähme, das bis dahin auf ihn Verwendete, nach einem billigen Anschlage, zu ersetzen.

6)

6) Die Aufnahme geschieht jedesmal vorläufig auf ein Probe-Vierteljahr, nach dessen Ablauf der Zögling, falls sich etwa während desselben ergeben sollte, daß seine Aufnahme unter irrigen Voraussetzungen geschehen sey, wieder entlassen werden kann. Für diese Probezeit vergüten die Eltern eines etwa zurückgesandten Knaben nichts.

7) Die Meldung zur Aufnahme muß bei dem Consistorio, und zwar durch den Prediger des Orts, und mit dessen gutachtlichem Berichte begleitet, geschehen. Dergleichen Anträge sind für diesmal spätestens zwei Monate vor der Eröffnung des Instituts, und in der Folge jährlich vor Ende des Monats Julii bei der genannten Behörde einzureichen.

Sämmtliche Prediger werden dem zufolge hiedurch aufgefordert, auf die in ihren Gemeinen sich etwa findenden Knaben, deren Aufnahme in das Landschullehrer-Seminarium angemessen seyn, auch von den Eltern oder Vormündern, und, soviel dies schon der Fall seyn kann, von den Kindern selbst gewünscht werden möchte, sorgfältig zu achten, und demnächst die erforderliche Anzeige zu rechter Zeit an das Consistorium gelangen zu lassen.

Reg. Publ. v. 24. April 1819.

## Schutzbriefe.

S. Juden Nr. 2. 4.

## Schutzgeld.

S. Freischulzen. Häuschenleute.

## Schwamm.

S. Bauwesen Nr. 21.

## Schweinhändler.

S. Zoll Nr. 10.

## Separation der Acten.

S. Acteneinsendung Nr. 3.

## Sequester.

1. Sobald der dem Credit-Verein beigetretene Gutsbesitzer mit irgend einer, dem Credit-Vereine schuldigen statutenmäßigen Zahlung im Rückstande bleibt, und durch Execution solche nicht mehr von ihm zu erhalten steht, tritt der Fall des Sequesters ein. Die Haupt-Direction macht alsdann allemal dem competenten Landesgerichte davon sofort die kurze Anzeige. Hat der Gutsbesitzer keine Ueber-Normal-Schulden, so bleibt der General-Direction des Creditvereins die unmittelbare Anordnung der Administration überlassen; sind aber Ueber-Normal-Schulden vorhanden, so bestellt das Landesgericht ohne Weiteres, unverzüglich und längstens binnen 8 Tagen, die betreffende Kreis-Direction zum Administrator des Guts, bis der Gutsbesitzer wieder in den Stand gesetzt ist, die schuldigen Zahlungen zu leisten, oder bis das Gut verkauft wird, wenn der Schuldner wegen der Ueber-Normal-Schulden für unheilbar insolvent erklärt werden möchte.

Ein Gleiches geschieht von den Landes-Gerichten, wenn Gläubiger, die keine Pfandbriefe haben, gegen einen, dem Credit-Vereine beigetretenen Gutsbesitzer bei ihnen klagen, und dadurch in rechtlicher Ordnung Sequester und Anordnung einer Administration des Guts herbeigeführt werden sollen.

Kommt es zur Eröffnung des Concurses, so wird das Gut von dem Gerichte auf Bedingungen, welche das Gericht regulirt, in kurzen constitutionsmäßigen Terminen, auch mit Beobachtung des termini ad idem offerendum öffentlich meistbietend verkauft und zugeschlagen, wenn im letzten Termin vor dem termino ad idem offerendum zwei Drittheile des, bei der Aufnahme in den Credit-Verein, nach dessen Tax-Grundsätzen bestimmten Taxwerths geboten sind und nicht mehr zu erhalten steht. Allemal aber muß auch der neue Besitzer mit dem Gute so lange im Credit-Vereine bleiben, bis er die auf demselben haftenden Pfandbriefe eingelöset hat.

Von der Administrationsführung legt der Credit-Verein dem Landes-Gerichte Rechenschaft ab, sobald andere Ansprüche, als bepfandbriefte Schulden vorhanden sind. Wo dieß nicht der Fall ist, wird die Administration lediglich dem Credit-Verein überlassen, und er zeigt es dem Landes-Gerichte nur an, wenn sie wieder aufhört.

Diesem-

Diesemnach hat der Creditverein immer und unabänderlich die Vorzüge des ersten Gläubigers, aber auch nur diese, außer dem hierneben allerhöchst beigelegten Vorzuge, daß er auch während des Concurses aus der Einnahme der Administration seine Zinsen erhält.

Sollte das Gut nicht verkauft werden können, weil nicht $\frac{2}{3}$tel des nach den Tax-Grundsätzen des Creditvereins ausgemittelten Taxwerths, als welcher in diesem Falle zum Grunde zu legen ist, geboten worden; so behält der Creditverein zwar solches ferner in Administration, es muß aber alle Jahre wieder öffentlich zum Verkauf ausgeboten werden, bis sich ein Käufer zu dem bestimmten Preise findet, oder praevia cognitione des Gerichts, ein Verkauf zum mindern Preise oder eine auf bestimmte Zeit fortzusetzende Administration oder Verpachtung beschlossen wird.

Statute des Creditvereins §. 74.

2. Nachdem die Haupt-Direction von der Lage und Beschaffenheit des zu administrirenden Guts durch die Kreis-Direction unterrichtet, immittelst durch diese aber die, den Umständen nach, nöthigen Sicherheits-Maaßregeln getroffen sind, wird sie derselben das nähere Verfahren speciell vorschreiben, und dabei vor allem auf möglichste Ersparung der Kosten, schnelle Aufbringung des Fehlenden, und Verbesserung des Guts, Bedacht nehmen. Im übrigen versteht es sich im Allgemeinen von selbst, daß die Cognition desjenigen Landesgerichts, von welchem die Sequestration aufgetragen oder bei dem der Concurs anhängig ist, in allen denjenigen Verhältnissen, in welchen iura tertii concurriren, oder wenn über die Alimentation und eventualiter Auswerfung des exequendi etwas zu verfügen ist, allewege vorbehalten bleibt.

Daselbst §. 75.

3. Die Sequestration dauert in der Regel so lange, bis die zu leistenden Zahlungen mit halbjährigen Zinsen und den aufgelaufenen Kosten sowol, als dasjenige, welches etwa zur Wiederherstellung des taxmäßigen Werthes des Gutes nöthig gewesen, herbeigeschafft worden ist. Sollte aber die Sequestration mit Ablauf eines Jahres nicht aufhören können, und mit Gewißheit vorauszusehen seyn, daß solche noch eine geraume Zeit dauern werde; so ist das Gut auf eine Rotations-

Zeit meistbietend von der Kreis-Direction zu verpachten. Entschließt sich der Schuldner freiwillig zur Verpachtung, so hört die Sequestration von selbst auf, und hat die Kreis-Direction sodann nur für die gehörige Sicherstellung der Pacht für den Creditverein, durch Arrest-Anlegung bei dem competenten Landesgericht, zu sorgen, welche auf Antrag derselben ohne Weiteres zu verfügen ist.

Daselbst §. 76.

## Service-Casse.

Zur möglichst gleichen Vertheilung der unvermeidlichen Lasten der Einquartirung in den Städten ist den sämmtlichen Städten mit Einschluß von Neustrelitz aufgegeben, eine General-Service-Casse einzurichten, wozu sämmtliche Städte Beiträge leisten und aus welcher demnächst das Service in den Städten, welche wirklich mit Militair belegt sind, ausgezahlt werden soll.

Reg. Resc. an die Städte v. 21. Sept. 1808.

## Soldaten.

S. Militairwesen.

## Sonntage.

S. Festtage. / Hochzeiten Nr. 3. 4.

## Spiele (Hazard-). †

1. * Die wider das Hazardspiel erlassenen Verordnungen vom 3. Dec. 1766, *) vom 15. Jan. 1777 *) und vom 15. Jun. 1785 *) sind erneuert.

V. v. 2. März 1795.

2. * Vorstehende Verordnungen sind alle geschärft erneuert. Demnach sollen keine wirkliche Hazardspiele, haben sie Namen wie sie wollen, in irgend einem Wein-, Caffee- oder Wirthshause von irgend jemanden, sei er wer er wolle, gespielet werden. Allen Gastwirthen in Städten und auf dem Lande ist es nachdrücklich verboten, dergleichen wirkliche Hazardspiele in ihren Häusern zu dulden, vielmehr ist ihnen ernst-

*) S. v. Kamptz Repert. S. 259.

ernstlich aufgegeben, daß sie, wenn demungeachtet, sey es von Einheimischen oder von Fremden, solche Hazardspiele bei ihnen gespielt werden möchten, dieses unverzüglich dem Fiscal anzeigen sollen, widrigenfalls aber zu gewärtigen haben, daß sie das erstemal mit einer Strafe von 100 Ducaten, das zweitemal aber mit Leibesstrafe unabbittlich belegt werden.

V. v. 14. Aug 1795.

3. Der Landes-Fiscal ist aufgefordert, auf die Befolgung vorstehender Verordnungen zu vigiliren.

Rescr. an den Fiscal v. 18. April 1801.

4. * Alle Hazardspiele, es mögen solche schon erfunden seyn, oder künftig noch erdacht werden, wozu Karten, Würfel oder andere Zeichen gebraucht werden, mithin Pharao, Bassette, Charac, Quinze, Biribi, Trente-Quarante, Cavagnole, Passe dix, Cinq & neuf, Stoßen, Häufen, Halbzwölf, vingt & un, Schneiden, Rouge & noir, klein Eilf, Roulet und so weiter, sollen hiemit allen Landeseinwohnern und Fremden ohne Unterschied es sey in öffentlichen Häusern, oder bei Privatpersonen in den Städten und auf dem Lande durchaus und gänzlich verboten seyn.

V. v. 17. Octbr. 1817. Nr. 1.

Erfährt die Polizei des Orts, daß in einem Wirths- oder in einem wegen Spiels verdächtigen Privathause im Orte Pharao oder andere Hazardspiele gespielet werden, so ist dieselbe befugt, mit ihren Bedienten, allenfalls auch mit requirirter militairischen Hülfe einzuschreiten, die Ein- und Ausgänge des Hauses zu besetzen, und

a) die Bank, oder überhaupt das aufs Spiel gesetzte Geld wegnehmen und confisciren,
b) die sämmtlichen in den Spielzimmern gegenwärtigen Personen aber aufzeichnen zu lassen.

Daselbst Nr. 2.

Diejenigen, welche die sogenannte Bank machen, sind, außer dem Verluste des aufs Spiel gebrachten, und von der Polizei weggenommenen Geldes, nach Beschaffenheit des Spiels in Einhundert bis Fünfhundert Reichsthaler Gold fiscalischer Strafe, — die Mitspieler

in Funfzig bis Dreihundert Reichsthaler Gold gedachter Strafe — die Gastwirthe oder Privatpersonen aber, welche dergleichen Spiele in ihren Häusern oder in Miethe habenden Wohnungen dulden, ohne die Spieler dagegen zu warnen, oder der Obrigkeit solches anzuzeigen, als welche Anzeige ihnen hiemit ausdrücklich zur Pflicht gemacht seyn soll, nach Befinden in dreimonatliche Zuchthaus- oder in willkührliche harte Geldstrafe verfallen.

Daselbst Nr. 3.

Fremde auswärtige Bankhalter oder Spieler, wenn sie die von Polizeiwegen im Betretungsfall sofort zu bestimmende Geldstrafe nicht gleich erlegen, oder in zweifelhaften Fällen bis zur ausgemachten Sache auf so hoch als die bestimmte Geldstrafe sich beläuft, sogleich baare Caution stellen wollen, sind mit Stubenarrest zu belegen, und im Fall sie der Flucht verdächtig sind, ist ihnen Wache vor die Thür zu stellen.

Daselbst Nr. 4.

Sobald das Factum ausgemittelt, und alles, so weit thunlich, in Sicherheit gestellet ist, übergiebt die Polizei die Sache dem competenten Gerichte der Bankhalter und Spieler, wenn nemlich dieselben hiesige Landeseinwohner sind, in so weit die Strafe nicht sofort wahrgenommen werden kann, und sich dabei irgend ein Zweifel ergiebet. Gegen auswärtige Landeseinwohner wird im letzteren Falle die Sache vor dem Niedergerichte des Orts, wo das Spiel gewesen, ausgemacht.

Uebrigens giebt auch die Polizei sofort dem Fiscal von dem Vorfalle amtliche Nachricht, damit derselbe darnach procediren und sein Amt wahrnehmen kann.

Daselbst Nr. 5.

Von dem confiscirten Gelde und von den Strafgeldern soll nach Abzug der Kosten insoferne solche von den Betheiligten nicht besonders nach Urtel und Recht zu tragen sind, die Hälfte zum Fiscus fallen, die andere Hälfte aber solchergestalt vertheilet werden, daß davon

a)

a) der Sportul-Casse der Polizeibehörde des Orts für ihre Wachsamkeit $\frac{1}{3}$tel,

b) dem Denuncianten $\frac{1}{3}$tel,

c) den Polizeibedienten, welche bei der Sache beschäftiget gewesen, $\frac{1}{3}$tel

gehören sollen.

Daselbst Nr. 6.

Alle vorstehenden Bestimmungen sollen nicht allein auf das Pharaospiel, sondern auf alle obgenannte Hazardspiele Anwendung finden, wie denn auch denselben alle Bankhalter, Spieler und Hauswirthe ohne Unterschied, wes Standes und Wesens sie seyn mögen, unterworfen sind, sie mögen übrigens sogleich auf der That betroffen, oder hinterher entdeckt und ausgemittelt werden.

Daselbst Nr. 7.

## Sporteln. (Forst-)

S. Forstwesen Nr. 1. 2. 40. 42. 52.

## Sporteln.

1. — 1. Alle Cammer-Angelegenheiten, also Pachtungs-Sachen, Bausachen, Bauern-Angelegenheiten, Angelegenheiten der Unterthanen und armen Leute in den Aemtern, müssen die Beamten ex officio besorgen, und solche Leute zahlen den Beamten keine Gebühren.

2. Die Beamten dürfen dagegen an Sporteln nehmen für

| | | | |
|---|---|---|---|
| Einsetzung und Anweisung eines Freischulzen | . | 5 | Rthl. Gold. |
| — — — eines Vollbauern | . . | 5 | Rthl. Gold. |
| — — — eines Halbbauern | . . | 3 | Rthl. Gold. |
| — — — eines Cossaten | . . | 2 | Rthl. Gold. |

Für Expedition des Hofbriefes darf weiter nichts als Copialien mit 3 gr. à Bogen genommen werden.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Für Anweisung einer Haus- und Gartenstelle | | 1 | Rthl. Gold. |
| 3. Für einen Trauschein | . . . . . | 1 | Rthl. Gold. |

4.

4. Alle Berichte an die Collegia für die sub Nr. 1 Benannten müssen die Beamten gratis; sollten aber nicht unvermögende Freileute bloß ihres Privatnutzens wegen, oder gar muthwillig Berichterstattungen der Aemter veranlassen, so kann dafür 32 ßl., 1 Rthl. bis 1 Rthl 16 ßl. angesetzet werden.

5. Von allen vor dem Amt und Amtsgericht vollzogenen Contracten muß ½ p. C. erleget werden.

6. Bei Bauerauseinandersetzungen, wenn nach Herausnahme des Herrschaftl. inventarii noch Vermögen bleibt, und wenn dieselbe in loco ohne Streit geschiehet, erhält der Beamte à Tag 3 Rthlr. und der Amts-Notar à Tag 2 Rthl.

7. Bei Auctionen von Mobilien, und wenn die Masse nicht über 200 Rthlr. ist, kommen dem Amte für jeden Thaler 3 ßl. Auctionsgebühren zu, jedoch inclusive der Inventur. Bei Subhastationen von Immobilien, wenn die Masse über 200 Rthlr. ist, erhält der Beamte à Tag 3 Rthlr. und der Amtsnotar á Tag 2 Rtl.

8. Ackerregulirungen zwischen den Bauern müssen die Beamten ex officio besorgen.

9. Besichtigungen und Taxationen für die Nr. 1 Benannten geschehen ex officio und gratis, in andern Fällen können die Beamten á Tag 1 Rthlr. und jeder Taxator 16 ßl. nehmen.

Camm. V. an die Aemter v. 5. Septbr. 1793.

2. Die Amtsgerichte haben bei vor ihnen geschlossen werdenden Kauf- oder Erbpachts-Contracten über in den Domainen belegene Grundstücke die Käufer damit bekannt zu machen, daß zur Acquisition der Grundstücke wesentlich ein Bestätigungsbrief erforderlich sey und die dafür zu entrichtenden Gebühren 4 p. C. ohne die Schreib-, Siegel- und Copial-Gebühren und mit diesen beinahe 4½ p. C. betragen, auch daß dies geschehen in den Protocollen zu bemerken.

Camm. Mand. an die Amtsgerichte vom 6ten December 1812.

3. Es ist nachfolgende Sporteln-Taxe für die Domainenämter bestimmt:

Die ökonomischen Beamten und Amtsunterbedienten haben für die Geschäfte, welche ihnen in ihrem Dienste obliegen und aufgetragen werden, in der Regel keine Sporteln zu verlangen.

Sie sollen aber berechtiget seyn, solche von den Pächtern und Interessenten in nachfolgenden Fällen und in bemerkter Maaße zu fordern:

Für eine in Auftrag der Cammer durch das Amt beschaffte Ablieferung und Anweisung eines in Zeitpacht gegebenen Domanialgrundstücks, mit Einschluß der Revision des Inventarii, der Auseinandersetzung, der ab- und zuziehenden Pächter und aller dabei vorkommenden Geschäfte, Protocolle, Berichte ꝛc. wenn die zur Herrschaftlichen Casse zu zahlende einjährige Geldpacht, also mit Ausschluß der sonstigen contractlichen Erlegnisse, als Erbpacht von Kirchen- oder Pfarrländereien ꝛc.

| | | | | | Ist zu entrichten für den | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Beamten | | Actuar | | Copisten Copialien à Bogen | | Amtsreuter. | |
| beträgt | | | | | P. Cour. Rtl. | ßl. | P. Cour. Rtl. | ßl. | Pr. Cour. Rtl. | ßl. | P. Cour. Rtl. | ßl. |
| 1 | bis | 25 | Rthlr. | | 1 | — | 12 | — | — | 4 | — | 4 |
| 25 | — | 50 | — | | 2 | — | 24 | — | — | 4 | — | 8 |
| 50 | — | 100 | — | | 4 | — | 32 | — | — | 4 | — | 12 |
| 100 | — | 300 | — | | 10 | Gold 2 | — | — | — | 4 | — | 32 |
| 300 | — | 500 | — | | 20 | — | 3 | — | — | 4 | 1 | — |
| 500 | — | 1000 | — | | 30 | — | 4 | — | — | 4 | 2 | — |
| 1000 | — | 2000 | — | | 50 | — | 5 | Gold — | — | 4 | 3 | — |
| 2000 | — | 3000 | — | | 60 | — | 7 | 24 | — | 4 | 4 | — |
| 3000 | — | 4000 | — | | 70 | — | 10 | — | — | 4 | 5 | Gold — |
| 4000 | — | 5000 | — | | 80 | — | 10 | — | — | 4 | 5 | — |
| 5000 | und darüber | | | | 100 | — | 10 | — | — | 4 | 5 | — |

Bei cedirten Pachtcontracten über solche Grundstücke wird für die Anweisung ꝛc. das Nemliche bezahlt.

Für

| | Beamten | Actuar | Copisten Copialien à Bogen | Amtsreuter. |
|---|---|---|---|---|
| | Gold Rtl. gl. | P. Cour. Rtl gl. | Pr Cour. Rtl. gl. | P. Cour. Rtl. gl. |
| Für Einsetzung eines Freischulzen | 5 — | 2 32 | — 4 | 1 — |
| — — — — Vollbauern | 5 — | 2 32 | — 4 | 1 — |
| — — — — Halbbauern | 3 Pr. C. | 2 — | — 4 | — 24 |
| — — — — Käthners . . | 2 — | 1 32 | — — | — 16 |
| Für Anweisung einer Haus- u. Gartenstelle eines Neubauenden ohne Wörde oder Acker und Wiesen | 1 — | — 16 | — 4 | — 4 |
| Mit Wörde oder Acker und Wiesen | 2 — | — 32 | — 4 | — 8 |
| Für einen Paß . . . . | — 16 | — — | — 8 | — — |

Für Anträge, die auf Verlangen registrirt werden, erhält der Anfertiger der Registratur doppelte Copialgebühren. Pro Cente für Contracts-Abschließungen oder geschlossene Contracte stehen den Domainen-Aemtern nicht zu, und fallen die Gebühren für Trauscheine, bei der künftigen etwanigen Aufhebung der Leibeigenschaft, gänzlich weg.
V. v. 28. Mai 1819.

12. Für die Amtsgerichte und für das Cabinets-Amtsgericht, ist nachfolgende gleichförmige Sporteln-Taxe bestimmet und festgesetzet worden:

A) In Civil-Sachen,
sowol citationis, simplicis querelae, als mandati.

| | Beamte. Rtl. gl. | Actuar. Rtl. gl. | Diener. gl. |
|---|---|---|---|
| Pro registratura eines jeden Antrags von einer Parthei, oder ex ore des Gerichtsdieners | — — | — 8 | — |
| Ist das factum weitläuftig . . | — — | — 16 | — |
| — registratura einer mündlich geschehenen Citation, Inhibition oder sonstigen Verordnung ex ore des Gerichtsdieners oder Boten in dorso registraturae unter dem Decrete . . . . | — — | — 2 | — |
| — citatione bei mündlichem Verfahren von jeder Parthei . . . | — — | — 2 | 2 |
| — citatione von jedem Theile . . | — 12 | — 4 | 2 |

Pro

| | Beamte. Rtl. | gl. | Actuar. Rtl. | gl. | Diener. gl. |
|---|---|---|---|---|---|
| Pro citatione cum annexo mandato seu inhibitorio . . . . | — | 20 | — | 6 | — |
| — communicatione ohne besondere Ausfertigung sind nur Abschriftsgebühren zu entrichten. | | | | | |
| — Verhör oder Vorbescheid, die Sache mag verglichen oder durch einen Bescheid geschlichtet werden; es sey in mündlichen oder schriftlichen Verfahren . . | 1 | 8 | — | 24 | 4 |
| — interlocuto . . . . | 1 | — | — | 12 | 4 |
| — kleinen Bescheid . . . . | — | 24 | — | 8 | 4 |
| — Ableistung eines Eides, Terminsgebühren | 1 | 8 | — | — | 4 |
| Bei Zeugen-Producirung und Abhörung im ordentlichen Proceß außer den gewöhnlichen Terminsgebühren noch von dem Zeugenführer allein, ohne Unterschied, es mögen die Zeugen vereidet oder auf Begehren der Partheien nur summarisch, jedoch ad interrogatoria abgehört werden, für jeden Zeugen . . . | — | 24 | — | 6 | 2 |
| Dagegen werden in geringfügigen Sachen bei summarischen Zeugen-Verhören nur bloß Terminsgebühren entrichtet. | | | | | |
| — formatione rotuli, von jedem Zeugen, nach Verhältniß der Anzahl der Artikel und Interrogatorien . . | — | — | — | 12 | — |
| bis | — | — | — | 16 | — |

Not. Wenn in dem Beweisverfahren bei Besichtigungen oder sonstigen Vorkommenheiten in loco Termine, welche causæ cognitionis halber nothwendig werden, vorfallen, artis periti zu adhibiren sind, oder Reisen geschehen müssen, so wird jedes besonders bezahlt, worüber die Bestimmung unten erfolgt.

| | Beamte. Rtl. | gl. | Actuar. Rtl. | gl. | Diener. gl. |
|---|---|---|---|---|---|
| Pro termino ad rotulandum . . . | 1 | — | — | 6 | 2 |
| — inspectione actorum, für jedes volumen, wenn solches 50 Nummern enthält | — | — | — | 24 | — |
| unter 50 Nummern die Hälfte. | | | | | |
| — sententia in schriftlichen Verfahren incl. der Ausfertigung, und der Registratur über die geschehene Publication, welche statt eines förmlichen Protocolls in termino publicationis unter die Urtel zu setzen ist . . . | 2 | — | — | 24 | 4 |
| Nota. In mündlich verhandelten oder summarisch zu betreibenden Fällen muß aber die Sentenz zu Protocoll gegeben werden, und genügen die Terminsgebühren. | | | | | |
| Bei Verschickung der Acten pro involucro . . . . . | — | — | — | 16 | 4 |
| bis | — | — | — | 36 | — |
| — Schreiben an die Facultät . . | — | 24 | — | 8 | — |
| — moderatorio einer Advocatur-Rechnung bei wenigen Acten-Nummern . . | — | 16 | — | 8 | 2 |
| bei voluminösen Acten bis . . | 1 | 24 | — | 8 | 2 |
| — notificatorio sive per rescriptum sive annexo mandato . . . | — | 12 | — | 6 | 2 |
| * * * | | | | | |
| — mandato bei schriftlichen Verfahren | — | 12 | — | 6 | 2 |
| — copia mandati . . . . . | — | — | — | 4 | — |
| — insinuatione, von jeder Parthei . . | — | — | — | — | 2 |
| — documento insinuationis . . | — | — | — | 8 | — |
| — responso . . . . . | — | 6 | — | 2 | 2 |
| — inhibitorio, arrestatorio, relaxatorio, jedes . . . . . | — | 20 | — | 6 | 4 |
| und für das dabei an den Impetranten ergehende notificatorium . . | — | 12 | — | 6 | 2 |

| | Beamte. Rtl. | ßl. | Actuar. Rtl. | ßl. | Diener. ßl. |
|---|---|---|---|---|---|
| Pro mündliche Anlegung eines Arrestes oder einer Inhibition durch den Diener | — | 8 | — | 4 | 2 |
| — executorialibus, item suspensione, renovatione ac relaxatione executorialium | — | 24 | — | 12 | — |
| — Verwarnung | — | — | — | — | 8 |
| wird ein besonderes Verwarnungs-Schreiben vom Gericht erlassen, welches von der praxi jeder Behörde abhängt | — | 12 | — | 6 | — |
| — jeden Executionstag | — | — | — | — | 8 |
| excl. Meilengeld u. freier Defraiirung. Erkenntniß der Auspfändung wird als ein einfaches Decret bezahlt. | | | | | |
| — die Auspfändung selbst | — | — | — | — | 16 |
| ist der Actuar dabei zugegen | — | — | — | 16 | — |
| excl. Fuhrgeld und Bezahlung derjenigen Personen, welche bei der Auspfändung adhibiret werden; darüber die Bestimmung unten erfolgt. | | | | | |
| — immissorialibus et suspensione immissorialium | — | 20 | — | 12 | — |
| — actu immissionis | 1 | 16 | — | 32 | 8 |
| — documento darüber | — | — | — | 24 | — |
| — taxatorialibus | — | 20 | — | 12 | — |
| an die Handwerker jeden 32 ßl. | | | | | |
| — actu taxae. | 1 | 16 | — | 32 | 8 |
| — documento darüber | — | — | — | 24 | — |
| — adiudicatorialibus, item suspensione derselben | — | 20 | — | 12 | — |
| — actu adiudicationis | 1 | 16 | — | 32 | 8 |
| — documento darüber | — | — | — | 24 | — |
| — evacuatorio, eiectorialibus, sequestratorio | — | 24 | — | 12 | 4 |

## Einzelne im Gerichte vorkommende Verhandlungen.

| | Beamte. Rtl. | ßl. | Actuar. Rtl. | ßl. | Diener. ßl. |
|---|---|---|---|---|---|
| Pro constitutione curatoris et tutoris ad protocollum werden Terminsgebühren entrichtet. | | | | | |
| — procuratorio, tutorio et curatorio, litiscuratorio et actorio . . | — | 24 | — | 12 | 4 |

### Oeffentlicher Verkauf von Grundstücken.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| — proclamatibus in allen Vorkommenheiten, für jede Ausfertigung, welche öffentlichen Blättern inserirt wird . . | 1 | — | — | — | — |
| Not. Für die Ausfertigung ad tabulam publicam et ad aedes wird nichts bezahlt. | | | | | |
| — jede Ausfertigung . . . . | — | — | — | 8 | — |
| Not. Wenn aber für auswärtige Blätter nur Extracte erforderlich sind, wird für das proclama die Hälfte, also nur 24 ßl. für jedes entrichtet. | | | | | |
| — documento af- et refixionis . . | — | — | — | 32 | — |
| — jeden Anschlag . . . . | — | — | — | — | 8 |
| — termino liquidationis, wenn kein Liquidant erscheint oder unter $^2/_m$ Rthlr. liquidiret werden . . . | 1 | — | — | 8 | 2 |
| Ueber $^2/_m$ Rthlr. werden für jedes $^1/_m$ Rthlr. 32 ßl. mehr genommen, jedoch geht der Postenzettel überall nicht mit in die Summe | | | | | |

Pro

| | Beamte. Rtl. | ßl. | Actuar. Rtl. | ßl. | Diener. ßl. |
|---|---|---|---|---|---|
| Pro protocollo subhastationis, je nachdem der zu verkaufende Gegenstand wichtig ist, 1 Rthlr. 32 ßl. bis . . | 10 | — | — | — | — |
| Für den Addictions-Bescheid ½ pro Cent von der Summe des Kaufschillings, welches, wenn nicht ein anderes ausbedungen, vom Verkäufer mit ¼ und von dem Käufer gleichfalls mit ¼ pro Cent erleget wird. | | | | | |
| — Präclusiv-Abschied incl. der Ausfertigung | 1 | — | — | 16 | 4 |
| In Depositions-Fällen. | | | | | |
| — depositione von Geldern und Kostbarkeiten, | | | | | |
| a) für den Depositen-Schein . | — | 24 | — | 8 | — |
| b) Depositions-Gebühren, wenn die Summe 100 Rthlr. und darunter ist . . . | — | 16 | — | 8 | — |
| geht sie über 100 Rthlr. ½ pro Cent. | | | | | |
| Not. Die Depositionsgebühren können nur genommen werden, wenn res litigiosa die Veranlassung zur Deposition ist, mithin wird nichts für die zur einstweiligen Sicherheit niedergelegten Verkauf-, Concurs-, Erbschaft- und Pupillen-Gelder bezahlt. | | | | | |
| In Confirmations-Fällen. | | | | | |
| — confirmatione einer Obligation ½ pro Cent. | | | | | |
| — confirmatione eines Kauf-Contracts in Concurs- und Curatel-Fällen wird, wenn der Verkauf vor dem Gerichte geschehen, und der Addictionsbescheid mit | | | | | ½ |

| | Beamte. Rtl. | ßl. | Actuar. Rtl. | ßl. | Diener. ßl. |
|---|---|---|---|---|---|
| ½ p. C. bezahlet worden, nach Wichtigkeit des Gegenstandes in Pausch u. Bogen 2 Rtl., 3 Rtl. u. s. w. genommen. Uebrigens wird eine nähere Bestimmung der Fälle, wo eine Bestätigung ex officio räthlich und nöthig, vorbehalten. | | | | | |
| bis 300 Rtl. von jedem 100 Rtl. . | — | — | — | — | 4 |
| über 300 Rtl. von jedem 100 Rtl. . | — | — | — | — | 2 |
| Pro confirmatione einer Verhandlung oder eines Vergleichs ad protocollum werden die gewöhnlichen Terminsgebühren bezahlt. Ist aber der Vergleich außergerichtlich abgeschlossen und wird er dem Gerichte zur Confirmation eingereicht und die Confirmation durch eine besondere Urkunde ausgefertigt, so werden bezahlt, ohne die Abschriften nach Verhältniß des Objectes 1 bis . . | 5 | — | — | — | — |
| für jeden Thaler besonders . . | — | — | — | 12 | — |
| — insinuatione iudiciali donationis magnae Termins-Gebühren | | | | | |
| **In Verlassenschafts- und Erbschaftsfällen.** | | | | | |
| — Versiegelung bei Sterbefällen der Pächter, Holländer, Krüger, Müller und Eigenthümer, wenn das Gericht zugegen ist . . . . . | 2 | — | 1 | — | 8 |
| in minder wichtigen Fällen, wo der Actuar allein versiegelt . . . | — | — | 1 | — | 8 |
| — Entsiegelung die Hälfte. | | | | | |
| — partielle Versiegelung . . . . | — | — | 24 | — | 4 |
| — Entsiegelung die Hälfte. | | | | | |

| | Beamte. Rtl. | ßl. | Actuar. Rtl. | ßl. | Diener. ßl. |
|---|---|---|---|---|---|
| Pro inventura, wenn das Gericht zugegen ist, für jedes gegenwärtige Mitglied à Tag | 3 | — | 1 | 24 | 16 |
| Ist die Masse unbedeutend, so wird die Inventur durch den Actuar besorgt, und in ganz geringfügigen Fällen durch den Schulzen oder Pächter. | | | | | |
| Not. 1. Für die sogenannte Regulirung und das mundum des inventarii wird dem Actuario ein billiges, etwa 24 ßl. bis . . bezahlt. | — | — | 1 | 16 | — |
| Not. 2. Ist die Inventur in einem Tage vollendet, so wird auf die Zeit, wie lange gearbeitet, keine Rücksicht genommen, sondern für einen ganzen Tag bezahlt. Währt solche aber länger als einen Tag, so müssen wenigstens täglich 6 Stunden gearbeitet werden. | | | | | |
| — gerichtliche Erbschafts-Regulirung, deducto aere alieno, $\frac{1}{2}$ pro Cent. | | | | | |
| Conferenda und unsichere activa werden von dieser Abgabe ausbeschieden. | | | | | |
| — Verkauf von Mobilien à Rthlr. 3 ßl., wovon der Actuar $\frac{5}{9}$ erhält, | | | | | — |
| Die baaren Auslagen und Gebühren für Bekanntmachung der Auction und den Ausruf werden besonders bezahlt, dahingegen für das mundum des Auctions-Protocolls, Extract der Auctions-Zettel und Eincassirung der Rechnungen nichts angerechnet wird, überhaupt 8 bis | — | — | — | — | 32 |

## In Vormundschafts-Sachen.

| | Beamte. Rtl. | ßl. | Actuar. Rtl. | ßl. | Diener. ßl. |
|---|---|---|---|---|---|
| Pro constitutione tutoris etc. wie oben. | | | | | |
| — reviſione und Monirung einer Vormundſchafts-Rechnung, wenn ſolche nicht in termino geſchieht: reviſori . . . 32 ßl. | | | | | |
| pro reviſione in calculo . | — | — | — | 16 | — |
| Iſt ſolche größer und hat 50 Beläge, reviſori . . 2 Rtl. | — | — | 1 | — | — |
| wenn ſolche über 50 Beläge hat und das Vermögen beträchtlich iſt: reviſori . . 4 Rtl. | — | — | 1 | — | — |
| — termino der Aufnahme der Vormundſchafts-Rechnung . . . | 1 | 8 | — | 24 | 4 |
| — decreto de alienando . . . | 1 | 24 | — | 24 | — |
| Hierbei etwa nöthig werdende Beſichtigungen in loco, und Termine cauſae cognitionis halber, ſind beſonders zu bezahlen. | | | | | |
| Die Beſtimmung für Reiſen, welche dabei vorfallen können, erfolgt unten. | | | | | |

## Teſtamente.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| — confectione aut depoſitione teſtamenti in loco iudicii — nach Verhältniß der Perſon und des Vermögens 2 bis 6 Rtl. . . . | — | — | — | — | 8-16 |
| Auswärts, nach Verhältniß des Vermögens und der Entfernung 2 bis 10 Rtl. | — | — | — | — | 24 |
| davon der Actuar den vierten Theil. | | | | | |
| Für den Depoſitions-Schein — nichts. | | | | | |
| — teſtamento reciproco 1 bis 2 Rtl. mehr. | | | | | |

Pro

| | Beamte. Rtl. | fl. | Actuar. Rtl. | fl. | Diener. fl. |
|---|---|---|---|---|---|
| Pro publicatione testamenti 2 bis 6 Rtl. dem Actuar davon ¼tel. | | | | | |
| — retraditione testamenti, gewöhnliche Termins-Gebühren. | | | | | |
| * * * | | | | | |
| — jedes gerichtliche Atteſt . . | — | 24 | — | 8 | 2 |
| — ein bloß vom Actuar ausgeſtelltes Atteſt | — | — | — | 24 | — |
| — ſubſidialibus et requiſitorialibus . . | — | 24 | — | 12 | 4 |
| — affixione eines auswärts erkannten proclamatis oder ſonſtiger auswärtig erkannten Edictalien, incl. des darüber zu ertheilenden documenti ſub ſigillo . . . . . | — | 32 | — | 16 | 16 |
| — reſponſorialibus . . . | — | 24 | — | 8 | 2 |
| und wird hiebei bemerkt, daß, wenn von auswärtigen Gerichten Handlungen nachgeſucht werden, welche nach vorſtehenden Anſätzen zu tariren ſind, ſolche tarmäßig bezahlt werden. | | | | | |

B. In Concurs-Verfahren.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| — obſignatione et reſignatione<br>— inventario und was dahin gehört | wie bei Erbſchafts-Fällen. | | | | |
| — citatione omnium creditorum (Patent-Verordnung oder offene Ladung) . . | 1 | — | — | 16 | — |
| für jeden citandum, wie er ſolche beſorgt | — | — | — | — | 2 |
| — proclamatibus — wie vorhin. | | | | | |
| — termino liquidationis, für jeden Liquidanten, es ſey die Forderung hypothecariſch oder chirographariſch . . | — | 24 | — | 8 | — |

| | Beamte. Rtl. | ßl. | Actuar. Rtl. | ßl. | Diener. ßl. |
|---|---|---|---|---|---|
| für einen solchen Termin . . | — | — | — | — | 16 |
| Die im Laufe der Sache vorkommenden einzelnen Verhandlungen werden nach der Taxe, wie im Civilproceß bezahlt. | | | | | |
| Pro subhastationibus, so wie auch bei Verkauf von Immobilien — wie vorhin. | | | | | |
| — Präclusiv-Abschied, — wie vorhin. | | | | | |
| — sententia prioritatis für jeden hypothecarischen oder noch mehr privilegirten Posten . . . . . | — | 28 | — | 4 | — |
| — sämmtliche Chirographarien 1 Rtl. bis . | 2 | — | — | — | — |
| resp. 8 — . . | — | — | — | 16 | — |
| — termino publicationis . . . | 1 | — | — | 8 | 8 |
| — sententia distributiva, für jeden hypothecarischen oder sonst privilegirten Posten, welcher zur Hebung kömmt . | — | 14 | — | 2 | — |
| — chirographariis, wegen der mühsamen Berechnung | | | | | |
| 1 Rthlr. bis | 2 | — | — | — | — |
| resp. 8 ßl. bis | — | — | — | 16 | — |
| — termino publicationis sententiae distributivae . . . | 1 | 8 | — | 24 | 8 |
| Not 1. Für die Auszahlung in termino wird nicht besonders bezahlt. | | | | | |
| Erfordern es aber die Umstände, daß die Auszahlung entweder gar nicht oder nicht vollständig geschehen kann, so werden für jeden der deshalb weiter nöthigen Termine bezahlt . . . . | 1 | 8 | — | 24 | 4 |

Not. 2. Kommen besondere Ueberweisungen, Cessionen und Agnitionen vor, welche nicht bloß zu Protocoll bemerkt werden, so wird dafür besonders, wie für ein gerichtliches Attest, nach obiger Bestimmung bezahlt.

Not. 3. Wenn der Concurs geringfügig ist, so finden vorstehende Gebühren nicht statt, sondern es muß von dem Gerichte summarisch und mit möglichster Kostenersparung, als welche bei Concursen überhaupt eintreten muß, verfahren werden.

Pro revisione und Aufnahme der Administrations-Rechnung des curatoris bonorum, auch Moderation der Advocatur-Rechnungen,

wie vorhin bei Vormundschafts-Sachen.

Das honorarium des curatoris bonorum und actoris communis wird nach der durch die Observanz begründeten Advocaten-Taxe, bis auf weitere Verfügung, festgestellt.

Copialien für jeden Bogen 3 ßl.

| | Beamte. Rtl. | ßl. | Actuar. Rtl. | ßl. | Diener. ßl. |
|---|---|---|---|---|---|
| — collatione . . . | — | — | — | 1 | — |

Not. Von allen vorbestimmten Procenten erhält der Actuar ein Viertel.

C. In Untersuchungs-Sachen.

— Versiegelung der Effecten eines Inquisiten, deren Inventur und Verkauf ꝛc. wie in Civil-Fällen.

— jede Session bei Criminal-Untersuchungen, sie habe das Verhör eines Inquisiten oder Zeugen, deren Beeidigung oder Confrontation, Richtigstellung des corporis delicti oder Besichtigung eines verunglückten Körpers, Section ꝛc. Publication der Sentenz zum Gegenstande . . . . . 1 16 — 32 8

| | Beamte. Rtl. | ßl. | Actuar. Rtl. | ßl. | Diener. ßl. |
|---|---|---|---|---|---|
| Pro Entwurf der Artikel bei Special-Inquisitionen — à Bogen 1 Rthlr. | | | | | |
| — Steckbrief . . . . . | — | 32 | — | 16 | 4 |
| — salvo conducto . . . . | 1 | — | — | 16 | 4 |
| — jeden Holzdefraudanten in kleineren Fällen | — | 8 | — | 4 | 2 |
| Bei bedeutenden Defraudationen die gewöhnlichen Termins- und sonstigen bei gerichtlichen Verhandlungen bestimmten Gebühren. | | | | | |
| — Untersuchungen in puncto stupri — gewöhnliche Termins-Gebühren. Die hierbei vorkommenden Civil-Verhandlungen werden nach obigen Ansätzen bezahlt. | | | | | |
| * * * | | | | | |
| — Berichte ad Augustissimum, die Regierung, oder ein Landes-Collegium, sie mögen in criminalibus erstattet, oder in civilibus ad instantiam einer Parthei erfordert werden, pro mundo relati à Bogen . . | 1 | — | — | 4 | — |
| überhaupt | — | — | — | — | 4 |

## Anmerkungen.

1. Die Bezahlung der Gerichtsgebühren geschieht in Preuß. gr. Cour. Bei den Procenten aber wird die Münzsorte berücksichtiget, von welcher das Procent zu nehmen ist.

2. Bei Reisen erhält jeder Beamte, der gegenwärtig ist,

| | für jeden Tag |
|---|---|
| der Actuar | 2 Rthlr. |
| der Diener | 1 Rthlr. |
| | 16 ßl. |

Jedoch werden die Diäten bei Errichtung und Entgegennahme eines Testaments nicht bezahlt, weil bei Bestimmung der Gebühren schon darauf Rücksicht genommen worden.

3.

3. Die Fuhr- und Defraiirungskosten betreffend, so behält es rücksichtlich derselben bis auf weitere Verfügung bei der bisherigen Observanz dergestalt sein Bewenden, daß, wenn von den Amtssassen die Fuhr nicht selbst gestellt und die Defraiirung anständig besorgt wird, die Kosten dafür nach der höchsten Billigkeit angerechnet werden.

4. Die Ansätze in criminalibus verstehen sich nur auf den Fall, wenn das Vermögen des Inculpaten zur Bezahlung der Kosten hinreicht; und ist jedesmal der höchsten Bestimmung anheim zu geben, ob dem Actuario, wegen der vorfallenden vielen Schreiberei nicht für jede Sache, nach Verhältniß derselben, etwas ex fisco zu bewilligen sey.

5. Das Botenlohn bei Insinuationen, Citationen ꝛc. wird besonders für die Meile mit 8 ßl. bezahlt.

6. Die Gebühren der Gefangenwärter werden in ihren Instructionen bestimmt.

7. Die Taxatoren erhalten außer freier Defraiirung für den Tag, wenn der Gegenstand beträchtlich ist, 1 Rthlr., sonst nur 16 ßl. bis 32 ßl., es mögen Freischulzen, Schulzen oder Handwerker seyn — und an Reisekosten für jede Meile 16 ßl.

8. Der Actuar ist verpflichtet, für den ihm ausgeworfenen Antheil an den Sporteln die extensa ad acta und die munda unentgeldlich auszufertigen.

9. Alle etwa sonst vorkommende Fälle werden nach der Categorie, zu welcher sie gehören, und analogisch nach den andern Ansätzen taxirt.

10. So wie übrigens alle diejenigen Pöste, wobei nicht bemerkt steht: „von beiden Theilen" nur einmal genommen werden müssen, so wird auch ausdrücklich vorbehalten, vorstehende Sporteln-Taxe nach Befinden zu mindern und zu mehren, oder auch ganz aufzuheben.

---

Die

Die Amtsgerichte und das Cabinets-Amtsgericht haben sich, vom 1sten Januar 1820 an, nach dieser bis auf anderweitige Bestimmung und unter dem obgedachten Vorbehalt gültigen Sporteln-Taxe auf das genaueste zu richten und zu achten, übrigens aber bei Armen- und kleinen geringfügigen Sachen die bisherige Sportelnfreiheit billiger Weise fernerhin eintreten zu lassen; hingegen in allen Fällen, welche in der vorstehenden Taxe ihre Bestimmung nicht erhalten haben, bei der Landesregierung geziemend anzufragen.

V. v. 11. December 1819.

S. Advocaten Nr. 2. Canzlei Nr. 1. Criminalwesen Nr. 2. 5. Medicinalwesen Nr. 1 u. 2. Zuchthaus Nr. 3 §. 13. Hypothek Nr. II.

## Stadtpfandbücher.

S. Indult Nr. 2.

## Steindächer.

S. Bauwesen Nr. 23.

## Steinmauern.

1. Den sämmtlichen Küstern in den Domainen wird befohlen, daß sie, zur Ersparung der kostbaren Bewährungen von Holz um ihre Gärten, dahin äußerst bemüht seyn sollen, die Gärten mit lebendigen Hecken zu umziehn oder sie, wo solches nur möglich zu machen, mit Steinmauern zu versehen.

V. v. 17. Januar. 1791.

2. Um das viele Bewährungsholz zu ersparen, sollen die Beamten auf alle mögliche Art die Mauern von Feldsteinen, trockener Erde und Moos zu empfehlen suchen. Den Pächtern soll zur Aufmunterung für jede Rheinländische Ruthe, wenn die Mauer 6 Fuß hoch, unten 4 Fuß und oben 2 Fuß breit ist, 1 Rthlr. Pr. Grob Courant vergütet werden.

Camm. Currende an die Aemter v. 27. Januar 1798.

3. Die Beamten sollen im November jedes Jahres, allenfalls bei Gelegenheit der 2ten Zimmer-Revision, auf den Domanial-Meiereien

reien untersuchen, ob die Pächter der Vorschrift der neuen Contracte, wegen Setzung der Feldsteinmauern, gelebet, und wie viele Ruthen gesetzt worden, oder aus welchen Gründen das Mauernsetzen unterblieben, und hierüber haben sie besonders zu berichten.

Camm. Currende an die Aemter v. 21. Dec. 1803.

## Stellmacher. †

S. Handwerker Nr. 5. Wagengeleise.

## Sterbe-Quartal.

* Das Sterbe-Quartal kömmt den Erben des verstorbenen Predigers ohne Unterschied zu Gute, unter der Bedingung, daß sie für die Seelen-Cur der Gemeinde auf eigene Kosten sorgen. Die Pfarr-Einkünfte, deductis deducendis, nach Ablauf respective des Sterbe-Quartals oder des Gnaden-Jahres, kommen von dem Quartal, im Laufe dessen der Successor introducirt worden, diesem zu. Tritt aber der an sich ungewöhnliche Fall ein, daß nach Ablauf respective des Sterbe-Quartals und des Gnadenjahrs, und vor dem Anfang des Quartals, in dessen Laufe der Successor introducirt worden, ein oder mehrere Quartale verflossen sind, so ist auf desfallsigen Bericht des Consistorii die jedesmalige Bestimmung nach Lage der Sache a Serenissimo vorbehalten.

V. an das Consistorium v. 3. Octbr. 1810.

## Sterblisten.

S. Kirchenbücher.

## Steuerwesen. †

1. Zur Aufmunterung der Steuervisitatoren soll ihnen hinfüro, wenn sie Unterschleise entdeckt und angezeigt haben, von dem Werthe des Confiscirten, oder von dem Quanto der dictirten Strafe, es sey über oder unter 4 Rthlr. jederzeit die Hälfte zu Gute kommen und gehören, mithin der §. 58 des Erbvergleichs dergestalt erklärt seyn; hiebei wird jedoch vorausgesetzt, daß die Untersuchung der Defraudationen nach Maaßgabe des §phi 56 und 57 allemal geschehe.

Reg. V. v. 17. Nov. 1765 u. erneuert den 27. Febr. 1815.

2.

2. Das Steuerwesen in den Domainen, die Einrichtung und Eintreibung dieser Steuern, soll bei der Cammer verbleiben und von selbiger dirigirt werden. Wegen der städtischen Steuern aber verbleibt es bei dem Erbvergleich und dem aus der Regierung unterm 5ten October 1767 erlassenen Rescript.

Rescr. an die Cammer v. 17. April 1769.

3. Die Steuerstuben sollen von fremden Pferde- und Viehhändlern ohne Unterschied, sowol in als außer Jahrmarktszeiten, nach Maaßgabe des Erbvergleichs, wie überhaupt von fremden Handelsleuten à Thaler 2 ßl. fordern und berechnen.

Camm. V. an die Steuerstuben v. 9. Febr. 1787.

4. Die Steuerstuben sollen von dem Handel, den Schlächter und Scharfrichter mit Häuten und Fellen treiben, nach Cap. VII. des Erbvergleichs die Steuern einfordern und dergleichen Waaren ohne Beweis, daß davon die Steuer erlegt, nicht aus den Thoren lassen; kaufen Fremde sie auf und exportiren sie, so muß davon das duplum an Steuer erlegt werden.

Camm. Verordnung an die Steuerstuben v. 5ten Julius 1787.

5. Von Producten, die vom Lande in die Städte gebracht, und sodann von Auswärtigen aufgekauft werden und außerhalb Landes gehen, oder auch von einheimischen Aufkäufern zum Handel destinirt worden, soll der Käufer die Steuer gehörig und in Gemäßheit der Anmerkungen zum Cap. 7 §. 1 des Erbvergleichs erlegen.

Reg. V. an die Steuerstuben v. 8. Mai 1788.

6. Nicht die Verkäufer, sondern die Käufer, welche mit Häuten und Fellen Handlung treiben und selbige exportiren, sollen die edictmäßige Steuer erlegen.

Camm. Verordnung an die Steuerstuben vom 27sten Junius 1783.

7. Sämmtliche Domanialpächter und die Schulzen in den Dörfern sollen die auf dem Lande von fremden Käufern aufgekaufte Wolle und andere Landesproducte nicht eher verabfolgen lassen, als bis die fremden Käufer mittelst Producirung eines Passirzettels von einer

Steuer-

Steuerstube die Berichtigung der edictmäßigen Steuer erweislich gemacht haben. Die Beamten sollen hierauf vigiliren, und ihre Landreuter bei Verheißung eines Denunciations-Antheils dahin ermuntern, auf Contraventionsfälle genau zu achten.

Reg. V. v. 4. Februar 1789.

8. Die Steuerstuben sind wegen der von fremden Fischaufkäufern von den zum Verkauf in die Städte gebrachten Fischen und geräucherten Aalen, sowol in als außerhalb Jahrmarktszeiten, zu erlegenden Steuer auf cap. VII. des Erbvergleichs verwiesen, und es sollen von dergleichen Handelsleuten ebenfalls 2 ßl. à Thaler wahrgenommen werden.

Camm. V. an die Steuerstuben v. 1. Julius 1789.

9. * Die Steuerstuben sollen ex officio über die Quantität der in hiesigen Landen aufgekauften und versteuerten, und bloß durch die Mecklenburg-Schwerinschen Lande transportirt werdenden Wolle jedesmal auch ohne darum ersucht zu seyn, eine specificirte Bescheinigung zur Ueberzeugung der Steuerstuben in dortigen Landen, daß keine einheimische Wolle heimlich mit aufgeladen und Impost und Steuer unterschlagen werde, beilegen.

V. v. 15. November 1794.

10. Dem einheimischen Verkäufer wirklicher Landesproducte soll in keinem andern Fall für den Verkauf derselben eine Handlungssteuer abgefordert werden, als wenn er mit selbigen wirklichen Handel oder Gewerbe treibt.

Camm. V. v. 30. März 1796.

11. In den Passirzetteln, welche von den Steuerstuben an die Kaufleute wegen schon versteuerter Waaren, welche nach andern Städten des hiesigen Landes exportirt werden sollen, gegeben werden, sollen die in den Collys befindlichen Waaren genau benannt und deren Quantität nach Maaß und Gewicht, nebst dem Preise für das Ganze angegeben werden.

Camm. V. v. 25. October 1796.

12. Die Cammer-Verordnung vom 31sten März 1787 *) wegen



*) S. v. Kamptz Repert. S. 227.

Aushängung der Post-Charte, um die an Kaufleute ankommenden Packete mit Waaren zu versiegeln, ist erneuert.

V. v. 22. Januar 1808.

13. Die Steuern von den Weinen sind immer nach den Einkaufspreisen wahrzunehmen, wenn auch hernach der Preis gestiegen wäre.

Camm. V. v. 2. Junius 1808.

14. * Als ein Beitrag zur Erhaltung des Militairs soll

1) die Befreiung des Adels und der übrigen in den Städten wohnenden Eximirten von der Accise-Consumtions- und Viehsteuer wegfallen, — nicht minder

2) die den Neubauenden in den Städten bisher in Gemäßheit der §§. 62 und 63 des Landesvergleichs aus den Städtischen Steuer-Aufkünften bezahlten Bauhülfsgelder aufhören, jedoch denjenigen Neubauenden, welche bereits vor dem Ende des laufenden Jahres die Sohle des Gebäudes gestreckt haben, die Bauhülfsgelder in dem bisherigen Maaße ausgezahlet werden.

Reg. V. v. 30 Jul. 1810.

15) Die Steuerstuben werden aufs Ernstlichste angewiesen, die nach dem Landesvergleich viertel- oder halbjährig zu entrichtenden völlig liquiden Steuern zur gehörigen Zeit, nämlich mit dem Anfange jedes Quartal-Monats einzufordern und nicht länger als etwa 8 Tage nach dem Termin zu creditiren, sondern sodann solche fortan durch Requisition der competenten Gerichtsbehörden executivisch beitreiben zu lassen, widrigenfalls sie für ihre Saumseligkeit verantwortlich seyn sollen und zu gewärtigen haben, daß die wider Erwarten in einem Quartal etwa aufgeführten Restanten, wenn sie in dem darauf unmittelbar folgenden Quartal nicht nachberechnet worden, deductis deducendis als wirklich bezahlt angenommen und mit dem gebliebenen Bestande des Quartals zur Einnahme assignirt werden.

Camm. V. an die Steuerstuben v. 26. April 1820.

S. Wolle. Wollmarkt. Zollwesen.

(Steuer-

## (Steuerbeschwerden.)

Bei vorkommenden Beschwerdeführungen über das Verfahren der Steuerbehörden behält es bei dem im §. 57 des Landesvergleichs enthaltenen Bestimmungen sein Bewenden.

V. zur Publ. der OAGOrdnung v. 1. Jul. 1818.

## (Steuerdiener.)

S. Steuer Nr. 1.

## (Steuersiegel. †)

* Da auf die Verordnungen vom 24. Jul. 1786, *) 17. März und 18. April 1787 *), nach welchen zur Vorbeugung der Unterschläge bei der Accise alle Waaren, womit die Juden auf dem Lande hausiren wollen, bei Strafe der Confiscation, von derjenigen Steuerstube, bei welcher sie solche versteuert haben, mit dem Steuersiegel bezeichnet seyn sollen, nicht genau gesehen worden, so werden solche den Juden zur pünktlichsten Nachlebung in Erinnerung gebracht und sollen die Accise-Bedienten ernstlich auf die Versieglung aller Waaren ohne Unterschied, womit die Juden auf dem Lande hausiren, halten, auch die Husaren darüber vigiliren, die unbesiegelten Waaren confisciren und an die nächste Steuerstube abliefern, welche davon an die Cammer zu berichten hat.

V. v. 26sten November 1812.

## Stimmengleichheit.

S. Actenversendung Nr. 3 — 2).

## Strafurtheile.

S. Criminalwesen Nr. 1.

## Straßen (Land-).

S. Wegebesserung.

Stroh.

*) S. v. Kamptz Repert. S. 262. 263.

## Stroh. †

S. Dung.

## Sublocation.

S. Pachtungen Nr. 1.

## Summarie.

S. Prediger.

## Summarische Sachen. †

S. Appellation Nr. 16. Fristen. Hypothekenordnung §. 23.

## Supplication.

S. Restitution.

## Supplications-Eid.

S. Restitution Nr. 2. in fine.

## Suspensiv-Effect.

S. Appellation Nr. 2. Restitution Nr. 5.

## Syndicats-Klage.

Hielte sich Jemand in seiner bei dem Ober-Appellations-Gerichte anhängigen Sache dergestalt durch dasselbe in seinen Rechten gekränkt, daß er vermeinte, die Syndicats-Klage wider ein Mitglied desselben anstellen zu können; und sollte der dadurch erwachsene Nachtheil nicht auf dem Wege der ordentlichen Rechtsmittel wider die Erkenntnisse und Verordnungen des OAGerichts, wie sie im Tit. III. dieser Ordnung angegeben sind (s. Appellation, Restitution und Querel) gehoben werden können; so wollen beide Landesherrn es gestatten, daß bei Ihnen Antrag auf Bestellung einer außerordentlichen richterlichen Behörde, bei der die obgedachte Klage anzubringen ist, gemacht werde, und wird diese Behörde allemal aus Mitgliedern schon bestehender Landes-Gerichte gewählt, auch in dieser Eigenschaft besonders verpflichtet werden. Fände sich aber, daß mit Anbringung einer solchen Klage ein Mißbrauch zum Unglimpf des OAGerichts und dessen Mitglieder getrieben worden, so soll der leichtsinnige Kläger, allemal in

eine

eine Strafe von 100 bis 1000 Rthlr., oder falls er nicht des Vermögens wäre, in eine angemessene Gefängniß- oder Leibes-Strafe verurtheilt, auch diese Verurtheilung öffentlich bekannt gemacht werden.

OAGOrdnung v. 1. Julius 1818 §. 89.

## Synoden.

* Der Siz der Wesenberger Synode ist nach Altstrelitz verlegt, und dieselbe soll künftig den Namen der Strelitz-Wesenbergischen führen, der jedesmalige älteste Prediger in Altstrelitz aber den Character eines senioris synodi führen.

Reg. Publ. v. 6. Februar 1811.

## Tabackrauchen.†

1. * Das Tabackrauchen auf den Straßen, und wol gar zwischen Scheunen und Ställen und beim Holzhauen, ist nochmals bei empfindlicher Leibesstrafe verboten, worauf alle Gerichte und Obrigkeiten, so wie auch die Chefs der Soldateske, genau zu sehen, und die Contravenienten nachdrücklichst zu bestrafen haben.

Verordnungen v. 21. Nov. 1785 und 19. Sep. 1787.

2. * Allen Amts- und Guts-Unterthanen, Dienstboten und Tagelöhnern, auch andern Leuten auf dem Lande und in den Städten ist ernstlich anbefohlen, sich des Tabackrauchens an allen feuergefährlichen Orten, sowol bei als außer der Arbeit gänzlich zu enthalten. Keiner, wer es auch sey, soll sich auf den Gassen und Höfen in den Scheunen und Ställen und beim Holzhauen in den Wirthschaftsgebäuden und Behältnissen, wo Stroh, Heu, Torf, Kohlen, Hobelspähne, Flachs, Heede oder andere leicht feuerfassende Dinge liegen, imgleichen in den Hölzungen mit brennenden Pfeifen betreten lassen, oder aber gewärtigen, daß ihm sogleich die Pfeife genommen, und er dabei das erstemal zugleich 8 gr. geben, bei wiederholtem Vergehen aber zu einer höhern Geldstrafe verurtheilt und nach Befinden mit Gefängniß- Leibes- und Zuchthausstrafe belegt werden soll. Die Schulzen, Vögte und andere Unterbefehlshaber und Bediente auf dem

dem Lande und in den Städten, auch die Husaren, und in den Städten die Soldateske, haben auf diese Verfügung und deren Uebertreter genau zu achten, die Contravenienten auch sogleich der Obrigkeit anzuzeigen, so lieb ihnen ist, eine Strafe selbst zu vermeiden. Den in flagranti betroffenen Uebertretern sind die Tabackspfeifen sogleich zu nehmen, und solche sollen der Obrigkeit gebracht werden, wo denn die das erstemal zu erlegenden 8 gr. Strafgelder nebst der Pfeife, bei wiederholten Vergehungen aber die Hälfte der zuerkannten Strafe, und in Fällen, wo auf Gefängniß- und Leibesstrafe erkannt wird, eine der Aufmerksamkeit angemessene Belohnung den Anzeigenden zugetheilt werden soll.

V. v. 18. März 1801 §. 1.

Die Zimmerleute und Maurer, ihre Handlanger und Zupfleger sollen bei den Bauten überall nicht rauchen, so lieb ihnen ist, die genannten Strafen zu vermeiden.

Daselbst §. 2.

Den Denuncianten ist aufs schleunigste zu der ihnen zugebilligten Belohnung zu verhelfen, auch jedem, der ohne dazu verpflichtet zu seyn, Contraventionen anzeigt, eine Ergötzlichkeit aus dem Vermögen des Uebertreters zuzuerkennen, und auch dazu zu helfen; auch soll auf Verlangen des Angebers Name verschwiegen werden. Am 2ten Advent-Sonntage und am 1sten Sonntage nach Michaelis soll diese Verordnung von den Kanzeln verlesen werden.

Daselbst §. 3.

3. * Vorstehende Verordung ist erneuert und dabei das Ablesen derselben von den Kanzeln an den zwei darin benannten Sonntagen vorgeschrieben.

V. v. 24. Mai 1813.

## Tagelöhner.

S. Concurs Nr. 5. Dienstboten. Leibeigen Nr. 3.

## Tagelohn der Handwerker.

S. Bauwesen Nr. 11.

Tauf-

## Taufgebühren.

S. Beischlaf.

## Taufzeugen.

S. Gevattern.

## Taufen. (Kind-) †

* Die Zeit von drei Tagen, binnen welcher nach der Kirchen-Ordnung fol. 211. b. die neugeborenen Kinder zu taufen sind, wird dergestalt verlängert, daß die Taufe nach Convenienz der Eltern auch über den dritten Tag, jedoch ohne Dispensation nicht länger als spätestens 3 Wochen vom Tage der Geburt des Kindes einschließlich angerechnet, verschoben werden darf. Doch wird hiebei verordnet:

1) daß die Eltern, oder in deren Ermangelung die Angehörigen, bei Strafe persönlicher schwerer Verantwortlichkeit, schuldig und angehalten sind, schwachen oder krank werdenden Kindern ohne allen Zeitverlust die heilige Taufe geben zu lassen, und zwar auch in Fällen der Noth regelmäßig durch den Prediger: ferner
2) daß die Hebammen auf den schwachen Zustand des Kindes besonders Acht haben, und wenn sie solchen bemerken, den Eltern sowol, als auch dem Prediger, — welchem sie ohnehin die Geburt eines jeden Kindes, spätestens am Tage nachher anmelden müssen, — davon ungesäumt Nachricht zu geben schuldig und verpflichtet seyn sollen.

V. v. 25. Jan. 1815.

S. Gottesdienst.

## Taxe (der Landgüter).

S. Concurs Nr. 6.

## Taxe. (Polizei-) †

1. * Die Verordnung vom 10ten August 1774 *) wegen Maaß und Gewicht und wegen der Polizei-Taxen in den Städten ist erneuert. Wegen der Bäcker, Brantweinbrenner und Brauer wird verordnet:

I.

*) S. v. Kamptz Repert. S. 268.

I.

daß die Polizei in jeder Stadt alle Monate für gedachte Handwerker, nach dem marktgängigen Mittelpreise des Getraides und der übrigen Materialien, allenfalls nach vorgängiger Backprobe, eine Taxe entwerfen und selbige am 1sten Tage jedes Monats durch Anschlag an das Rathhaus und im Brodscharren, auch durch Zufertigung an das Bäckergewerk, öffentlich bekannt machen soll, wonach sich sodann die Bäcker und andere den ganzen Monat hindurch richten sollen.

II.

Eine geringe Veränderung des Getraidepreises soll keinen Grund zur Aenderung des Brod- Bier- und Brantwein-Preises während des Monats abgeben, sondern diese findet nur alsdann statt, wenn der Preis beträchtlich steigt oder fällt.

III.

Die Brodtaxen sollen so abgefaßt seyn, als die für die Residenzstadt Neustrelitz. Nach dem Preise des Getraides soll darin bestimmt seyn, wie viel an Brod für jede Gattung von Münze gegeben werden muß.

IV.

Die Obrigkeit soll auf unausgesetzte Befolgung dieser Taxen sehen; deshalb hat sie fleißig bei den Bäckern zu visitiren, wenigstens doch unvermuthet alle 8 Tage einmal. Das Brod muß gut tarmäßig gebacken seyn, und noch am folgenden Tage sein Gewicht haben.

V.

Backt ein Bäcker schlecht oder tarwidrig, so soll nicht nur alles vorräthige Brod ihm confiscirt werden, und zwar dieses zum Besten der Armuth, sondern er wird zum erstenmal und zweitenmal außerdem mit einer unnachläßigen Geld- oder Leibesstrafe belegt, und zum drittenmal der Regierung zum Zweck nachdrücklicher Ahndung angezeigt und dabei ein summarisch abgehaltenes Protocoll über seine vorherige und gegenwärtige Contravention angefügt.

Ein

VI.

Ein jeder ist befugt und selbst verbunden, dergleichen Contraventionen der competirenden Behörde anzuzeigen, und er soll auf Verlangen, unter Verschweigung seines Namens, die Hälfte des confiscirten Brodes erhalten.

VII.

Den Bäckermeistern ist diese Verfügung mit dem Bedeuten von den Obrigkeiten bekannt zu machen, daß die gesetzten Strafen unabbittlich vollzogen und allenfalls, bei fortdauernden Contraventionen, der dagegen handelnde Meister aus dem Gewerk gestoßen, imgleichen, daß auf einem jeden Brode der Name des Meisters gestempelt werden solle.

VIII.

Jede Obrigkeit soll bei 2 Rtl. Strafe alle Monate und spätestens am 15ten desselben die Monats-Taxe zur Regierung einreichen und dabei über den Befund der Visitation berichten.

Allen Behörden liegt die Aufrechthaltung dieser Verordnung ob, und alle haben zu gewärtigen, daß höhern Orts her Ein- und Nachsicht wird verfügt werden, wobei der Sorglosigkeit durch nachdrückliche Maaßregeln begegnet werden wird.

V. v. 26. Aug. 1794.

2.* Die Polizeibehörden in den Städten sollen nicht allein Brod-, sondern auch Bier- und Brantweins-Taxen entwerfen und es soll nicht bloß das Rockenbrod, sondern auch der Semmel mit dem Namen des Bäckers gestempelt seyn.

V. v. 17. Oct. 1794.

3.* Das Rockenbrod soll mit des Bäckers Namen gestempelt seyn, die Stempelung des Weizenbrods ist aber den Bäckern erlassen, nachdem sie dagegen beachtungswerthe Gründe vorgetragen haben.

V. v. 20. Nov. 1794.

## Theerschweeler. †

Zur Vermeidung von Streit zwischen ihnen und den Halbhauern sollen die Theerschweeler in den Domainen berechtigt seyn, von einem jeden Brand Theer eine Tonne Theer vorabzunehmen.

Camm. u. Forst-V. an sämmtliche Theerschweeler v. 2. Mai 1811.

## Titulaturen.

S. Curialien.

## Töpfer. Topfwaaren.

S. Handel Nr. 3.

## Transito-Zoll.

S. Zollwesen Nr. 7. 9.

## Transmissio actorum.

S. Actenverschickung.

## Trauung. †

S. Hochzeiten.

## Trauer-Reglement. †

* Es soll einem jeden unbenommen seyn, in Trauer-, wie in Freuden-Fällen Kleidungen, von welcher Farbe man will und den sonstigen Umständen angemessen findet, zu tragen, mithin sowol farbige, als schwarze Kleidungsstücke anzulegen, ohne durch diese oder jene den erlittenen Todesfall zu bezeichnen. Wie nun solchemnach der schwarzen Kleidung der bisherige ausschließliche Character eines Trauerzeichens hiemit gänzlich benommen seyn soll, folglich beiden Geschlechtern aller Stände überlassen bleibt, sich der schwarzen Farbe in Kleidungen ohne Rücksicht auf Trauerfälle zu bedienen; so ist zur Bezeichnung einer Trauer der Gebrauch der schwarzen Kleidung hierdurch gänzlich außer Uebung gesetzt, hingegen die Trauer bei allen Vorfällen dergestalt beschränkt, daß deshalb nie etwas weiter, als von Mannspersonen ein schwar

schwarzer Flor um den linken Arm und von Frauenspersonen bloß ein schwarzes Band und zwar

a) wegen verstorbener Eltern und Ehegatten ein halbes Jahr,

b) wegen verstorbener Kinder, Geschwister, Vater- und Mutterbrüder oder Schwestern oder deren Ehegatten, auch Schwäger und Schwägerinnen, 2 Monate,

c) wegen aller entfernteren Verwandten aber nur auf 14 Tage,

angelegt werden darf, wobei jedoch die Zeit der kürzeren Dauer willkührlich bleibt.

V. v. 9. Febr. 1796. §. 1.

Die Angesessenen vom Adel können in der ritterschaftlichen Uniform mit schwarzem Flor und Beinkleidern, ohne schwarzen Rock, bei Hoftrauern am Hofe erscheinen. Nur in Trauerfällen des Herzoglichen Hauses bleibt es bei der Landestrauer auch in Rücksicht der Ritter- und Landschaft, und es ist sodann die vollständige schwarze Kleidung anzulegen.

Daselbst §. 2.

Es sollen bei Beerdigungen bloß eichene Särge (mit Beobachtung jedoch der Verordnung vom 1sten September 1773 *) ohne Ueberzug, ohne unnützen Beschlag, bloß mit verzinnten Handgriffen, einfachen Inschriften und zinnernen Wappen gebraucht werden.

Daselbst §. 3.

Die Leichen sollen nicht in Atlas und andere seidene Zeuge gekleidet werden, sondern einfach in Leinewand, und auch der Gebrauch der Bahrkappe und Decke soll abgeschafft werden, so wie aller unnöthiger Aufwand sorgfältig hiebei zu vermeiden ist.

Daselbst §. 4.

Gedruckte Trauerbriefe fallen gänzlich fort und die Intelligenzblätter ersetzen deren Stelle. Der Gebrauch der Stammlichter bleibt eines jeden Willkühr überlassen.

Daselbst §. 5.

Alle

*) S. v. Kamptz Repert. S. 75.

Alle Obrigkeiten, die gesammte Geistlichkeit, die Leichenkleiderinnen, Todtengräber und Küster in den Städten und auf dem Lande sollen hierauf sehen und Contraventionen zu verhüten suchen.

Daselbst §. 6.

## Trauschein.

In Fällen, wo Amtsunterthanen, welche als Conscribirte zum Militair gestellet worden, während ihrer Capitulationszeit sich unter Beobachtung der in dem Regulativ vom 23sten Februar 1809 (s. Militair Nr. 7) enthaltenen deßfallsigen Vorschrift, verheirathen, brauchen sie für ihre Personen keinen amtlichen Trauschein zu lösen, jedoch unbeschadet der Verbindlichkeit ihrer Bräute zur Lösung solcher Trauscheine, im Falle diese etwa auch amtsunterthänig sind.

V. an die Aemter v. 7ten Februar 1810.

S. Hochzeiten.

## Treiber.

S. Jagdwesen Nr. 6. 8. 10.

## Tröge.

Die Beamten sollen nur im höchsten Nothfall Holz zu Back- und Wasser-Trögen für die Domanialbauern nachsuchen, niemals aber dergleichen zu Fleisch- und Brüh-Trögen, als wirklichem Hausgeräth, welches die Bauern sich, ohne das Holz dazu zu erhalten, selbst anschaffen müssen, ansetzen, weil solches hinführo niemals wieder unentgeltlich bewilliget werden wird.

Cammer-Mandat an die Aemter v. 3. Januar 1797.

S. Bauwesen Nr. 20.

## Tuchwaare.

S. Handel Nr. 6.

---

Umzug

## Umzug der Leute.

S. Dienstboten.

## Ungehorsam.

S. Contumaz.

## Ungemachshufe.

S. Jagdwesen Nr. 2.

## Uniform.

1. * Für sämmtliche Justizbediente wird die Tragung einer Uniform verordnet, und haben selbige sich nach dem deßhalb erlassenen Reglement, welches beim secretario cancellariae zu inspiciren ist, genau zu verhalten, auch spätestens gegen den 5ten Mai k. J. in vorgeschriebener Uniform und nicht anders bei Hofe, in officio und sonsten öffentlich zu erscheinen.

Notif. aus der Justiz-Canzlei v. 19. Oct. 1787.

2. * Zur Ersparung vieler und kostbarer Gallakleider ist eine Galla-Uniform bestimmt, welche am 5. Mai a. fut. zum erstenmal angelegt werden und ohne welche keiner demnächst bei Hofe an Galla-Tagen erscheinen soll; die Tragung der täglichen Uniform aber bleibt der Willkühr eines jeden überlassen. Das sämmtliche zur Cammer gehörende Personal, die Beamten, Post-, Zoll-, Accise- rc. Bedienten können das Reglement in der Cammerregistratur einsehen, wie auch Proben des Tuchs und das Dessein der Broderie zur Galla-Uniform zu besehen stehen.

Camm. Avertissement v. 26. Oct. 1787.

3. Die wirklichen Glieder der Justiz-Canzlei erscheinen an Galla-Tagen bei Hofe in einem scharlachrothen, nach Art eines französischen Kleides geschnittenen Rock, mit dunkelblauen, tuchenen, goldgestickten Aufschlägen und stehendem Kragen, an gewöhnlichen Cour- und Hof-Tagen in einem gleichfalls scharlachrothen, mit dunkelblauen Aufschlägen und Kragen versehenen, jedoch mit Ueberschlägen nach Art eines Fracks geschnittenen und mit keiner Stickerei gezierten Rock.

Die

Die Unterkleider bei beiden Uniformen sind von weißem Tuch, und die Knöpfe an den Röcken sowol, als an den Unterkleidern von vergoldetem Metall.

V. v. 17. Nov. 1804 §. 1.

Die Glieder der Cammer erscheinen an Galla-Tagen in einem scharlachrothen, nach Art eines französischen Kleides geschnittenen Rock, mit grün tuchenen, goldgestickten Aufschlägen und stehendem Kragen, und an gewöhnlichen Cour- und Hoftagen in einem gleichfalls scharlachrothen mit grünen Aufschlägen und Kragen versehenen, jedoch nach Art eines Fracks mit Ueberschlägen geschnittenen und mit keiner Stickerei gezierten Rock.

Die Unterkleider bei beiden Uniformen sind von weißem Tuch, und die Knöpfe sowol an den Röcken, als an den Unterkleidern von vergoldetem Metall.

Daselbst §. 2.

Die Hofräthe ohne Unterschied, wie auch die Titular-Räthe, erscheinen an Galla-Tagen bei Hofe in einem dunkelblauen, nach Art eines französischen Kleides geschnittenen Rock, mit schwarz sammtenen, goldgestickten Aufschlägen und stehendem Kragen, und an gewöhnlichen Cour- und Hoftagen in einem gleichfalls dunkelblauen, mit schwarz sammtnen Aufschlägen und Kragen versehenen, jedoch nach Art eines Fracks mit Ueberschlägen geschnittenen und mit keiner Stickerei gezierten Rock.

Die Unterkleider bei beiden Uniformen sind von weißem Tuch, und die Knöpfe an den Röcken sowol, als Unterkleidern von vergoldetem Metall.

Daselbst §. 3.

Den adlichen Gliedern bei der Justiz-Canzlei und der Cammer stehet es zur freien Wahl, entweder nach wie vor in der Uniform des Hofes, oder in der Uniform ihres Collegiums, oder endlich auch in beiden abwechselnd, bei Hofe zu erscheinen.

Daselbst §. 4.

Wegen

Wegen der Farben der Röcke, Kragen und Aufschläge, so wegen des Metalls und der Stickerei hat man sich an das Hofmarschallamt zu wenden, welches deßhalb gehörig instruirt werden soll.

Daselbst §. 5.

S. Militair Nr. 11. Postwesen Nr. 17.

## Unterthanen.

S. Lieferungen. Taufschein. Leibeigene.

## Urlaub der Unterrichter.

S. Canzlei Nr. 3.

## Urfehde.

Die Urfehde soll gänzlich abgeschafft seyn und im ganzen Lande in den Strafurteln nicht ferner auf Urfehde erkannt, vielweniger dieselbe abgeleistet werden, worauf die Justizcanzlei zu halten.

V. an die Justizcanzlei v. 12. März 1819.

## Urtels-Eröffnung.

S. Restitution Nr. 1. Criminalwesen Nr. 1.

---

## Vacanz.

S. Ferien.

## Vaccination.

S. Medicinalwesen Nr. 11.

## Vagabonden.

S. Armenwesen Nr. 6. Juden Nr. 6. 8. Polizei Nr. 1. 3 bis 6.

## Verkauf. (Guts-)

S. Lehngüter.

## Verschickungskosten.

S. Actenverschickung Nr. 2.

Vieh-

## Viehschneider. †

1. * Außer der demselben für seine Operationen herkömmlich gebührenden Bezahlung, ist derselbe weder unentgeltlich Futterkorn, noch unentgeltlich Beköstigung für sich und seinen Knecht zu fordern berechtigt.

Camm. V. v. 7. October 1795.

2. * Da das dem Viehschneider Neye aus Wittstock im Jahr 1794 ertheilte Privilegium zum Viehverschnitt im Stargardischen Kreise aus bewegenden Ursachen aufgehoben, und von Neujahr d. J. an hinwiederum dem Viehschneider Christian Friedrich Michaelsen aus Jabel unter den besonderen Bedingungen verliehen worden, daß er

1) sich im hiesigen Lande spätestens Michaelis d. J. wohnhaft niederlasse,

2) seine beiden im Frühjahr und Herbst zu machenden Reisen zeitig an jedem Orte ansagen lasse, und keinen Ort vorbei reise, auch

3) außer diesen beiden Reisen sich zu jeder Zeit auf besonderes Erfordern an jedem einzelnen Orte zum Vieh-Verschnitt einfinde, wobei ihm jedoch, außer dem taxmäßigen Schneidegeld, auch Reise- und Zehrungsgelder zu zahlen sind, welche er aber auf den beiden alljährlichen Frühjahr- und Herbstreisen zu fordern keinesweges berechtiget ist: ferner, daß er

4) in der Regel, und wenn nicht besondere Umstände das Gegentheil erfordern, das Vieh auf jedem einzelnen Hofe in jedem Dorfe schneiden müsse, und nicht verlangen könne, daß das zum Schneiden bestimmte Vieh auf einen Hof zusammen getrieben werde, wie denn auch die Beihülfe des Eigenthümers bei der Operation, wenn der Michaelsen solche verlangen möchte, lediglich auf seine, des Viehschneiders, alleinige Gefahr geschiehet; übrigens aber

5)

5) er keinen in der Bezahlung des Schneidegeldes übersetze, sondern nur

| | |
|---|---|
| für einen großen Hengst . . . | 32 ßl. |
| — ein Hengstfüllen . . . . | 24 ßl. |
| — einen großen Bollen . . . | 24 ßl. |
| — ein Mutterschwein . . . | 6 ßl. |
| — einen großen Eber . . . | 6 ßl. |
| — ein Eberferkel . . . . | 2 ßl. |
| — ein einjährig Kalb . . . . | 8 ßl. |
| — einen Säugling . . . . | 4 ßl. |

in couranter Münze fordere und nehme; so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht. Und wie demnach Jedermann gewarnet wird, sich vor den Pfuschereien anderer, Landesherrlich nicht concessionirter und genugsam bewährter Leute zu hüten; so haben auch die Obrigkeiten jeden Orts dem privilegirten Viehverschneider E. F. Michaelsen gegen die Contravenienten in vorkommenden Fällen allen obrigkeitlichen Schutz angedeihen zu lassen, und nur denenjenigen, die ihr eigenes Vieh verschneiden können und wollen, solches zu gestatten.

Reg. Avertissement v. 14. Febr. 1798.

## Viehseuche. †

Den Einwohnern auf dem platten Lande und in den Städten ist es erlaubt, das von der Seuche crepirte Rindvieh abzuledern, nur daß es mit aller möglichen Vorsichtigkeit an allen Orten geschehe. Die Häute sollen sogleich von einem Lohgerber, der ausdrücklich so lange, als das Viehsterben an einem Orte fortdauert, entweder selbst oder einer seiner Gesellen daselbst verbleiben muß, eingekalkt werden, und es darf damit kein anderer, sey es Schuster oder sonst jemand, zu thun haben. Die Beamten und Pensionarien sollen bei schwerer Ahndung dahin sehen, daß dieses Uebel nicht von einem Orte zum andern verschleppt werde, weßhalb denn auch die Felle nicht an fließendem Wasser gewaschen werden müssen.

V. v. 10. Oct. 1766.

## Viehsteuer.

S. Steuer.

## Visiren der Pässe.

S. Pässe Nr. 4.

## Vollmachten.

Die Advocaten und Procuratoren sollen dieselben nicht bloß unterschreiben, sondern auch Canzlei-Ordnungsmäßig (lib. I. tit. V. in fine) besiegelt unter dem Nachtheil übergeben, daß sonst nicht nur auf ihre Kosten die Beibringung einer bessern Vollmacht gefordert, sondern auch noch anderweitige Strafen erkannt werden sollen.

Gem. Bescheid aus der Justiz-Canzlei v. 9. October 1797.

## Vormundschaft (Ober-)

Zwischen der Justiz-Canzlei und dem Churmärkischen Pupillen-Collegium zu Berlin ist dahin eine Convention geschlossen, daß, wenn das Hauptgut und dessen Pertinenz unter verschiedener Churfürstl. Brandenburgischer und hiesiger Landeshoheit liegt, die Obervormundschaft in Ansehung der unter der gegenseitigen Landeshoheit stehenden Pertinenz demjenigen der beiden Landesherren, unbeschadet der Landeshoheit, zustehen soll, welchem die Obervormundschaft über das Hauptgut gebührt, dergestalt, daß in solchem Fall über das Hauptgut und dessen Pertinenz nur Eine Obervormundschaft statt finden soll.

Convention vom resp. 5ten und 20sten September 1794. *)

S. Canzlei Nr. 9. Minderjährige Nr. 2.

---

## Waaren. Waarentransport.

S. Handel Nr. 4.

## Waffen.

---

*) S. Mantzels Staats-Canzlei III. S. 234.

## Waffen.

Niemand soll sich bei Durchmärschen und Einquartirungen fremder Truppen auf den Ankauf von Waffen, Munition, Uniformstücken, Pferden u. s. w. einlassen, widrigenfalls sich ein jeder die üblen Folgen davon wird beizumessen haben.

V. v. 18. Mai 1807.

## Wagengeleise.

1. * Es soll hinfüro bei den zu Reisen und Frachtfuhren in den Städten und auf dem Lande gebräuchlichen Fuhrwerken, welcher Art sie auch seyn mögen, das enge Wagengeleise gänzlich abgeschafft seyn, und dazu, mit Ausnahme jedoch aller durch hiesige Lande passirenden oder auf der Hin- und Herreise im Lande befindlichen Ausländern zugehörigen Fuhrwerke, welches Standes und Wesens auch solche Auswärtige seyn mögen, als welche unter diesem Verbot nicht mit begriffen sind, kein anderes Fuhrwerk, als welches mit Einbegriff der äußern Holzdicke 5 Fuß 1½ Zoll Hamburger Maaß in der Spur hält, hier im Lande gebraucht werden, und zwar vom Anfange des Jahrs 1800 an. Die Contravenienten sind das erstemal mit 5 Rtl., bei wiederholten Contraventionen aber mit 10 Rtl. und nach Befinden noch erhöheter Geldbuße zu bestrafen. Diese Bestrafung soll jedoch auf einer und derselben Reise, die, ohne Aufenthalt mehrerer Tage an einem Ort, gemacht wird, nur einmal statt finden, und die Bescheinigung der erlegten Strafe von weiterer Ansprache für dasmal befreien. Die Stell- und Rademacher sollen vor 1800 bei Bestellungen an dieses Verbot erinnern.

V. v. 14. September 1795 und erneuert durch
V. v. 2. September 1799.

2. * Vorstehende Verordnung ist wiederholt erneuert und bei willkührlicher Geldstrafe den Stellmachern verboten, neue Achsen zu schmalem Geleise zu machen.

V. v. 9. Januar 1819.

## Wahnsinnige.

S. Armenwesen Nr. 10. 11.

## Waisengerichte.

S. Gerichtsstand Nr. 3.

## Wegebesserung.

1. Die darin säumigen Städte und Eingesessenen sollen zur Abhelfung der von der Wege-Commission gemachten und jedem Interessenten mitgetheilten Erinnerungen ernstlich und bei Vermeidung gesetz- und zweckmäßiger Ahndung hiedurch ein für allemal aufgefordert und ermahnet seyn.

V. v. 24. August 1791.

2. Die Heer- und Commercial-Landstraßen sollen hinfüro nicht mehr durch eigene Commissarien, sondern durch Beamte und durch Ritter- und Landschaftliche Deputirte untersucht und revidirt werden, und jeder Beamte ist Commissarius für den Theil des ihm anvertrauten Amts, wodurch dergleichen Landstraßen gehen.

Refer. an die Cammer v. 2. Mai 1798.

3. Die Beamten sind zu beständigen Wege-Commissarien ernannt, und sollen mit den Ritter- und Landschaftlichen Deputirten in den Monaten Februar und März jedes Jahres die eigentliche Wegebesichtigung, im October aber die Revision der durch ihre Aemter führenden Landstraßen beschaffen, auch in der letzten Hälfte des Decembers jedes Jahres an die Regierung deshalb berichten und die abgehaltenen Protocolle einsenden.

Reg. V. an die Aemter und V. an Ritter- und Landschaft v. 30. September 1799.

4. Die Wegebesichtigung soll alljährlich präcise im Februar und März, und im October die Revision der gemachten Anordnungen in den Domainen, ritterschaftlichen und städtischen Gütern und Feldmarken gehalten werden.

Instruction an die Beamten und Ritter- und Landschaft v. 30. September 1799 §. 1.

Die Beamten und Wege-Commissarien sollen den Tag des auszurichtenden Geschäfts den ritter- und landschaftlichen Deputirten allemal

allemal bestimmen und ihnen anzeigen, daß sie zu ihrer Zuziehung nach Vorschrift des Commissorii bereit wären, sie auch am bestimmten Tage erwarten würden. Bleiben die Deputirten an dem verabredeten Tage aus, ohne legale Ehehaften zu melden, so verrichten die Beamten demungeachtet ihr Geschäft allein.

Daselbst §. 2.

An alle bei diesem Geschäft interessirende Personen der Ritter- und Landschaft ꝛc. ergehet ein notificatorium circulare, worin ihnen die Zeit der Ankunft der Commission angezeigt wird. Es wird ad protocollum bemerkt, wer erschienen ist. Diese Currenden werden von den Ritter- und Landschaftlichen Deputirten mit unterschrieben, und die Ritter- und Landschaft trägt Botenlohn und dergl. zu zweien Dritttheilen.

Daselbst §. 3.

Die Beamten nebst den Deputirten nehmen darauf, jeder Beamte in seinem Distrikt, die öffentlichen Landwege und Heerstraßen in Augenschein, berufen die Gutsbesitzer oder deren Stellvertreter, überlegen mit diesen und den Deputirten, wie die schlechten Stellen durch Gräben, Dämme, Brücken ꝛc. zu bessern, reguliren die zu beschaffende Besserung und empfehlen dem Gutsbesitzer dessen sofortige Vollziehung, widrigenfalls er in 50 Rthl. sofort executivisch beizutreibender Strafe verfallen seyn würde, wenn die Besserung bei der nächsten Revision noch nicht beschafft, und solches zur Verfügung der Execution zur Regierung einberichtet wird.

Daselbst §. 4.

Alle schlechte Stellen, nebst den zu ihrer Besserung getroffenen Anstalten müssen durch den Amts- oder einen andern Notarius ad protocollum verzeichnet werden. Sind die Beamten und Deputirten verschiedener Meinung, so ist dieses gleichfalls zu protocolliren; auch können die Deputirten durch einen auf ihre Kosten zu adhibirenden Notarium alles protocolliren lassen, wenn sie wollen.

Daselbst §. 5.

Derjenige muß der Regel nach die Besserung beschaffen, auf dessen Grund und Boden die schlechte Stelle ist. Entstehen dieserhalb unter

2 Gutsbesitzern oder einem derselben und einer Amts-Dorfschaft ꝛc. Streitigkeiten; so soll ihnen in Sereniſſimi Namen angedeutet werden, bei dem competenten Gericht die Sache anhängig zu machen, und ihren Streit längſtens binnen Jahresfriſt bis zu einer, wo nicht endlichen, doch interimiſtiſchen rechtlichen Verordnung auszuführen, auch bei der nächſten Viſitation die Litispendenz darzuthun, widrigenfalls die Beſſerung auf beider Theile Koſten von Herzogl. Regierung verfügt werden ſolle.

Daſelbſt §. 6.

Das Protocoll unterſchreiben die Commiſſarien und Deputirten, und letzteren iſt die Abſchrift davon nicht zu verſagen. Den Intereſſenten iſt ein extractus protocolli von den ſchlecht befundenen Stellen zu communiciren, wornach die Beſſerung beſchafft und in den Domainen wegen des Holzes ꝛc. Verfügung getroffen und nachgeſucht werden kann.

Daſelbſt §. 7.

Nach §phis 4. 5. 6 und 7 iſt auf den Stadtfeldmarken mit den Stadtdeputirten zu verfahren; in den Domainen aber müſſen die Beamten durch die Pächter und Dorfſchaften ungeſäumt die Beſſerungen beſorgen laſſen.

Daſelbſt §. 8.

Finden ſich auf den reſp. Feldmarken die Ritter- und Landſchaftlichen Deputirten nicht ein, ſo verfahren die Beamten dennoch nach ihrer Vorſchrift, und ſenden die Protocolle zu weiterer Verfügung zur Regierung. Erſchiene von der Ritterſchaft jemand auf ſeiner Feldmark nicht, ſo iſt dieſes zu notiren.

Daſelbſt §. 9.

Nur auf unſtreitig öffentliche Heer- und Commercial-Landſtraßen ſollen ſich dieſe Viſitationen vor der Hand erſtrecken. Wird die Qualität des öffentlichen Landwegs bezweifelt; ſo ſoll dieſes ad protocollum verzeichnet und vor eingegangener Verordnung mit der Beſſerung nicht verfahren werden.

Daſelbſt §. 10.

Die verdorbenen, ausgefahrenen, oder ſonſt tiefen, geſchmälerten, oder gefährlich abgegrabenen Wege ſollen an den ſchadhaften Stellen

tüchtig

tüchtig geändert und passable gemacht, die verstopften Gräben, Bäche und Fuhrten zu des Wassers Ablauf aufgeräumt, und die verfallenen Brücken und Stege reparirt, auch besonders die Steindämme in und vor den Städten, Gütern und Dörfern hinlänglich nach Inhalt älterer Verordnungen gebessert werden. Muß eine große Strecke gebessert werden, ist aber dieses nicht füglich in einem halben Jahre zu beschaffen, so ist eine proportionirliche Eintheilung zu machen, und die impassablesten Stellen sind sogleich fahrbar zu machen, und sodann in jedem halben Jahre ein Theil des ganzen Weges. Wären die Interessenten unter sich uneins, oder die Stellen bei der folgenden Revision noch nicht gebessert, so müssen die Beamten hievon mit Einsendung des Protocolls zur Regierung berichten.

Daselbst §. 11.

Sollte einer der Beamten seine ihm durch ältere Verordnungen schon, und gegenwärtig wiederum aufs neue aufgegebenen Pflichten bei der Wegebesserung verabsäumen, die Visitation oder Revision nicht halten, oder gar in Domainen die Besserung, zu welcher die abgeschafften 7 Fest- und Feiertage bestimmt sind, vernachlässigen, so soll er in jedem Fall in 50 Rtl. Strafe verfallen seyn.

Daselbst §. 12.

## (Wegebesserungs-Commission.)

5. * Es ist mittelst eines Herzogl. Commissarii und ständischer Deputirten eine Wege-Commission und Deputation errichtet und solcher nachstehende Instruction ertheilt:

§. 1.

Die Wege-Commission und Deputation ist diejenige Behörde, welche unausgesetzt dahin zu sehen und zu sorgen hat, daß die Heer-, Commercial- und Landstraßen in gutem, fahrbarem Stande sind und erhalten werden, und an welche sich die Landes-Polizei so wie das Publicum in dieser Hinsicht zunächst halten und wenden. So wie die Commission und Deputation hiernach es sich angelegen seyn lassen wird, allen gerechten und billigen Erwartungen und Forderugen zu entsprechen, so hat sie von Seiten des Publicums, insbesondere aber von Seiten der Behörden, den Domanial-Beamten, Rittergutsbesitzern

sitzern und Stadtmagistraten, jederzeit die größte Willfährigkeit zu fordern und zu gewärtigen.

§. 2.

Obgleich die Wege-Commission und Deputation, wie vorsteht, zu jeder Zeit im Jahre berechtigt ist, dasjenige, was sie an dem guten und fahrbaren Zustande der bezeichneten Straßen auszusetzen findet, in angemessener Form zu rügen, mit zweckmäßigen Besserungsvorschlägen zu begleiten und das Erforderliche zu reguliren, auch im Fall unterlassener Berücksichtigung von Seiten der Local-Behörden davon Anzeige an die Landes-Regierung zu machen, so hat selbige insbesondere doch die Obliegenheit, zweimal im Jahr die Heer-, Commercial-, Post- und Landstraßen förmlich zu bereisen. Die eine Reise muß im Februar oder März, die andere im October statt finden.

§. 3.

Die Frühlingsreise hat hauptsächlich die Bestimmung, den Zustand der Straßen sorgfältig zu untersuchen und die Besserung in der späterhin angegebenen Art zu veranlassen. Die Herbstreise dagegen hat vorzüglich den Zweck, sich zu überzeugen, ob und wie weit den im Frühling gerügten Mängeln abgeholfen worden.

§. 4.

Der Zeitpunkt der Reise im Laufe der vorbenannten Monate wird von dem Commissario bestimmt und den Landständischen Deputirten eröffnet, damit die Official-Reise gemeinschaftlich vorgenommen werde. Im Fall des Ausbleibens der Deputirten, oder des einen oder des andern, findet die Reise dennoch statt, und es wird mit Besichtigung der Wege und Regulirung ihrer Verbesserung verfahren.

§. 5.

An die ritterschaftlichen gesammten Eingesessenen, oder in der Abwesenheit des einen und des andern an dessen Guts-Administratoren sowol, als an die Magistrate in den Städten, und an die Domanial-Beamten, Pensionarien und Schulzen in den Domainen, ergehet jedesmal ein notificatorium circulare, in welchem die Zeit angezeigt wird, gegen welche ohngefähr Commissarius und Deputati auf der Feldmark eines jeden ankommen werden, damit jene zu selbiger Zeit dieselben erwarten, und demnächst Zeugen der vorhandenen und zu

ver-

verbesserndeu Mängel seyn können, und ist sodann ad protocollum zu bemerken, welcher oder welche von jeder Feldmark erschienen sind.

Diese Currenden werden von den ritterschaftlichen und städtischen Deputirten mit unterschrieben, und haben Ritter- und Landschaft die Kosten von Botenlohn und dergleichen, welche diese Currenden veranlassen, zu zwei Drittheilen zu übernehmen.

§. 6.

Die Wege-Commission und Deputation nimmt die öffentlichen Landwege und Heerstraßen in Augenschein, berufet, so wie sie fortziehet, den Domanial-Beamten, den Gütsbesitzer oder bei der Behinderung des Gutsbesitzers dessen Bevollmächtigten, überleget mit diesen, wie die Besserung der sich findenden schlechten Stellen durch Gräben, Dämme, Brücken oder auf andere Art am füglichsten geschehen könne, reguliret die zu beschaffende Besserung, und empfiehlt der Local-Behörde, solche förderlamst vollziehen zu lassen, indem sie widrigenfalls unfehlbar zu gewärtigen habe, daß sie resp. zur Verantwortung gezogen, oder auch die durch Unterlassung der Wegebesserung nach den Landesgesetzen verwirkte Geldstrafe von Funfzig Rthl. Gold sofort executivisch werde beigetrieben werden, sobald bei der nächsten Revision oder Visitation diese Unterlassung würde wahrgenommen, und zur Verfügung der Execution an die Regierung würde einberichtet seyn.

§. 7.

Alle auf den Landwegen und Heerstraßen bei solcher Besichtigung befundenen schlechten Stellen und beträchtlichen Mängel sind nebst der zu ihrer Ausbesserung von Commissions- und Deputationswegen gemachten Anordnung durch den Amts-Actuar, oder in dessen Ermangelung durch einen dazu requirirten Notar ordentlich zu Protocoll zu nehmen. Fände sich eine Verschiedenheit der Meinungen zwischen dem Deputirten und Commissarius, so ist solche gleichfalls getreulich im Protocoll zu notiren; wie denn auch überhaupt denen Deputirten zu gestatten ist, nach Willkühr auf ihre Kosten einen besondern Notar zu adhibiren, und durch denselben alles protocolliren zu lassen.

§. 8.

Die Wegebesserung hat derjenige unweigerlich zu beschaffen, auf dessen Grund und Boden die schadhafte Stelle befindlich ist. Ent-

stehen hierüber Streitigkeiten zwischen zweien Gutsbesitzern, oder zwischen einem derselben und einer Amts-Dorfschaft oder einem der Domanial-Pächter; so ist den darüber streitenden Theilen in Serenissimi Namen anzudeuten, daß sie unverzüglich die Sache bei dem competenten Gerichte anhängig machen, und ihren Streit längstens binnen Jahresfrist, bis zu einer, wo nicht endlichen, doch interimistischen rechtlichen Verordnung ausführen, auch bei der nächsten Visitation die Litispendenz darüber darthun sollen, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß aus der Regierung die Ausbesserung der streitigen schlechten Stelle auf beiderseitige Kosten sofort würde verfüget werden.

§. 9.

Das über die Wegebesserungen gehaltene Protocoll ist jedesmal nicht nur von dem Commissario, sondern auch von den Ritterschaftlichen und Städtischen Deputirten zu unterschreiben, diesen auch auf Verlangen die Abschrift des Protocolls nicht zu versagen. Desgleichen ist jeglichen Orts den Interessenten von den schlecht befundenen Stellen ein Auszug des Protocolls zu communiciren, damit theils die Besserung darnach beschaffet, theils auch insonderheit in Ansehung der Domainen wegen des benöthigten Holzes zu den Brücken, des erforderlichen Dämmerlohns ꝛc. das Nöthige darnach angesuchet und verfüget werden könne.

§. 10.

In den Städten und deren Feldmarken ist gleichergestalt mit Zuziehung eines Deputirten einer jeden Stadt nach der in vorstehenden §phis 6. 7. 8. 9 enthaltenen Vorschrift zu verfahren.

§. 11.

Finden sich zu den Visitationen auf den Ritterschaftlichen Gütern und auf dem Stadtfelde resp. der Ritterschaftliche und der Städtische Deputirte nicht ein, so soll der Commissarius demohngeachtet mit der vorhin beschriebenen Besichtigung der Wege und Anordnung zur Besserung verfahren, die darüber aufgenommenen Protocolle aber an die Regierung zu weiterer Verfügung einschicken. Wäre es auch, daß irgend ein Gutsbesitzer durch sein oder seines Bevollmächtigten Nichterscheinen bei der Besichtigung auf dem Gutsfelde selbst verhinderte,

derte, daß die commissarische Regulirung der Wegebesserung in seinem Gute nicht zu seiner Wissenschaft gelangen könnte; so ist solches gleichfalls im Protocoll zum Zweck der von Serenissimo darüber zu erlassenden Verordnung, jedesmal zu notiren.

§. 12.

Diese Wege-Besserungs-Visitationen sollen sich vor der Hand nicht weiter, als auf unstreitige öffentliche Heer- und Commercial-Landstraßen erstrecken. Sobald von den Deputirten oder auch von den Gutsbesitzern mit irgend einigem Grunde bezweifelt wird, daß ein oder der andere Weg solch ein öffentlicher Landweg sey, hat der Commissarius solches zu Protocoll zu nehmen, und mit der Besserungs-Regulirung bis auf anderweitige Verordnung nicht zu verfahren.

§. 13.

Diese Wegebesserung soll dahin gehen, daß die schlechten Stellen tüchtig gebessert und fahrbar gemacht, zu dem Ende verstopfte Gräben, Bäche und Fuhrten aufgeräumt, verfallene Brücken und Stege hergestellt, wo neue Gräben oder neue Brücken erforderlich sind, solche gezogen und gebauet, zu schmale Wege breiter gemacht, die Wege von Steinen gereinigt, zu niedrig liegende Wege zweckmäßig erhöhet, auch Faschinen und Steindämme, letztere mit einem Sommerweg zur Seite, gelegt werden. Da wo eine Verbesserung des vorhandenen Weges unmöglich oder doch zu kostspielig seyn würde, der Zweck aber durch eine Umlegung des Weges und eine etwas veränderte Direction desselben zu erreichen steht, hat die Commission und Deputation solches zu bewirken.

Ferner hat sie darauf zu sehen und zu halten, daß dauerhafte, einfache, jedoch dem Auge nicht mißfällige Wegeweiser angebracht werden, wo mehrere Wege auseinandergehen, und daß darauf die Bezeichnungen in jeder Hinsicht richtig und deutlich sind.

Endlich hat die Commission und Deputation zu Anpflanzung von Alleen, wo sie passen, zum Bau massiver Brücken, nach gutem Geschmack, überhaupt auch zur Verschönerung der Wege und zu deren Gradelegung, wo sie unnütze Bogen machen, aufzumuntern und anzuleiten.

Da, wo die nöthige Ausbesserung in dem Zeitraum eines halben Jahres nicht beschafft werden kann, ist eine angemessene Eintheilung zu machen und die Sache so zu reguliren, daß die schlechtesten Stellen sofort fahrbar gemacht, außerdem aber von halbem Jahr zu halbem Jahr ein bestimmter Theil des Weges gründlich und dauerhaft gebessert werde.

Wenn dissensus mit den Ritterschaftlichen oder Städtischen Deputirten entstehen sollte, oder wenn sich ergiebt, daß vorgeschriebene Besserungen nicht beschafft sind, hat der Commissarius solches mit Beischließung des Protocolls einzuberichten.

V. v. 24. Jun. 1817.

## Weiden. †

1. In den Domainen soll jeder Vollbauer künftig alle Jahr 50, die übrigen Bauern aber advenant Weidenpathen pflanzen. Sämmtliche Heidejäger sollen hierauf sehen, und die gestoßenen Pathen nachzählen, auch die fehlenden mit 1 gr. à Stück bezahlt machen und dem Forst-Collegio berechnen. Die Beamten sollen alljährlich um Johannis dieserhalb berichten.

V. an die Forstbedienten und Beamten v. 1. Febr. 1734.

2. Die Beamten sollen in den Domainen bei den Baubesichtigungen sogleich die Obst- und Weidenpathen der Pächter und Bauern revidiren.

Camm. V. an die Aemter v. 30. Mai 1793.

3. Die Oberförster und Förster sollen in den Domainen ihres Districts alljährlich im Frühjahr die von den Pächtern und Bauern contractlich zu setzenden Obst- und Weidenbäume aufzählen, und Specificationen davon den compet. Aemtern spätestens 3 Wochen vor Johannis jedes Jahres zustellen.

Forst-V. an die Forstbedienten v. 15. Septbr. 1796.

4. Die Beamten sollen in den ihnen anvertrauten Aemtern die Aufzählung der Obst- und Weidenbäume bei den Bauern und Pächtern

tern beschaffen, und es sind daher von diesem Geschäft die Ober- und Förster (jedoch alles mit Ausnahme des Domanial-Amtes Sponholtz) gänzlich befreiet.

Forst-V. an die Förster v. 11. August 1799.

## Werber. †

S. Militair Nr. 1.

## Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

S. Restitution.

## Wildbrett.

S. Wildprett.

## Wilddiebe.

S. Jagdwesen Nr. 12.

## Wildfuhren.

S. Jagdwesen Nr. 2.

## Wildmeister.

S. Jagdwesen Nr. 11.

## Wildprett.

S. Jagdwesen Nr. 13.

## Wildtaxe.

S. Jagdwesen Nr. 13.

## Willkommen.

S. Zuchthaus Nr. 1.

## Wirthshäuser. Wirthe.

S. Festtage Nr. 4. Polizei. Spiel.

## Wittwer. Wittwen.

S. Hochzeiten Nr. 1. 2. Leibeigen Nr. 3.

Wolle.

## Wolle. †

1. Alle Freischulzen, Bauern und Pfarrbauern, Schäfer und übrige Domanial-Einwohner sollen weder rohe Häute, noch rohe Wolle außerhalb Landes verfahren, sondern ihre zu gewinnende Wolle und Häute sowol vom geschlachteten als vom gestorbenen Vieh, nur allein an Wollarbeiter, Fabrikanten und Gerber in den Städten Stargardischen Kreises bei Vermeidung willkührlicher Strafe verkaufen.

V. v. 31. Januar 1768.

2. Die Zollberechner und ihre Unterzollbedienten sollen besonders auf den Grenzzöllen die Abgabe des Zolles von der hier im Lande aufgekauften Wolle pflichtmäßig wahrnehmen, und mit darauf sehen, ob selbige auch gehörig versteuert worden; kann dieses nicht glaubhaft docirt werden, so sollen sie denjenigen Aufkäufern, welche die Steuerstuben vorsätzlich verfahren, die Wolle sofort arretiren, und es der Cammer einberichten, von denjenigen aber, so ihres Weges wegen keine Zollstätte passiren können, durch die Grenzzöllner die Accise, nämlich von Auswärtigen à Reichsthaler 1 ßl. nach Maaßgabe der Anmerkungen ad Cap. 7 des Landesvergleichs einfordern lassen.

Camm. V. an die Steuerstuben v. 14. Mai 1779.

3. * Die Beamten sollen auf die Befolgung dieser Verordnung wachen, auch mit den Stadt-Magistraten über die Beförderung der Spinnereien auf dem Lande und was dem anhängig ist, correspondiren und von Zeit zu Zeit, mindestens aber doch alljährlich einmal darüber zur Regierung Bericht erstatten.

Die Prediger, Küster und Schulmeister in den Domainen sollen ihres Orts die Jugend zu nützlichen Arbeiten außerhalb der Schulstunden ermahnen, und ihnen besonders die Wollspinnereien empfehlen, ihnen auch Exempel aus andern Ländern anführen, um sie dadurch zu animiren, und ihnen eine Art und Weise zu zeigen, wie sie im Alter, beim Mangel anderer Arbeit und ihrer Kräfte dazu, sich ihr Brod verdienen können.

V. v. 27. Jun. 1795.

4. *

4. * Der auf die auswärts gehende rohe Wolle gelegt gewesene Impost hört zu Michaelis d. J. auf

Reg. V. v. 2. Sept. 1799.

s. Steuer Nr. 9.

## Wollmarkt zu Neubrandenburg.

1. * Der auf dem dieses Jahr zu Neubrandenburg vom 24sten Junius bis 1sten Julius zu haltenden Wollmarkte gekauften Wolle, ist die völlige Abgabefreiheit bewilligt.

Reg. Notif. v. 13. Mai 1817.

2. * Dasselbe ist wegen des Wollmarkts, der zu besagter Zeit im Jahr 1818 gehalten werden soll, geschehen.

Reg. Notif. v. 17. Dec. 1817.

3. * Es soll künftig alle Jahr vom 24sten Junius, und wenn solcher auf einen Sonntag fällt, vom 25sten Junius bis zum 1sten Julius ein Wollmarkt zu Neubrandenburg gehalten werden, wobei die Handlungssteuer von der auf demselben erkauften Wolle während der nächsten 3 Jahre vom künftigen Jahre an, ohne Unterschied, ob sie von einländischen oder auswärtigen Schäferei-Besitzern zu Markt gebracht worden, erlassen seyn soll.

Reg. Notif. v. 19. Sept. 1818
und wiederholt
Reg. Notif. v. 19. Mai 1819.

## Wucher.

1. Der Landes-Fiscal soll ernstlich darauf vigiliren, daß Capitalisten sich nicht des Wuchers dadurch schuldig machen, daß sie von ihren eigenen Capitalien außer den erlaubten Zinsen sich noch Negoce-Gebühren, Honorar, Douceurs, Provisionen und dergleichen versprechen lassen und nehmen, und daß nicht dieses in gemeinen Reichs- und Landesgesetzen so hoch verpönte Unwesen einreiße.

V. an den Fiscal v. 3. Jun. 1799.

2. * Die Justiz-Canzlei, alle Untergerichte, der Fiscal, auch Richter und Rath in Neubrandenburg sollen die strengste Wachsamkeit

samkeit wegen des beim Geldverkehr in den Landesüblichen Terminen überhand nehmenden Wuchers beobachten, und nicht gestatten, daß in Geldverkehr stehende Personen unter jeder Bedingung bedeutende Geldsummen in den Terminen an sich bringen, und solche mehrere Tage zurückbehalten, um die Circulation zu hemmen und um dadurch einen künstlichen Mangel an baarem Gelde zu bewirken, auch Geld gegen enorme Procente unter verschiedenen Namen, als Douceur ꝛc. oft nur auf kurze Zeit ausleihen. In Contraventionsfällen sollen sämmtliche Gerichte die ganze Strenge der Gesetze geltend machen.

Reg. V. v. 28. Dec. 1804 und Canzlei-V. an den Hofrath Walther als advocatum fisci und sämmtliche Stadt- und Amtsgerichte.

## Wundärzte.

S. Medicinalwesen I.

---

## Zäune.

S. Steinmauern. Bauwesen Nr. 22.

## Zeugen.

S. Criminalwesen Nr. 2. 5.

## Ziegeleien †

* Wer auf Cammer-Assignationen Steine von Herzoglichen Ziegeleien erhält, soll bei jedesmaliger Abholung einer oder mehrerer Fuhren Steine auf Abschlag der erhaltenen Assignation stets einen Interimsschein auf die abgeholte Quantität, und endlich, wenn er den ganzen Betrag der Anweisung erhalten hat, eine General-Quittung, gegen Rücklieferung der Interimsscheine, an die Ziegler ausstellen, widrigenfalls man es sich selbst beizumessen haben wird, wenn man von den Zieglern abgewiesen wird, und ledig zurückfahren muß.

Camm. V. v. 23. Aug. 1794.

## Ziegen.

## Ziegen. †

1. Alle Einwohner des Stargardischen Kreises sollen binnen 8 Wochen ihre Ziegen, die dem Holze so großen Schaden zufügen, abschaffen, widrigenfalls diese von den Forstbedienten nach abgelaufener Frist werden todt geschossen werden, wofür denselben von den Eigenthümern der Ziegen pro Stück 8 gr. Schießgeld zu geben.

V. an die Beamten und Pensionarien v. 28. Oct. 1734.

2. Vorstehende Verordnung ist bis auf weitere Verfügung wieder aufgehoben.

V. v. 18. December 1734.

3. Es sollen a dato bis Bartholomäi alle Ziegen ohne Unterschied abgeschafft werden.

V. an die Beamten und die Städte Strelitz und Fürstenberg v. 18. Jul. 1736.

4. Es soll hinfüro niemand in den Domainen weiter Ziegen vor die gemeine Hude jagen, sondern wer sich deren etliche halten will, muß sie entweder im Stalle füttern, oder an solchen Orten, wo sie dem Holze überall keinen Schaden thun können, besonders hüten lassen. Werden vor der gemeinen Hude dennoch Ziegen getroffen, so sollen sie sogleich von den Forstbedienten todt geschossen werden.

V. an die Aemter v. 18. August 1764.

5. Die Ziegen sollen, da sie jemandem zum Schaden gehalten werden, ganz abgeschafft werden, und es ist allein den Hirten vergönnt, 3 oder 4 dergleichen zu halten, jedoch daß sie darauf Acht geben, daß sie Niemandem zum Schaden gehen.

V. v. 20. December 1775.

## Zimmerbesichtigung.

S. Bauwesen.

## Zinsen. †

Die Schuldner haben ihre Zinsen 8 Tage vor den Zahlungs-Terminen an die Kreis-Casse prompt zu zahlen. Mit dem ersten Tage

derselben fängt die Auszahlung an die Gläubiger, gegen Auslieferung der Zins-Coupons, an, und wird damit bis zu dem Ende, resp. bei der Kreis- und Haupt-Casse, fortgefahren.

Diejenigen Pfand-Inhaber, welche in den, auf den Zins-Coupons bemerkten Terminen die Entgegennahme der Zinsen unterlassen, können solche nunmehro nicht eher, als in dem nächstfolgenden Zahlungstermine erhalten.

Statute des Creditvereins §. 62.

S. Hypothekenordnung §. 29. Indult Nr. 1. 2. 5. 6. 7. 8. 13. 14. Pfandbriefe.

## Zollwesen. †

1. Jeder, der sich zollfrei zu geriren denkt, soll hinfüro zur Vermeidung jedes Unterschleifs stets wie sonst gebräuchlich gewesen, ein gehöriges Atteſt beibringen und produciren.

V. an die Ritterschaft und die Prediger v. 3. September 1749.

2. Hinfüro soll der Zoll, der sonst von den in Städten durch Künstler und Handwerker verfertigten und ausgearbeiteten Sachen bei deren Exportation gegeben werden müssen, die Exportation mag nach dem platten Lande oder nach dem Auslande geschehen, aufhören.

Reg. V. an die Magistrate v. 11. Nov. 1766.

3. Die Freischulzen sind von dem gewöhnlichen Zoll keineswegs eximirt, sondern sollen ihn erlegen.

Camm. Rescr. an den Zolleinnehmer Natorp zu Neubrandenburg v. 6. März 1777.

4. Die Pachtbauern sollen so gut als die Dienstbauern in den Domainen den Zoll entrichten.

Camm. Rescr. v. 5. Oct. 1790.

5. Die Landreuter sollen besonders an den Markttagen in den Städten auf Zolldefraudationen vigiliren und hiezu von den Beamten instruirt werden.

V. an die Aemter v. 31. December 1791.

6.

6. Alle Pächter und Schulzen in den Domainen sollen den bei ihnen sich meldenden und ihre Hülfe requirirenden Zöllnern sofort den, zur Wahrnehmung des Zolles und wegen vorkommender Defraudationen desselben, erbetenen Beistand leisten und sich dem nicht widersetzen, widrigenfalls sie dafür werden angesehen werden.

V. an die Aemter v. 17. Nov. 1792.

7. Die Nebenzölle zu Neetzka und Teschendorff sollen alternirend seyn. Wer diese beiden Zölle berührt, steuert nur bei einem derselben, wenn er sich bei dem andern durch Vorzeigung des Zollzettels legitimiren kann.

V. an die Zölle zu Woldegk und Stargard vom 29. September 1795.

8.* Die vom Adel sollen nach §. 287. des Erbvergleichs bei den Zollstätten jedesmal taugliche und mit eigenhändiger Unterschrift derer vom Adel und Eigenthümer, oder in deren Abwesenheit von bevollmächtigten Verwaltern oder Pächtern und beigedrucktem Gerichtssiegel eines jeden Gutsherrn versehene Pässe, worin alles und jedes, die Zollstätte berührendes, Stück für Stück, eigentlich und richtig angegeben ist, vorzeigen, widrigenfalls aber soll kein Zollbedienter gehalten seyn, die Zollfreiheit gelten zu lassen.

V. v. 11. Jan. 1796. *)

9.* Der Transito-Zoll für alle in die hiesigen Lande passirenden Waaren, soll dem, der ihn bezahlt, von derjenigen Mecklenburg-Schwerinschen Steuerstube, an welche er solchen entrichtet hat, restituirt werden, wenn er derselben durch ein Zeugniß seiner Orts-Obrigkeit bescheiniget haben wird, daß die durch die Mecklenburg-Schwerinschen Lande gehende fremde Waare zur Consumtion im Mecklenburg-Strelitzschen verwandt und von hier nicht weiter ausgeführt wird.

Reg. Publ. v. 1. Mai 1811.

10.* Die Schweinhändler, welche Schweine aus Pommern oder der dortigen Gegend einführen, sollen die gewöhnliche Landstraße nicht verlassen, um auf Schleichwegen durch die Serrahnschen Berge die

*) Wiederholt abgedruckt im 12. Stück der Intelligenzblätter von 1817.

die Zölle, besonders zu Bredenfelde und Thurow, zu umgehen, widrigenfalls sie als Zolldefraudanten bestraft werden sollen. Auch die Husaren sollen hierauf vigiliren und die ohne Zoll-Passirzettel betroffenen Schweinhändler mit ihren Huden an den nächsten Hauptzollberechner abliefern.

Reg. Publ. v. 13. Jun. 1818.

11.* Aus bewegenden Gründen sind die resp. Zöllner und Krüger zu Strasen, Priepert, Düsterförde, Godendorf, Wokuhl und Koldenhof angewiesen worden, von jedem Holländer, welcher daselbst mit Butter durchpassiret, Zwei Reichsthaler pro Centner der bei sich habenden Butter wahrzunehmen, jedoch den Gesammtbetrag allen denen Holländern bei der Rückkehr zurückgeben, welche einen Rathswagezettel aus Fürstenberg über die daselbst abgesetzte Butter produciren.

Reg. Publ. v. 28. Mai 1819.

S. Wolle. Wollmarkt.

## Zuchthaus zu Altstrelitz. † *)

1. Willkommen und Abschied soll darin nur alsdann ertheilt werden, wenn solches in der Urthel ausdrücklich verordnet ist.

Canzl. V. v. 8. Sept. 1794.

2.* Wer mit Bewilligung der Justiz-Canzlei jemanden dahin senden will, soll bei dessen Ablieferung daselbst das erste Vierteljahr die ihm anzugebenden bestimmten Verpflegungsgelder und andere Zuchthausgebühren praenumerando an den Werkhausaufseher erlegen, und mit dieser vierteljährigen Pränumeration von 3 Monaten zu 3 Monaten fortfahren, oder aber gewärtigen, daß der Aufzunehmende nicht angenommen und gegen die Säumigen mit rechtlichen Zwangsmitteln wird verfahren werden; wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß, wenn der Züchtling während seiner vorausbezahlten Zeit sterben oder entlassen werden sollte, der Ueberschuß demjenigen zurück gegeben werden soll, welcher die Zahlung leistete.

Canzl. V. v. 3. October 1794.

3.

*) S. Mantzel Meckl. Staats-Canzlei III. p. 238 sq.

3. Dasselbe soll den Namen eines Landarbeits- auch Zucht- und Irrenhauses führen. Die Verordnung vom 12ten September 1798 wegen Abstellung der Bettelei (s. unter Armenwesen Nr. 6.) ist durchaus erneuert, dasjenige ausgenommen, was als interimistisch in §phis VI. und XXIV. und XXV. bestimmt worden.

V. v. 4. Januar 1805. §. 1.

Serenissimus übernehmen, Inhalts der am 10ten und 11ten April 1809 mit den Ständen getroffenen Vereinbarung, auf ewige Zeiten die Organisation, Administration und Unterhaltung dieses Instituts, welches sowol zur Züchtigung der Vagabonden und Bettler, als zur Strafe für Verbrecher und zur Aufbewahrung Wahnsinniger und Gemüthskranker, auch zur Besserung dissoluter Menschen bestimmt ist, auf höchst-alleinige Kosten, und die Verbindlichkeit der Stände, zu zwei Drittheilen zu contribuiren, hört daher auf.

Daselbst §. 2.

Zur Direction des Instituts ist die Oberaufsichtsbehörde der Landarbeits- auch Zucht- und Irrenhaus-Anstalt angeordnet, und das übrige nöthige Personale wird von Serenissimo noch ernannt, auch aus den Herzogl. Cassen besoldet, und mit Instructionen versehen werden.

Daselbst §. 3.

Die Husaren-Anstalt dauert ohne Erhöhung der Ständischen Beiträge fort, so wie solches in der Verordnung vom 12ten September 1798 Nr. 1 bestimmt ist.

Daselbst §. 4.

Die auf den ritterschaftlichen und städtischen Gütern ergriffenen fremden Vagabonden und Bettler, falls sie sich zum Zuchthause eignen, werden auf Serenissimi alleinige Kosten in demselben unterhalten, ohne daß dazu die Stände contribuiren. Wegen des Transports derselben bleibt es aber ganz bei der Verordnung vom 12ten September 1798.

Daselbst §. 5.

Alle übrige Züchtlinge, Wahnsinnige, oder sogenannte Corrigenden, welche die Ritter- und Landschaft praevia causae cognitione mit einem

nem von allen Gliedern des Gerichts unterschriebenen und mit dem Gerichtssiegel besiegelten Requisitions-Schein, worin zugleich die Zeit der Abführung bemerkt ist, an das Institut abliefert, sollen unweigerlich gegen Entrichtung der unterm 10ten und 11ten April 1804 mit den Ständen verabredeten Beiträge aufgenommen und diese Aufnahme auf keinen Fall verweigert werden. Die abliefernde Obrigkeit bleibt für allen Mißbrauch verantwortlich, und muß gleich nachher die Urtheile mit den rationibus oder die Protocolle, wonach die Verurtheilung und Ablieferung geschehen ist, der Oberaufsichtsbehörde einsenden, und den Receptionsbefehl an den Werkhaus-Inspector erwirken.

Daselbst §. 6.

Die einheimischen Bettler, welche nach §. 10 der Verordnung vom 12ten September 1798 auf den dritten Betretungsfall abgeführt werden sollen, werden gleichfalls auf Kosten der resp. Ritter- oder Landschaftlichen Casse, und nach dem verabredeten modo unterhalten. — Hätte jedoch die Obrigkeit auch nur connivendo erweislich der Bettelei des Abgeführten nachgesehen, so fällt ihr dessen Unterhaltung allein zu, und sie muß sie der resp. Ritter- oder Landschaftlichen Casse ersetzen. Die Oberaufsichts-Behörde hält sich aber allein an die landständischen Cassen.

Daselbst §. 7.

Die für einen Wahnsinnigen, Gemüthskranken, Züchtling oder Corrigenden zu zahlenden monatlichen Beiträge leiden eine Abänderung, je nachdem das Subject mehr oder minder arbeitsfähig oder vielleicht nur zu gewissen Zeiten zur Arbeit fähig oder unfähig ist; die Bestimmung der Arbeitsfähigkeit und der verhältnißmäßigen Beiträge, hängt von der Oberaufsichtsbehörde lediglich ab.

Daselbst §. 8.

Diejenigen Personen, die ein eigenes Vermögen, aber keine rechtmäßige Leibeserben oder hülfsbedürftige Ascendenten, als Eltern, Großeltern u. s. w. zu ernähren haben, tragen, wenn ihre Zinsen ganz oder zum Theil zu den Unterhaltungskosten hinreichen, so wie auch die, welche rechtmäßige Leibeserben oder hülfsbedürftige Ascendenten zu ernähren haben, insoferne von den Zinsen noch nach Abzug

der

der Unterhaltungs- und Erziehungskosten dieser und jener etwas übrig bleibt, die Kosten ihrer Verpflegung aus eigenen Mitteln, dergestalt, daß, wenn die Zinsen dazu hinreichen, sie das volle Quantum entrichten müssen, welches ihr Unterhalt kostet, ohne Rücksicht des verglichenen modi.

Das. §. 9.

Die Ritterschaft leistet die Beiträge für die Züchtlinge ꝛc., welche sie an das Zuchthaus abgiebt, aus ihrer zu Neubrandenburg habenden Kreis-Casse, an deren Vorsteher sich die Inspectionsbehörde wegen der Zahlung lediglich halten soll.

Daselbst §. 10.

Die Landschaft errichtet auch eine besondere Casse, an welche die Städte ihre Erlegnisse zahlen, und aus welcher die Beiträge zum Zuchthause an die Inspectionsbehörde gezahlt werden. Dagegen werden die von Serenissimo der Landschaft verheißenen jährlichen Sublevationsgelder der landschaftlichen Casse als Cassen-Fond angewiesen. Soll eine Stadt Zahlungen zum Landarbeitshause leisten, so muß sie der landschaftlichen Casse die Alimentationsgelder in monatlichen ratis oder quartaliter einsenden. Die Zahlungen an die Inspection sollen aber allezeit, spätestens nach 4 Wochen a dato, da die Rechnungen zur städtischen Cassen-Administration befördert sind, aus der landschaftl. Casse erfolgen. Die Administration der landschaftl. Casse hat zur Wahrnehmung der Erlegnisse von den Debenten ein commissorium perpetuum dergestalt, daß sie den Betrag der Rechnungsrückstände, so wie sie von der Behörde extrahirt sind, von der säumigen Stadt oder deren Magistrat ohne weiteres durch Execution beitreiben kann, welche von der Justiz-Canzlei auf Antrag der Administration der Landschaftl. Casse verfügt werden soll. — Die landschaftliche Cassen-Administration übernimmt alle von Seiten der Städte entstehende Zahlungsverbindlichkeit. Serenissimus werden sich aber gnädig erklären, falls eine oder die andere Stadt säumig seyn sollte, und selbst wegen Unvermögens die Execution fruchtlos bliebe.

Daselbst §. 11.

Wegen derjenigen Vagabonden, Bettler, Züchtlinge ꝛc., die aus Neustrelitz oder Mirow und aus den Domainen nach dem Landarbeits-

beitshause abgeführt werden, sollen die Amtsgerichte, das Stadtgericht und Polizei-Collegium zu Neustrelitz bei sich ereignenden Fällen, mit Beifügung der Urthel cum rationibus oder der Protocolle an die Regierung berichten und gewärtigen, daß nach Befinden nicht nur der Receptionsbefehl an die Behörde ergehen, sondern auch wegen der Zahlungen weitere Resolution erfolgen soll.

Daselbst §. 12.

In allen Landarbeitshaus-Angelegenheiten sollen weder von den Collegien, noch von der Oberaufsichts-Behörde Sporteln verlangt werden, und es soll in allen diesen Angelegenheiten die Postfreiheit im Stargardischen Kreise gelten, insoferne das dafür zu entrichtende Porto in die Landesherrlichen Cassen fließt.

Daselbst §. 13.

Von Weihnachten 1804 an sollen alle und jede in den §§phis II. und III. der Verordnung vom 12ten September 1798 aufgeführten Personen, sowol in den Domainen, als in den Ritterschaftlichen und andern Privatgütern, auch die andre Hälfte, mithin die daselbst bestimmten vollen Beiträge jährlich in vierteljährigen Terminen resp. an das Amt, unter welchem sie wohnen und zur Local-Armen-Casse an den Gutsherrn praenumerando zahlen, weil der Grund des §phi der gedachten Verordnung nach Vollendung des Landarbeitshausbaues fortfällt.

Daselbst §. 14.

4. * Alle rückständige Zahlungen an das Landarbeitshaus sollen künftig statt an die Inspection desselben, an das Ober-Inspections-Collegium unmittelbar geschehen.

Notif. des Ober-Zuchthaus-Inspections-Collegii v. 17. Januar 1805.

5. Bei dem Landarbeits- auch Zucht- und Irrenhause soll nichts auf Credit genommen werden, sondern alles von dem Collegio oder dem Inspector gleich baar bezahlt werden und hat daher jeder Creditgebende die eigene Gefahr dabei zu bestehen.

Publ. aus dem Ober-Inspectionscollegio v. 14ten Junius 1807.

6. *

6. * In Zukunft soll die Einsendung obrigkeitlicher, auf ärztliche Untersuchung begründeter Bescheinigungen darüber, daß das abzuliefernde Individuum mit keiner ansteckenden Krankheit behaftet sey, eine Bedingung der statt zu gebenden Aufnahme in das Landarbeitshaus seyn.

Reg. V. v. 17. Febr. und Notificat. aus dem O.Inspections-Collegio v. resp. 21. Febr. und 5. Aug. 1808.

7. Nach abgelaufener Strafzeit oder nach statt gefundener Begnadigung soll die Strafe des sogenannten Abschiedes, wenn solche auch urtelsmäßig wäre, völlig wegfallen, dagegen ist der zu Entlassende durch den Geistlichen und in Gegenwart des Hauspersonals auf eine würdige Weise zu ermahnen und ihm das Versprechen der Besserung feierlich abzunehmen, wobei ihm auch eindrücklich gemacht werden soll, daß bei neuem Verbrechen die Strenge der Gesetze in erhöhetem Maaße eintreten werde.

Rescr. an das O.Inspections-Collegium v. 27. Junius 1817.

S. Leibeigene Nr. 3. Armenwesen Nr. 6. §. 9. 10. 22 ꝛc.

## Zünfte.

S. Handwerker. Leibeigene Nr. 2.

---

# Anhang.

Zur Rubrik „Forstnutzung" pag. 110 Nr. 31.

* Der Forstsecretair ist befehligt worden, künftig nur in den Monaten September und Februar Holzgesuche anzunehmen, worauf die zu bewilligenden Holzanweisungen sogleich erfolgen werden; dagegen muß auch das angewiesene Holz so schnell als möglich und spätestens bis zum Ersten des nächsten Maimonats abgefahren seyn, als bis zu welchem Termin die Verordnungen nur gültig sind.

Camm. Publ. v. 1sten September 1820.

## Zur Rubrik: „Medicinalwesen" pag. 226.

Nachträglich der wegen der Vaccination ergangenen Verordnung vom 25sten April d. J. (s. Medicinalwesen Nr. 23.) wird Folgendes näher bestimmt:

1. Die Prediger haben sich nur bei den Attestaten solcher Aerzte und Chirurgen zu beruhigen, welche respective als recipirte und ausdrücklich und besonders authorisirte entweder schon im Staats-Calender aufgeführt, oder doch in den Intelligenzblättern von Seiten der Regierung als solche namhaft gemacht sind.

2. Kinder, welche die würklichen Blattern überstanden haben, und solches zur vollen Ueberzeugung des Predigers erweislich machen können, sind natürlich eben so zur Confirmation zuzulassen, als solche, welche über die Vaccination befriedigende Zeugnisse produciren.

3. In allen zweifelhaften Fällen, wenn zum Beispiel die Kinder das erforderliche Zeugniß wegen Absterbens oder Entfernung des Impf-Arztes nicht herbeizuschaffen vermögen, oder wenn selbige im Auslande vaccinirt zu seyn vorgeben u. s. w., haben die Prediger der Local-Polizei-Behörde Anzeige zu machen und deren Entscheidung zu gewärtigen.

4. Die Local-Polizei-Behörde hat alsdann die Wahrheit nach bestem Wissen und Gewissen auszumitteln, da wo es nöthig mit ärztlicher Berathung, und in dessen Folge entweder über die Zulässigkeit zur Confirmation eine Bescheinigung auszustellen, oder dahin zu sehen und zu sorgen, daß vor der Zulassung zur Confirmation zur Vaccination geschritten werde.

5. Die Chirurgen, welche zur Ausübung der Vaccination authorisirt seyn wollen, haben sich desfalls an das Medicinal-Collegium zu wenden.

V. v. 28. Aug. 1820.

## Berichtigungen.

Seite 24 Z. 5 von unten ist für 55 zu lesen 58.
— 47 — 11 — oben — der — die.

## Ziegen. †

1. Alle Einwohner des Stargardischen Kreises
Wochen ihre Ziegen, die dem Holze so großen Sch
schaffen, widrigenfalls diese von den Forstbedienten
ner Frist werden todt geschossen werden, wofür d
Eigenthümern der Ziegen pro Stück 8 gr. Schießge

V. an die Beamten und Pensionarie

2. Vorstehende Verordnung ist bis auf weitere
der aufgehoben.

V. v. 18. December 1734.

3. Es sollen a dato bis Bartholomäi alle Ziegen
abgeschafft werden.

V. an die Beamten und die Städte
stenberg v. 18. Jul. 1736.

4. Es soll hinfüro niemand in den Domainen w
die gemeine Hude jagen, sondern wer sich deren et
muß sie entweder im Stalle füttern, oder an solche
dem Holze überall keinen Schaden thun können,
lassen. Werden vor der gemeinen Hude dennoch Zie
sollen sie sogleich von den Forstbedienten todt geschos

V. an die Aemter v. 18. August 1764

5. Die Ziegen sollen, da sie jemandem zum Schad
den, ganz abgeschafft werden, und es ist allein den
3 oder 4 dergleichen zu halten, jedoch daß sie darauf
sie Niemandem zum Schaden gehen.

V. v. 20. December 1775.

## Zimmerbesichtigung.

S. Bauwesen.

## Zinsen. †

Die Schuldner haben ihre Zinsen 8 Tage vor den
minen an die Kreis-Casse prompt zu zahlen. Mit